



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-21/2201-R

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Umrüstung der Steinkohleanlage Westfalen E zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie zum Einsatz des Betriebsmittels nach § 26 Abs. 4 Satz 3 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden **Karsten Bourwieg,**
die Beisitzerin **Dr. Ursula Heimann**
und den Beisitzer **Wolfgang Wetzl,**

gegenüber **der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund,**
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber“ -

am 19.12.2022 beschlossen:

1. Die Umrüstung der Steinkohleanlage Kraftwerk Westfalen, Block E (BNA0413c) zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie der Einsatz des Betriebsmittels unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.
2. Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung entstehenden Kosten gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV.
3. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile zum 1. Januar eines Kalenderjahres anpassen.

Die voraussichtlich aus den in den **Anlagen 2 bis 6** zu diesem Beschluss beigefügten Verträgen entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19/0001-A) zwei Werkzeuge vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach diesem Beschluss darf der Übertragungsnetzbetreiber die mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen.

4. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2033 befristet.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 4 Satz 3 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 5 EnWG. Sie ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 26 Abs. 4 KVBG mit der Umrüstung der Steinkohleanlage Westfalen E (BNA0413c) zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie zum Einsatz des Betriebsmittels einhergehenden Kosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

Die RWE Generation SE hat im Dezember 2020 erfolgreich mit der Steinkohleanlage Westfalen E an der Ausschreibung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teilgenommen.

Untersuchungen des Übertragungsnetzbetreibers haben gezeigt, dass es aufgrund der infolge des voranschreitenden Kohleausstiegs reduzierten Einspeisequellen regional zu kritischen Spannungshaltungsproblemen kommen kann.

Auf Grundlage dieser Systemrelevanzprüfung hat die Bundesnetzagentur am 01.06.2021 unter dem Aktenzeichen 4.14.03.02/0011 einen Festlegungsbescheid gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KVBG i.V.m. § 13 Abs. 2 und 5 EnWG bezüglich der Tatbestandsvoraussetzung des § 26 Abs. 4 KVBG erlassen, wonach bei unterstellter fehlender Umrüstung zur rotierenden Phasenschieberanlage von der Steinkohleanlage Westfalen E eine Systemrelevanz der Anlage anzunehmen ist.

Daher kann der Übertragungsnetzbetreiber die Umrüstung der Steinkohleanlage Westfalen E zur rotierenden Phasenschieberanlage verlangen. Der Übertragungsnetzbetreiber hat den Anlagenbetreiber mit Schreiben vom 08.06.2021 schriftlich dazu aufgefordert, die Steinkohleanlage Westfalen E zur rotierenden Phasenschieberanlage umzurüsten.

Ein rotierender Phasenschieber ist in der elektrischen Energietechnik grundsätzlich eine Synchronmaschine, die jedoch weder als Motor noch als Generator betrieben wird. Sie wird praktisch allein im Leerlauf betrieben und erzeugt in einem sehr weiten Regelbereich induktive bzw. kapazitive Blindleistung. Die elektrische Wirkleistung ist Null, da keine Antriebsmaschine gekuppelt ist. Wirkleistung wird für die elektrische Erregung und den Kühlkreislauf sowie für weitere Hilfssysteme benötigt. Die rotierende Phasenschieberanlage dient mit ihrer Blindleistung der Unterstützung, Verbesserung der Netzspannung und damit zur Stabilität des Übertragungsnetzes.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche aus § 26 KVBG i.V.m. § 13c EnWG schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der RWE Generation SE, nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, am 04./06.04.2022 einen Errichtungsvertrag (**Anlage 2**) sowie am 18./22.08.2022 eine zusätzliche Vereinbarung zur Optimierung des Nebenkühlwassersystems (**Anlage 3**). Darüber hinaus haben die Parteien am 25.07./02.08.2022 für den Zeitraum vom 25.05.2022 bis zum 07.07.2026 einen Betriebsführungsvertrag (**Anlage 4**) für die Anlage geschlossen. Die Laufzeit des Betriebsführungsvertrages kann vom Übertragungsnetzbetreiber durch einseitige schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 12 Monaten um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, längstens jedoch bis zum 07.07.2029. Bei einer erneuten Bestimmung der Leistungsvorhaltekosten ist in Abstimmung mit der Beschlusskammer eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen. Der Betriebsführungsvertrag wurde durch eine Anpassungsvereinbarung hinsichtlich der Eigenbedarfslieferung am 12./14.09.2022 teilweise geändert (**Anlage 5**). Der unterzeichnete Stromliefervertrag ist als **Anlage 6** erfasst.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat sodann am 21.11.2022 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Umrüstung der Steinkohleanlage Westfalen E zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie zum Einsatz des Betriebsmittels unterzeichnet (**Anlage 1**) und gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung der seinerseits mit dem Anlagenbetreiber RWE Generation SE geschlossenen Vereinbarungen (Errichtungsvertrag, Optimierung des Nebenkühlwassersystems, Betriebsführungsvertrag inklusive Anpassungsvereinbarung aufgrund der Umstellung auf den Stromlieferungsvertrag). Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss der Verträge war eine Abstimmung hinsichtlich der angemessenen Umrüstungskosten und der angemessenen Vergütung vorangegangen.

Die Beschlusskammer hat dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten

ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der

Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingte ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.5 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingte

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingte. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingte, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingte anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen

Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.6 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukä-

men, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.7 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrot-

zenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.8 Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicher-

heiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

3. Rechtsgrundlagen

Die Ziffern 1 und 2 des Beschlusstextes beruhen auf § 26 Abs. 4 Satz 3 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 3 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 4 des Beschlusstextes beruht auf § 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

4. Beteiligung

Die Entscheidung beruht auf der freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers. Dem Übertragungsnetzbetreiber wurde gemäß § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die zuständigen Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Behörden konnten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Stellung nehmen.

5. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

Die Beschlusskammer erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der RWE Generation SE entstehenden Kosten für die Umrüstung der Anlage Westfalen E zur rotierenden Phasenschieberanlage und der Vorhaltung bzw. dem Einsatz der rotierenden Phasenschieberanlage als verfahrensregulierte Kosten an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 26 Abs. 4 Satz 3 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 5 EnWG erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 21.11.2022 unterzeichnet. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die Umrüstung gemäß den Vorgaben des in **Anlage 2** zu diesem Beschluss enthaltenen Errichtungsvertrages bzw. der Optimierung des Nebenkühlwassersystems in **Anlage 3** zu erstatten und die Anlage gemäß den Vorgaben des in den **Anlagen 4 bis 6** zu diesem Beschluss enthaltenen Betriebsführungsvertrages bzw. der Anpassung des Betriebsführungsvertrags aufgrund des Stromlieferungsvertrags zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Umrüstung, die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage Westfalen E, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen für die Anerkennung der vertraglich bewirkten Kosten für die Anlage Westfalen E als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG. Die Abstimmung der Verträge mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich in den Jahren 2021 und 2022. Hierbei ist auch die vertraglich festgelegte Vergütung abgestimmt worden. Die Verträge und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 26 Abs. 4 EnWG entstehenden Kosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben des § 26 Abs. 4 i.V. § 13c EnWG. Insbesondere sehen die Verträge alleine solche Kostenerstattungen vor, die der RWE Generation SE gerade aufgrund der Umrüstung zur rotierenden Phasenschieberanlage bzw. der Vorhaltung und dem Einsatz der rotierenden Phasenschieberanlage in der Zeit der Verpflichtung nach § 26 i.V.m § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVBG entstanden sind oder noch entstehen. Die von dem Übertragungsnetzbetreiber vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt die Anforderungen an eine wirksame Verfahrensregulierung. Sie enthält eine sachliche Eingrenzung auf die Fälle der Sonderregelung des § 26 Abs. 4 KVBG und den auf die sich in diesem Zusammenhang notwendigerweise ergebenden Kosten und Erlösen.

6. Anpassung der Erlöobergrenze und Istkosten-Abgleich

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 3 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlöobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlöobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlöobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber zu ermöglichen, die ihm aufgrund der Umrüstung und des Betriebs der rotierenden Phasenschieberanlage entstehenden Kosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13 und 15 bis 18 ARegV bzw. der Netzreserve. In diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlöobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten für die Umrüstung, die Vorhaltung und den Betrieb der rotierenden Phasenschieberanlage handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Umrüstung und der Betrieb sind aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung (mittlerer zweistelliger Millionenbetrag) für die Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Da die rotierende Phasenschieberanlage für den Betrieb Elektrizität aus dem Netz entnimmt, besteht eine Korrelation der zu erwartenden Kosten mit der Entwicklung der Großhandelspreise, was im aktuellen Marktumfeld auch mit einer Volatilität der Kostenentwicklung verbunden ist.

Die Sonderregelung des § 26 Abs. 4 KVBBG dient u.a. dazu, bereits die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland deutlich reduzieren zu können.

Dadurch konnten frühzeitig Emissionen reduziert werden. Die hohe Bedeutung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese im Gesetz detailliert in einer eigenen speziellen Vorschrift normiert wurde (§ 26 KVBG). Die Umrüstung und der Betrieb einer rotierenden Phasenschieberanlage erfolgt anstelle der Ausweisung der Systemrelevanz. Würde das Kraftwerk als systemrelevant ausgewiesen, wäre nach den bisherigen Grundsätzen eine zeitnahe Rückgewähr der gezahlten Vergütungen ebenfalls erfolgt.

Vor diesem Hintergrund ist es insgesamt sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Umrüstung, der Vorhaltung und des Betriebs der rotierenden Phasenschieberanlage entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die rotierende Phasenschieberanlage zu errichten oder vorzuhalten sind. Damit werden Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsbelastung beim Übertragungsnetzbetreiber begrenzt.

Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Kosten und Erlöse (Plankosten) auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen.

Beschlusstenorziffer 3 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was dazu führt, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Verträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Kosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Verträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen. Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nach-

zuweisen. Es sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

7. Anwendungszeitraum

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV bleibt es der Beschlusskammer unbenommen, eine Festlegung für einen Zeitraum zu erlassen, der mehrere Regulierungsperioden umspannt. Von dieser Möglichkeit macht die Beschlusskammer vorliegend Gebrauch. Eine Erfassung der gegenwärtigen und der kommenden Regulierungsperioden ist vorliegend sachgerecht, da die Kosten des Übertragungsnetzbetreibers nicht notwendigerweise jahres- oder gar regulierungsperiodenscharf anfallen. Die rotierende Phasenschieberanlage soll planmäßig bis zur Inbetriebnahme des STATCOM Uentrop/Lippborg im Jahr 2027/2028 betrieben werden. Eine Vertragsverlängerung ist bis Mitte 2029 möglich. Auch die gesetzliche Vorgabe zur Umrüstung erfasst einen Zeitraum von maximal acht Jahren. Dieser Zeitraum endet am 07.07.2029. Die fünfte Regulierungsperiode läuft vom 01.01.2028 bis zum 31.12.2033. Die Festlegung ist daher bis zum 31.12.2033 befristet.

Bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen kann nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG erforderlichenfalls die Festlegung nachträglich geändert werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung genügt. Dies kann insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn sich die den freiwilligen Selbstverpflichtungen zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern (vgl. hierzu auch die Öffnungsklausel in der freiwilligen Selbstverpflichtung).

8. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

9. Anlagenverweis

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Freiwillige Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers vom 21.11.2022

- Anlage 2** Errichtungsvertrag vom 04./06.04.2022
- Anlage 3** Vereinbarung zur Optimierung des Nebenkühlwassersystems vom 18./22.08.2022
- Anlage 4** Betriebsführungsvertrag vom 25.07./02.08.2022
- Anlage 5** Anpassungsvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag vom 12./14.09.2022
- Anlage 6** Stromlieferungsvertrag

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Bourwieg

Dr. Heimann

Wetzel

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER AMPRION GMBH ZUR UMRÜSTUNG DER STEINKOHLEANLAGE WESTFALEN E DER RWE GENERATION SE ZU EINEM BETRIEBSMITTEL ZUR BEREITSTELLUNG VON BLIND- UND KURZSCHLUSSLEISTUNG SOWIE ZUM EINSATZ DES BETRIEBSMITTELS

Für die Teilnahme an den Ausschreibungen nach dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) sind vom Anlagenbetreiber die unter § 12 Abs. 1 S. 2 KVBG aufgeführten Anforderungen zu erfüllen. Nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 KVBG muss der Anlagenbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur für den Fall des Zuschlags sein Einverständnis erklären, den Generator der Steinkohleanlage auf Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung (rotierender Phasenschieber) umrüsten zu lassen. Die Erklärung muss die Zusage beinhalten, die umgerüstete Anlage ab dem Wirksamwerden des Verbots der Kohleverfeuerung für maximal acht Jahre dem Übertragungsnetzbetreiber zur Verfügung zu stellen.

Der Übertragungsnetzbetreiber darf nach § 26 Abs. 4 S. 1 KVBG die Umrüstung einer in seiner Regelzone liegenden Steinkohleanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung verlangen, sofern sie nach § 13b Abs. 3 S. 2 EnWG endgültig stillgelegt werden soll und die Steinkohleanlage ohne die Umrüstung als systemrelevant nach § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG genehmigt worden wäre.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat umfassende Informationsrechte gegenüber dem Anlagenbetreiber gem. § 12 Abs. 4 EnWG. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Für die vom Übertragungsnetzbetreiber angewiesene Umrüstung einer Anlage zum rotierenden Phasenschieber hat der Anlagenbetreiber gegen den Übertragungsnetzbetreiber nach § 26 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 KVBG einen Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Umrüstung seiner Anlage.

Des Weiteren hat der Anlagenbetreiber nach § 26 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 KVBG gegen den Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Abs. 3 EnWG. Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, sowie die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Nach Beendigung der Verpflichtung des Anlagenbetreibers nach § 26 Abs. 4 S. 1 KVBG finden § 13c Abs. 4 S. 2 und 3 EnWG entsprechende Anwendung, § 26 Abs. 4 S. 4 KVBG. Investive Vorteile werden ermittelt und geltend gemacht.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Umrüstung der Steinkohleanlage zum Phasenschieber sowie der Einsatz der Anlage auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber (Vereinbarung über die Errichtung eines Phasenschiebers durch Umbau des Generators vom Kraftwerk Westfalen E – Errichtungsvertrag – und Vereinbarung über den Betrieb einer Phasenschieberanlage nach Umbau des Generators Westfalen E – Betriebsführungsvertrag). Die Verträge und der darin enthaltene Umfang der Kostenerstattung wurden vor dem Vertragsschluss mit der Bundesnetzagentur abgestimmt.

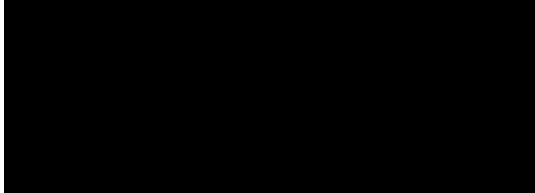
Die der Amprion GmbH bei der Umsetzung der dieser FSV zugrundeliegenden Verträge entstandenen Kosten gegenüber Dritten (insbesondere für technische Beratung und Gutachten) werden gegenüber der Bundesnetzagentur zur Erstattung nachgewiesen.

Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt die Amprion GmbH, die beigefügten Verträge und Regelungen (Errichtungsvertrag, Einverständniserklärung Nebenkühlwassersystem, Betriebsführungsvertrag inkl. Anpassungsvereinbarung und Stromlieferungsvertrag) zu erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere die Regelungen dieser FSV ordnungsgemäß umzusetzen und die durch die zuvor genannten Verträge geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten sowie nach Beendigung der Verpflichtung des Anlagenbetreibers nach § 26 Abs. 4 S. 1 KVBG die Rückerstattung der Restwerte etwaiger investiver Vorteile geltend zu machen. Die Amprion GmbH wird die Hinweise der Bundesnetzagentur bzgl. des Umgangs mit Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG berücksichtigen.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.



Dortmund, 21.11.2022



Dortmund, 21.11.2022

Vereinbarung

über die

Errichtung eines Phasenschiebers durch Umbau des Generators vom Kraftwerk Westfalen, Block E

zwischen

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

- nachfolgend "Amprion" genannt -

und

RWE Generation SE

RWE Platz 3

45141 Essen

- nachfolgend "RWE Generation" genannt -

- Amprion und RWE Generation nachfolgend auch „Parteien“ oder „Vertragsparteien“
genannt -

1. Präambel

RWE Generation hat im Dezember 2020 erfolgreich mit dem Kraftwerk Westfalen Block E an der Ausschreibung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) teilgenommen. Untersuchungen von Amprion haben gezeigt, dass es aufgrund der infolge des voranschreitenden Kohleausstiegs reduzierten Einspeisequellen zu kritischen Spannungshaltungsproblemen kommen kann. Auf Grundlage dieser Systemrelevanzprüfung hat die Bundesnetzagentur am 01. Juni 2021 einen Festlegungsbescheid gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KVBG i.V.m. § 13 Abs. 2 und 5 EnWG bezüglich der Tatbestandsvoraussetzung des § 26 Abs. 4 KVBG erlassen, wonach bei unterstellter fehlender Umrüstung zur rotierenden Phasenschieberanlage von Westfalen Block E eine Systemrelevanz der Anlage anzunehmen ist, weshalb die Amprion die Umrüstung der Anlage Westfalen Block E zur rotierenden Phasenschieberanlage verlangen kann und dies unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlangen hat. Amprion hat RWE Generation daher mit Schreiben vom 8. Juni 2021 schriftlich dazu aufgefordert, die Anlage Westfalen Block E unverzüglich zur rotierenden Phasenschieberanlage umzurüsten.

Die Parteien schließen hiermit einen Vertrag, der die kommerziellen und technischen Rahmenbedingungen zum Umbau des Generators vom Kraftwerk Westfalen Block E zur rotierenden Phasenschieberanlage regelt.

Der Betrieb des Phasenschiebers wird in einer noch abzuschließenden Betriebsvereinbarung geregelt.

2. Vertragsgegenstand

- (1) RWE Generation verpflichtet sich, den Phasenschieber des Kraftwerks Westfalen Block E gemäß den Vorgaben der Siemens Studie vom 18.10.2021 (siehe Anlage) und den mit Amprion abgestimmten Angeboten der Siemens vom 27.09.2021 und vom 18.10.2021 zu errichten. RWE Generation hat das Recht, sich hierzu Dritter zu bedienen. Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs werden zwischen den Parteien abgestimmt.

- (2) Die Inbetriebnahme erfolgt mit erstmaliger Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft und wird von RWE Generation und Amprion gemeinsam durchgeführt und dokumentiert („Inbetriebnahmeprotokoll“).
- (3) RWE Generation wird den zum Phasenschieberbetrieb ertüchtigten Generator entsprechend dem Angebot von Siemens voraussichtlich zum 30.04.2022 in Betrieb nehmen. Sofern und soweit es zu Verzögerungen kommt, wird RWE Generation Amprion über die Verzögerung sowie deren Gründe rechtzeitig informieren. Insbesondere wird RWE Generation Amprion über den Umfang sowie die Kosten und die voraussichtliche Zeitdauer der erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung der Inbetriebnahme unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform (Schreiben, Fax oder E-Mail) benachrichtigen. Die Parteien werden in einem solchen Fall ein neues Inbetriebnahmedatum abstimmen und die Anlage Projektplan entsprechend anpassen.
- (4) Zur Erfassung des Eigenbedarfes des Phasenschiebers und dessen Abgrenzung zum weiteren Eigenbedarf des Standortes wird RWE Generation in Abstimmung mit Amprion ein geeignetes Zählkonzept erstellen und umsetzen.
- (5) Bis zur Inbetriebnahme verpflichtet sich RWE Generation, das für den Phasenschieberbetrieb notwendige Personal vor- und notwendige Infrastruktur und Anlagenteile betriebsbereit zu halten.
- (6) Die kommerziellen Einzelheiten zum Phasenschieberbetrieb (Betrieb, Wartung und Instandhaltung, Beistellung des Eigenbedarfs, usw.) werden in einer gesonderten „Betriebsvereinbarung“ zwischen den Parteien geregelt. Ebenso werden die technischen Einzelheiten zur Durchführung des Phasenschieberbetriebs (Art und Weise des Abrufs von Blindleistung, Kommunikationswege, usw.) in einer „Netzführungsvereinbarung“ geregelt.

3. Mitwirkungspflichten

Amprion unterstützt die Umrüstung der Anlage auf eigene Kosten mit sämtlichen notwendigen netztechnischen Untersuchungen sowie etwaigen netzseitigen Maßnahmen zur Einbindung des Phasenschiebers in das Netz der Amprion.

4. Aufwendungen für die Ertüchtigung des Generators

- (1) Amprion erstattet gemäß § 26 Abs. 4 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 3 EnWG der RWE Generation alle nachgewiesenen Kosten, die für den Umbau der Anlagentechnik und die Vorhaltung von Personal im Kraftwerk Westfalen Block E, für den Phasenschieberbetrieb erforderlich sind.

Diese umfassen die Aufwendungen für die folgenden Maßnahmen:

- a) Rückbau ND-Teil der Turbine, soweit für den Phasenschieberumbau nötig
- b) Errichtung eines externen Festlagers (Axial-Lager) für den Phasenschieber
- c) Aufstellung und Anschluss eines Frequenzumrichters (Anfahrumsrichters) und der zugehörigen Transformatoren und Schalter zum Anfahren der Synchronmaschine auf 3000 U/min, bis zur Synchronisierung mit dem 27-kV-Leistungsschalter.
- d) Aufbau eines Antriebes, z. B. Reibrollenantrieb, zum Andrehen der Synchronmaschine auf 200 U/min aus dem Stillstand
- e) Errichtung von Stahlgerüsten zur Aufnahme der neuen Komponenten
- f) Einbindung in die vorhandene betriebliche Leittechnik, Schutztechnik und Regelungstechnik, IT/OT - Sicherheitspatch
- g) Anpassung der Brandfunkmeldeanlage von analog auf digital Technik (Auflage der Feuerwehr Hamm)
- h) Nebengewerke wie Gerüstbau, Kabelzug, Baumaßnahmen
- i) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung eines geeigneten Zählkonzeptes nach Ziffer 2 Absatz (4)
- j) Eigenleistungen für den Betrieb und Engineering der RWE Generation
- k) Personalvorhaltung für den Betrieb der RWE Generation
 - (1) Für das Jahr 2021 einmalig [REDACTED] €
 - (2) Für das Jahr 2022 ein Betrag von (Anzahl Tage vom 01.01.2022 bis zum Tag der Inbetriebnahme) / [REDACTED] [REDACTED] €
- l) Umrüstung des Kühlkreislaufes.
- m) Anlagen- und Sachkosten bis zur Inbetriebnahme
- n) Overheadkosten aus der Konzernzentrale

- o) Opportunitätskosten für Grundstück und Anlagenteile gemäß §13c EnWG
 - p) Stromeigenbedarf in Höhe von 3 MW inkl. Netzentgelte und Umlagen bis zur Inbetriebnahme
- (2) Zur Beschleunigung der Umbauverpflichtung und zur Reduzierung der Umbaukosten erwirbt die RWE Generation von der RWE Nuklear GmbH nachfolgende elektrische Komponenten:
- a) Siemens MS-Anfahrumsrichter
 - b) Siemens Trafo Primärseite
 - c) Siemens Trafo Sekundärseite
 - d) Siemens 30 kV Schaltfeld
 - e) ABB Is-Begrenzer

Für die oben genannten Komponenten hat RWE Generation ein Angebot von der RWE Nuklear GmbH eingeholt (siehe Anlage Angebot für Komponenten aus Biblis und Zustimmung der Amprion). Siemens hat die Komponenten geprüft. Nur für geprüfte und für den Phasenschieberbetrieb geeignete Komponenten werden die Kosten auf Basis des Angebots der RWE Nuclear GmbH von der RWE Generation übernommen. Die Aufwendungen für Prüfung, Demontage, Transport und eventuell erforderliche Nachbearbeitungen (z.B. Parametrierung) an den vorgenannten elektrischen Komponenten sind nicht Teil des Angebots der RWE Nuklear GmbH, sondern Teil des Angebots der Firma Siemens.

- (3) RWE Generation wird Amprion geeignete Nachweise über die Aufwendungen für die Maßnahmen nach Absatz (1) bis (2) erbringen. Amprion erstattet die Kosten gegen Nachweis bis zu einer Höhe von derzeit [REDACTED] € (siehe Anlage Plan-Kostenübersicht). Sofern das derzeitige Volumen von [REDACTED] € um [REDACTED] voraussichtlich überschritten wird (ohne Berücksichtigung der offenen Positionen gemäß Anlage Plan-Kostenübersicht), werden sich die Parteien im Vorfeld über das weitere Vorgehen abstimmen.
- (4) Eigentümerin aller neuen oder umgebauten Komponenten ist die RWE Generation.

5. Zahlungsmodalitäten

- (1) Auf den Aufwand für den Umbau der Anlagentechnik, den Amprion nach Ziffer 4 der RWE Generation zu erstatten hat, leistet Amprion Zahlungen in folgender Form:
 - a) Bezuschlagte Angebote der Firma Siemens: entsprechend den von Siemens genannten Zahlungsaufforderungen.
 - b) Kosten für Personalvorhaltung in 2021 sind innerhalb 14 Tage nach Vertragsunterschrift fällig.
 - c) Weitere Angebote der RWE Generation: 50 % mit der ersten Zahlungsaufforderung und 50 % nach Fertigstellung.
- (2) Rechnungen an Amprion sind unter den Anforderungen eines entsprechenden Nachweises (z.B. Kopie von Originalrechnungen, interne Leistungsverrechnungen, relevante Auszüge aus Kostenbescheiden von Behörden) an den zentralen Rechnungseingang der Amprion zu stellen:

Amprion GmbH
[REDACTED]
Robert-Schuman Straße 7
44263 Dortmund

- (3) Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, sind alle von RWE Generation gestellten Rechnungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt zahlbar.
- (4) Alle Beträge verstehen sich zuzüglich jeweils gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

6. Haftung

- (1) Die Parteien haften einander für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf.
- (2) Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragsparteien verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, terroristische Einwirkungen, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragsparteien abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Seite bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen beseitigt sind. Die Vertragsparteien werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wiederaufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

8. Vertragslaufzeit, Anpassungsrecht, Investive Vorteile

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der erfolgreichen Inbetriebnahme der rotierenden Phasenschieberanlage gemäß Ziffer 2 Absatz (2) und der erfolgreichen Inbetriebnahme des geänderten Kühlkreislaufes gemäß Ziffer 4 Absatz (1) Punkt I.
- (2) Das Recht beider Parteien, den Vertrag jederzeit außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- (3) Sollten sich künftig gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das KVVG oder das EnWG, oder die hierauf beruhende Behördenpraxis, insbesondere diejenige der Bundesnetzagentur oder die höchstrichterliche Rechtsprechung so ändern, dass die wei-

tere Durchführung dieses Vertrags unmöglich oder für mindestens eine Partei unzumutbar wird, so kann die betroffene Partei schriftlich eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen.

- (4) Das gleiche gilt, wenn eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung einer unveränderten weiteren Durchführung dieses Vertrags entgegenstehen oder der Betrieb bzw. die weitere Durchführung dieses Vertrages aus sonstigen gesetzlichen und/oder behördlichen Gründen untersagt oder sonst wie ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar werden sollte. Dazu gehört auch, dass eine für den Phasenschieberbetrieb notwendige behördliche Genehmigung oder sonstige Entscheidung nicht erteilt oder nachträglich aufgehoben, geändert oder mit Auflagen versehen werden sollte, sofern dadurch die weitere Durchführung dieses Vertrags ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar wird.
- (5) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der in Ziffer 2 beschriebene Phasenschieberbetrieb technisch nicht möglich oder nur mit wesentlich anderen Rahmenbedingungen realisierbar ist, so sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrags zu verlangen. Die Verpflichtung von Amprion zur Kostentragung für bereits ausgelöste Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Sollten sich die Parteien binnen eines Monats nach Zugang eines Anpassungsverlangens nach vorstehenden Absätzen (3) bis (5) bei der jeweils anderen Partei über die Vertragsanpassung nicht einigen, so sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (7) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (8) Nach Beendigung der Verpflichtung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederwertbaren Anlagenteilen, die RWE Generation aus der Vergütung nach § 26 Abs. 4 S. 2 KVBG i.V.m. mit dem vorliegenden Vertrag gem. § 26 Abs. 4 S. 4 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 4 EnWG entstehen, unverzüglich zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zum Zeitpunkt, ab dem die Anlage nicht mehr vorgehalten werden muss. Soweit durch Maßnahmen, i.V.m. mit dem vorliegenden Vertrag die nach § 26 Abs. 4 S. 2 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 3 EnWG vergütet wurden, Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu entstanden sind, sind die bilanzbuchhalterischen Restwerte und Nutzungsdauern maßgeblich für die Ermittlung der zu erstattenden Restwerte investiver Vorteile. Die Restwerte sonstiger investiver Vorteile sind unverzüglich – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters - zu bestimmen und zu erstatten.

Für die Bestimmung der Restwerte dieser sonstigen investiven Vorteile werden die Vertragspartner die Nutzungsdauern vornehmlich nach der AfA-Tabelle richten. Sofern die AfA-Tabelle keine adäquate Vorgabe enthält, stimmen die Vertragspartner eine angemessene Nutzungsdauer ab. Unter sonstige investive Vorteile sind diejenigen Restwerte zu verstehen, die über Anschaffungskosten für den Phasenschieber, die i.V.m. mit dem vorliegenden Vertrag nach § 26 Abs. 4 S. 2 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 3 EnWG vergütet wurden, entstanden sind, wobei RWE Generation für diese Anschaffungskosten keine bilanzbuchhalterischen Abschreibungen getätigt hat.

9. Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag sowie alle Informationen, Unterlagen, Auswertungen, Entwürfe, Skizzen oder technische Spezifikationen usw., die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen im Rahmen des oben genannten Projekts erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonstiger geschäftlicher Natur sind (im Folgenden „Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte, in welcher Form auch immer, weiterzugeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben bzw. offenzulegen sind.
- (3) Ferner ist es den Parteien untersagt, die erlangten Informationen zu anderen Zwecken als zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die die Parteien in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben, schon bekannt waren oder die offenkundig sind.

10. Compliance

- (1) Einhaltung von Gesetzen: Die Parteien kommen überein, alle Gesetze, Vorschriften und Konventionen, die auf den Vertrag und ihre eigenen Tätigkeiten anwendbar sind, einzuhalten, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellvorschriften, die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Außenhandelsgesetze, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze. Die

Vertragspartner handeln ehrlich, loyal, integer und in gutem Glauben unter Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen dieses Vertrages.

- (2) Verhaltenskodex: Darüber hinaus erklären die Parteien, dass sie Verhaltenskodizes oder andere vergleichbare Richtlinien haben, die für ihr eigenes Geschäft gelten und die ohne Einschränkung die Notwendigkeit ethischer und nachhaltiger Maßnahmen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, das Verbot jeglicher Form von Zwangs- oder Kinderarbeit, den Umweltschutz, die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie den Respekt gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Auftragnehmern und den Gemeinschaften an den Orten, an denen die Vertragspartner tätig sind, beinhalten. Die Parteien unterstützen die im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, zu den Arbeitsbeziehungen, zum Umweltschutz sowie zur Korruptionsbekämpfung (www.unglobalcompact.org).
- (3) Korruptionsbekämpfung: Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts dürfen die Parteien keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen rechtswidrigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemanden geben oder von jemandem empfangen, jemandem anbieten oder von jemandem verlangen. Die Parteien unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsleiter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter keine Bestechungsdelikte begehen, sondern in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften handeln.
- (4) Sanktionen:
 - a) Definition: Sanktionen sind alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.
 - b) Sanktionen sind auch alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen die Außenwirtschaftsverordnung („AWV“) dar, oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder eine vergleichbare Regelung der EU dar.
 - c) Weder die Parteien noch eine ihrer Tochtergesellschaften noch, nach bestem Wissen der Parteien, ein gesetzlicher Vertreter der Parteien oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist eine Person, gegen die Sanktionen verhängt worden sind, oder

steht im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind.

d) Es gilt Folgendes:

- (1) Die Parteien müssen, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen einhalten, die für sie und ihre geschäftlichen Aktivitäten gelten;
- (2) Amprion darf Gegenstände, die sie von RWE Generation erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, falls dies dazu führen würde, dass RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
- (3) Amprion darf Gegenstände, die sie von RWE Generation erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, soweit dies auf der Grundlage von anwendbaren Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verboten ist;
- (4) Amprion darf keine Handlungen ausführen, die dazu führen, dass RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
- (5) Amprion muss RWE Generation unverzüglich in Textform informieren, falls Amprion von irgendeinem Ereignis oder einem Vorgang erfährt, das bzw. der dazu führen würde, dass Amprion oder RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt, soweit dies Vorgänge im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft.

e) Unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieser Klausel ist RWE Generation berechtigt, alle geschäftlichen Aktivitäten, Lieferungen und/oder alle damit im Zusammenhang stehenden Verträge (einschließlich dieses Vertrages) mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der betroffene Vertrag oder ein Teil des betroffenen Vertrages oder Handlungen der Amprion dazu führen würden, dass RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen jeweils der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.
- (3) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihren wirtschaftlichen Wirkungen möglichst nahekommt. Selbiges gilt auch, sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, die die Parteien heute nicht erkennen.

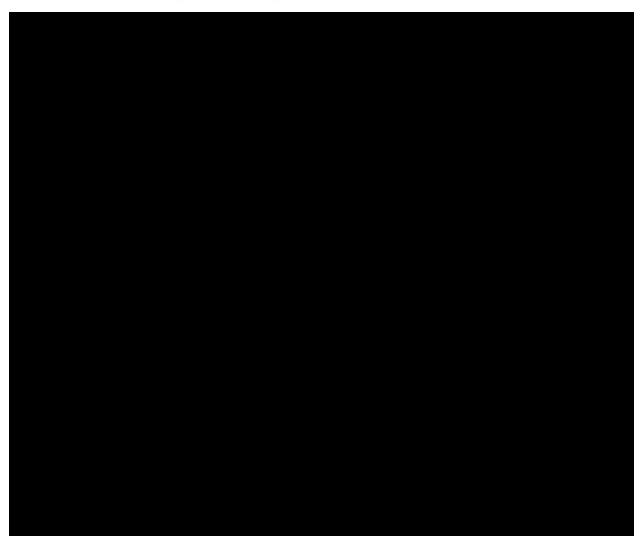
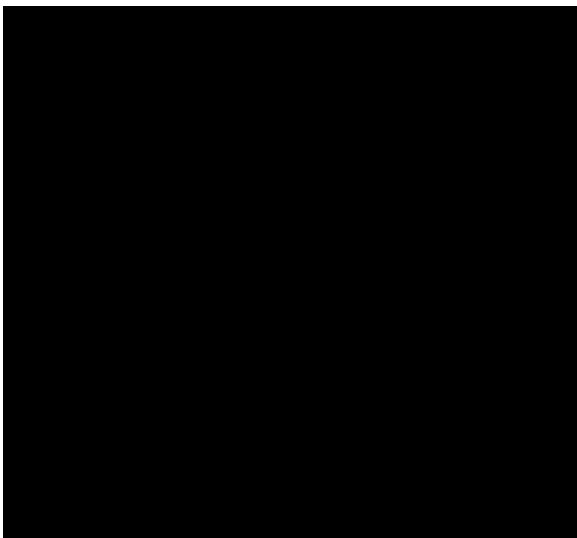
12. Anlagen

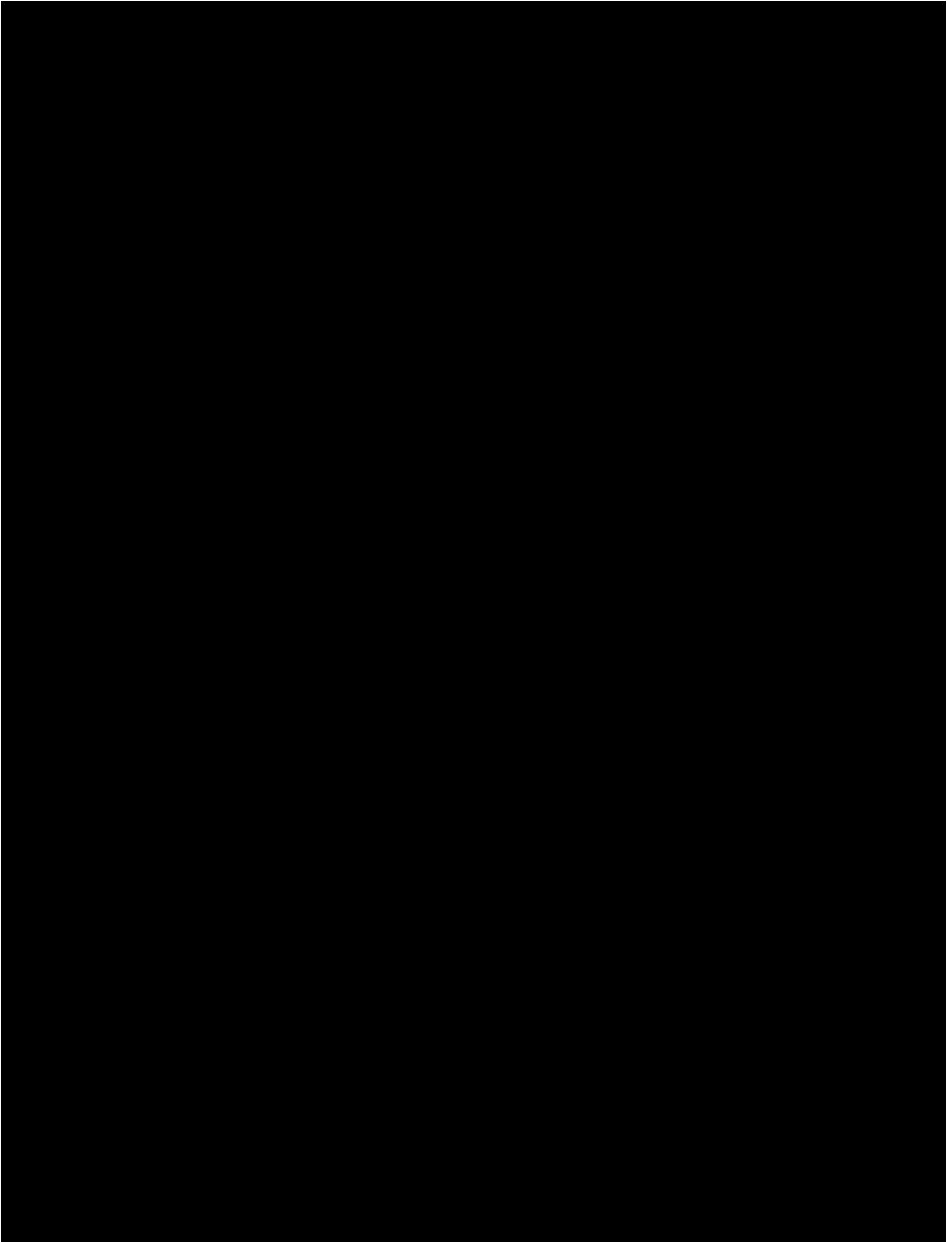
Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind auch die beigefügten Anlagen:

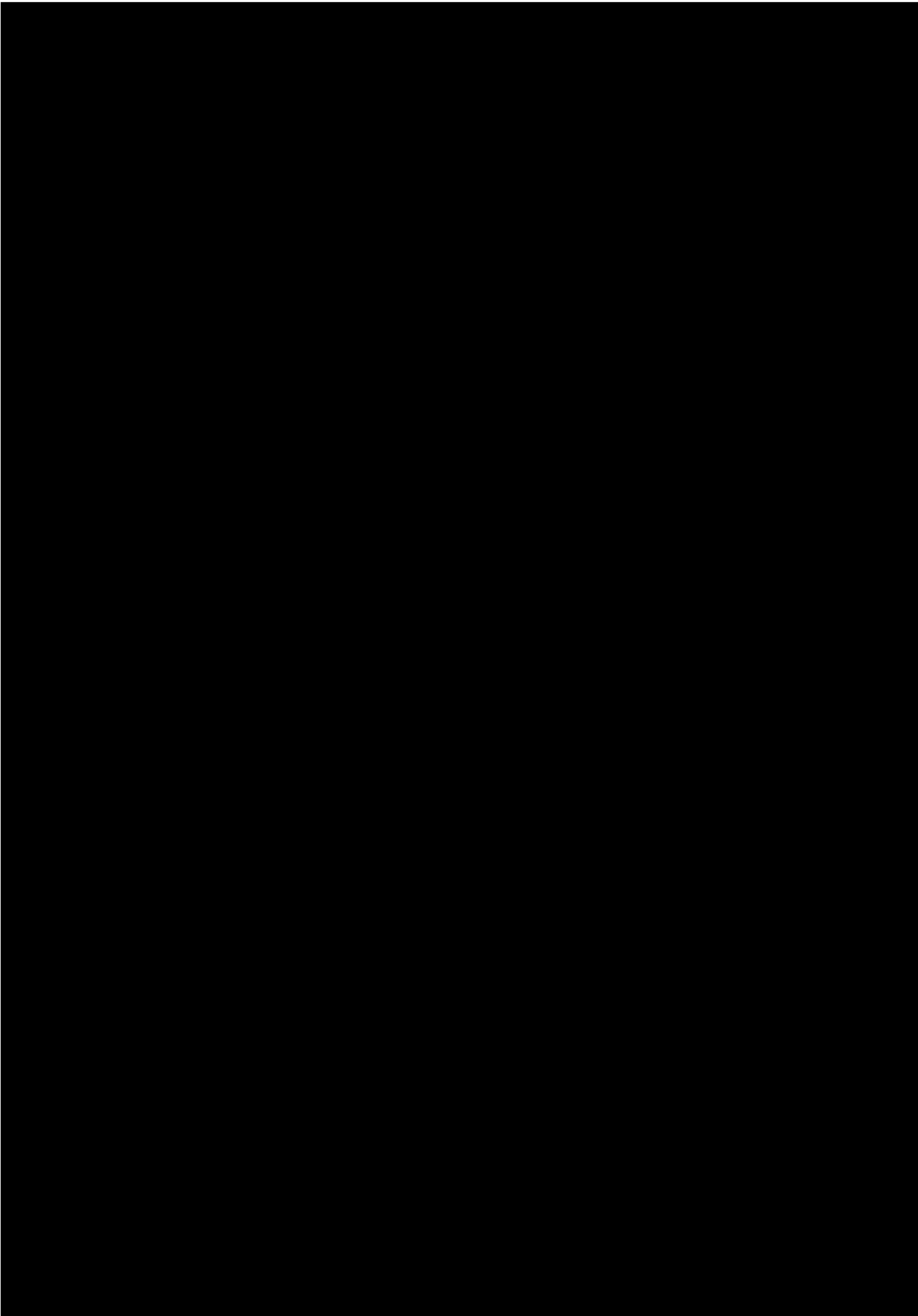
- Angebot Siemens vom 18.10.2021 inkl. Systemstudie (Angebot, Teil 2b und Teil 3b)
- Projektplan
- Angebot für Komponenten aus Biblis und Zustimmung der Amprion
- Plan-Kostenübersicht
- Inbetriebnahmeprotokoll Phasenschieber Westfalen E

Dortmund, 04.04.2022

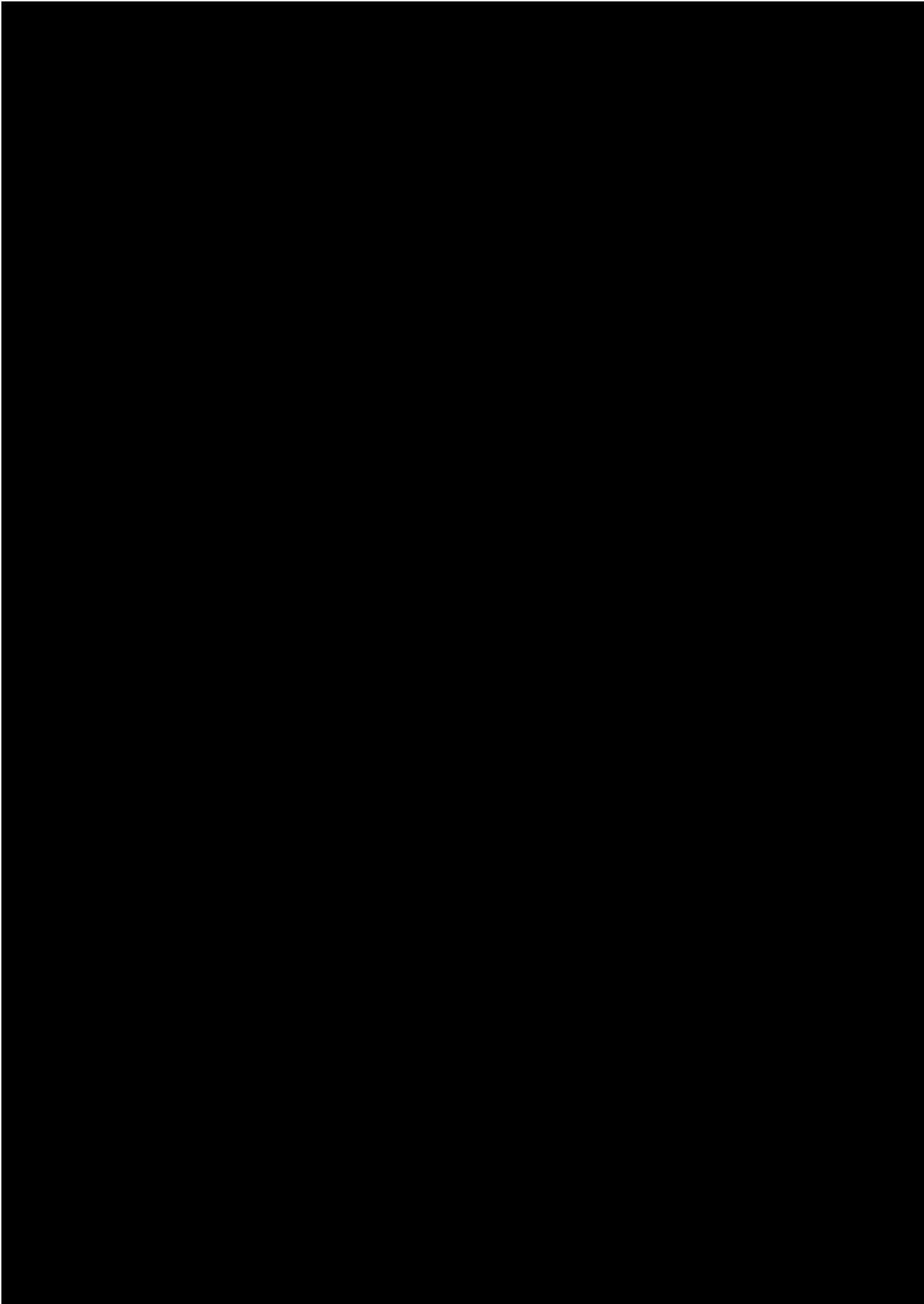
Essen, 06.04.2022



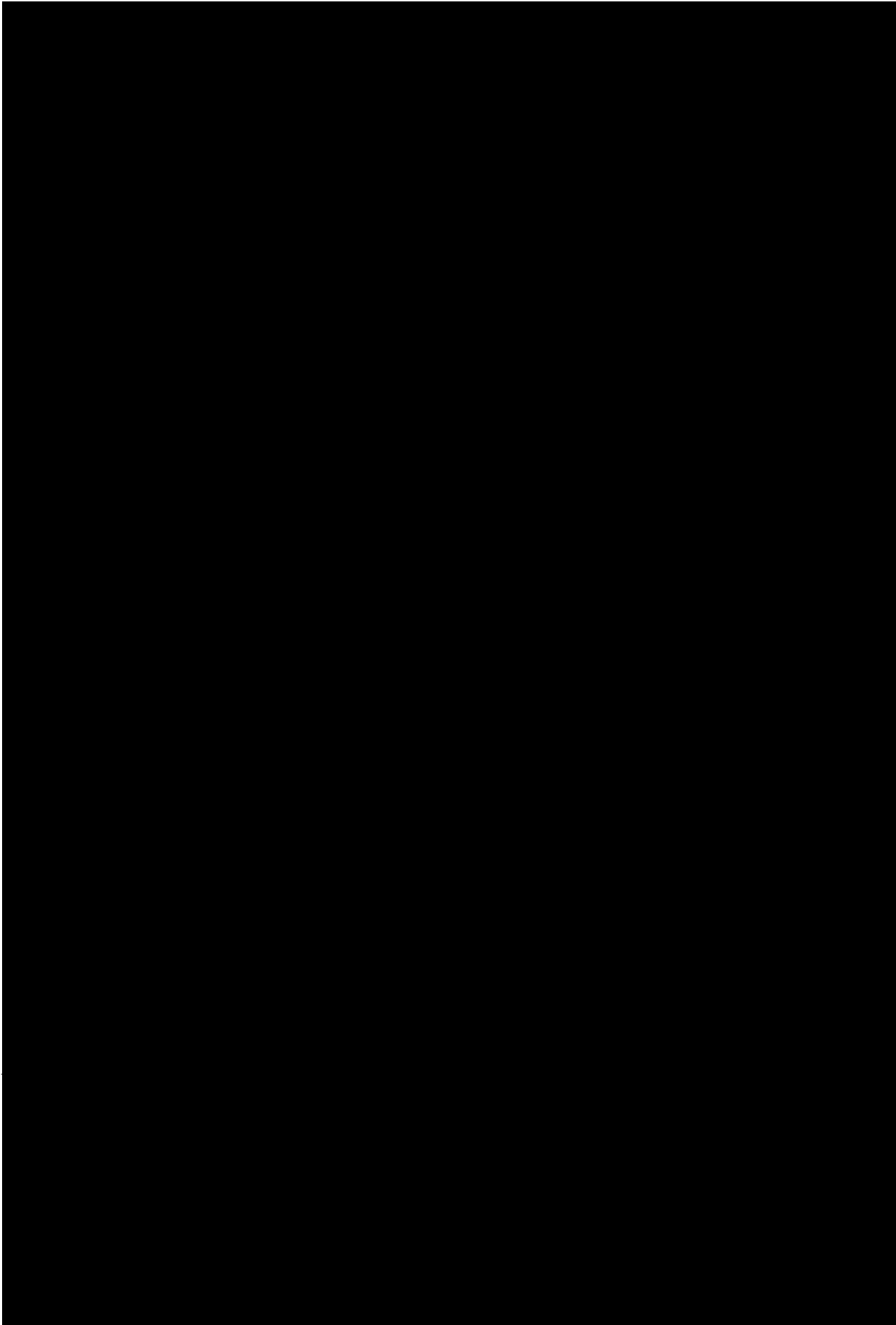




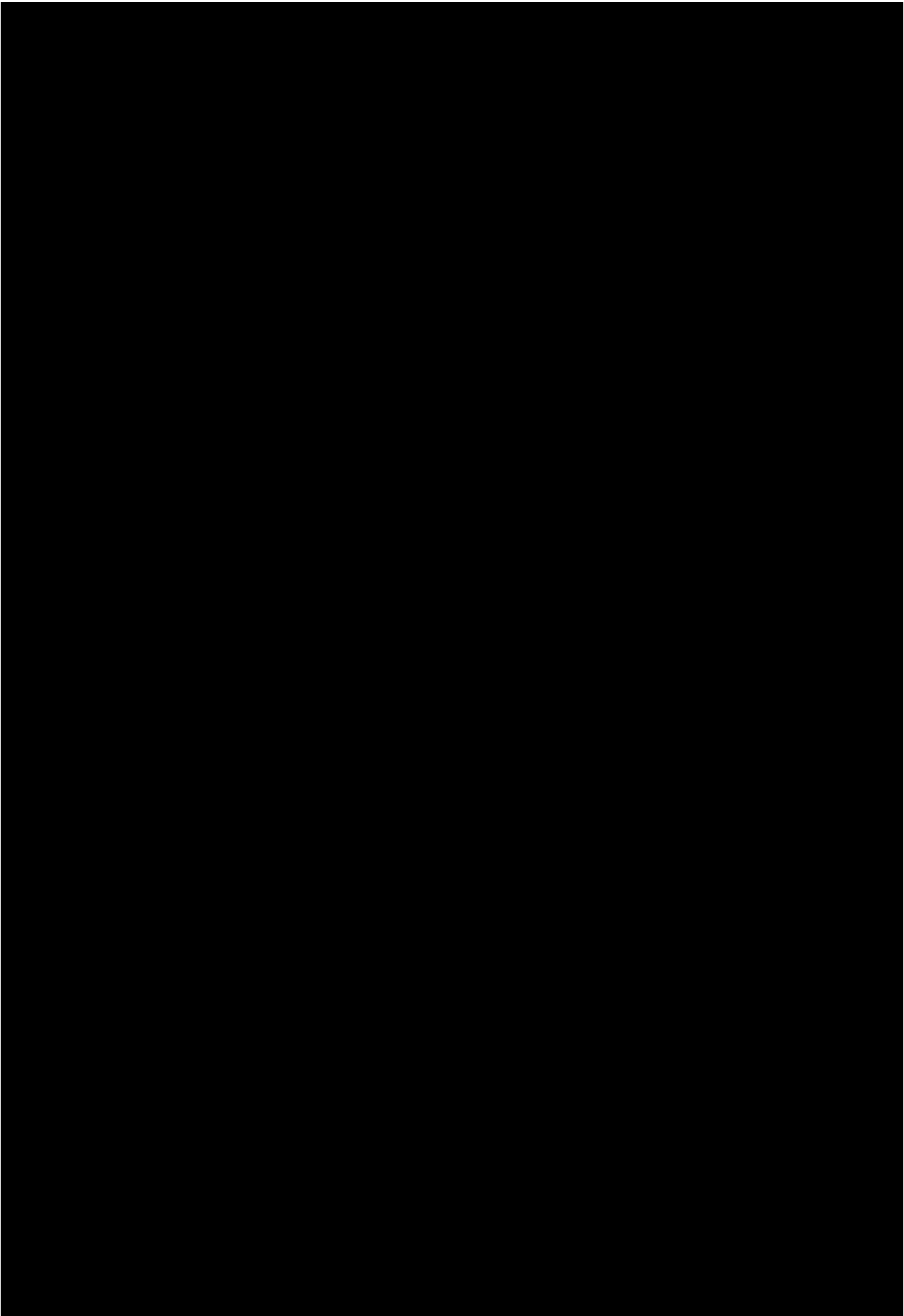
B A



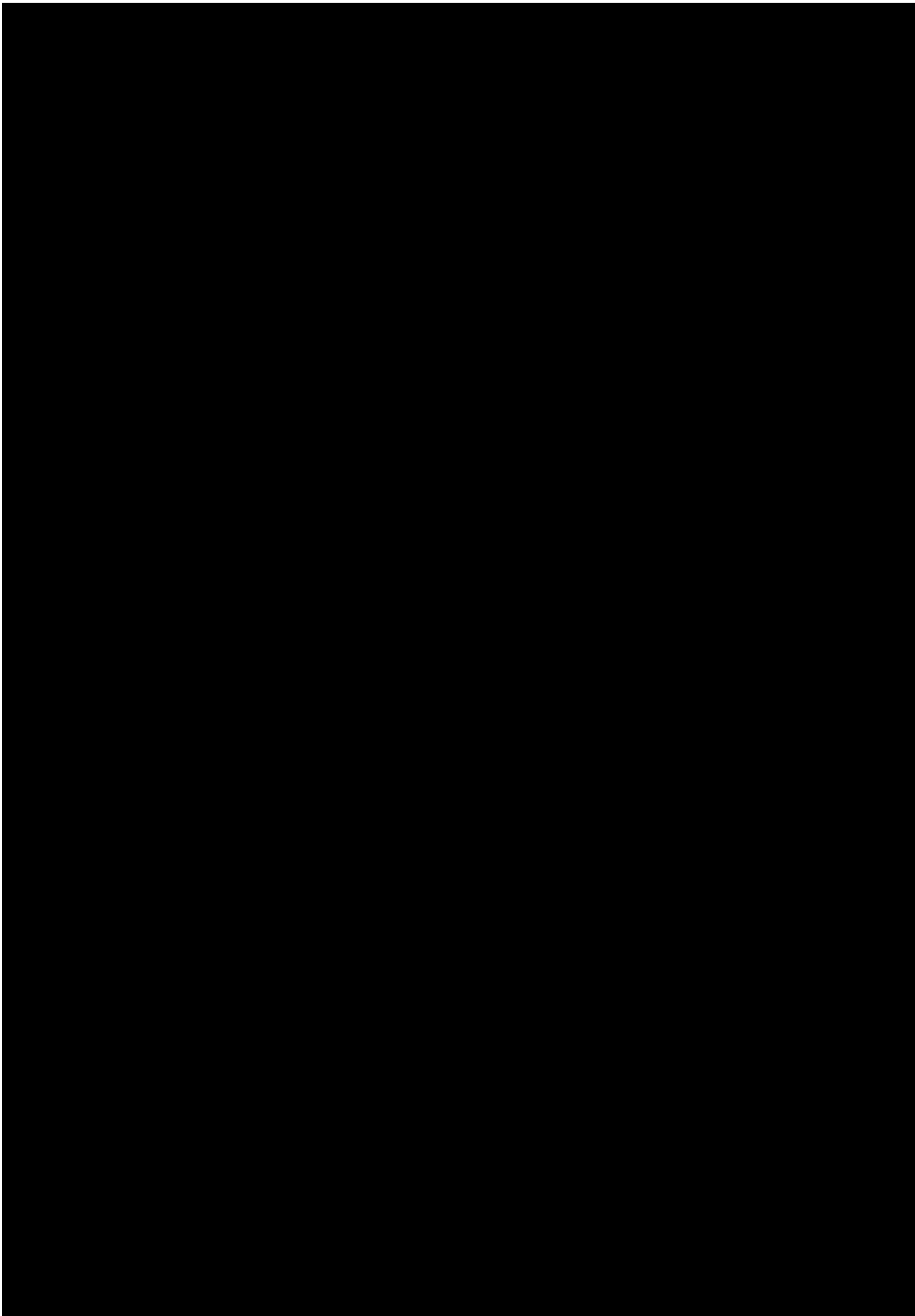
So Al



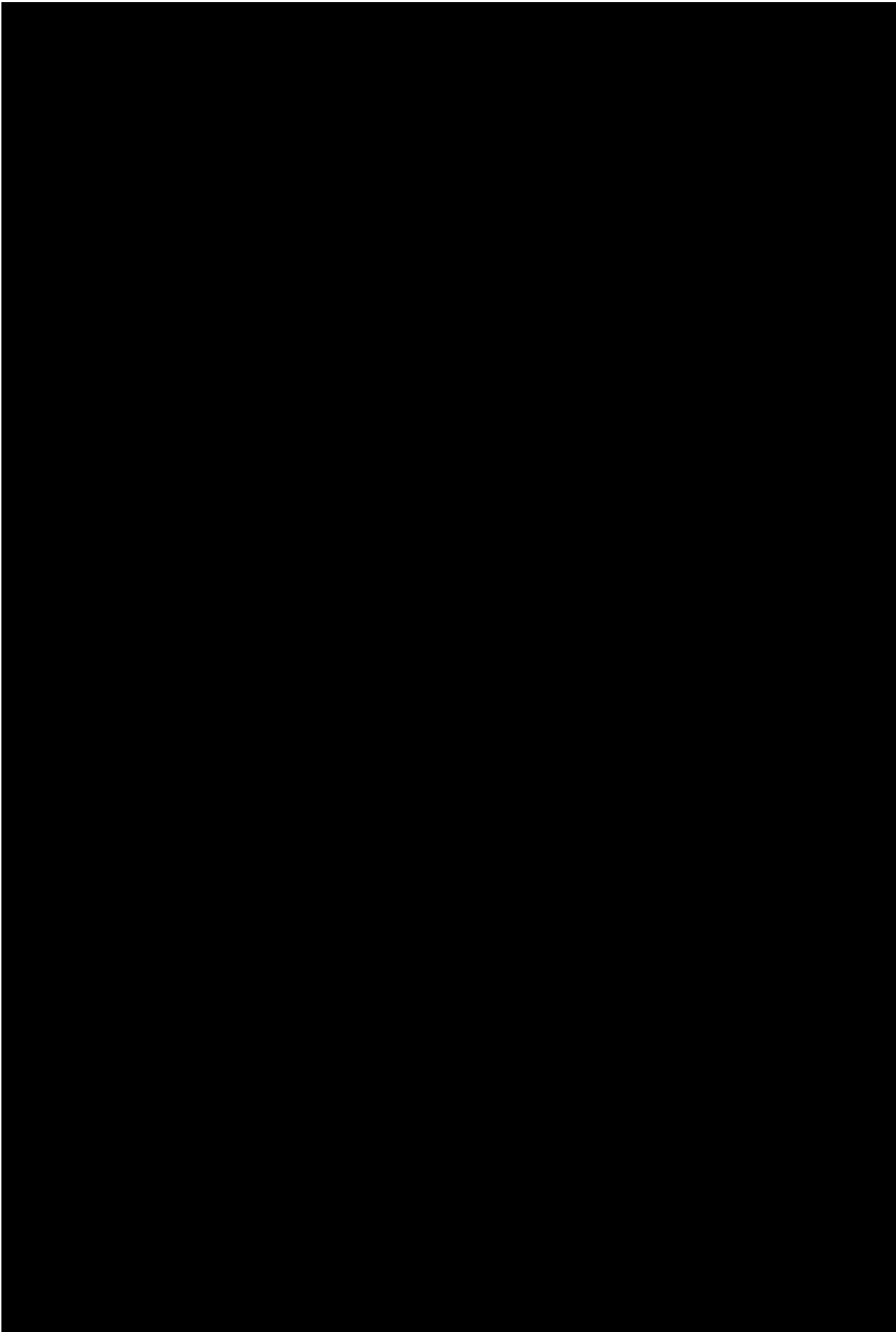
Handwritten mark in blue ink, possibly initials or a signature.



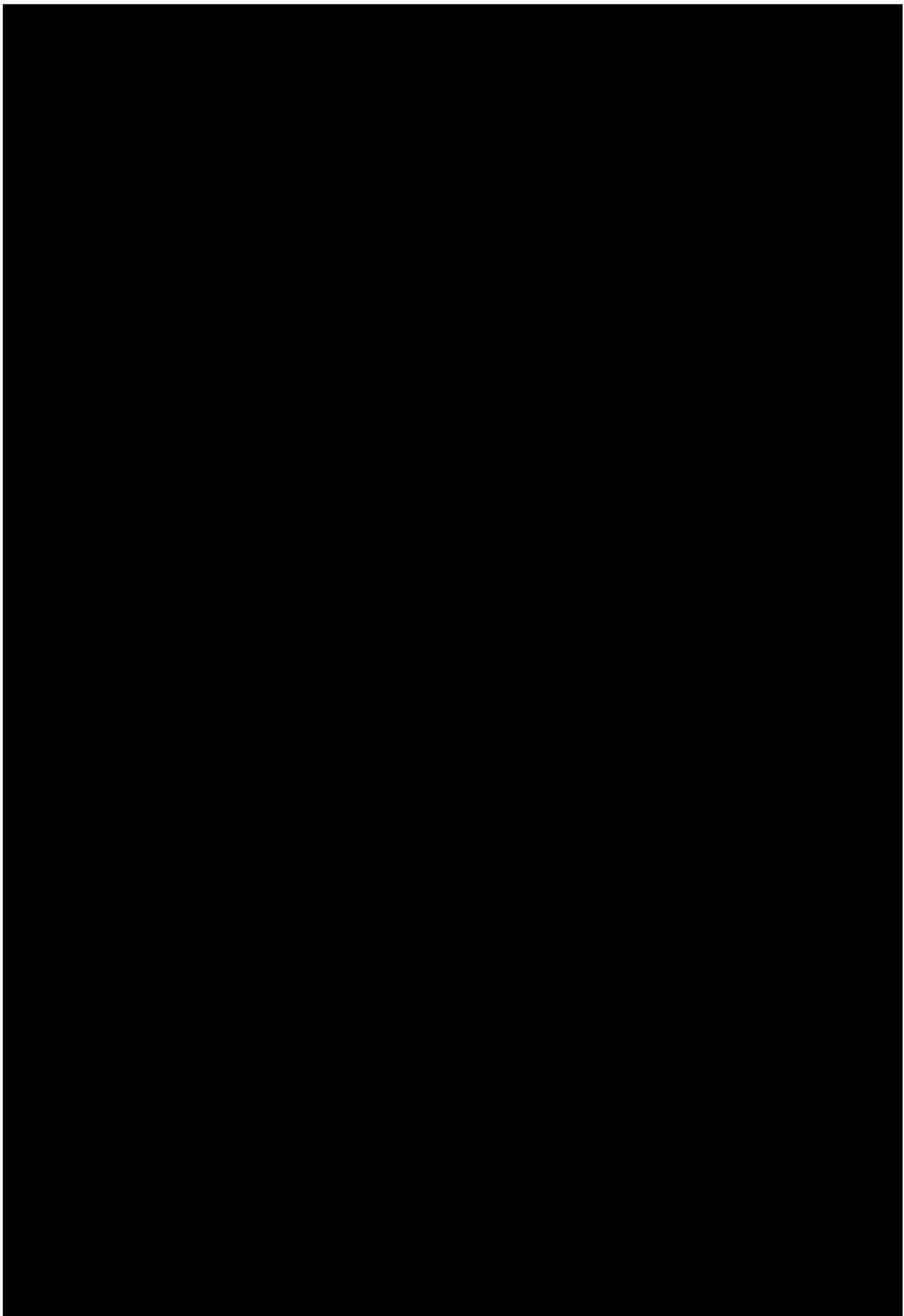
Fo ll



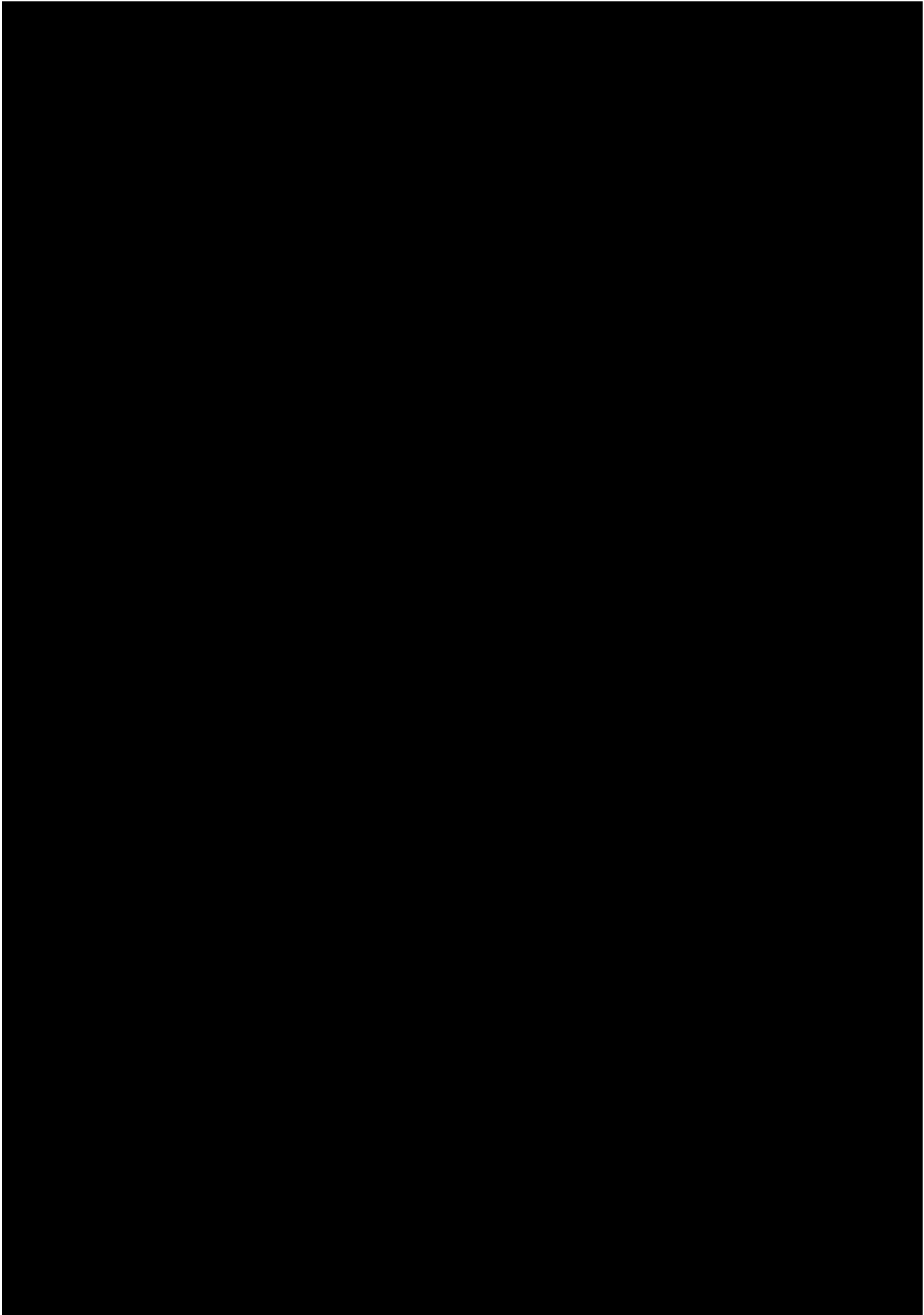
10 21



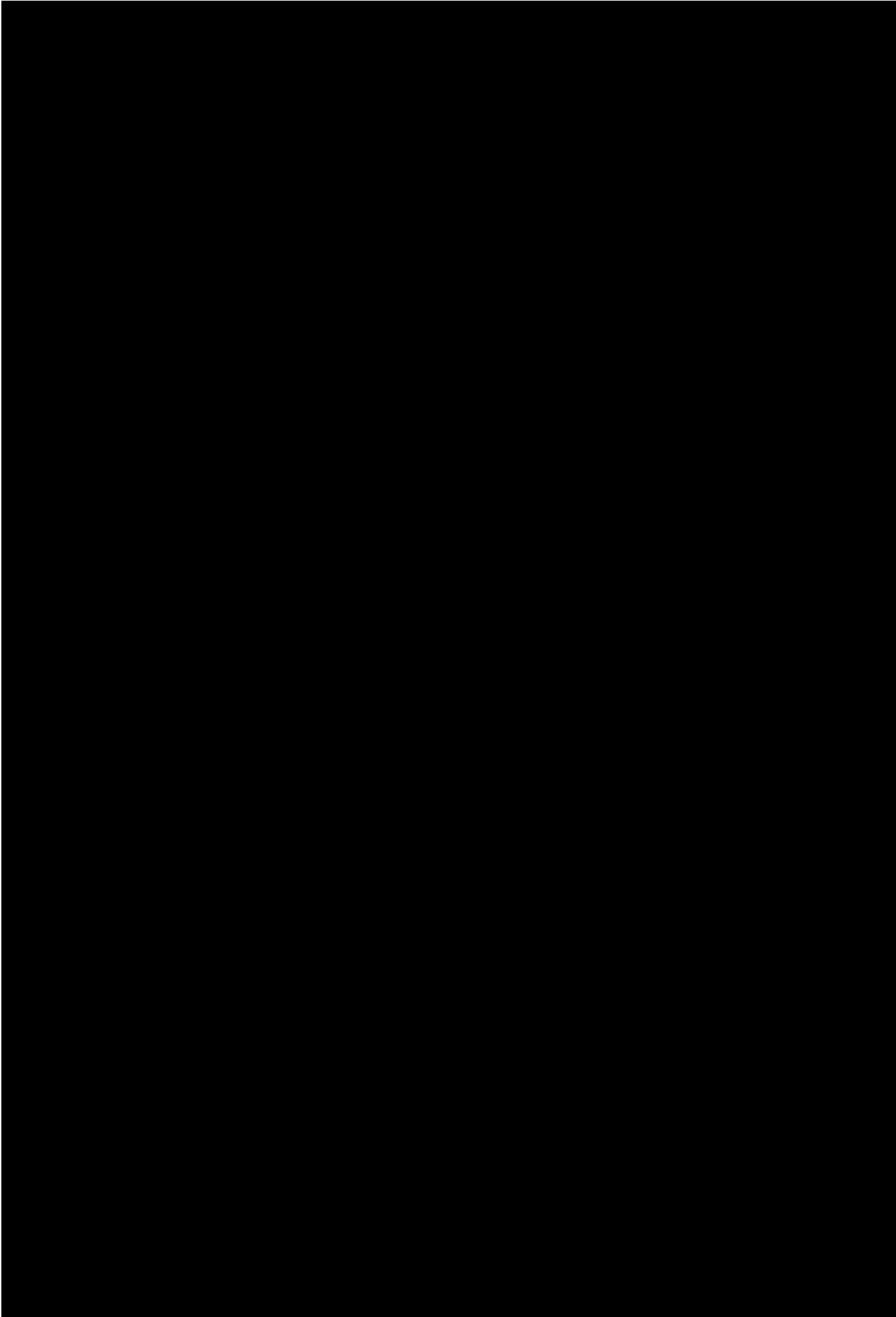
To Al



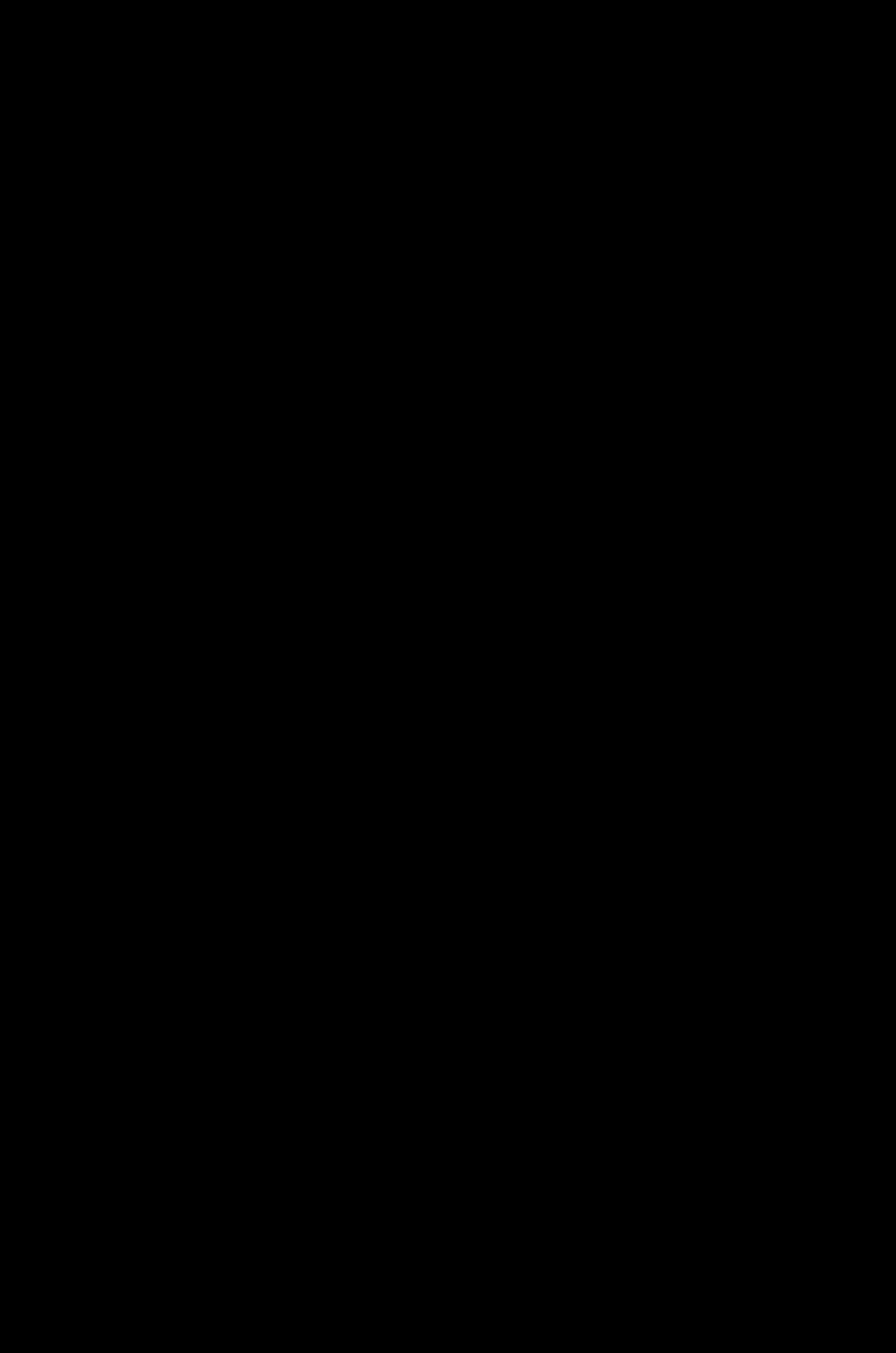
10 Al



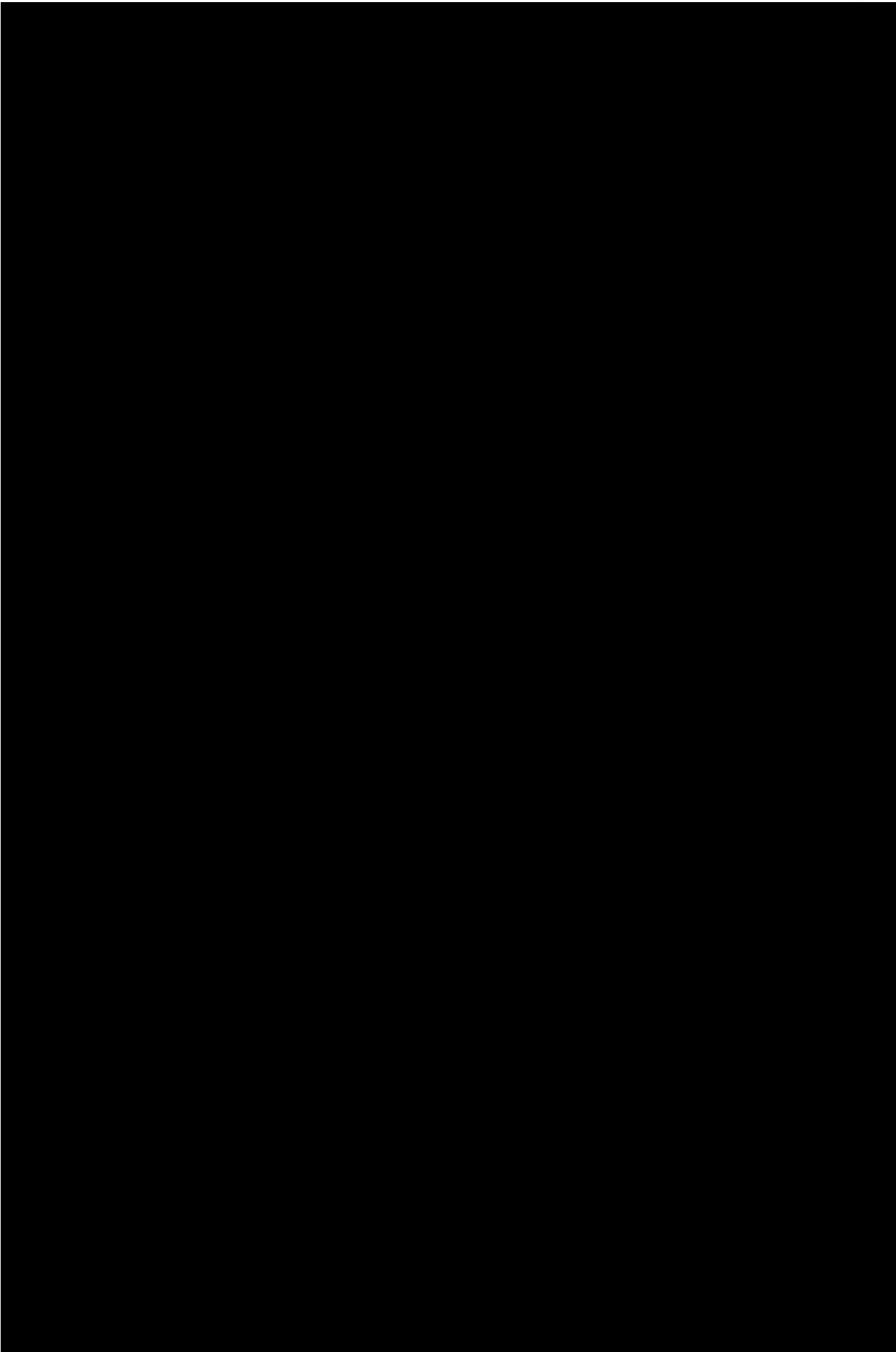
10 AL



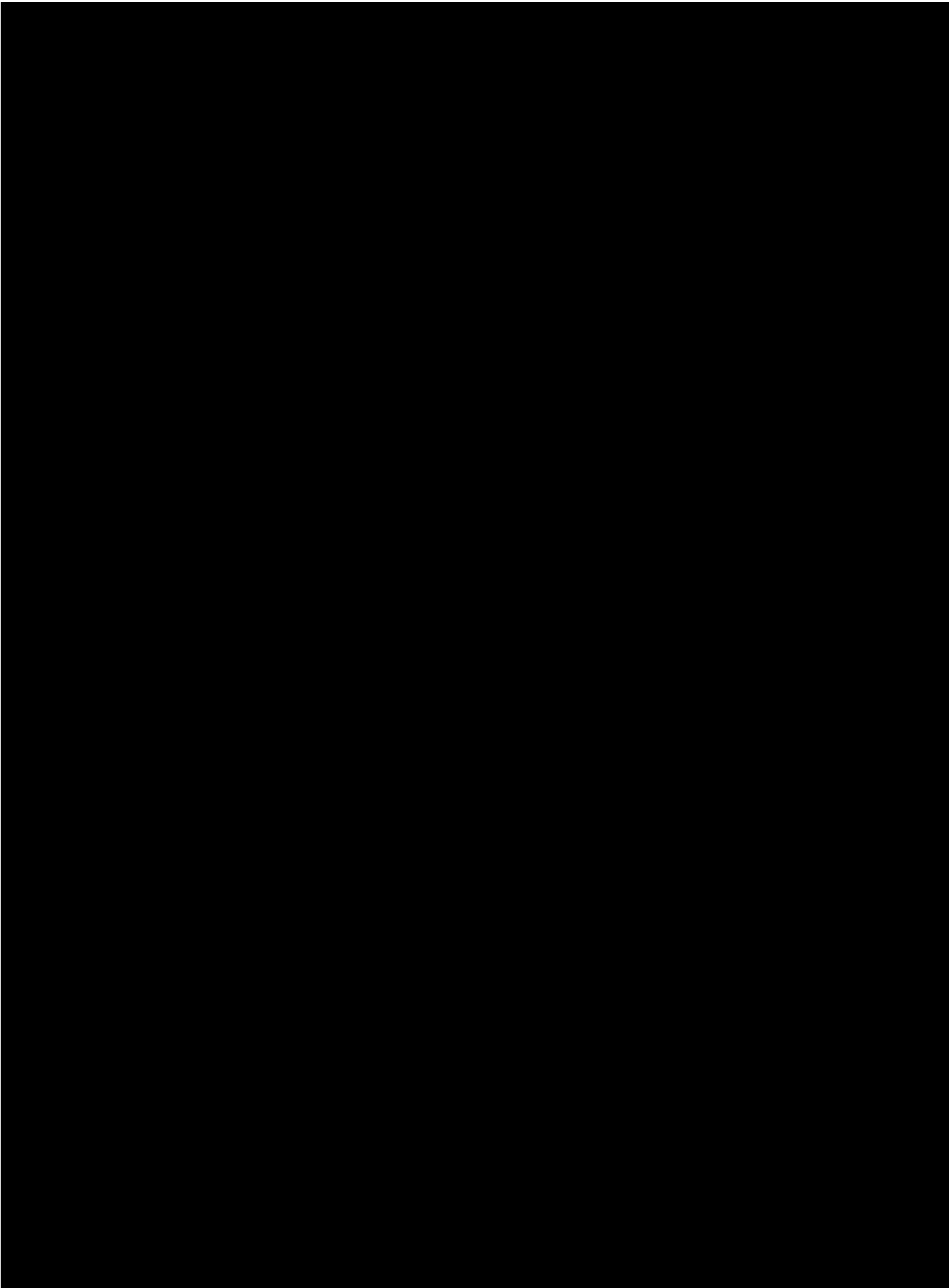
10 A



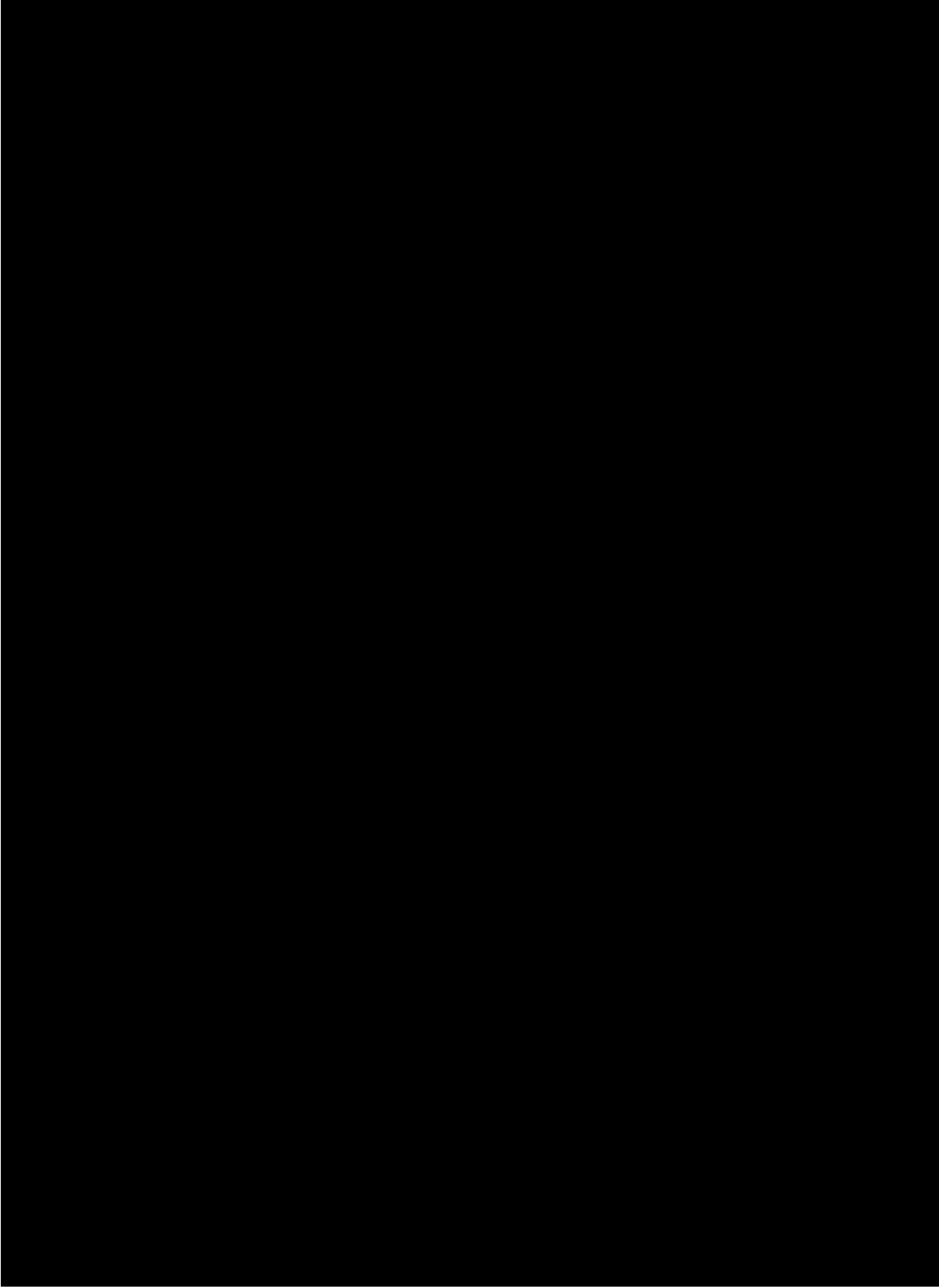
10 Al



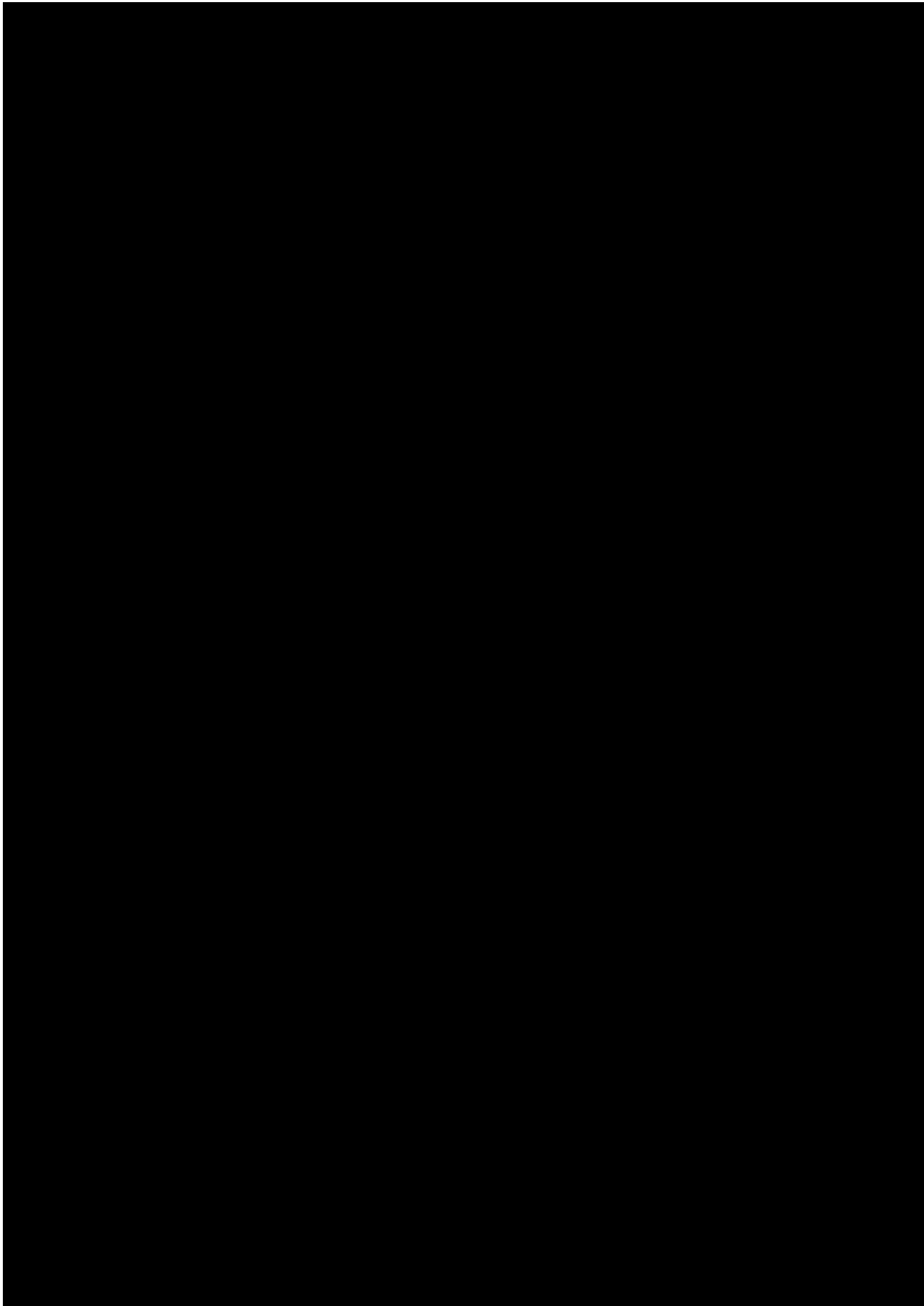
10 AL

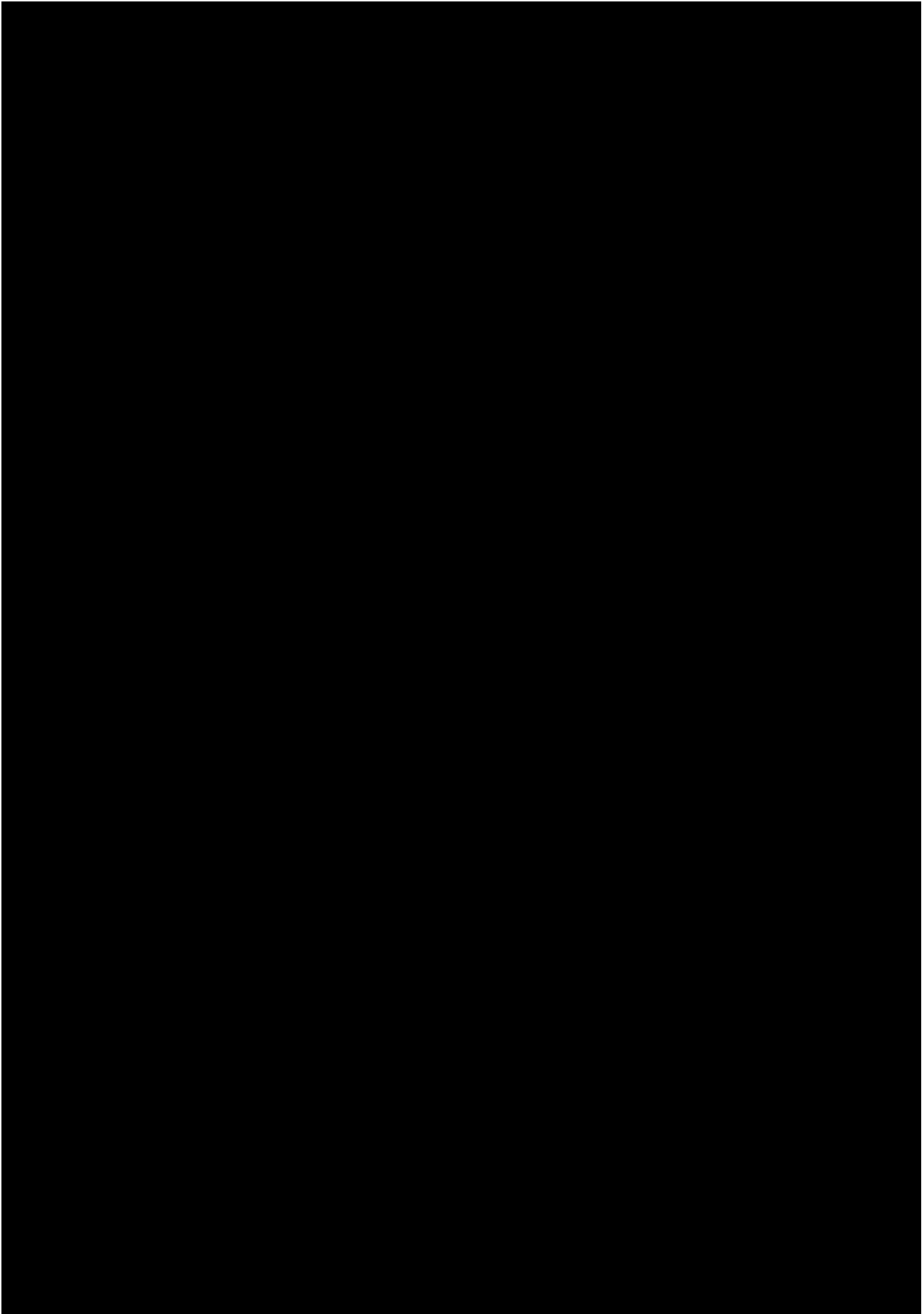


6 Al

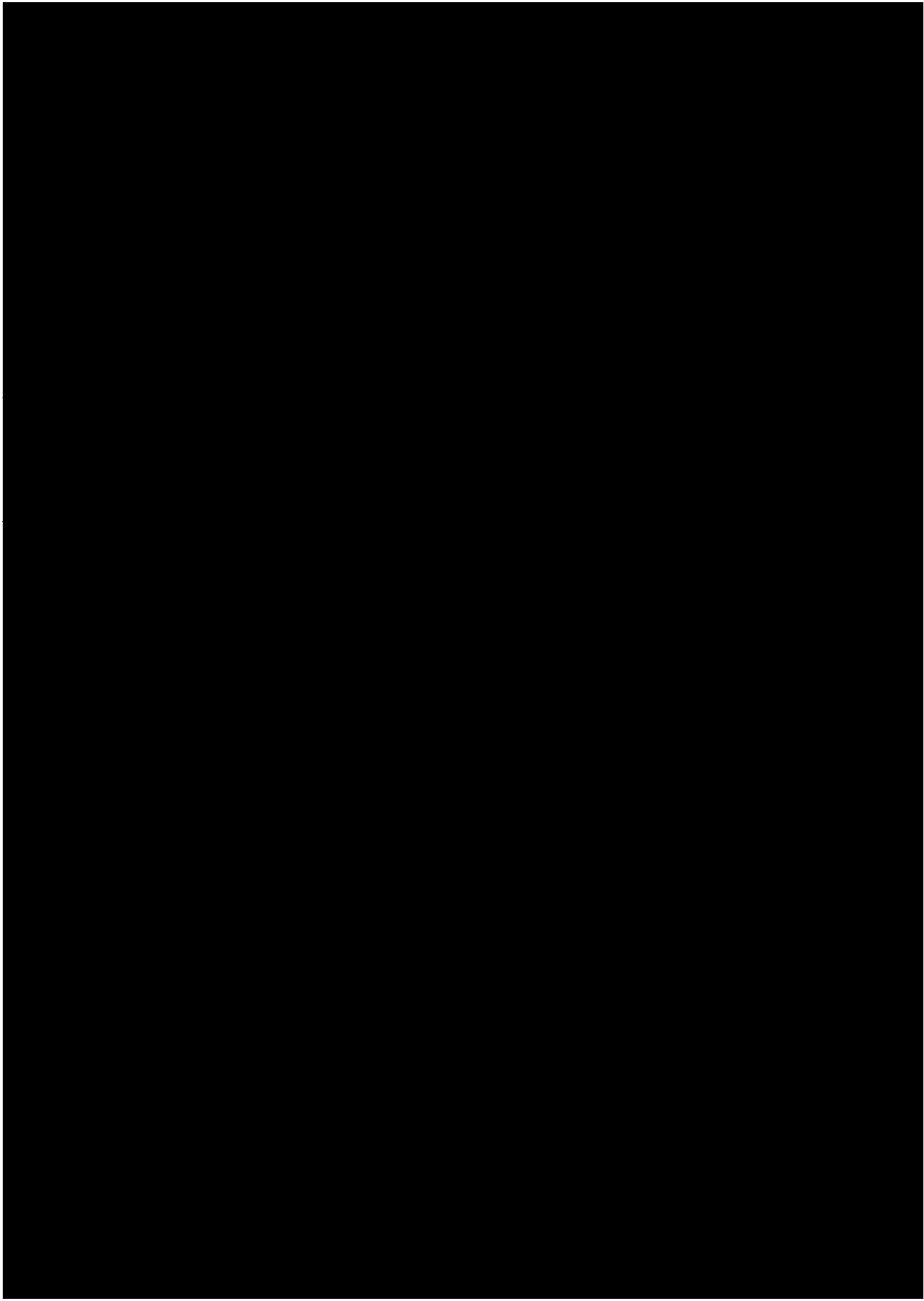


b Al

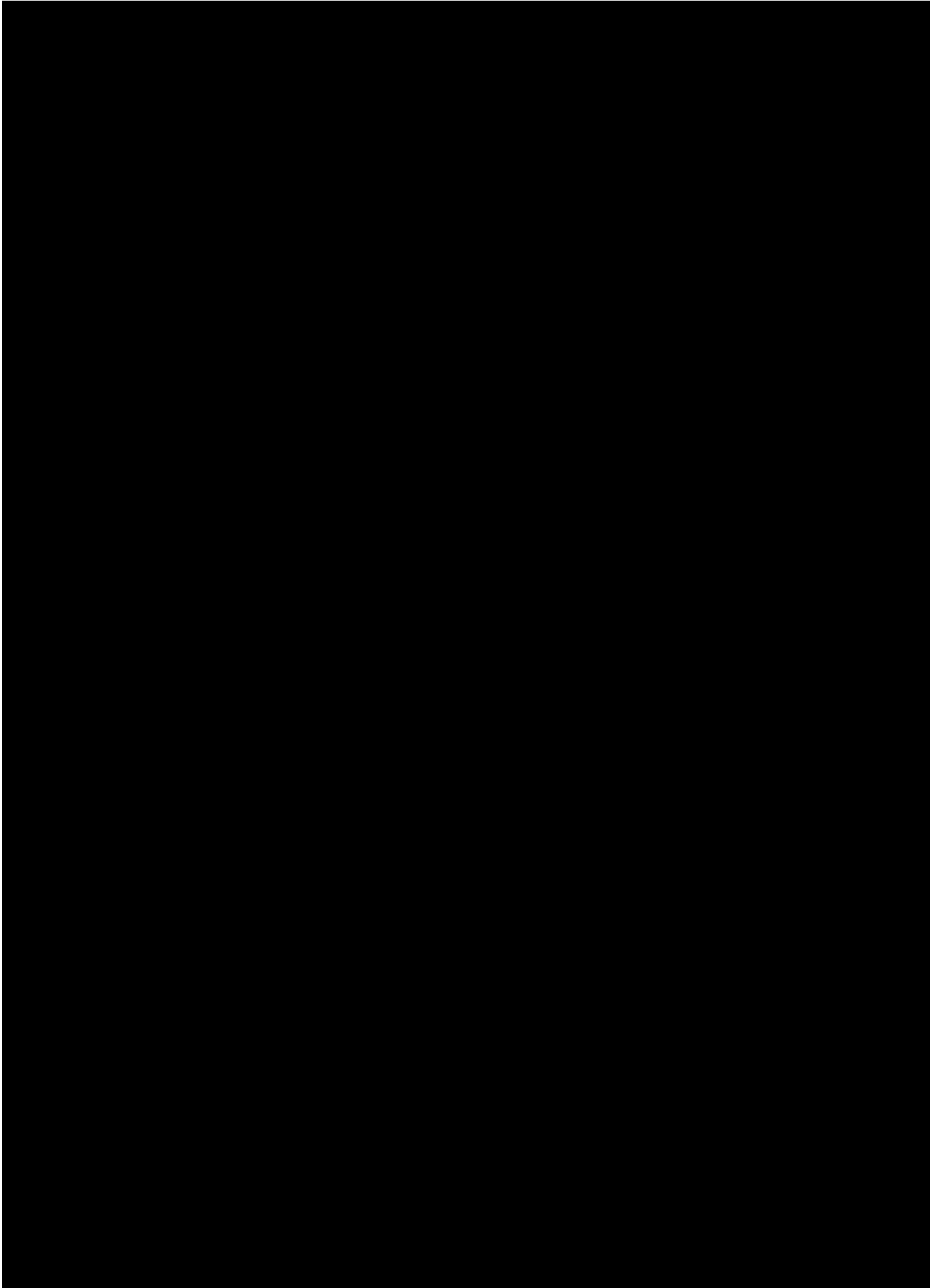




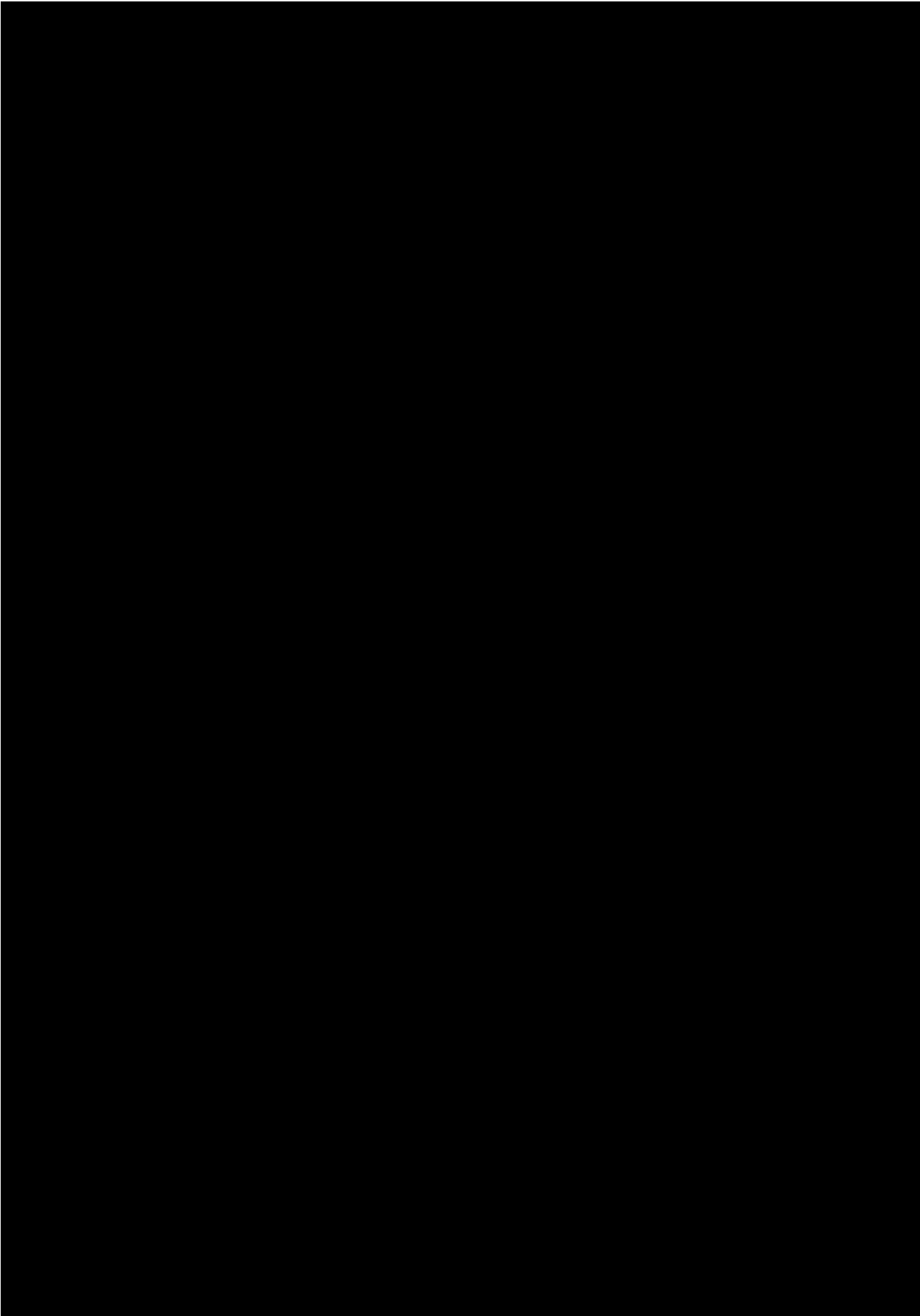
BA



BA



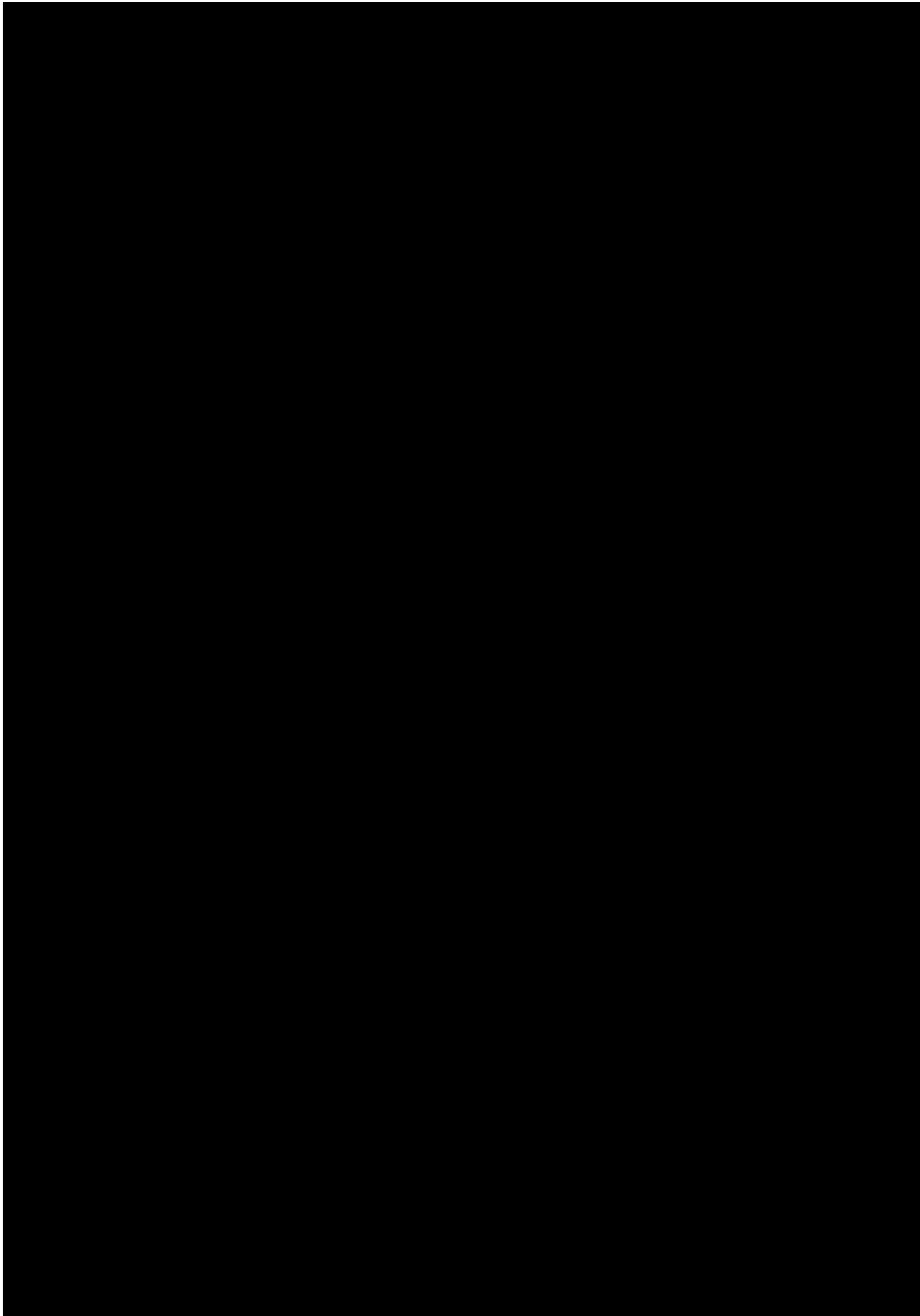
to Al



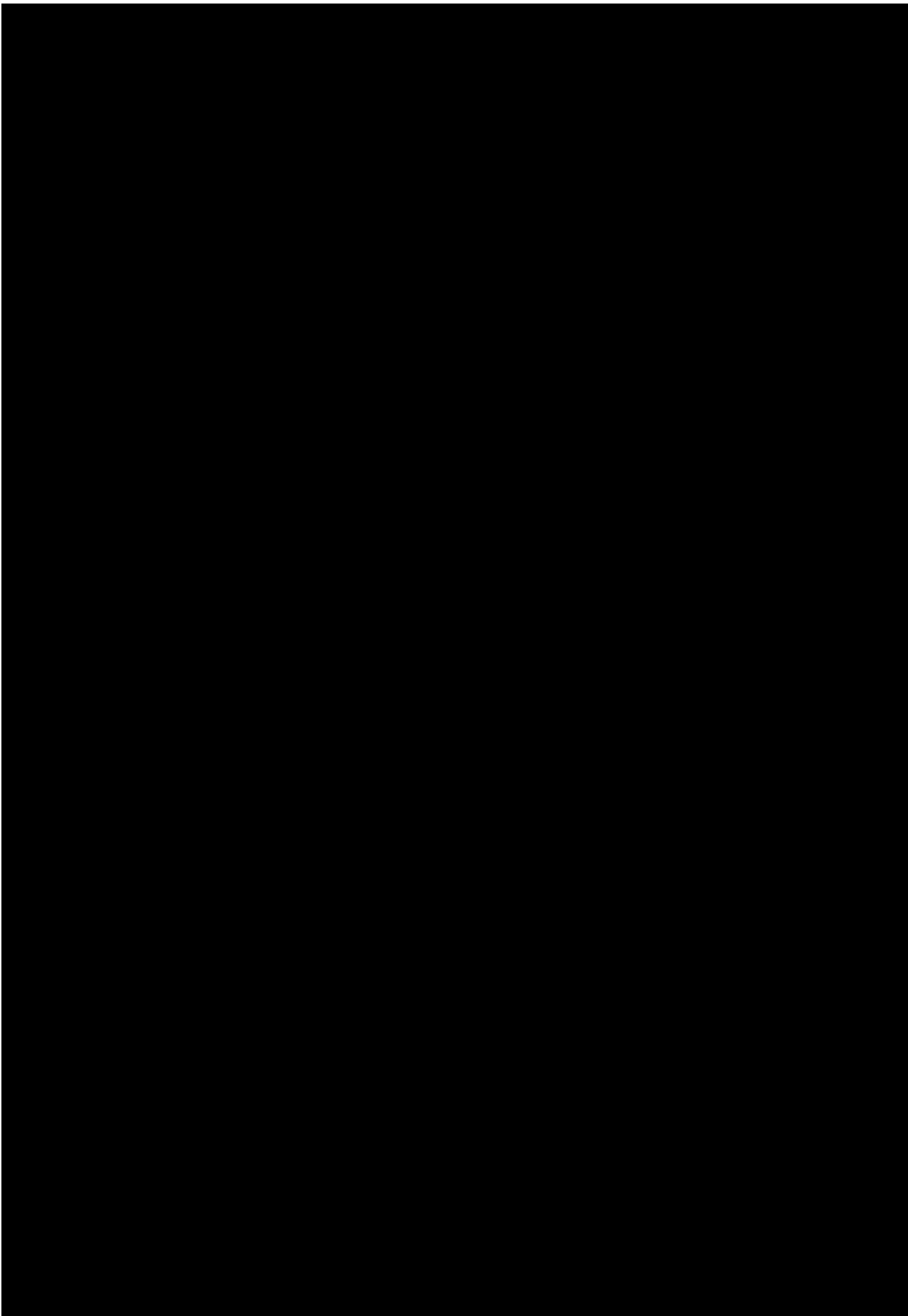
6 AL

To Al

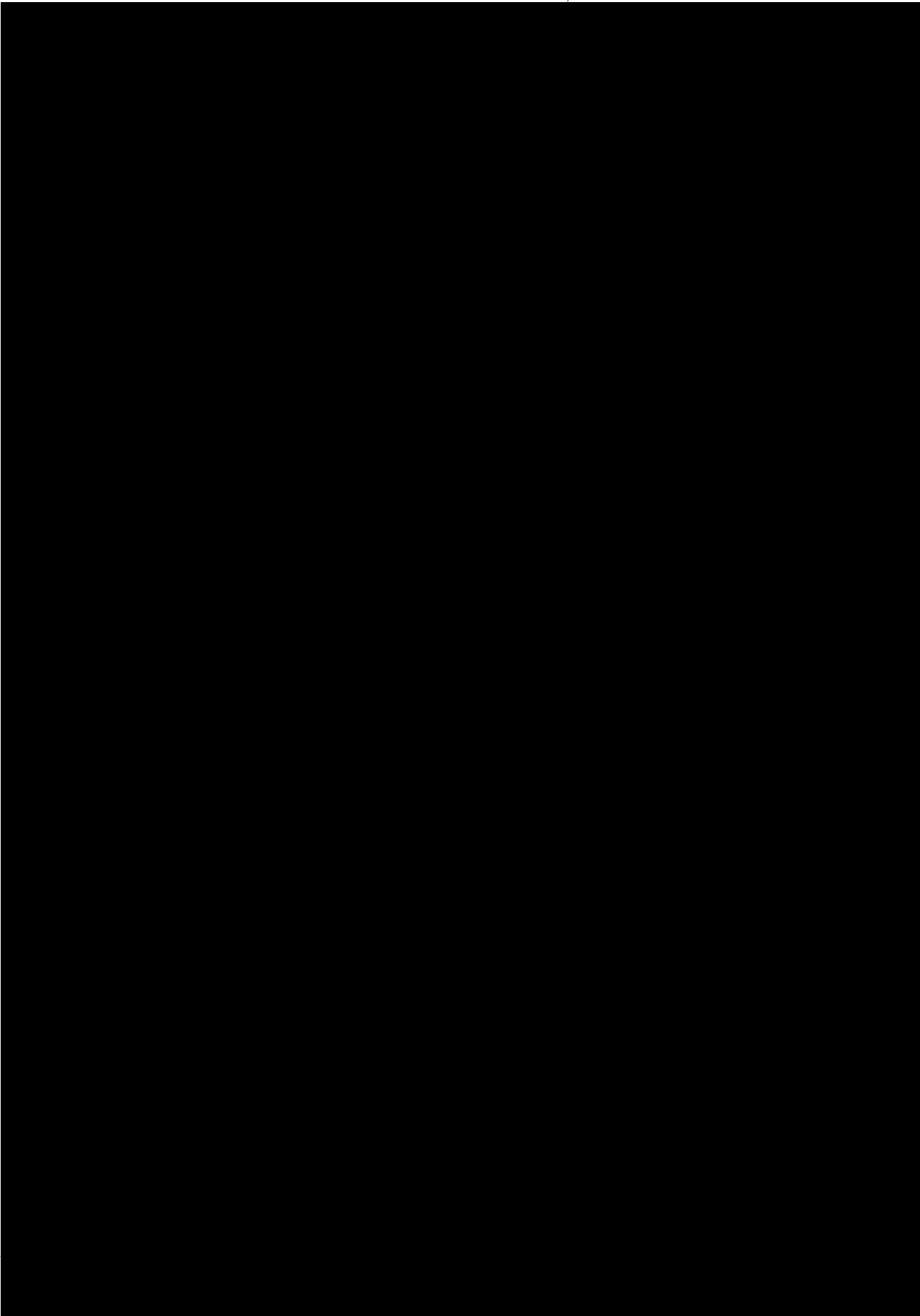
BA



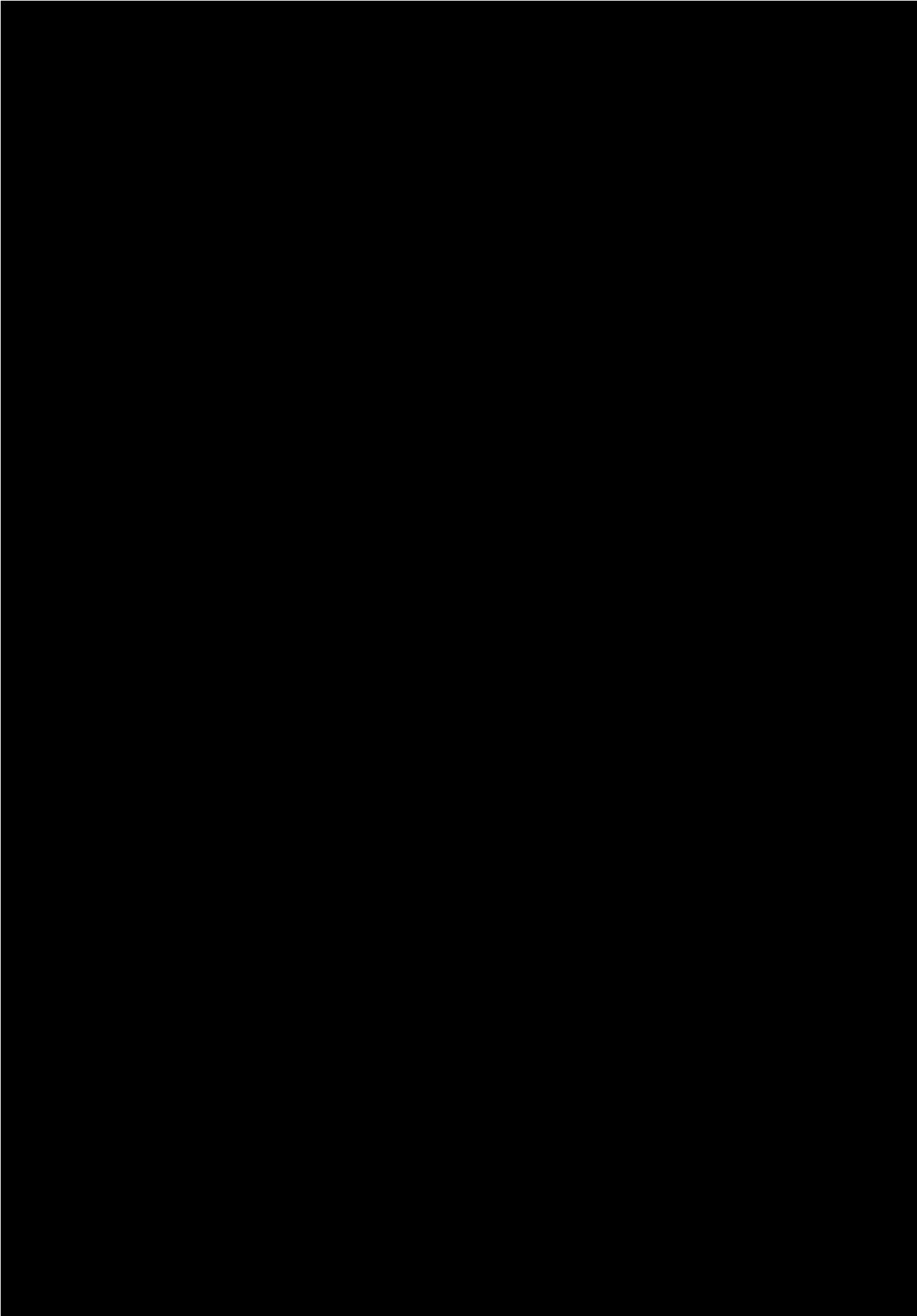
6 Al



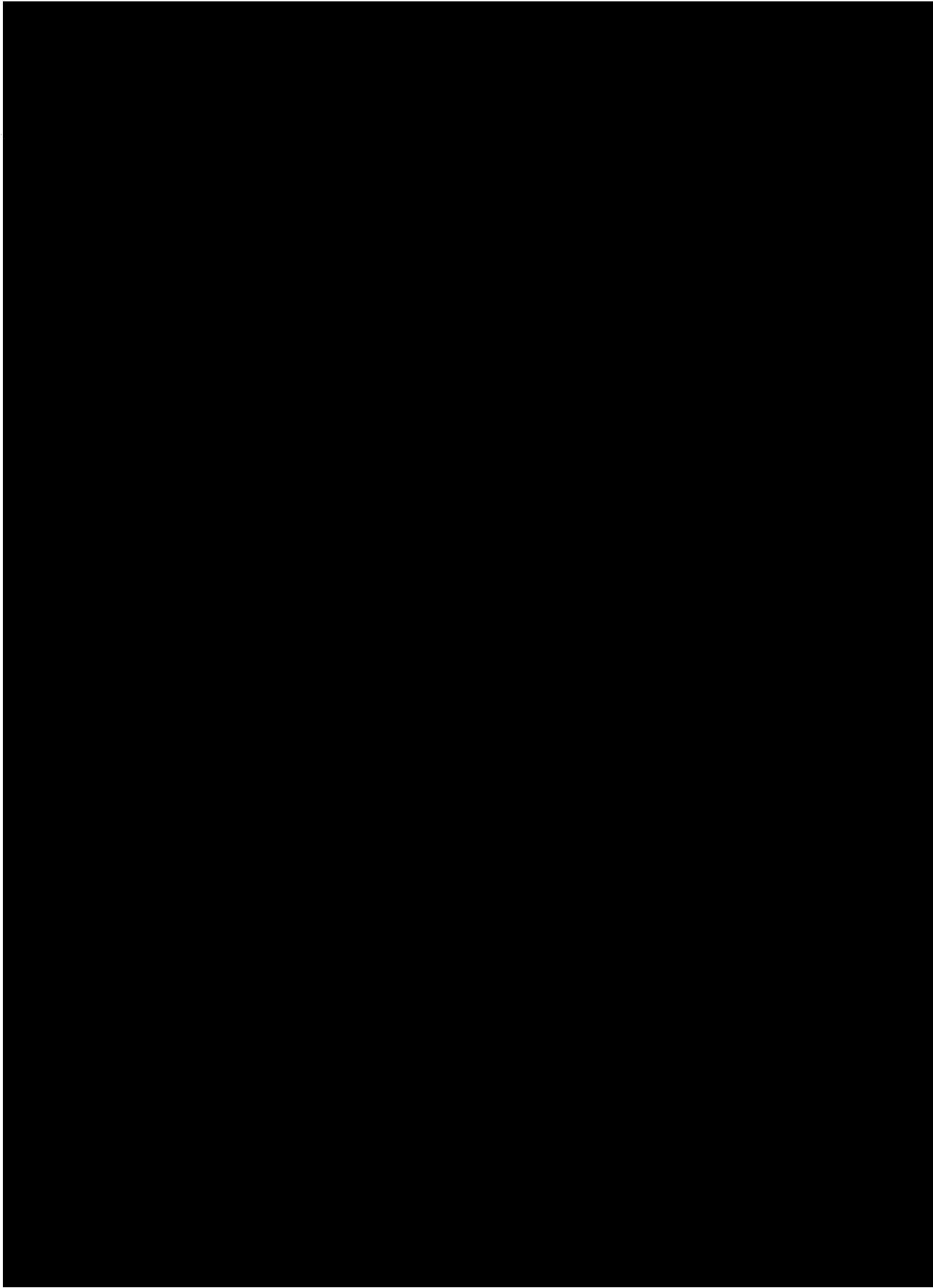
T Al



T A

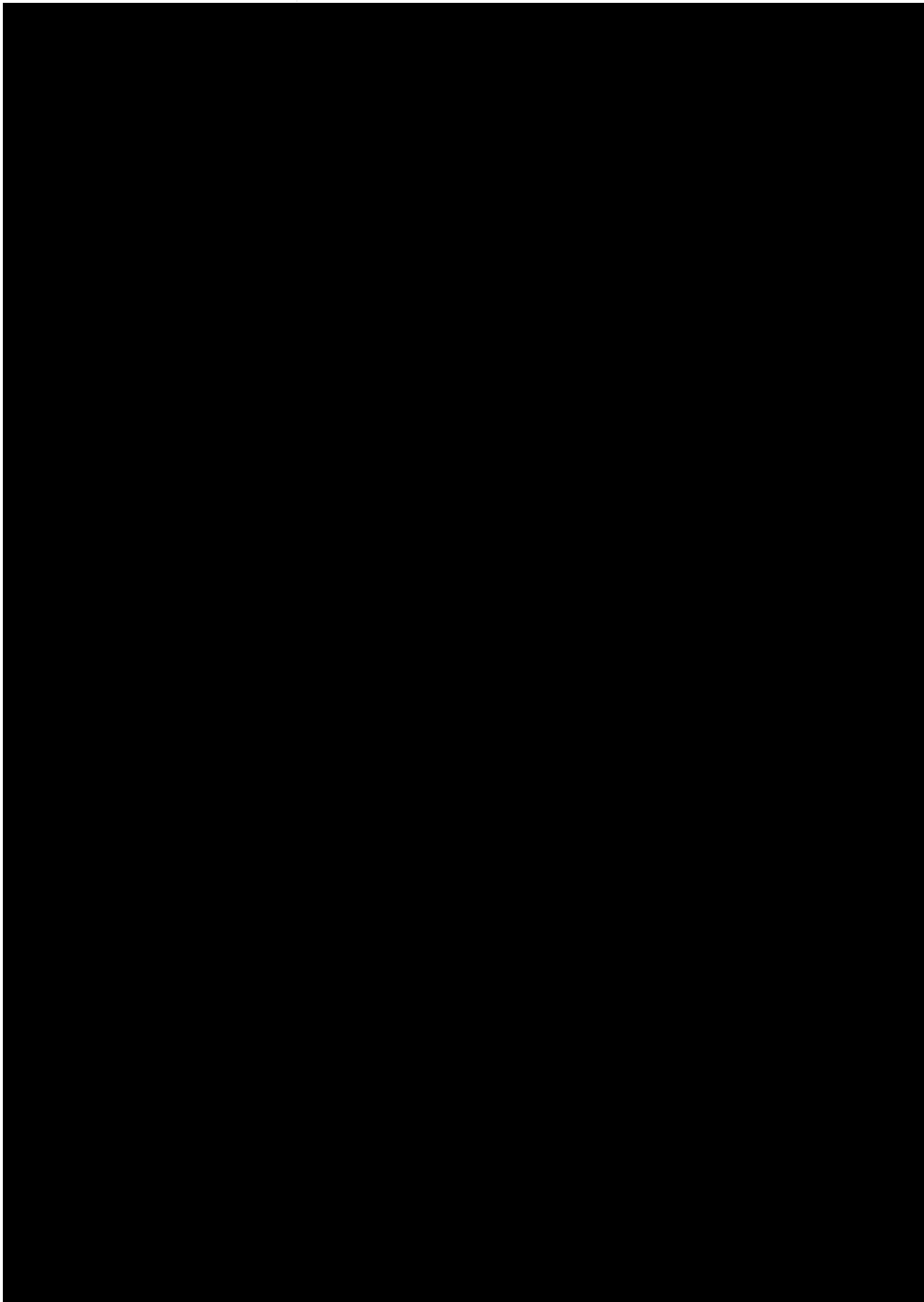


FA

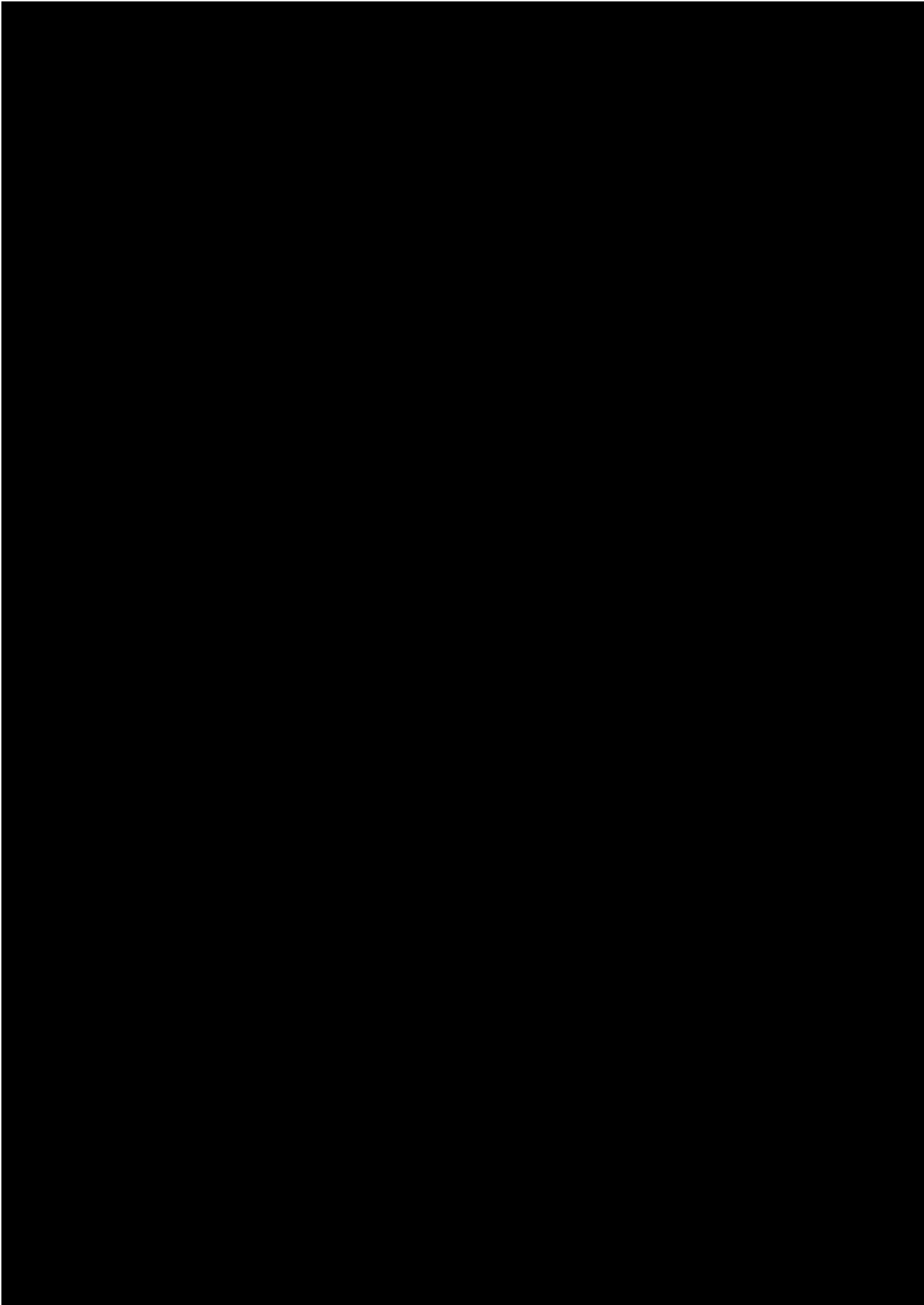


6 Al

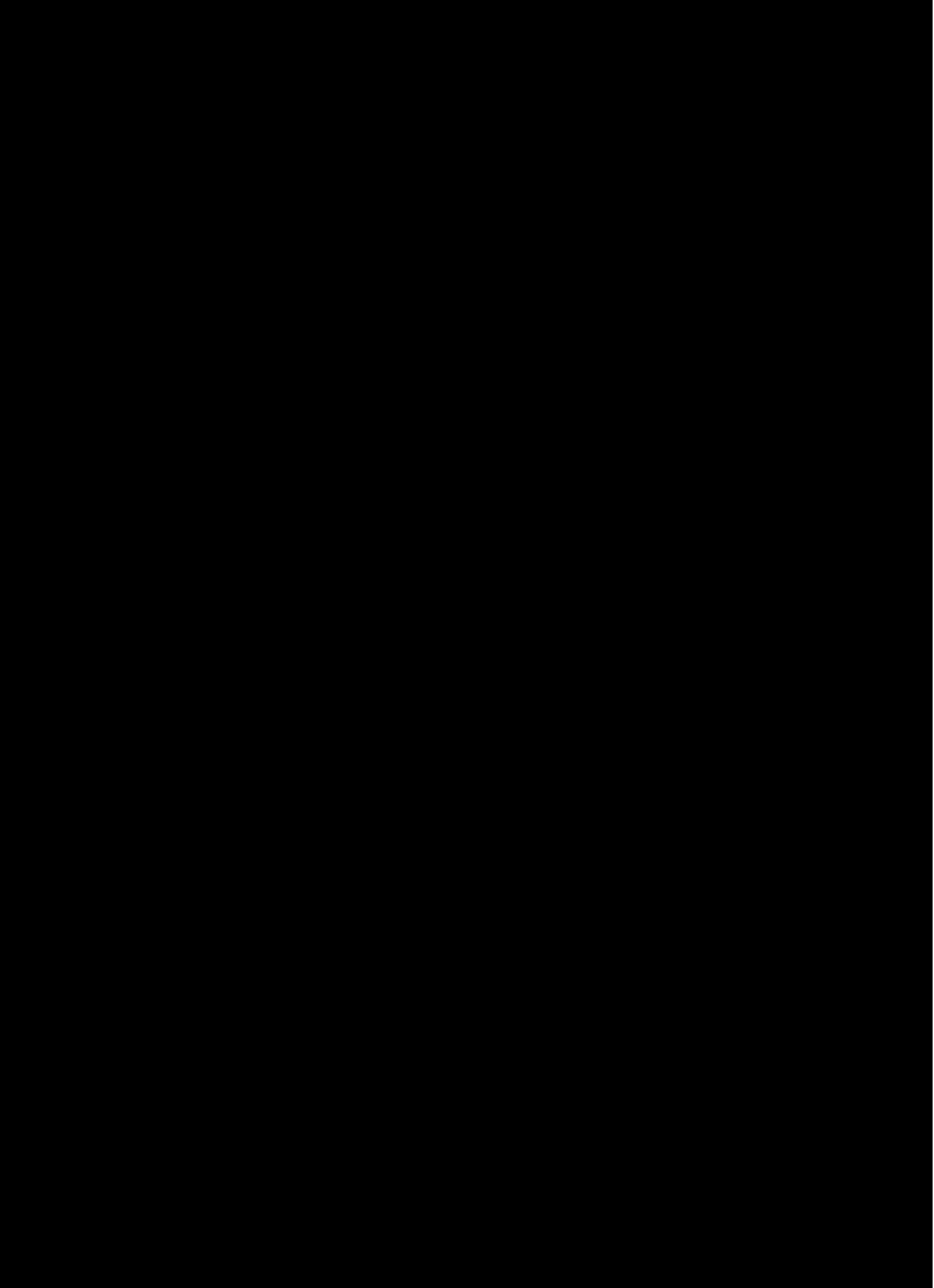
6 Al



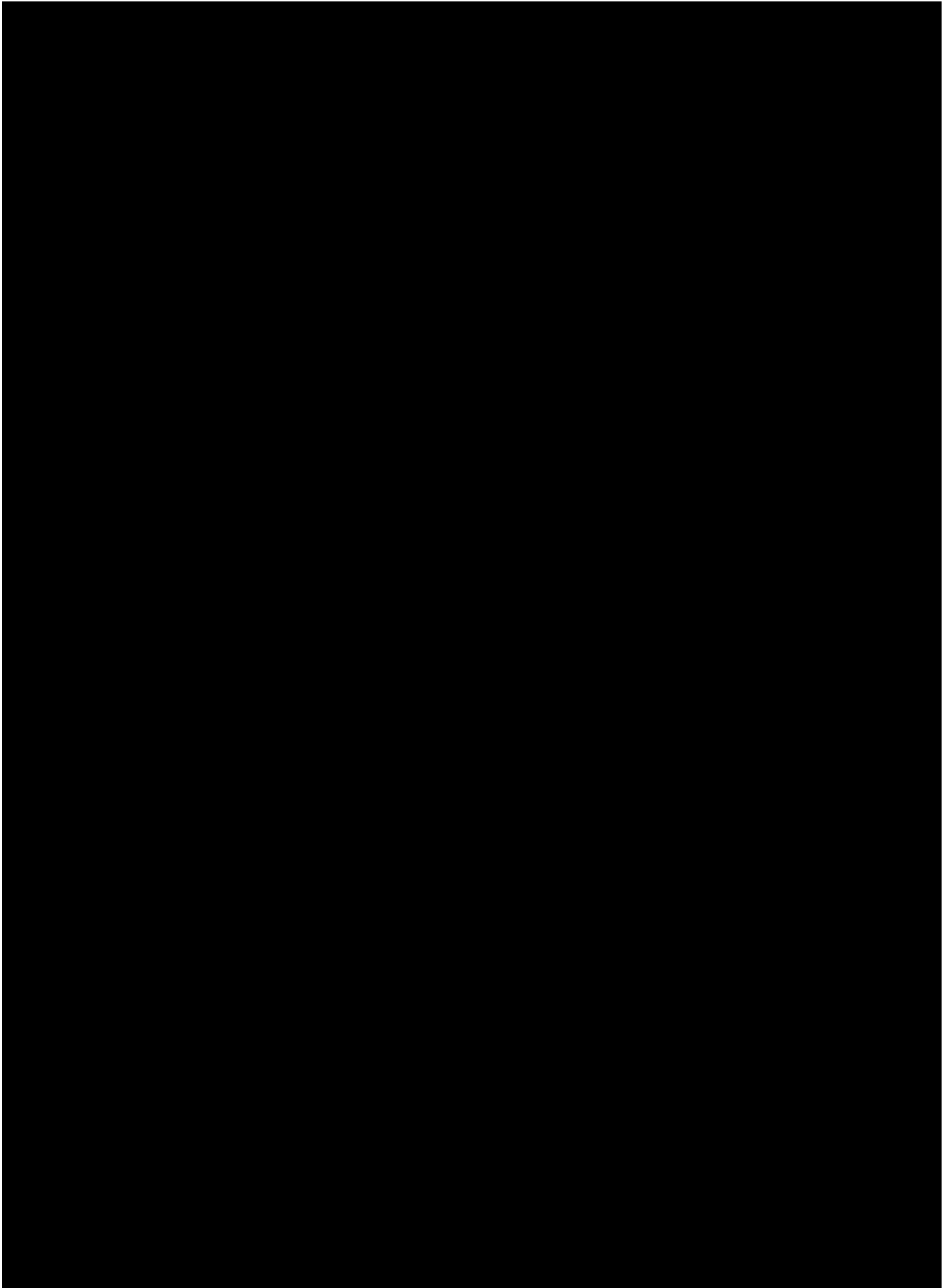
FA



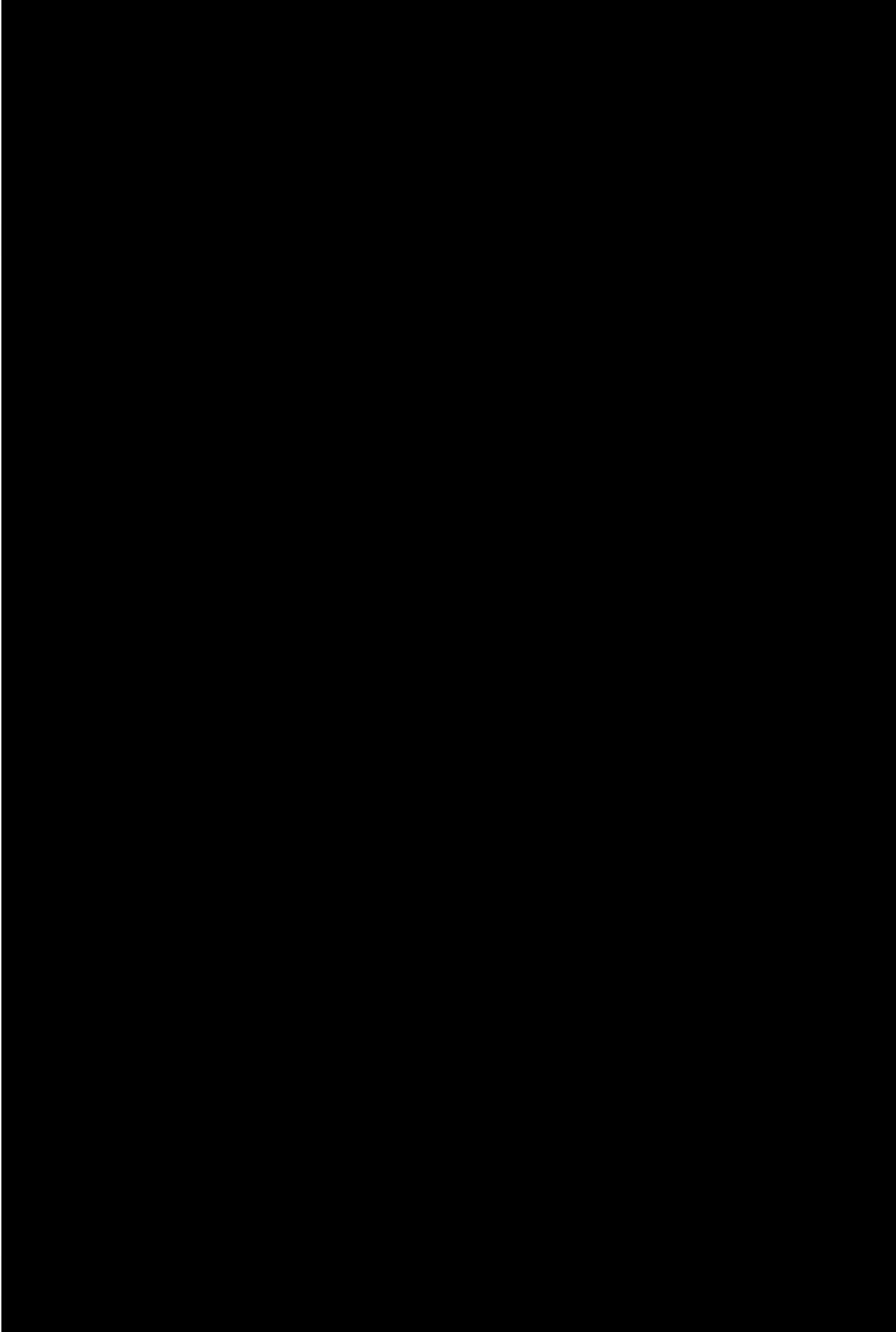
WAL



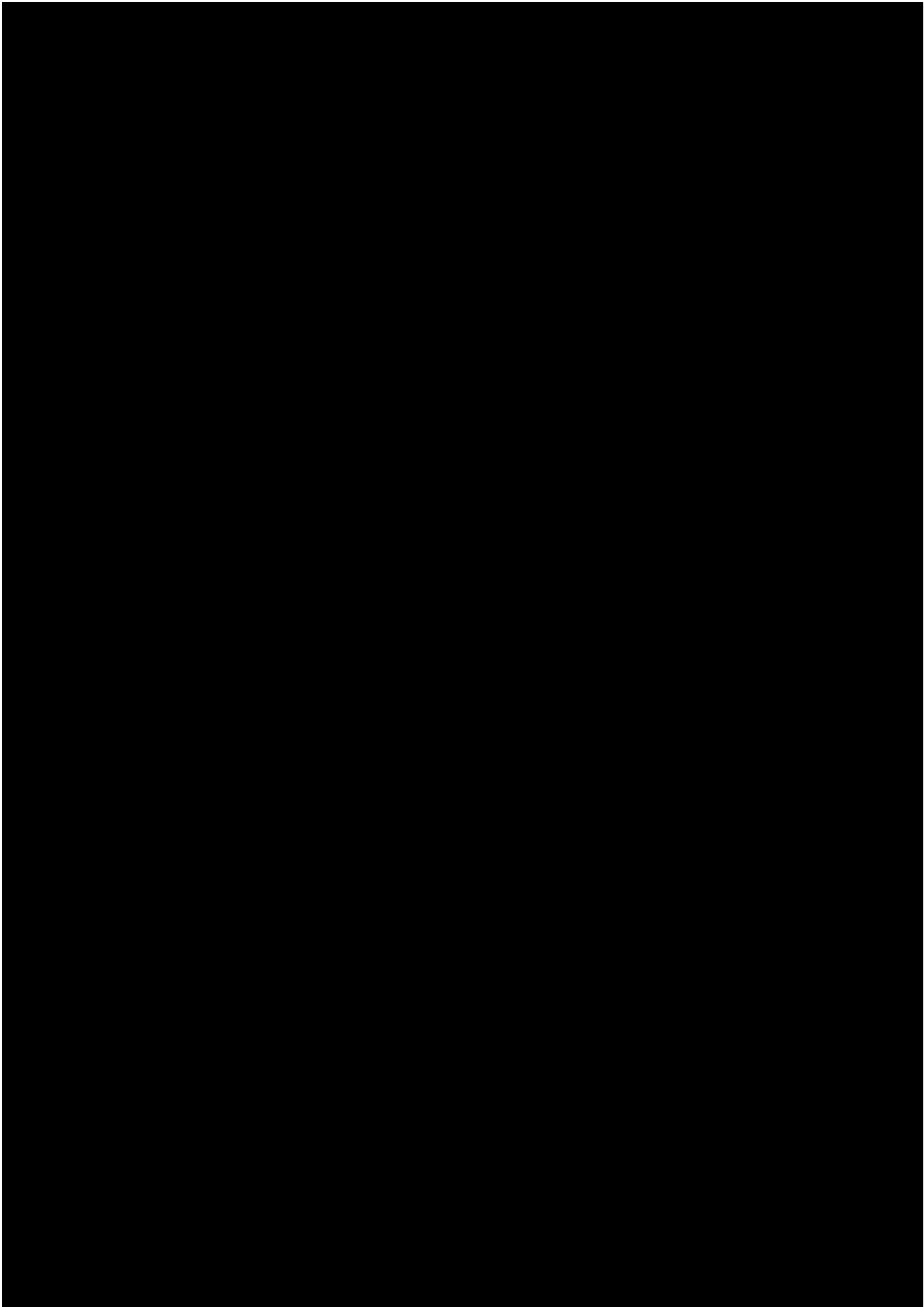
BA



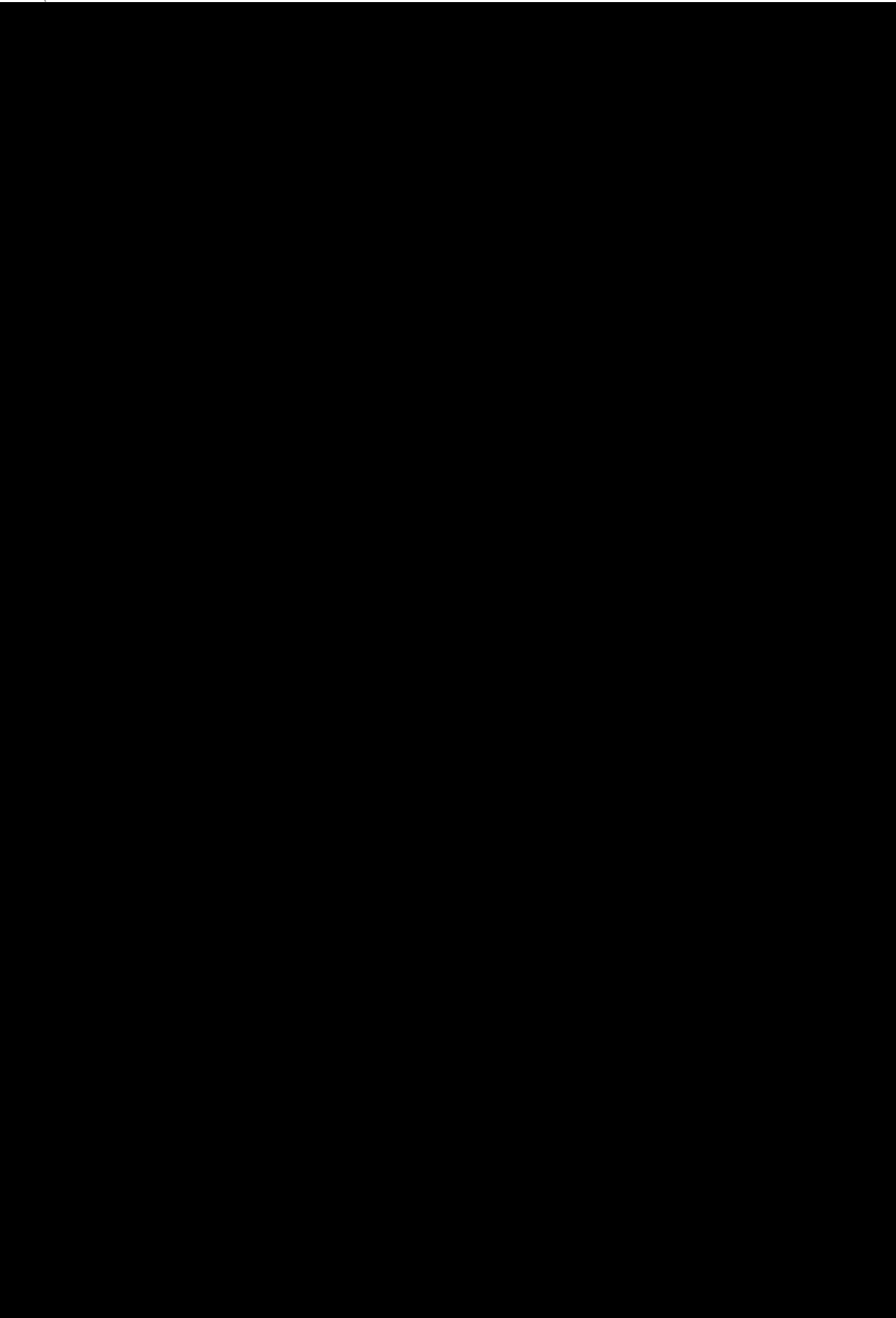
BA



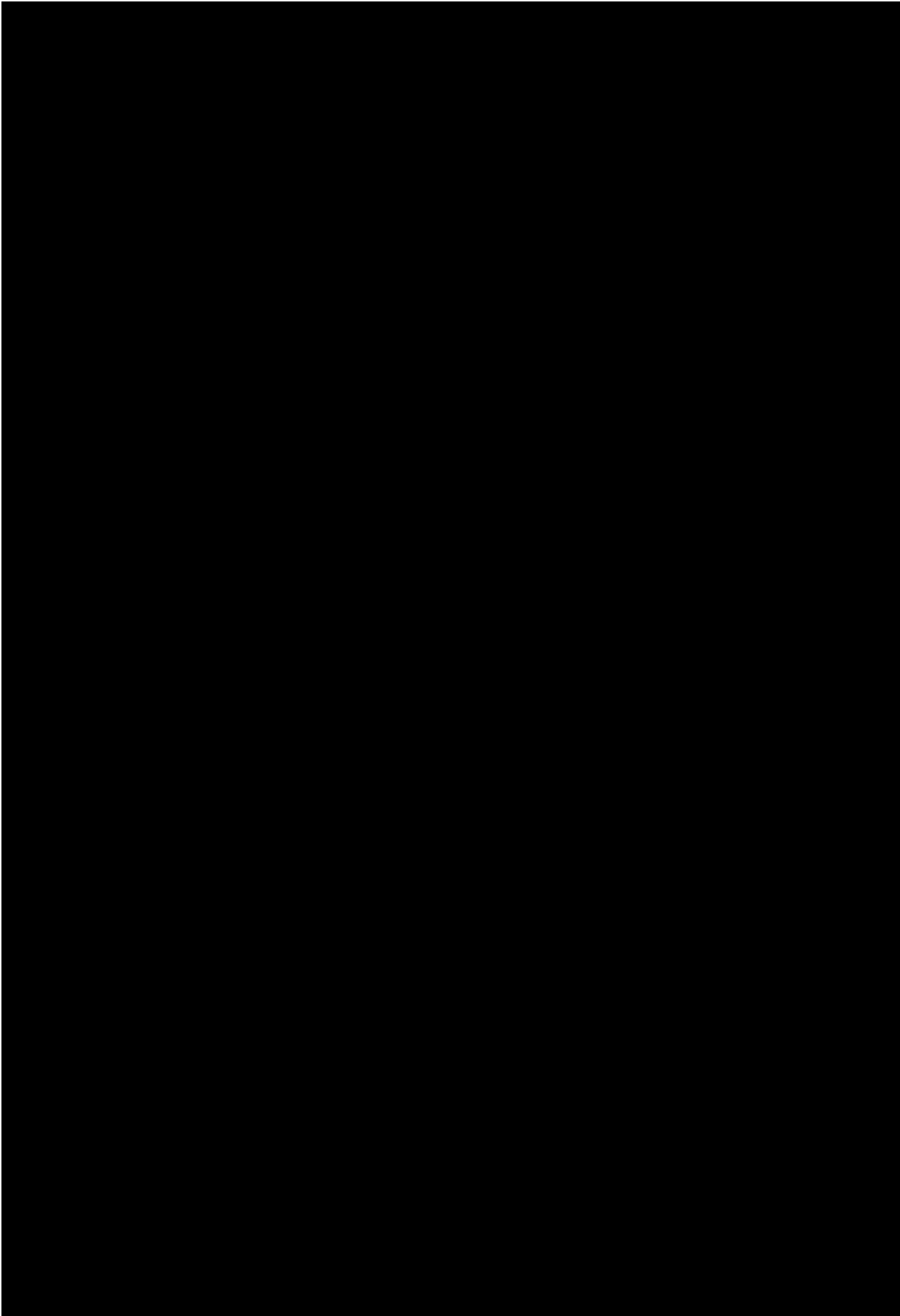
BA



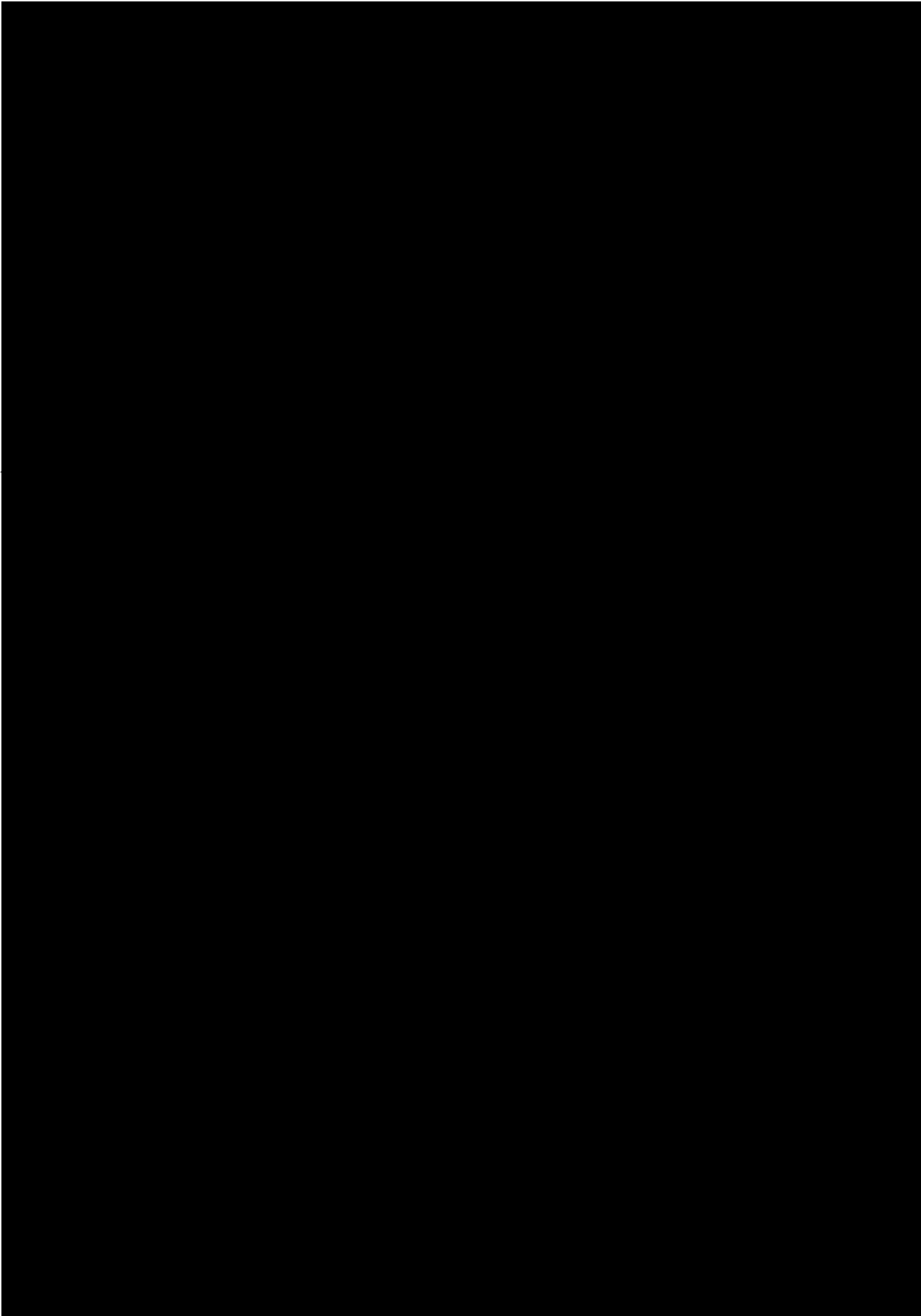
BA



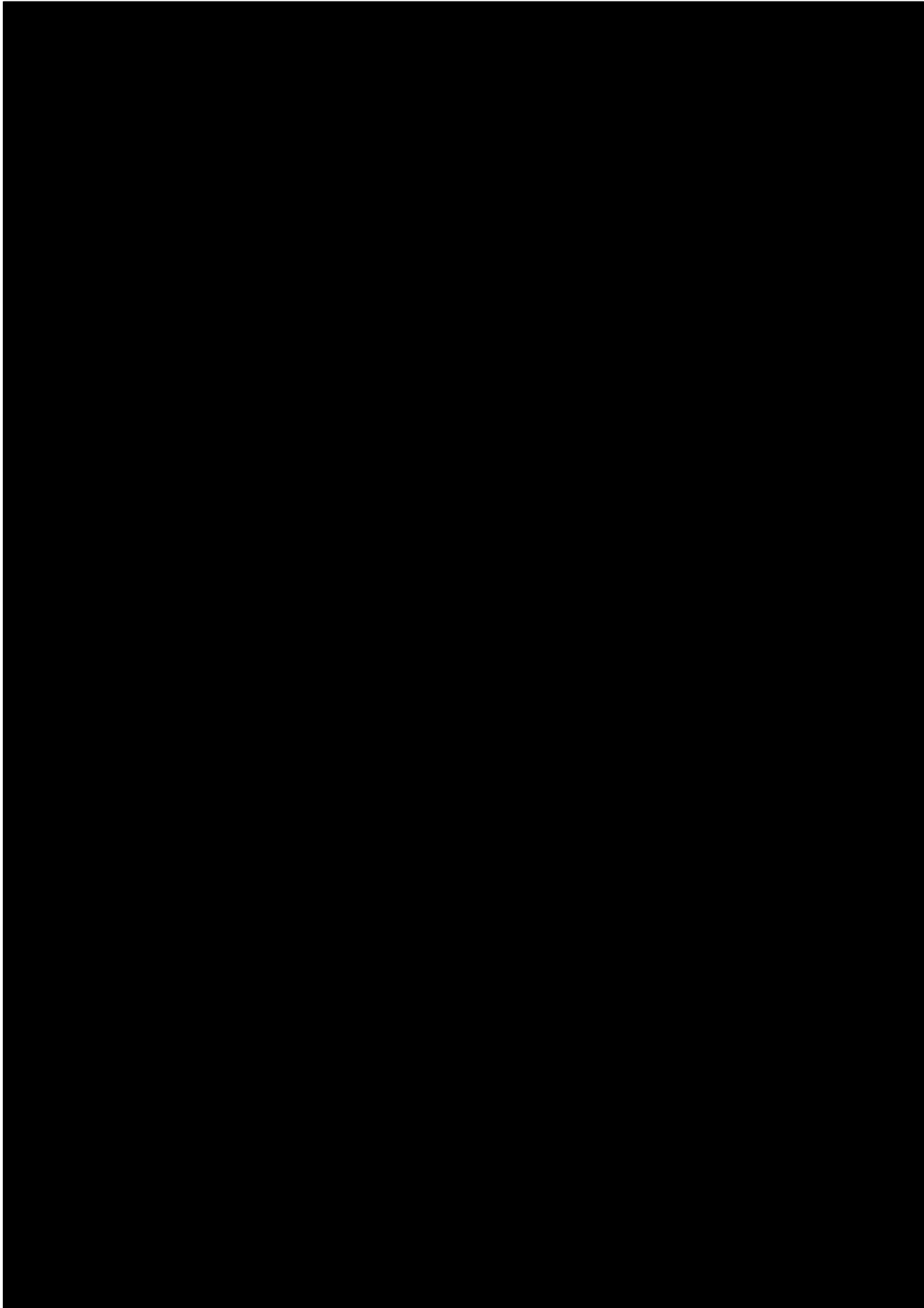
BA



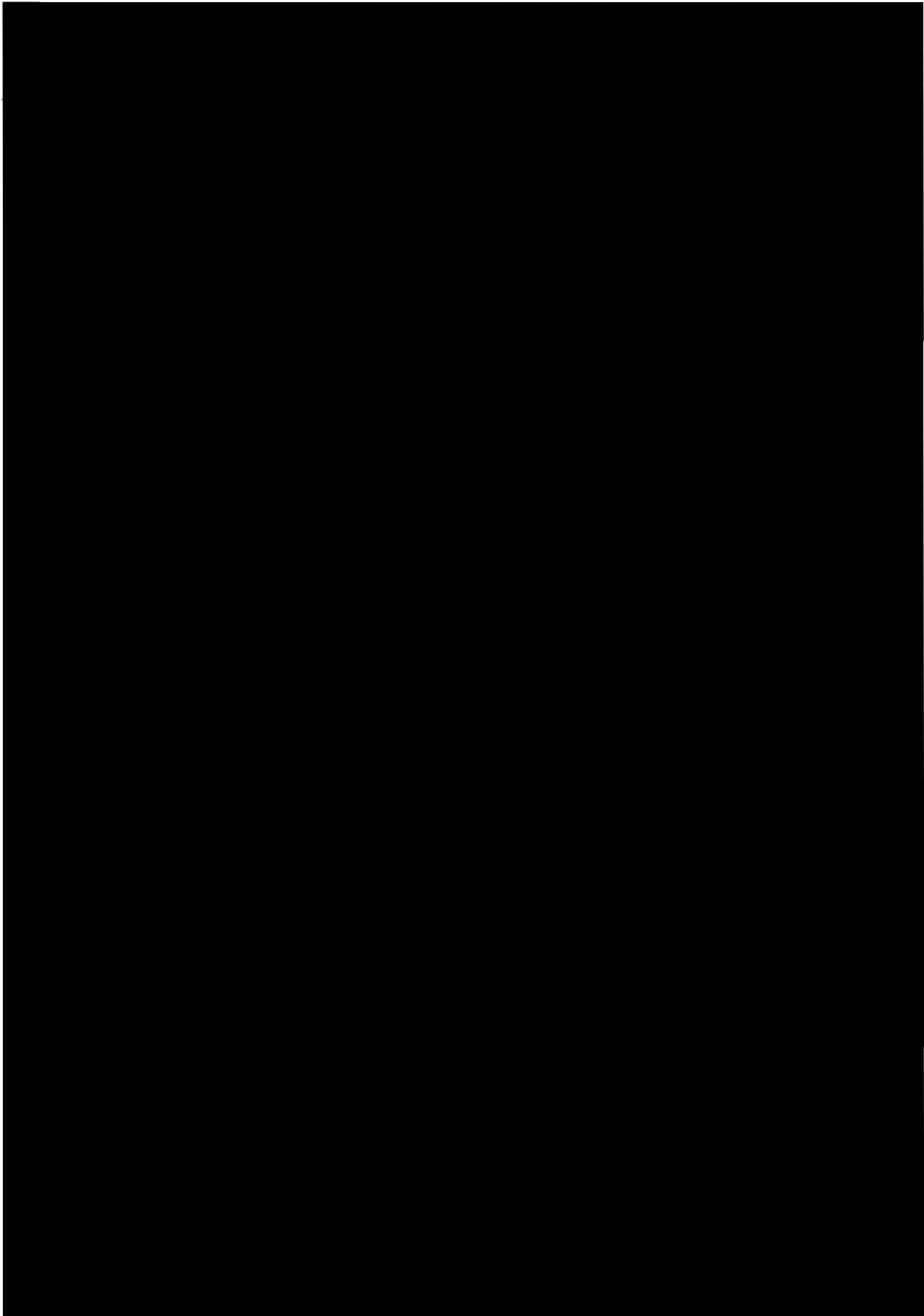
6 AL



16 Al

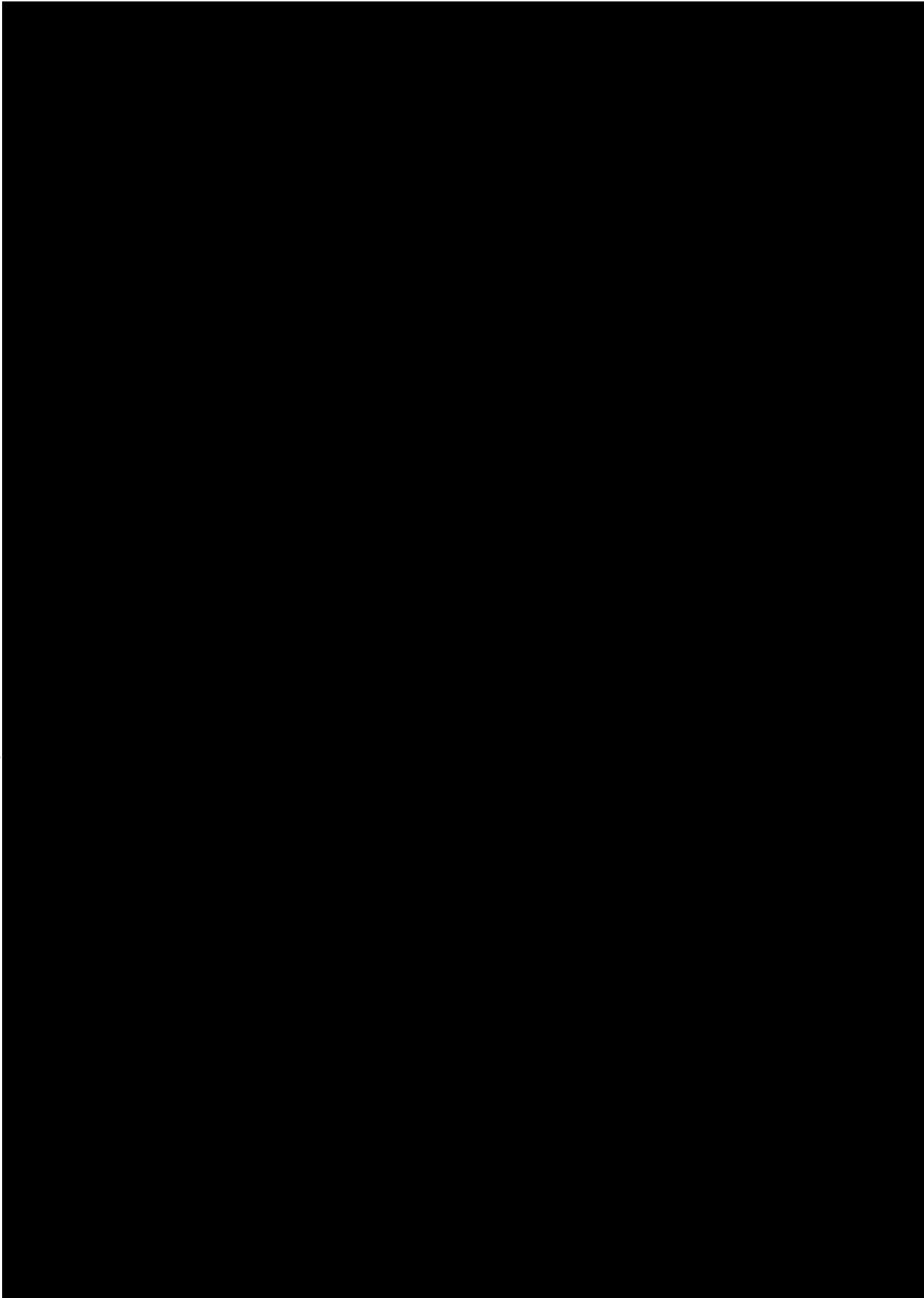


BA

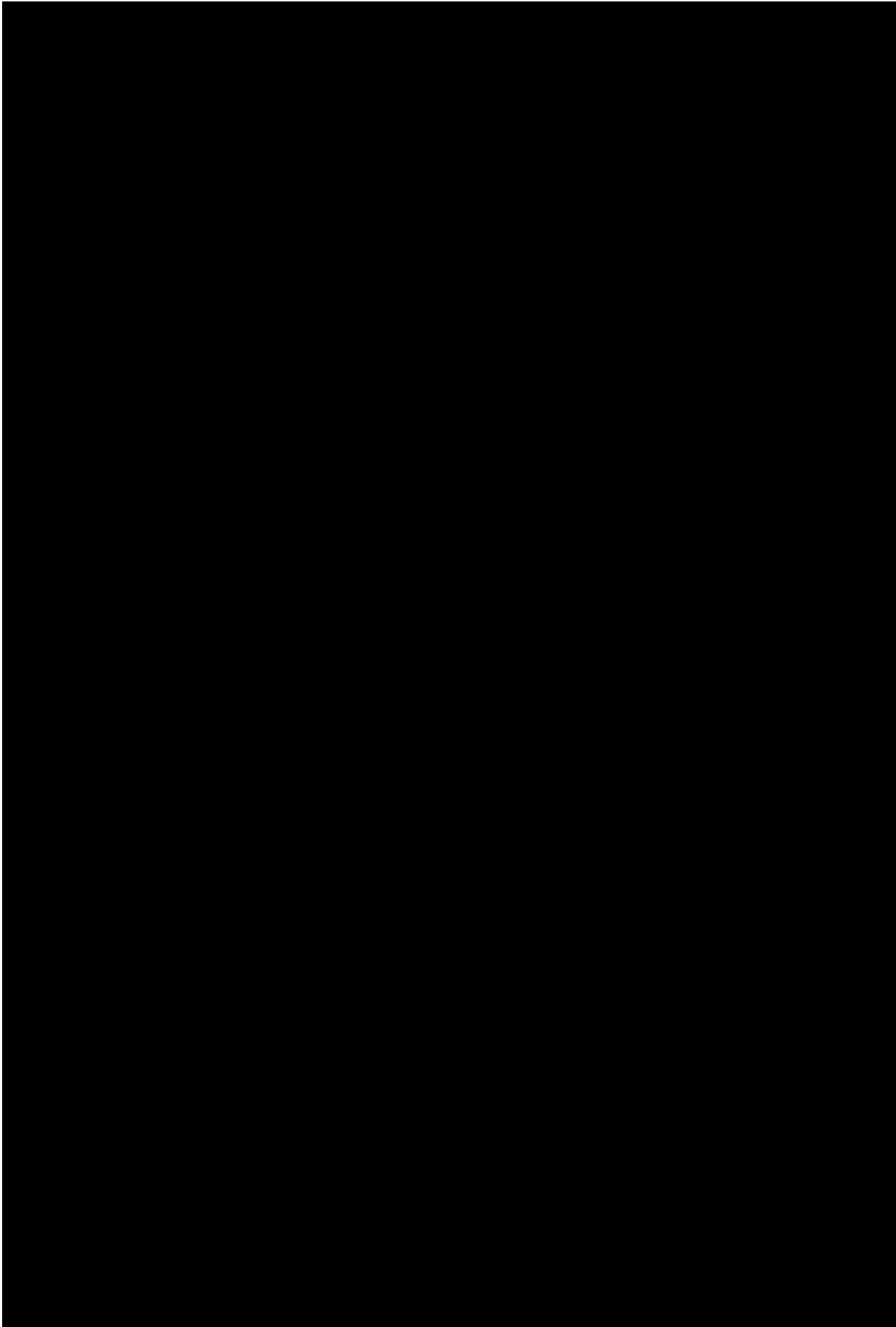


6 A

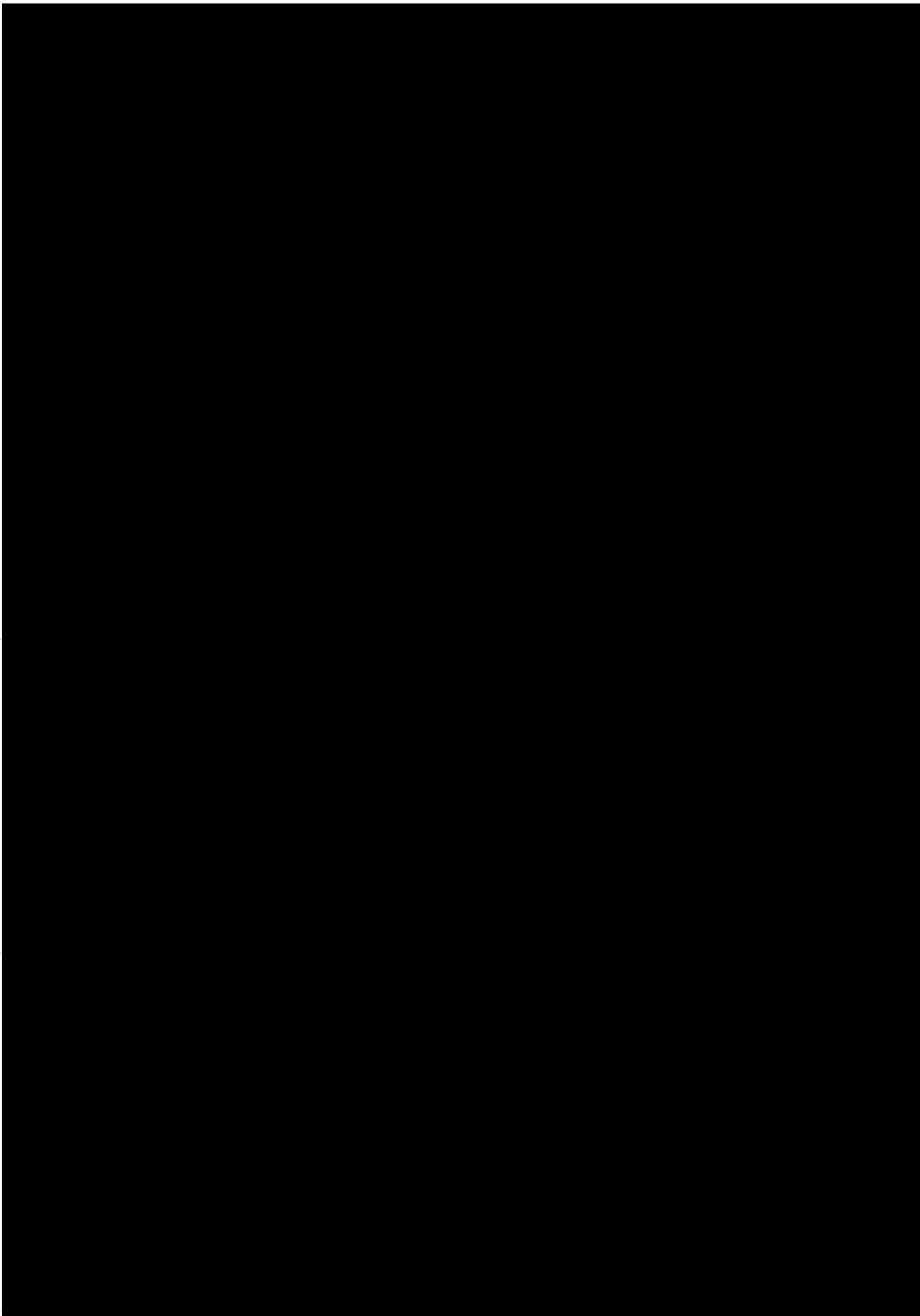
EA



BA

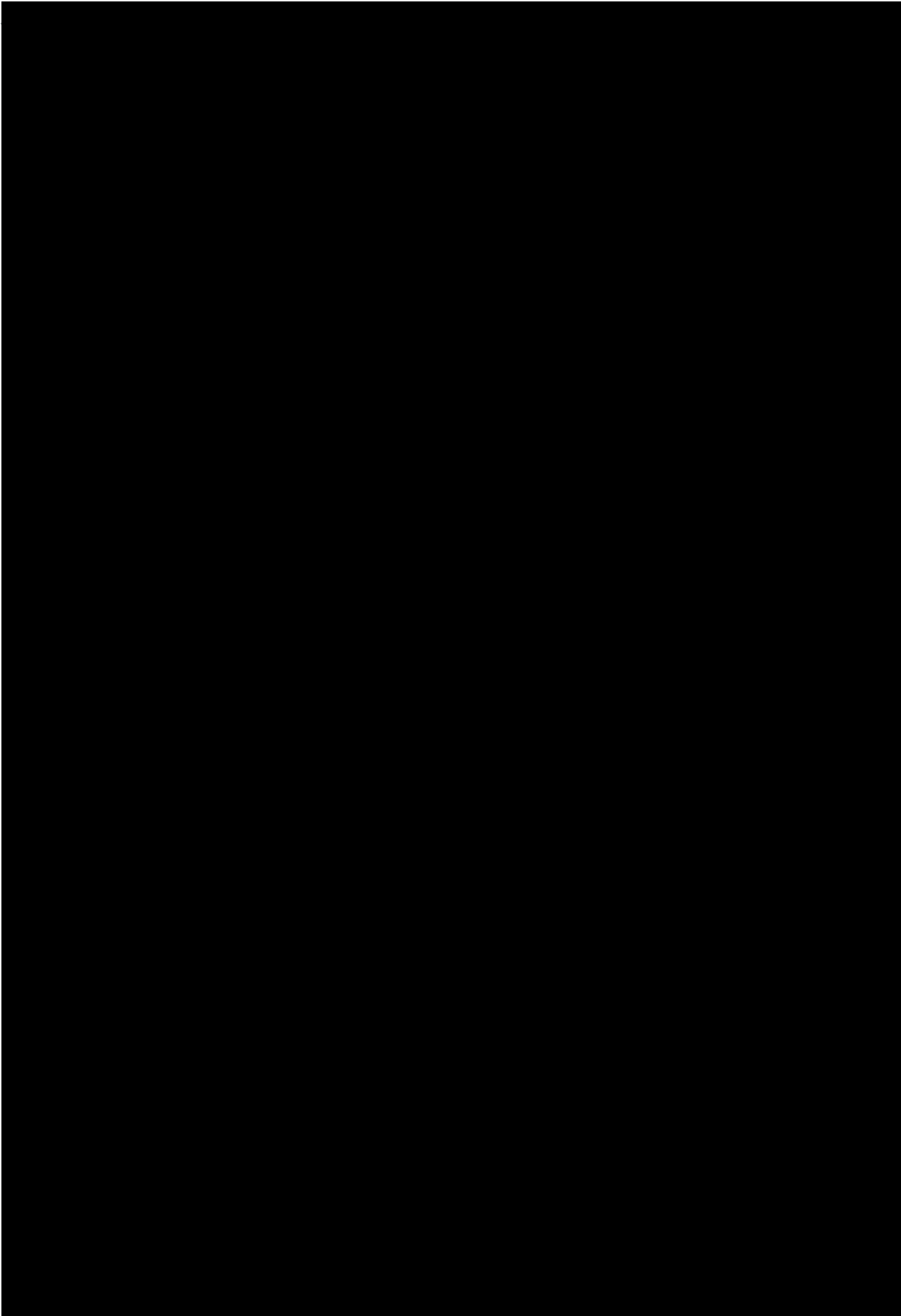


6 Al

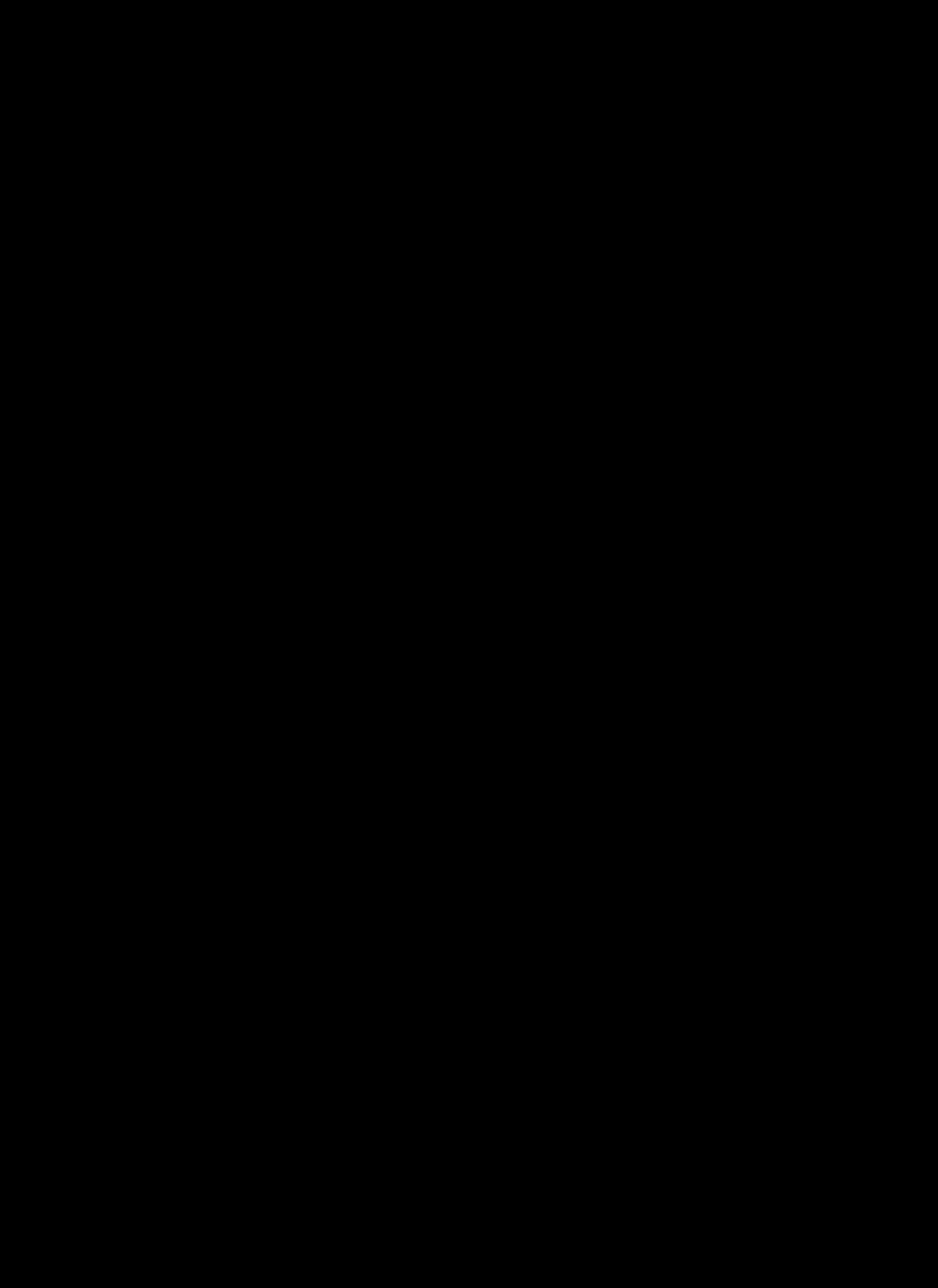


BA

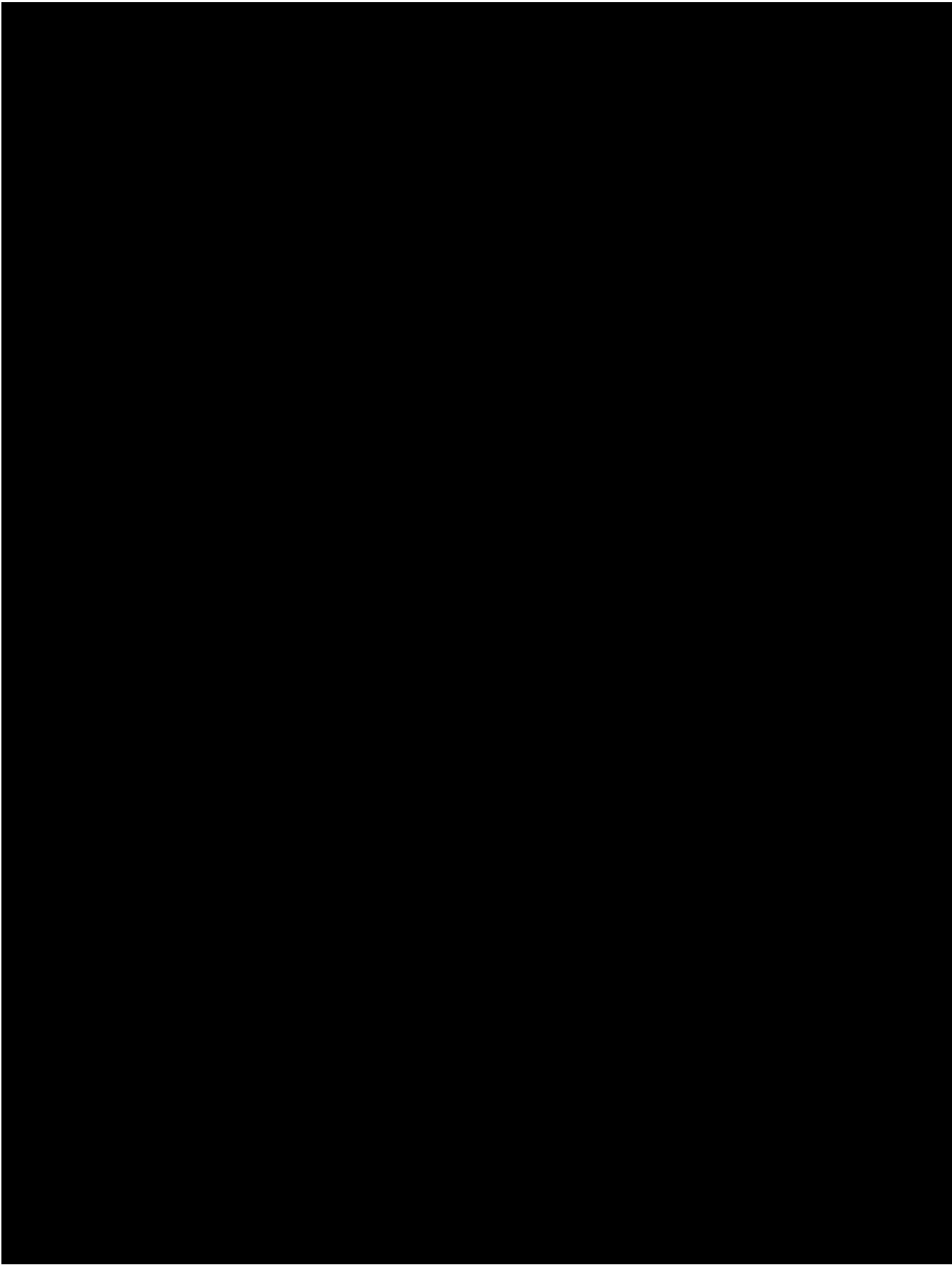
5 M



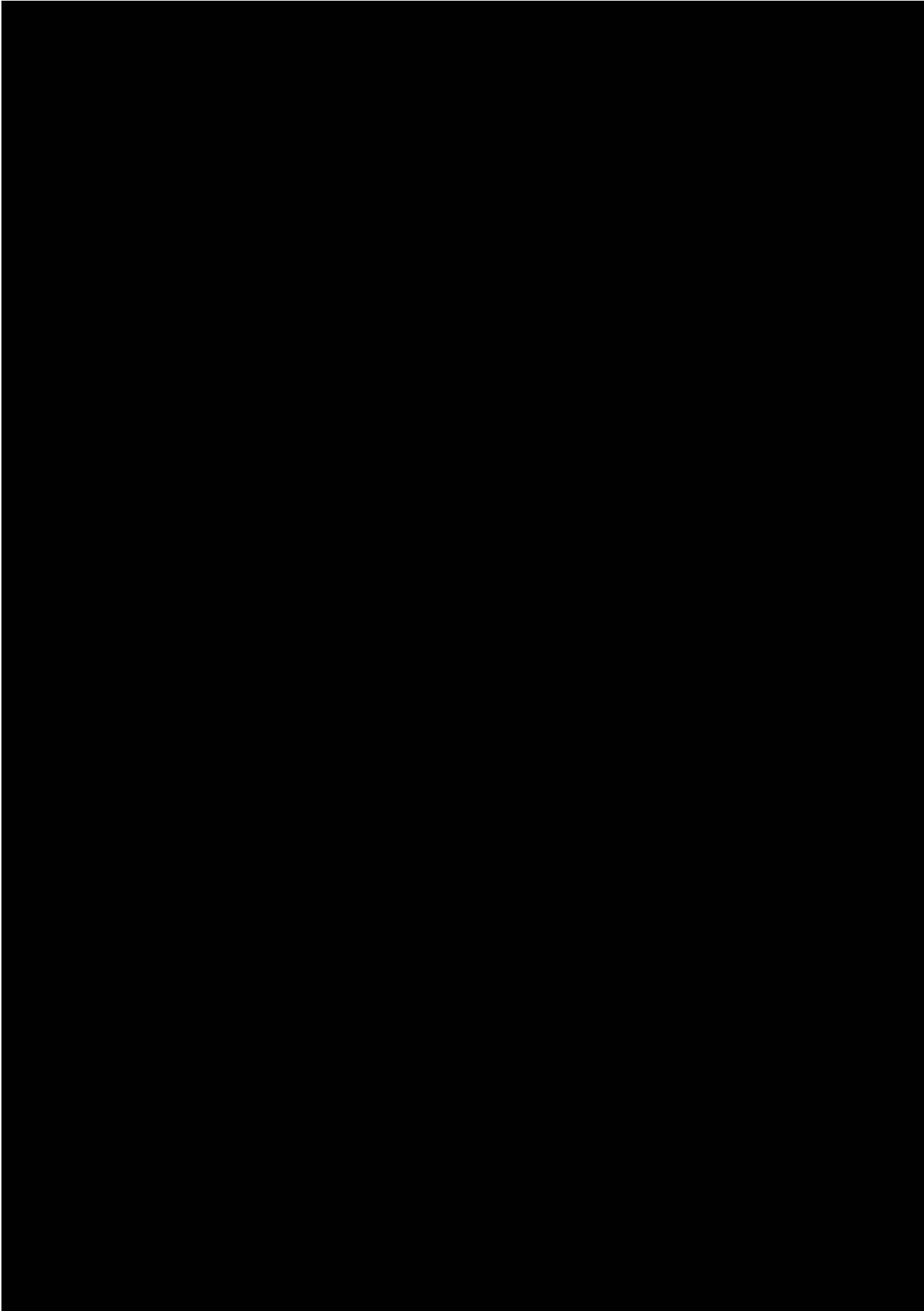
10 A



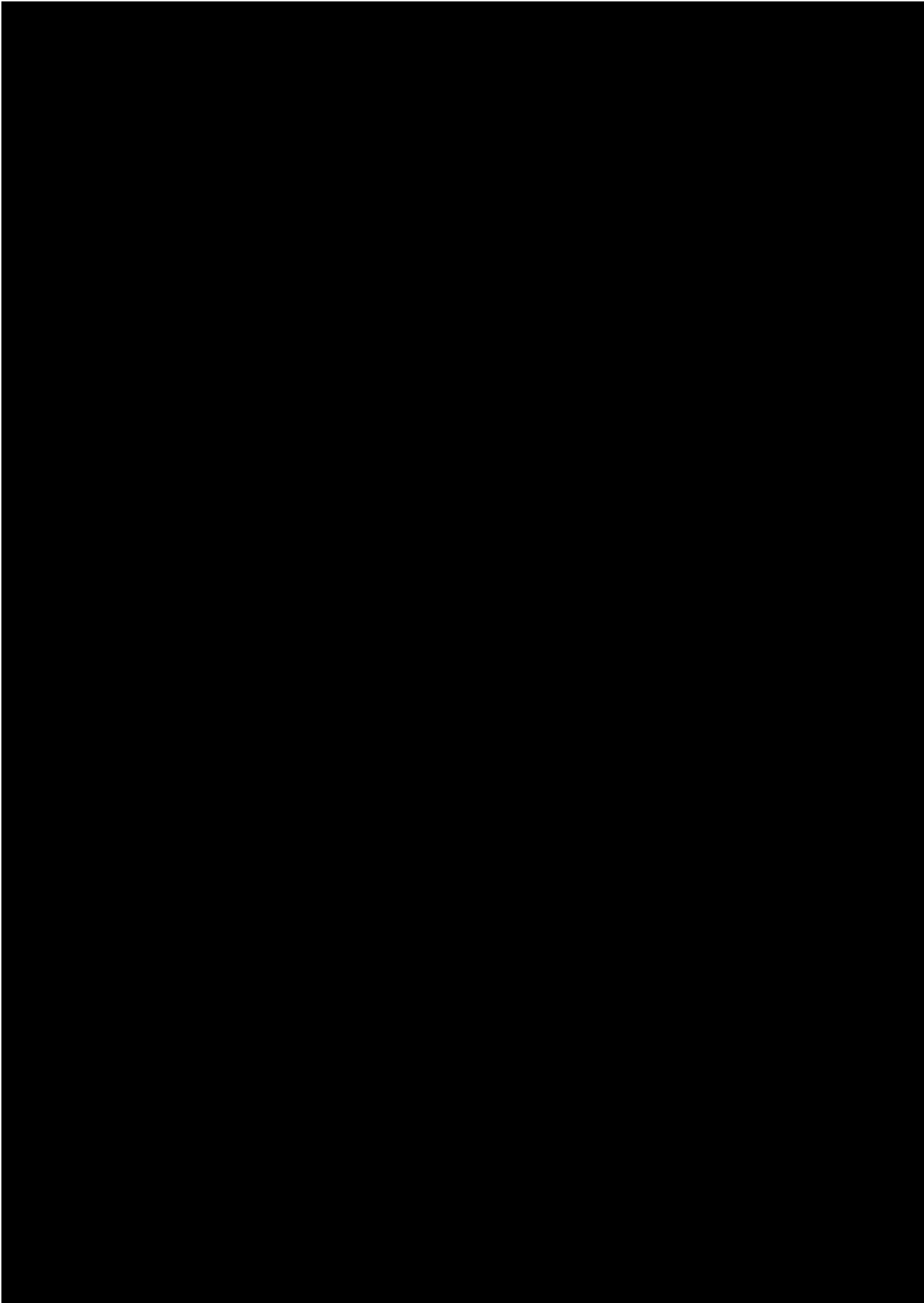
BA



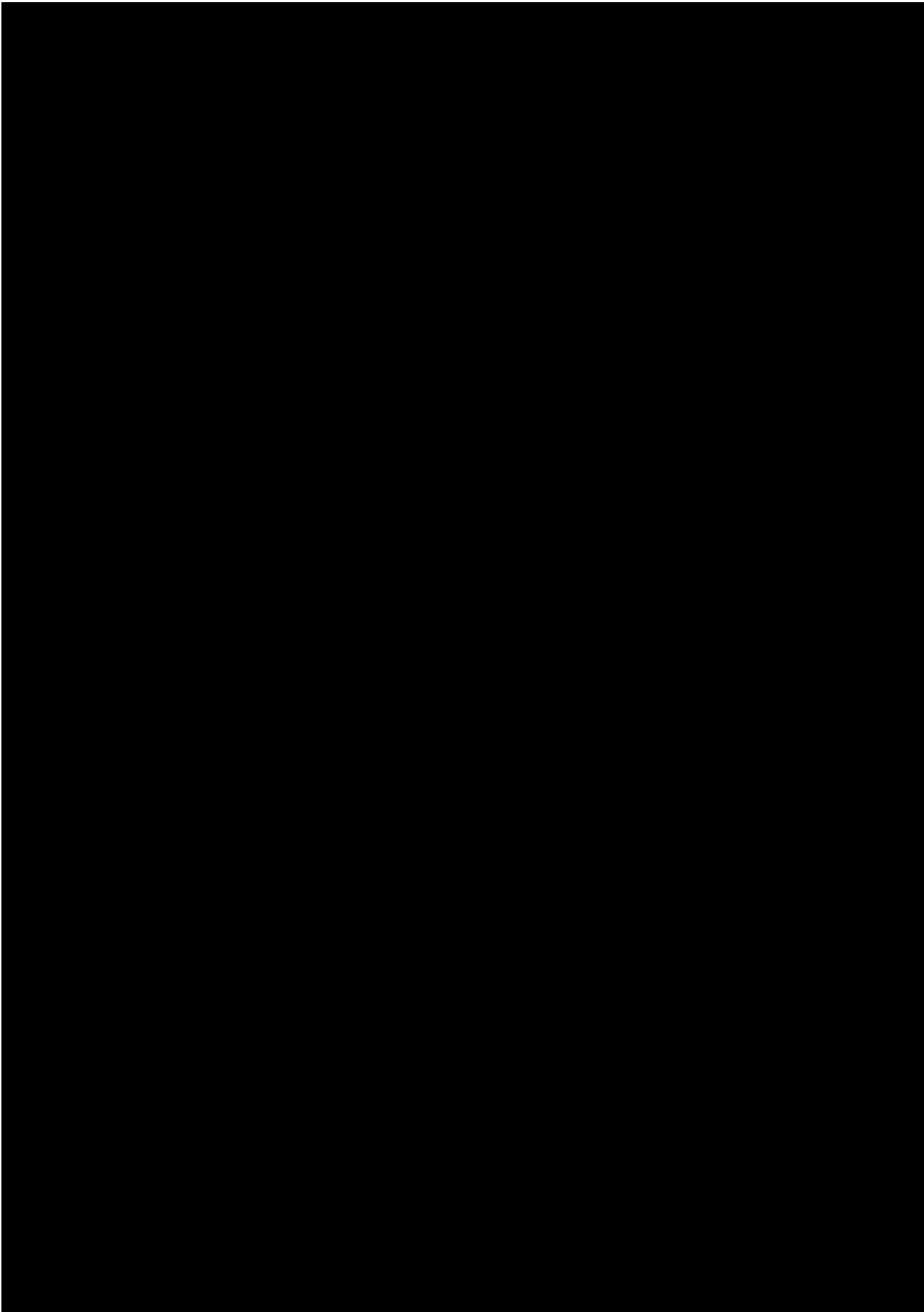
fo Al



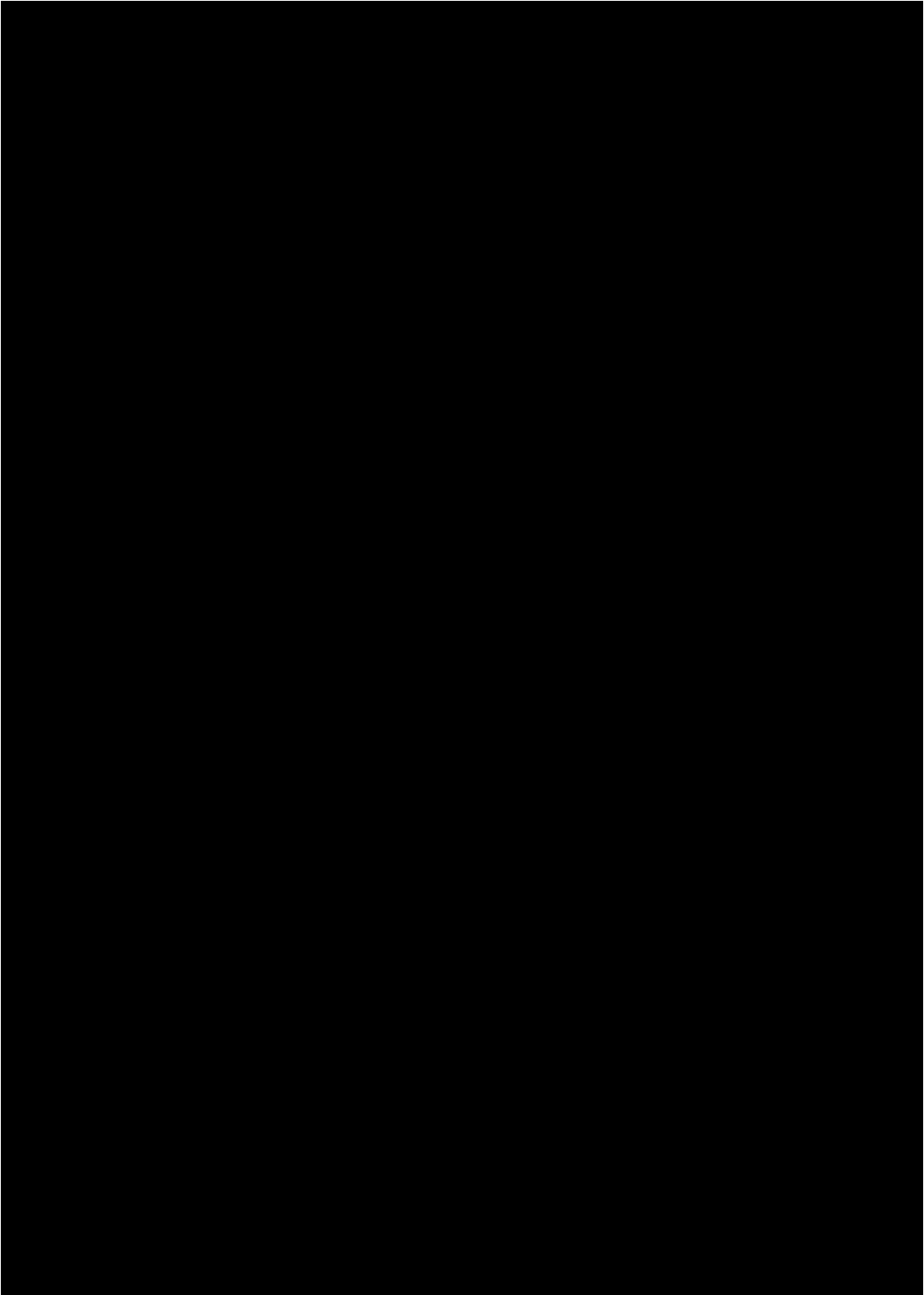
BA



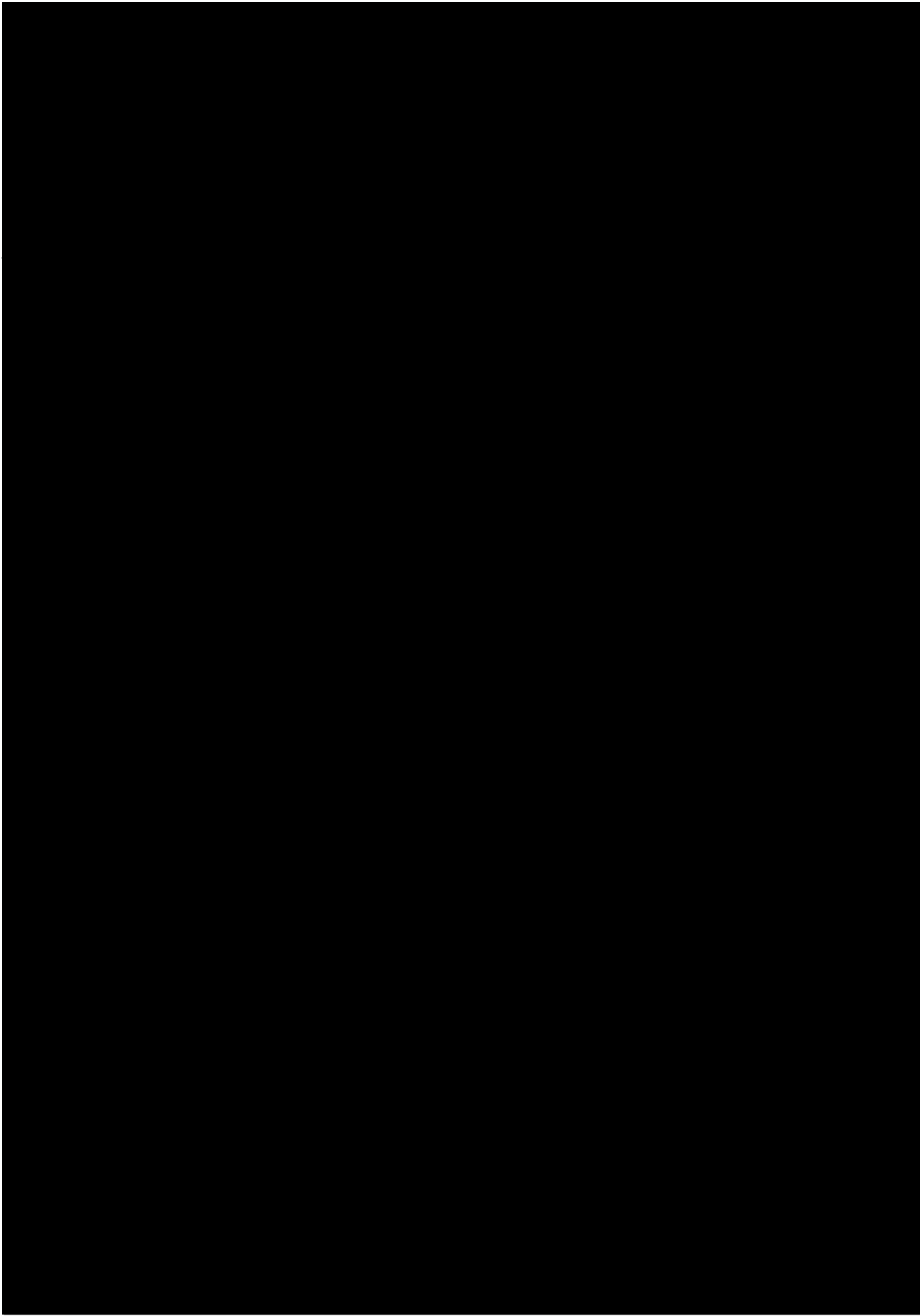
6 A



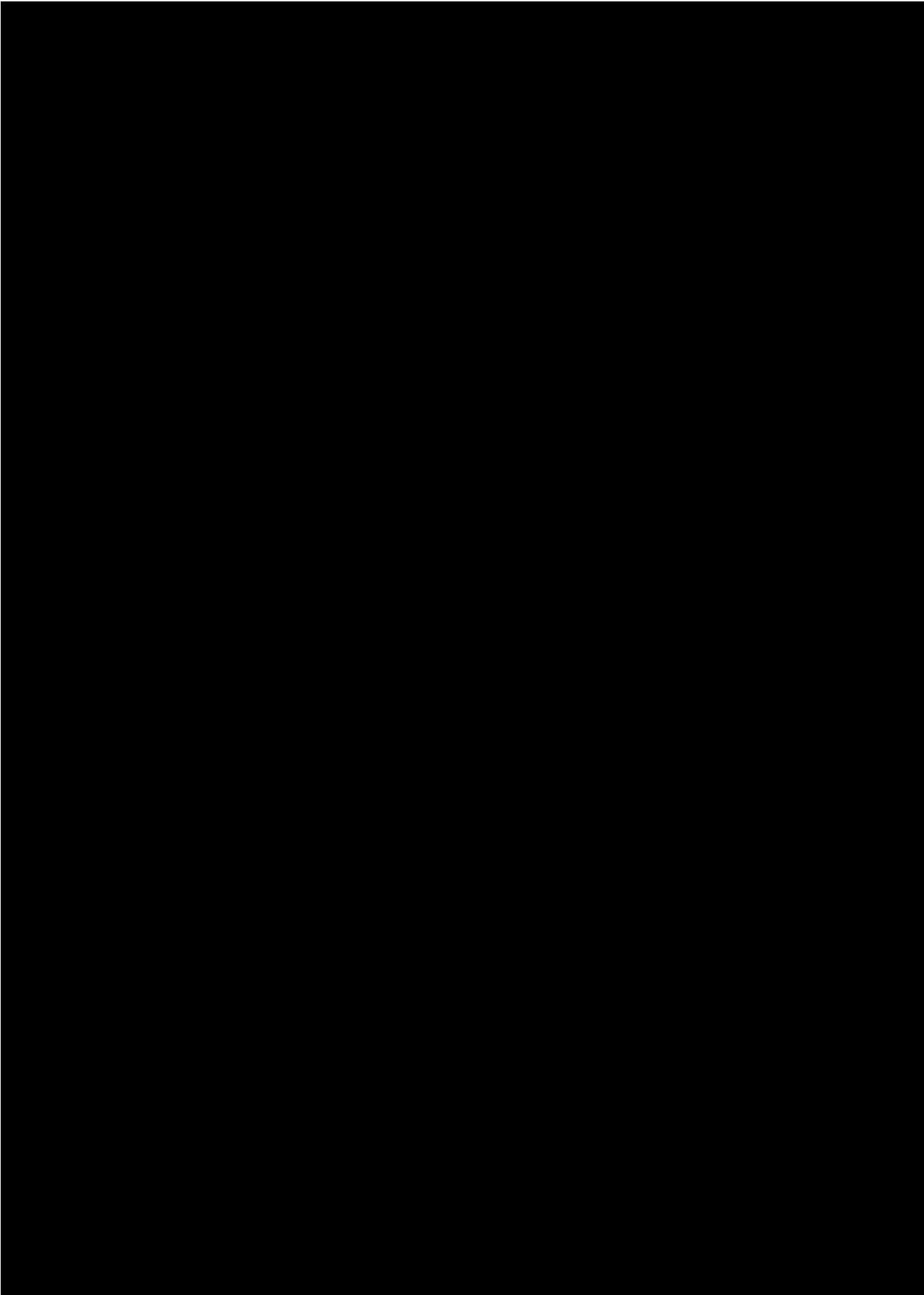
BA



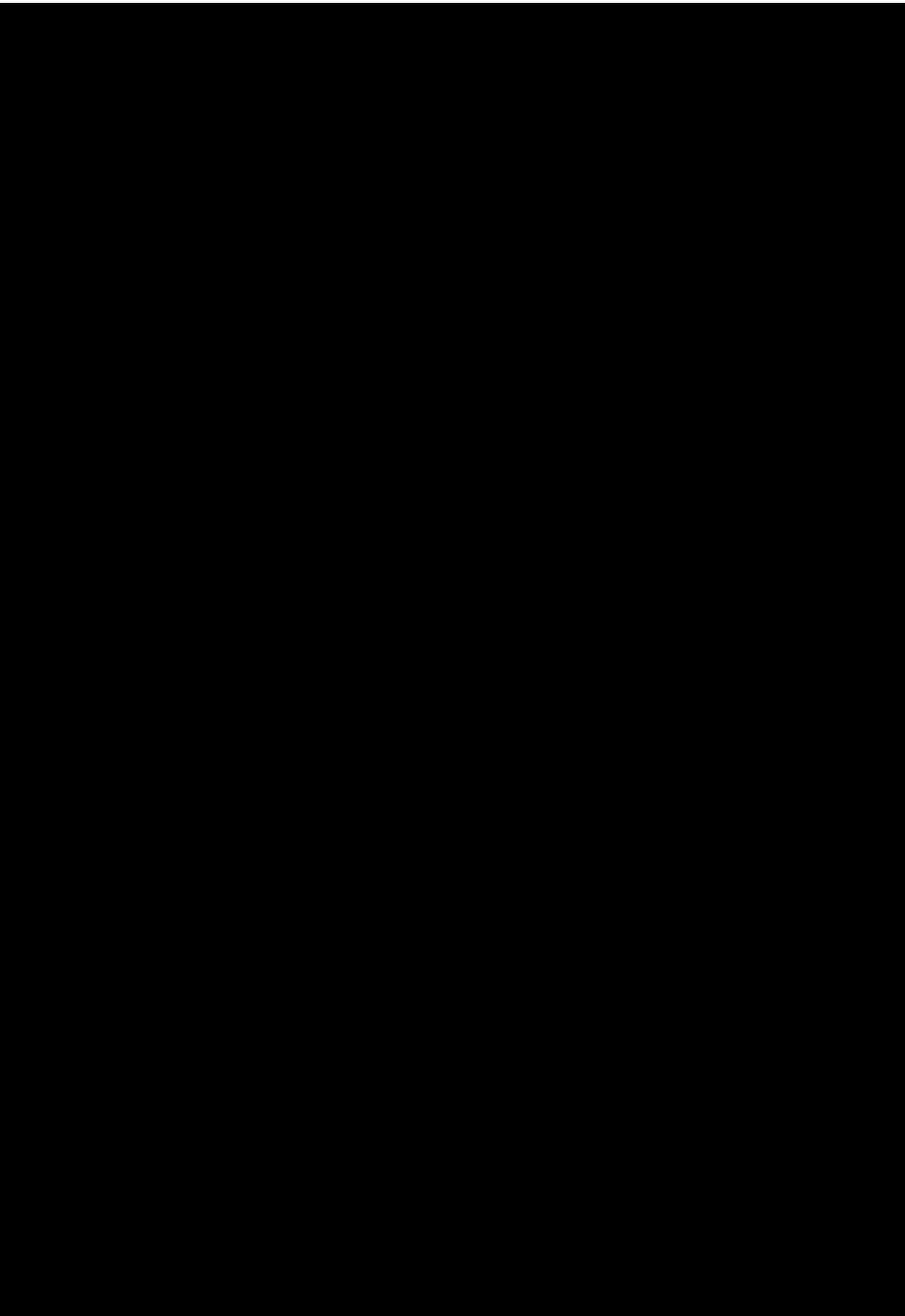
6A



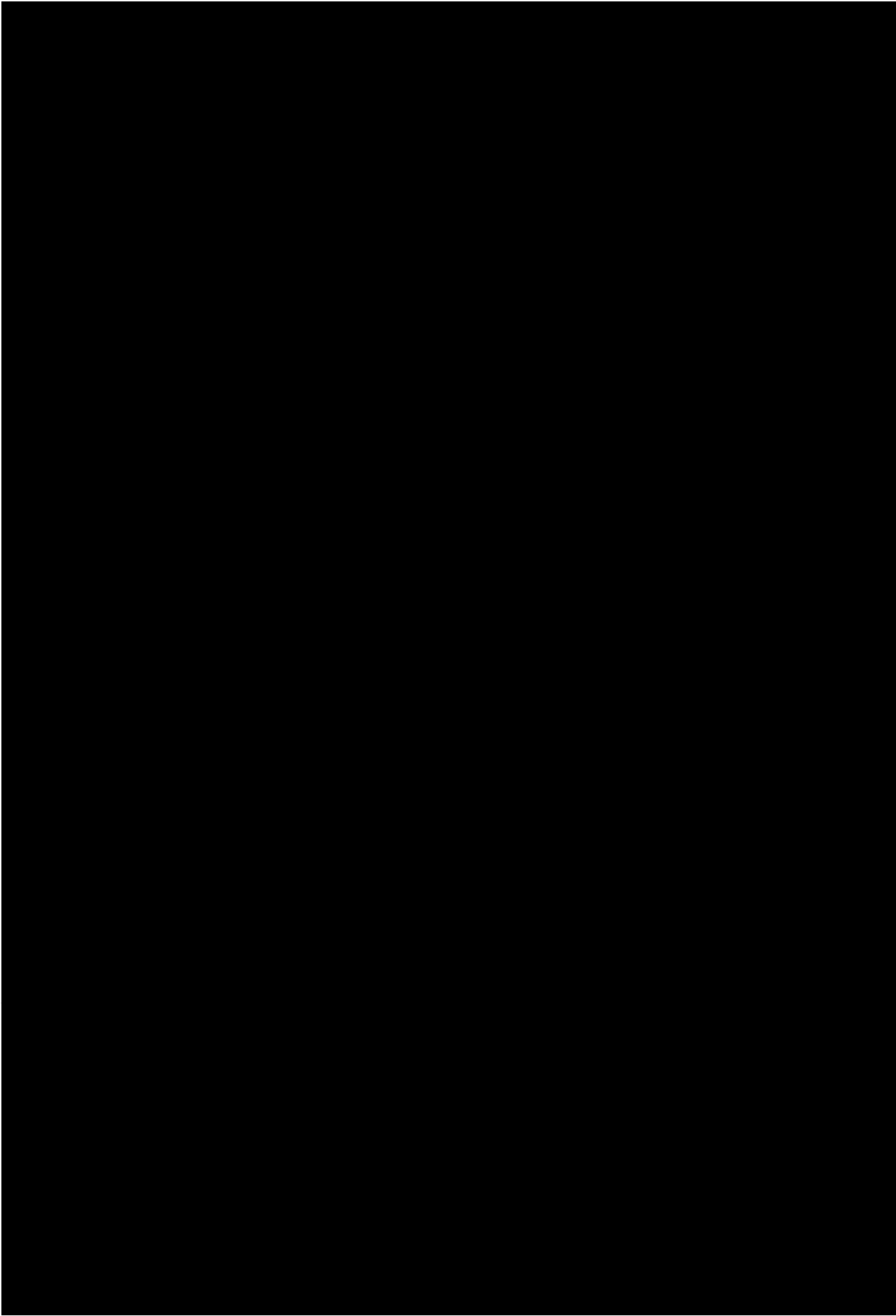
10/11



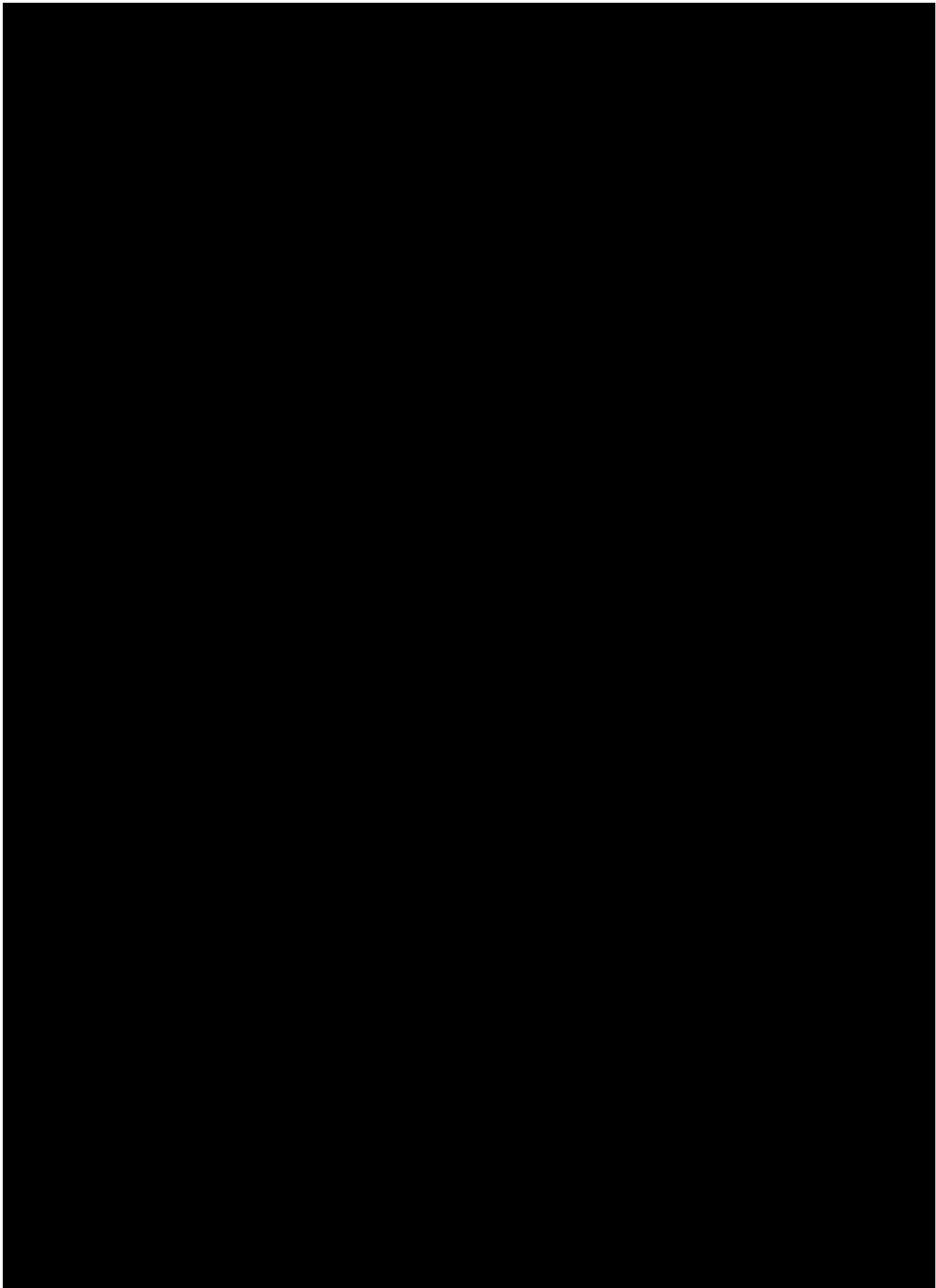
6.11



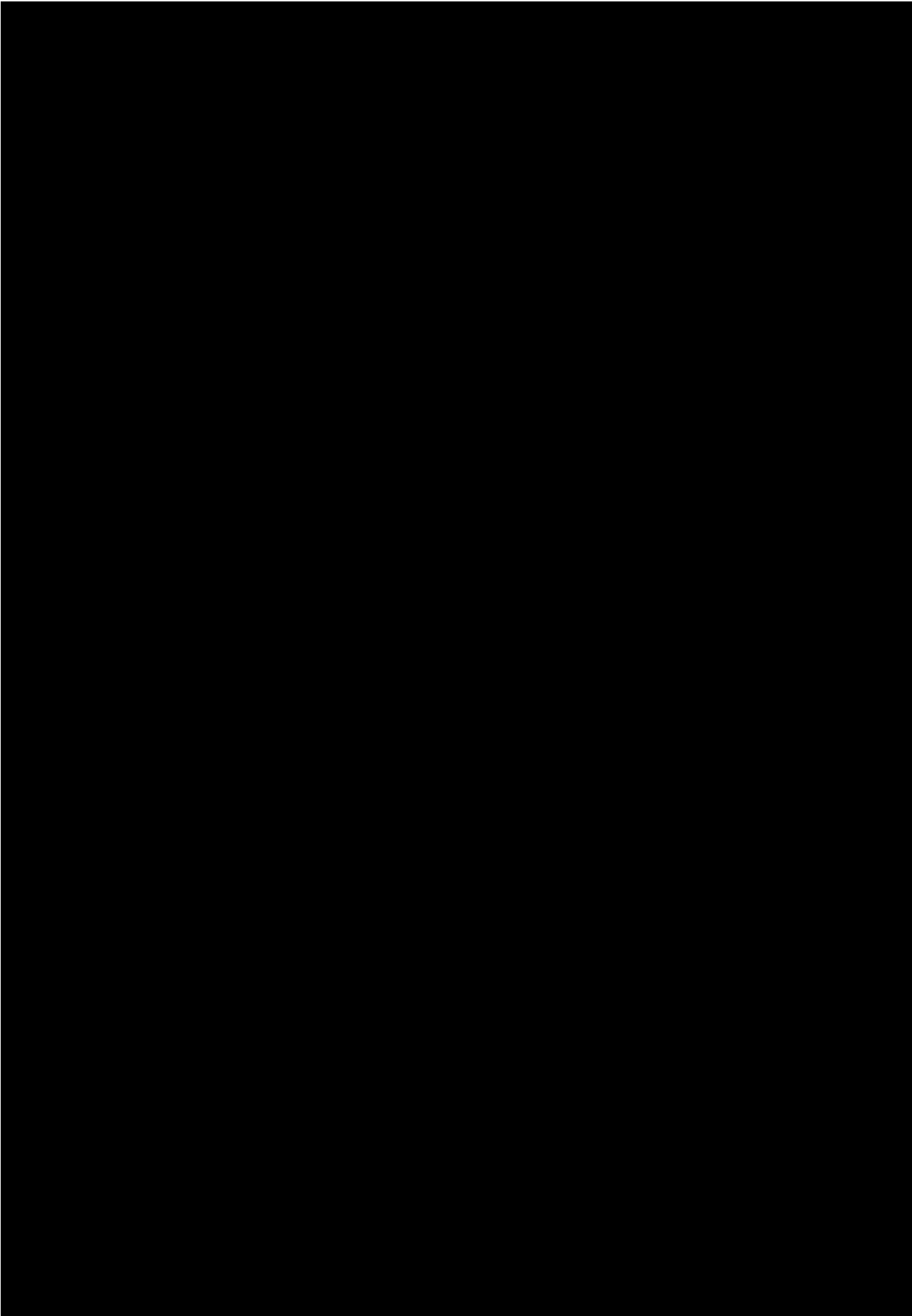
BA



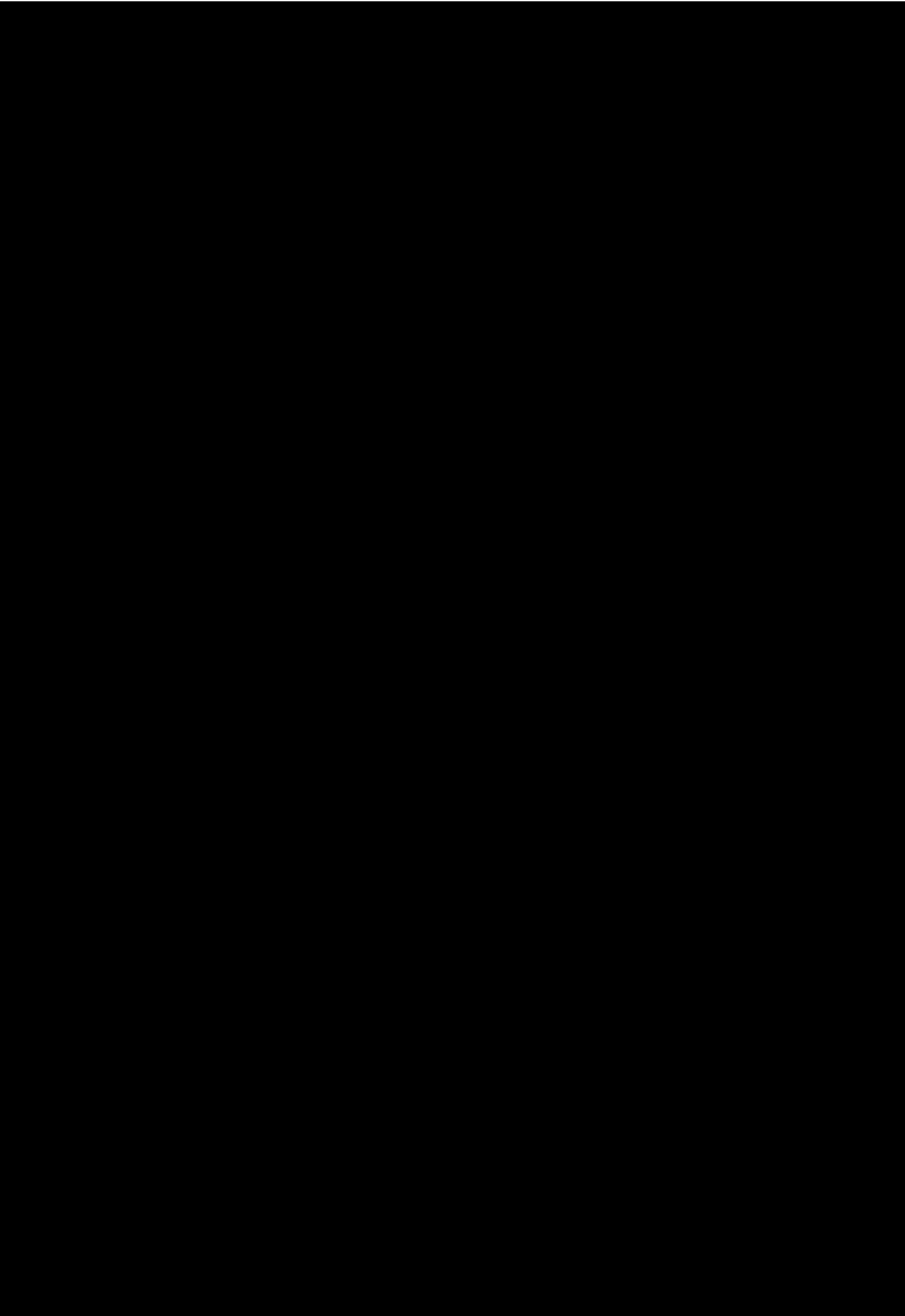
LA

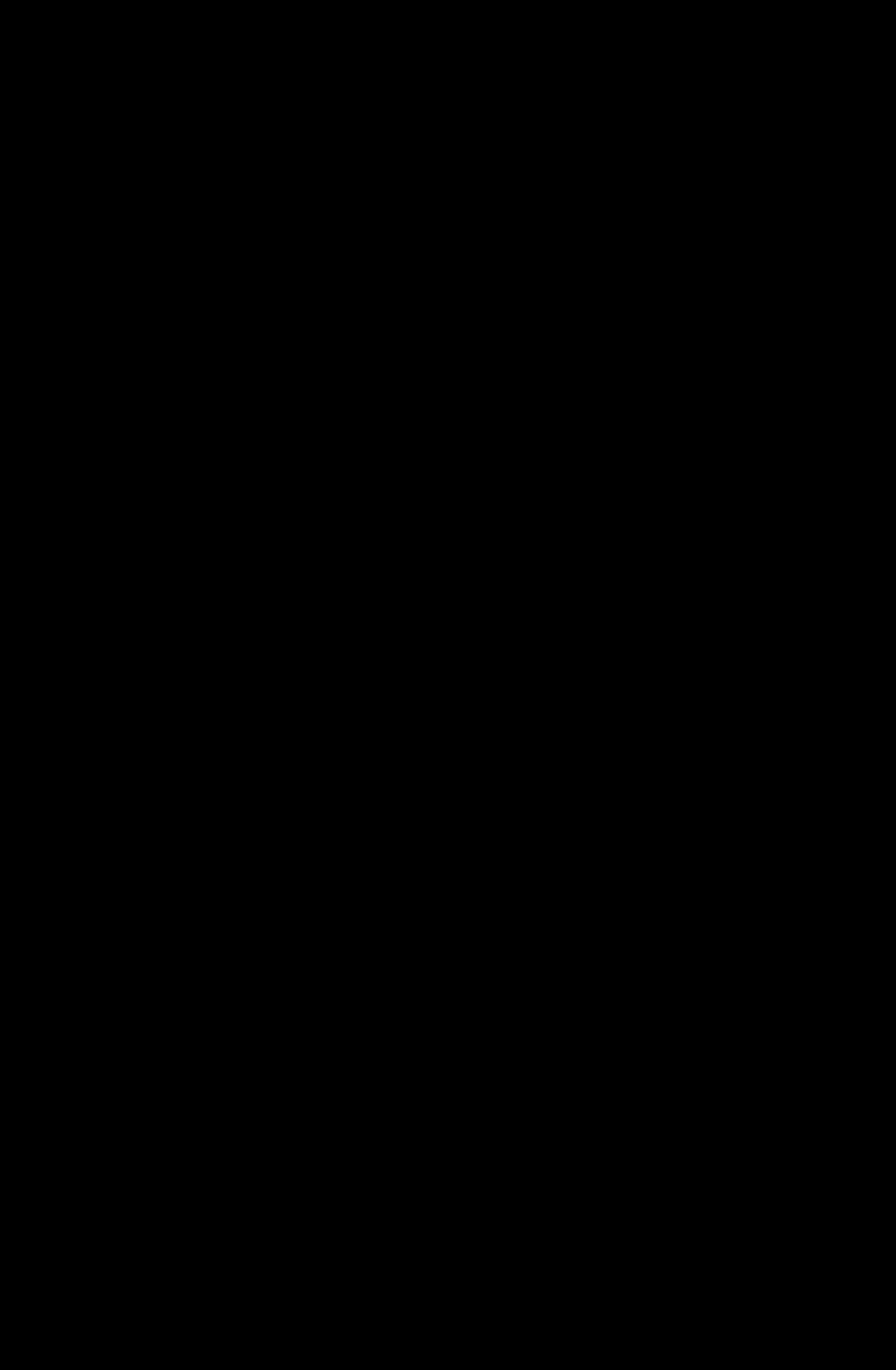


BA

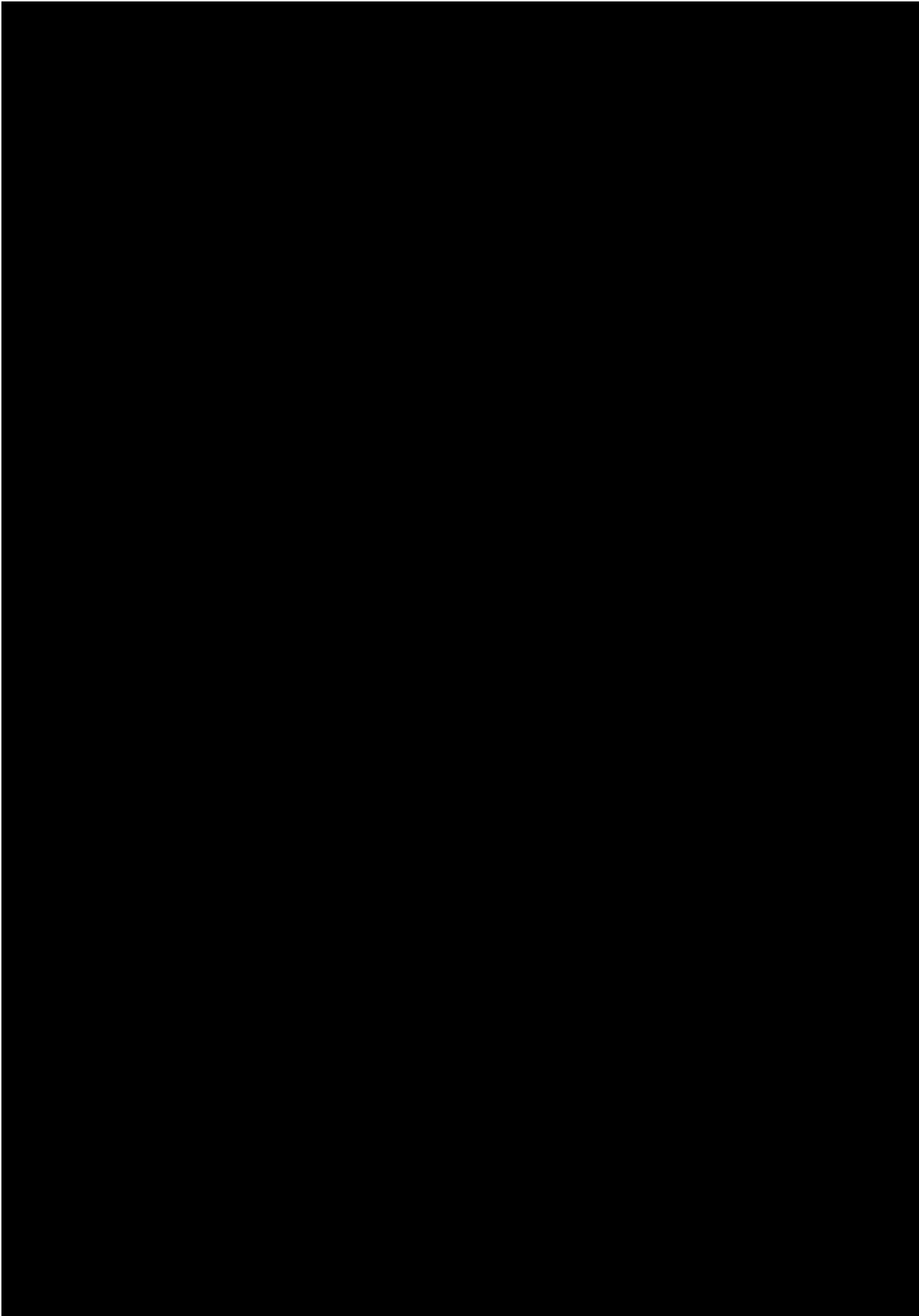


BA

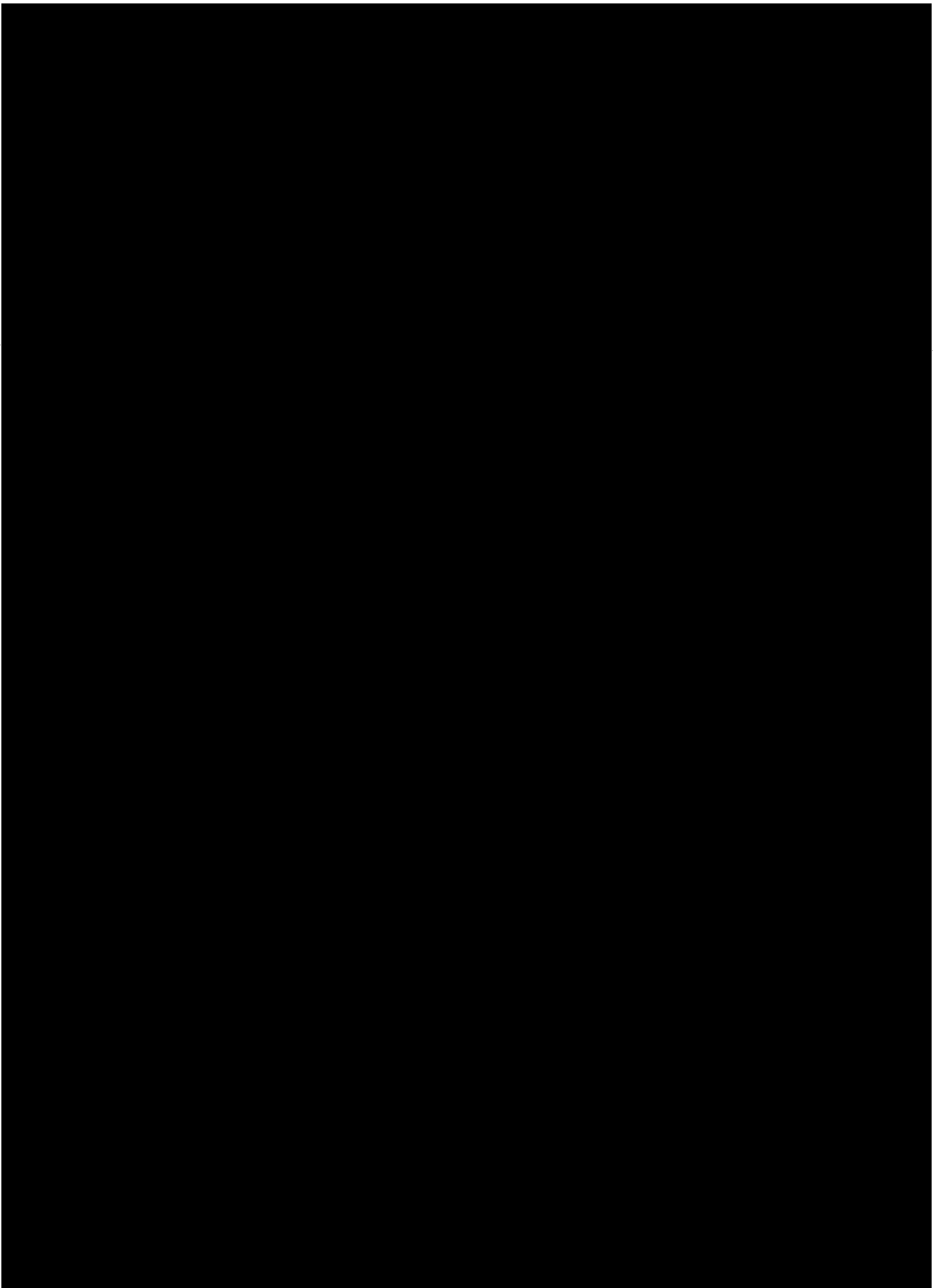




6 A

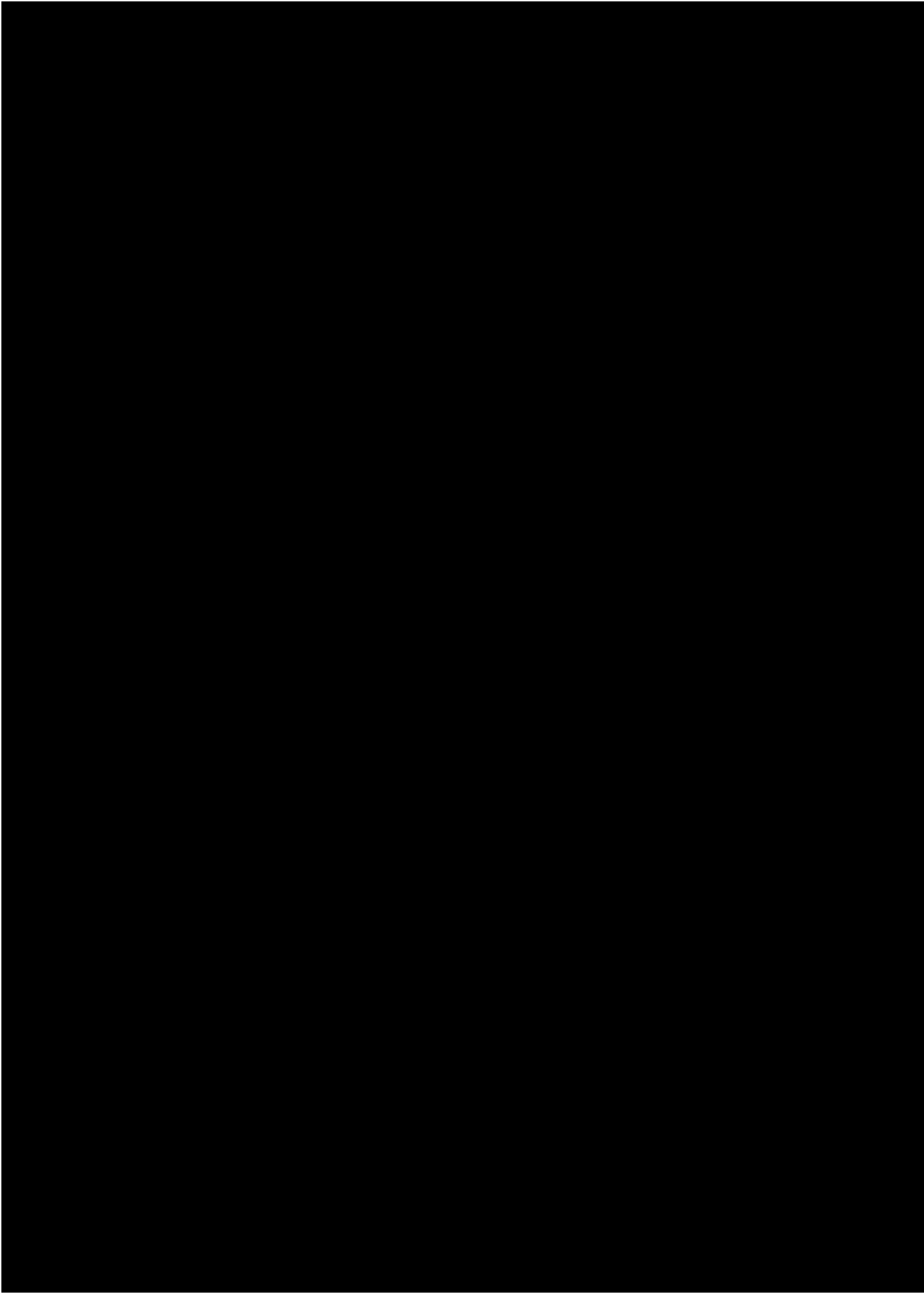


EM

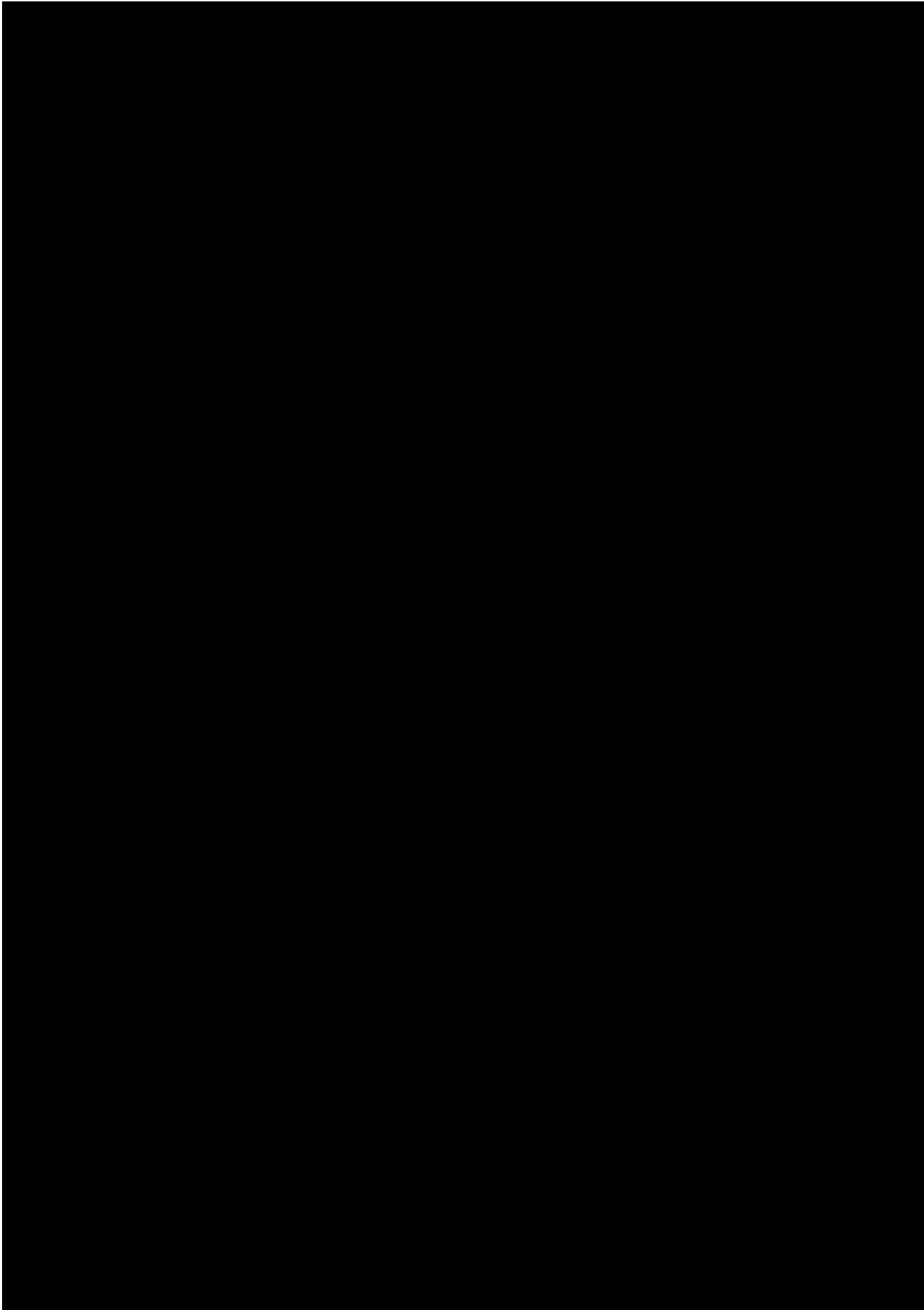


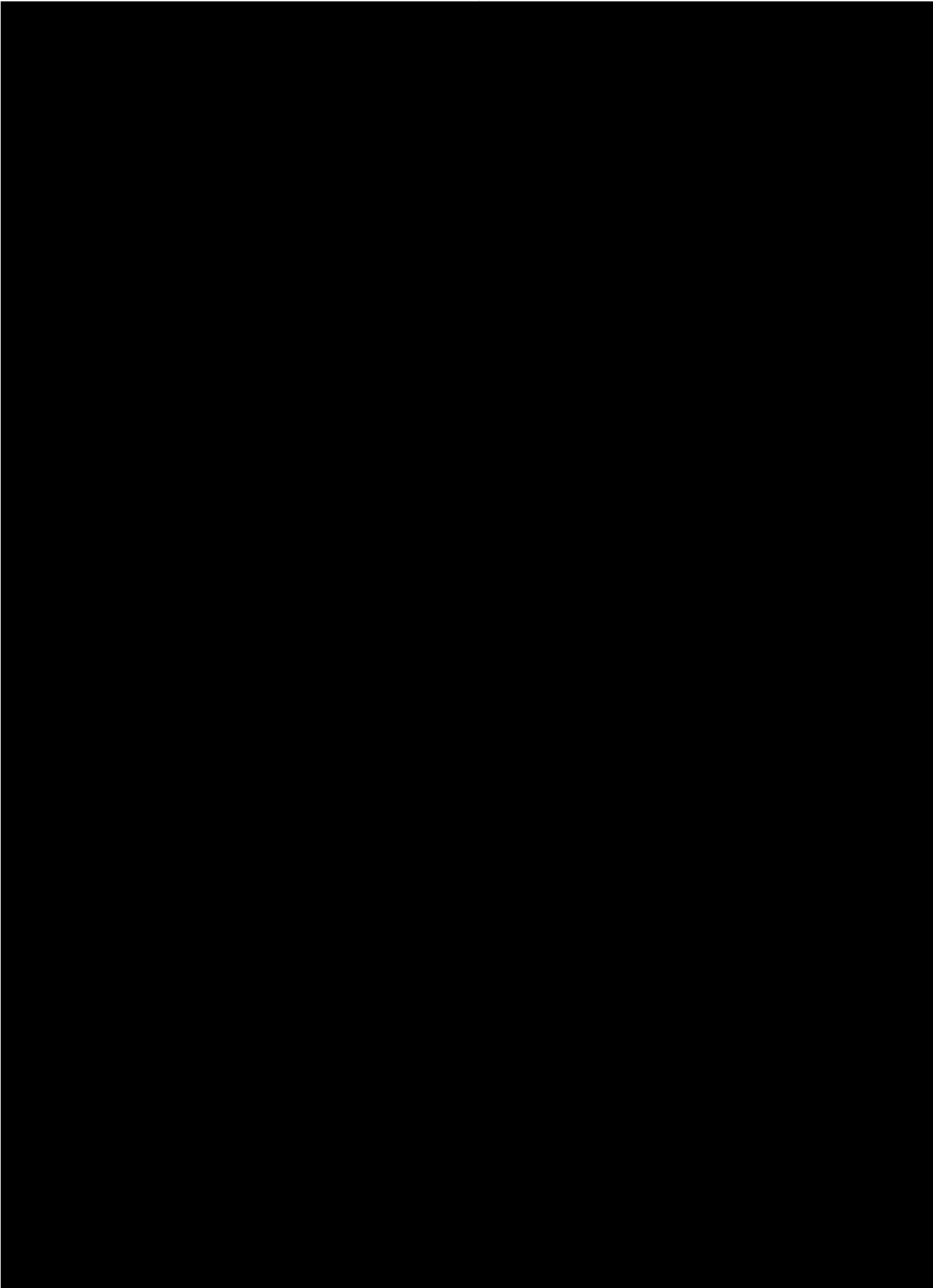
BA

5 A

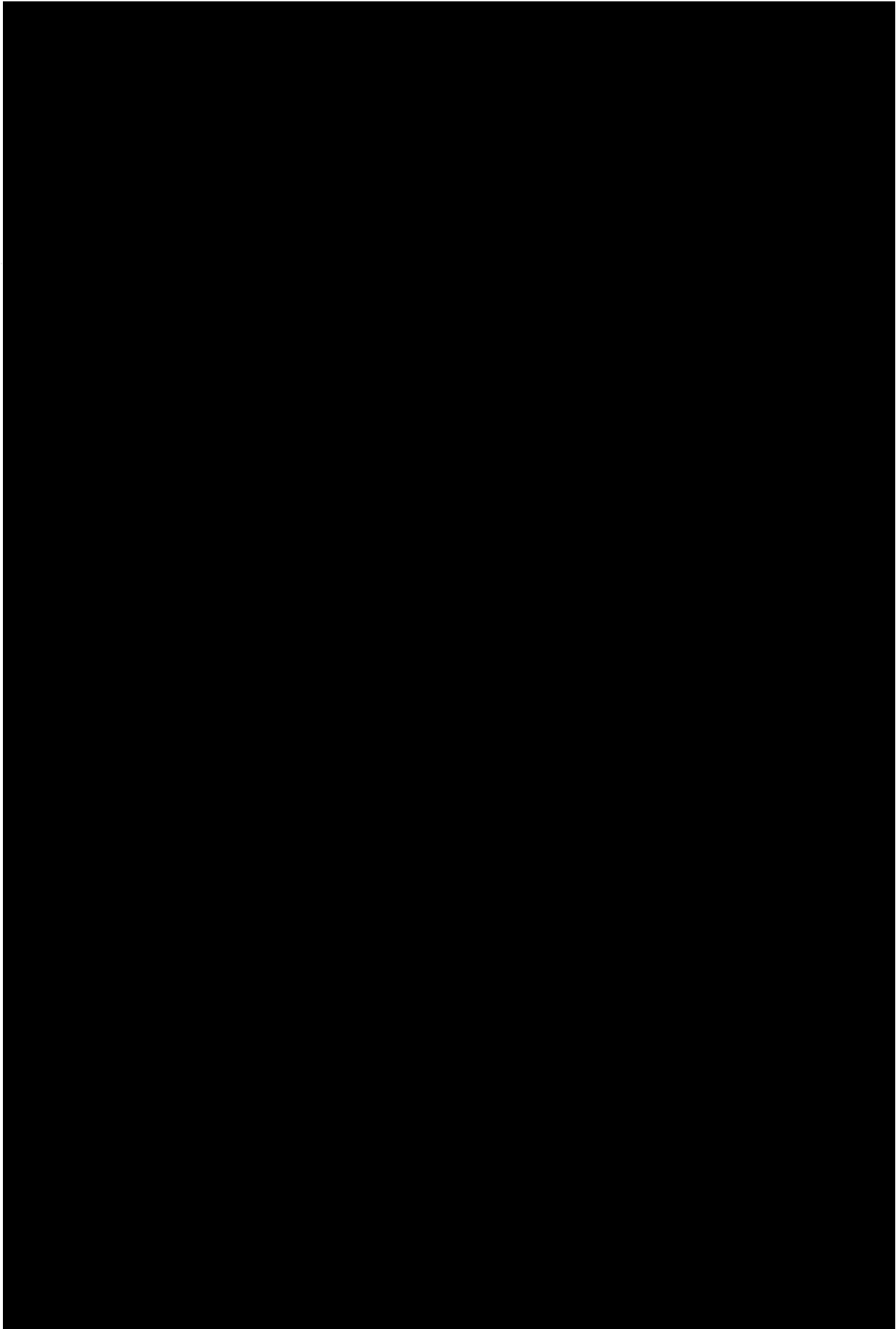


BA



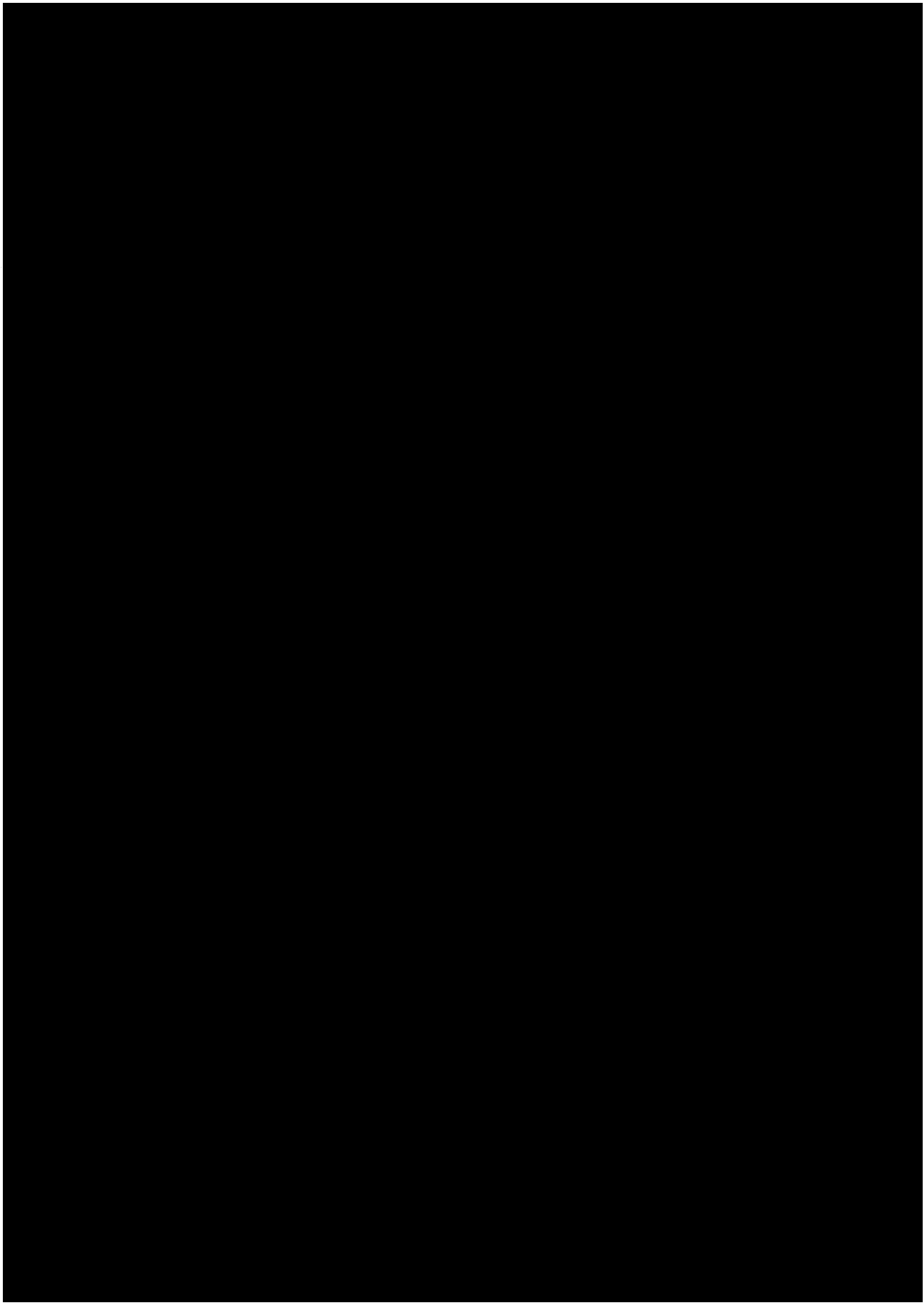


BA

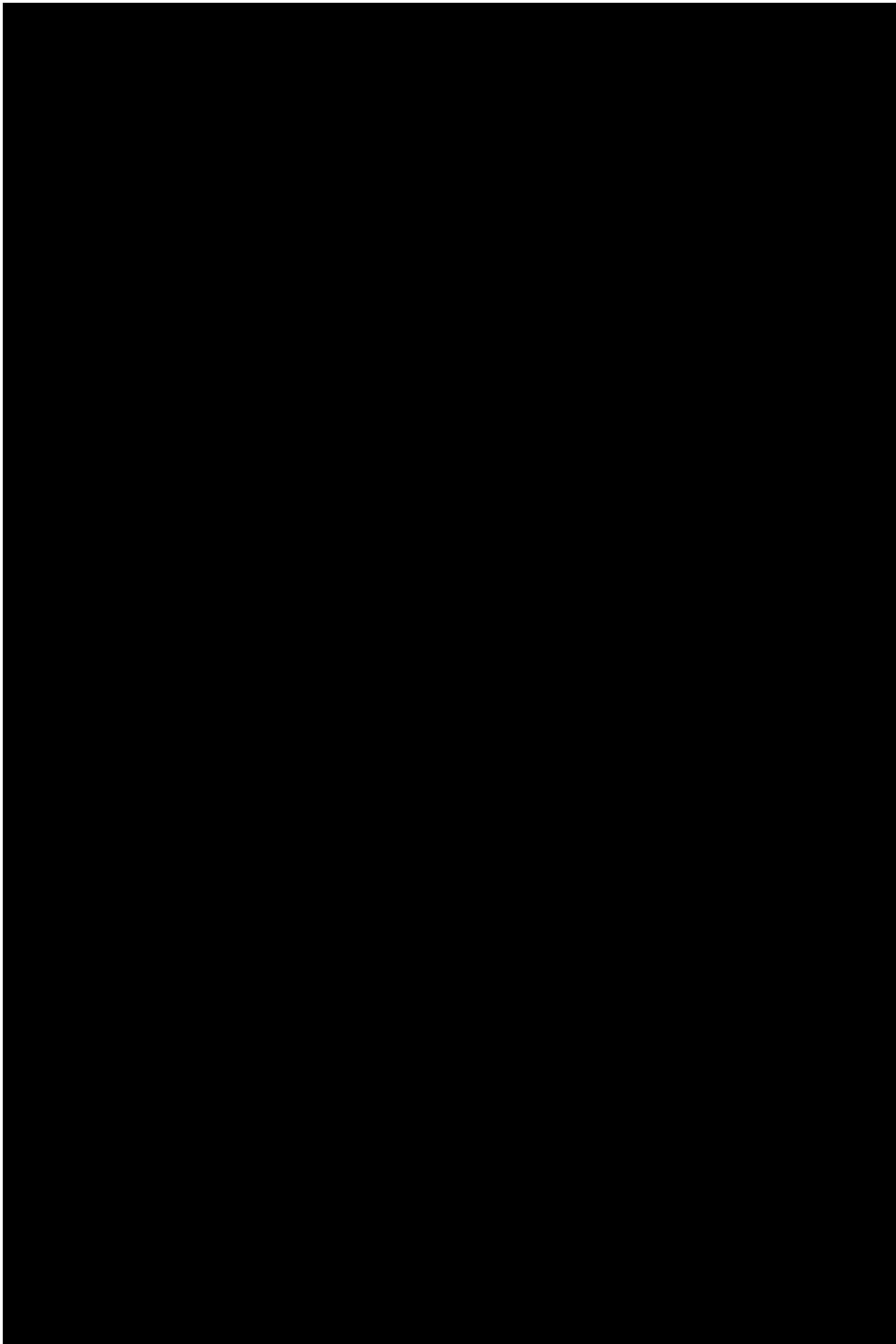


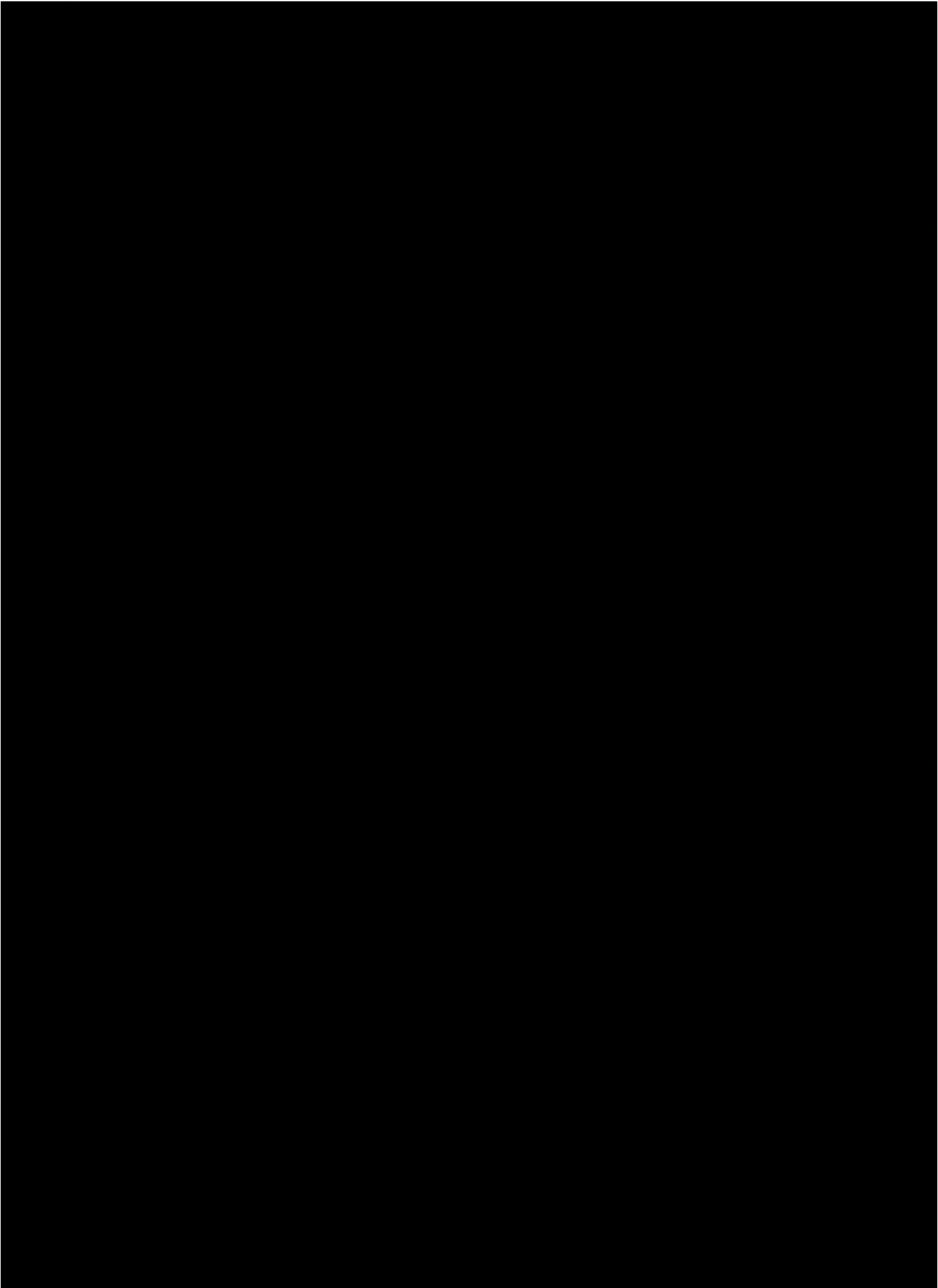
Handwritten signature or initials in blue ink.

Tb Al

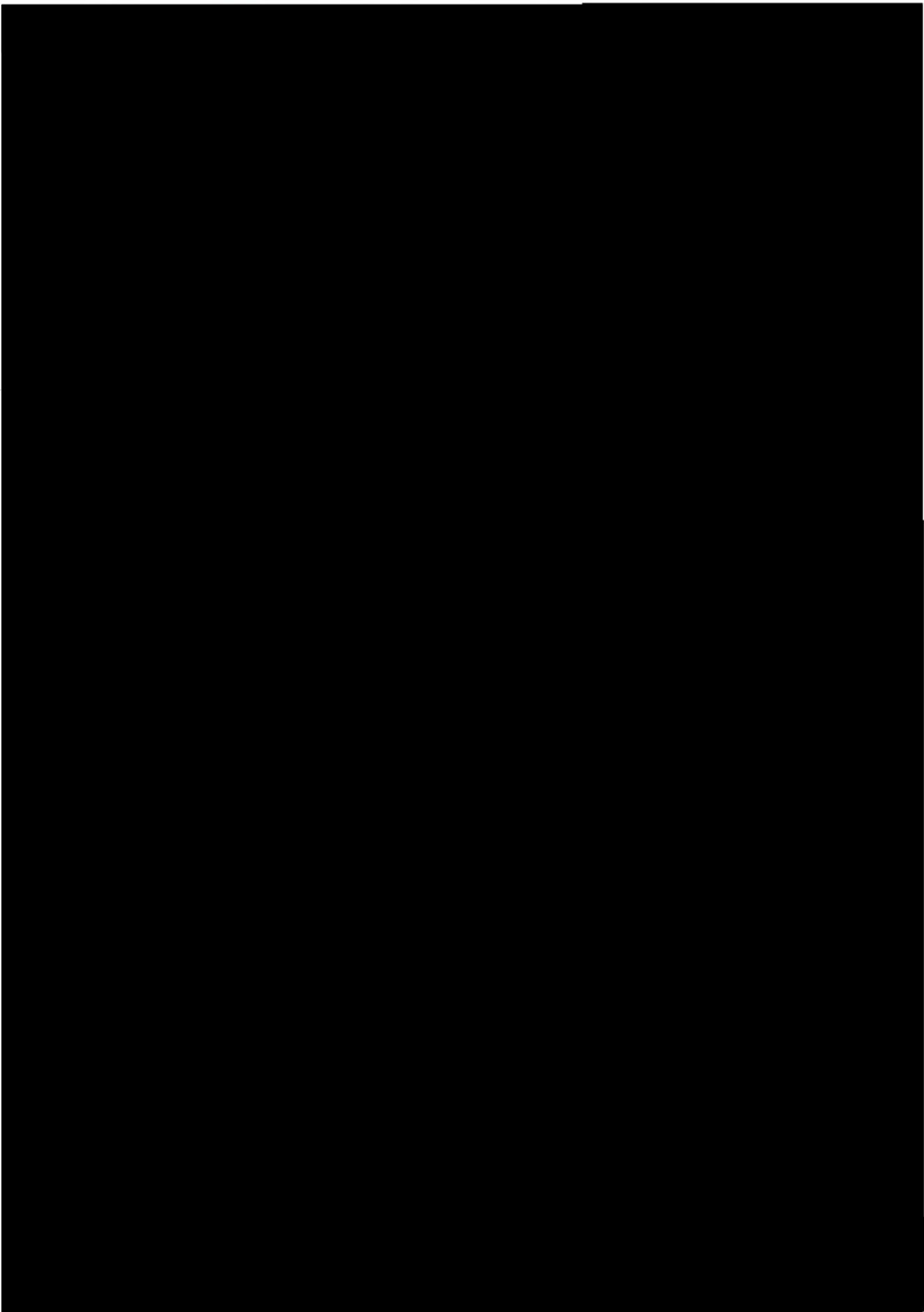


to

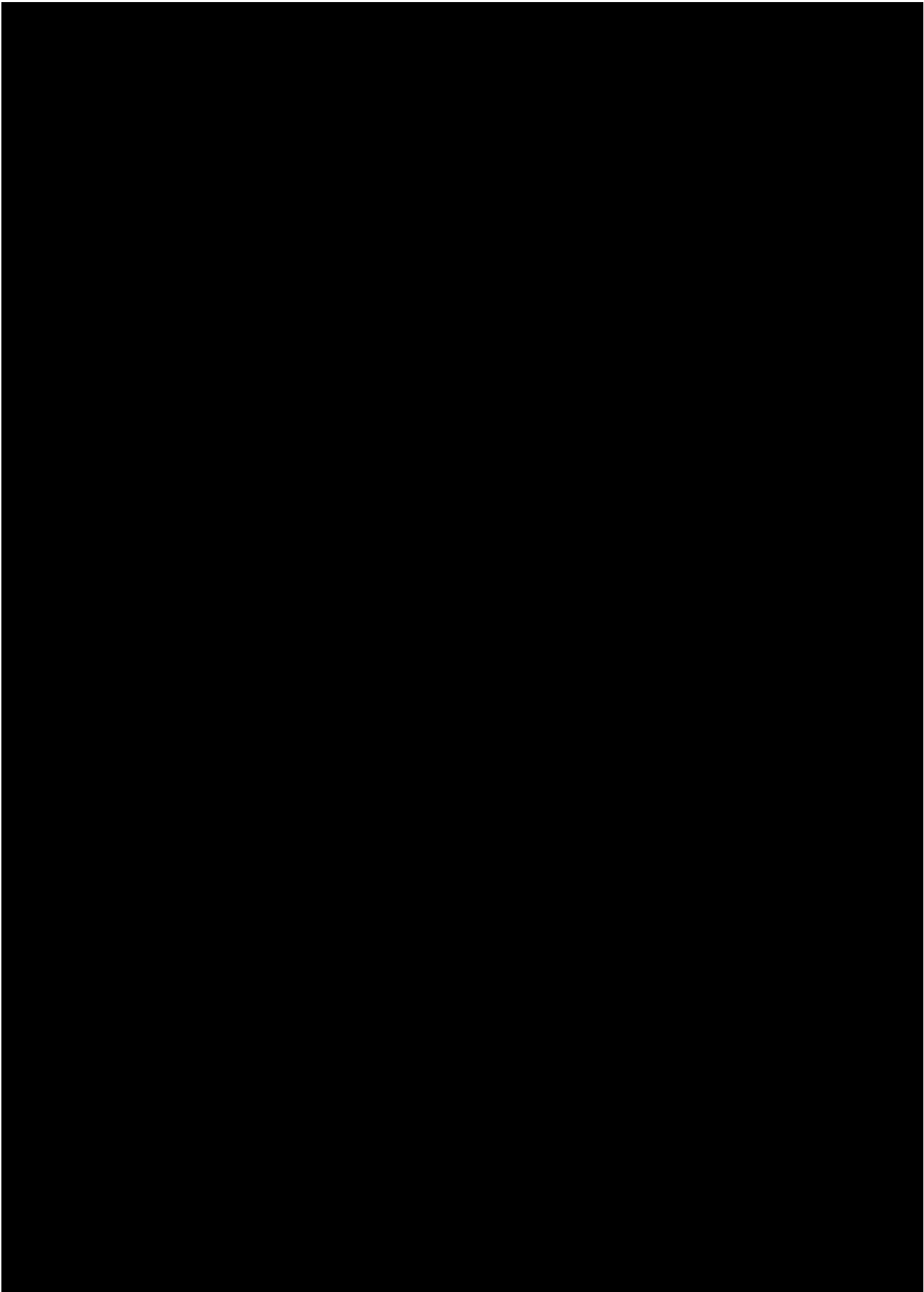




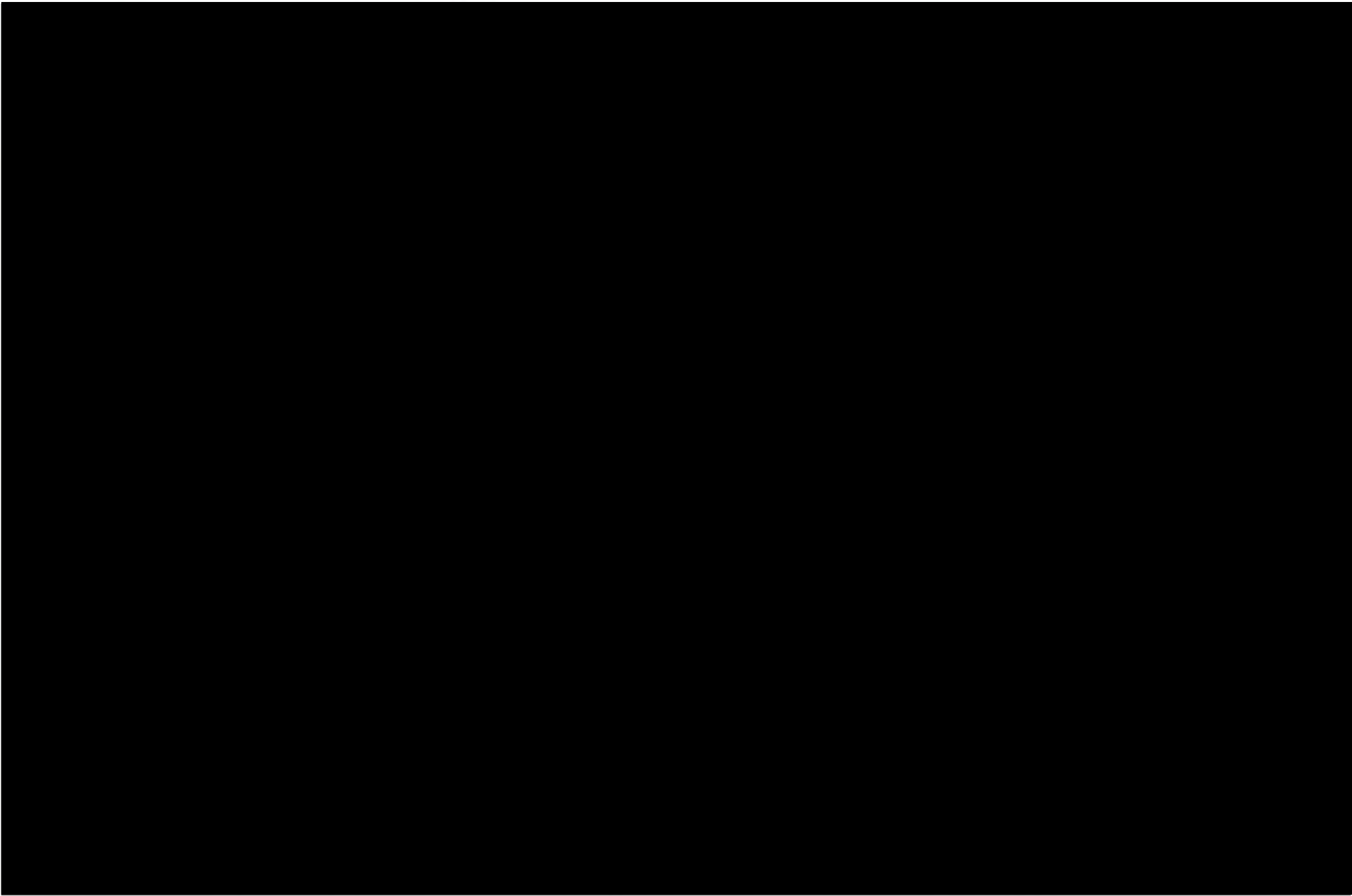
15
de



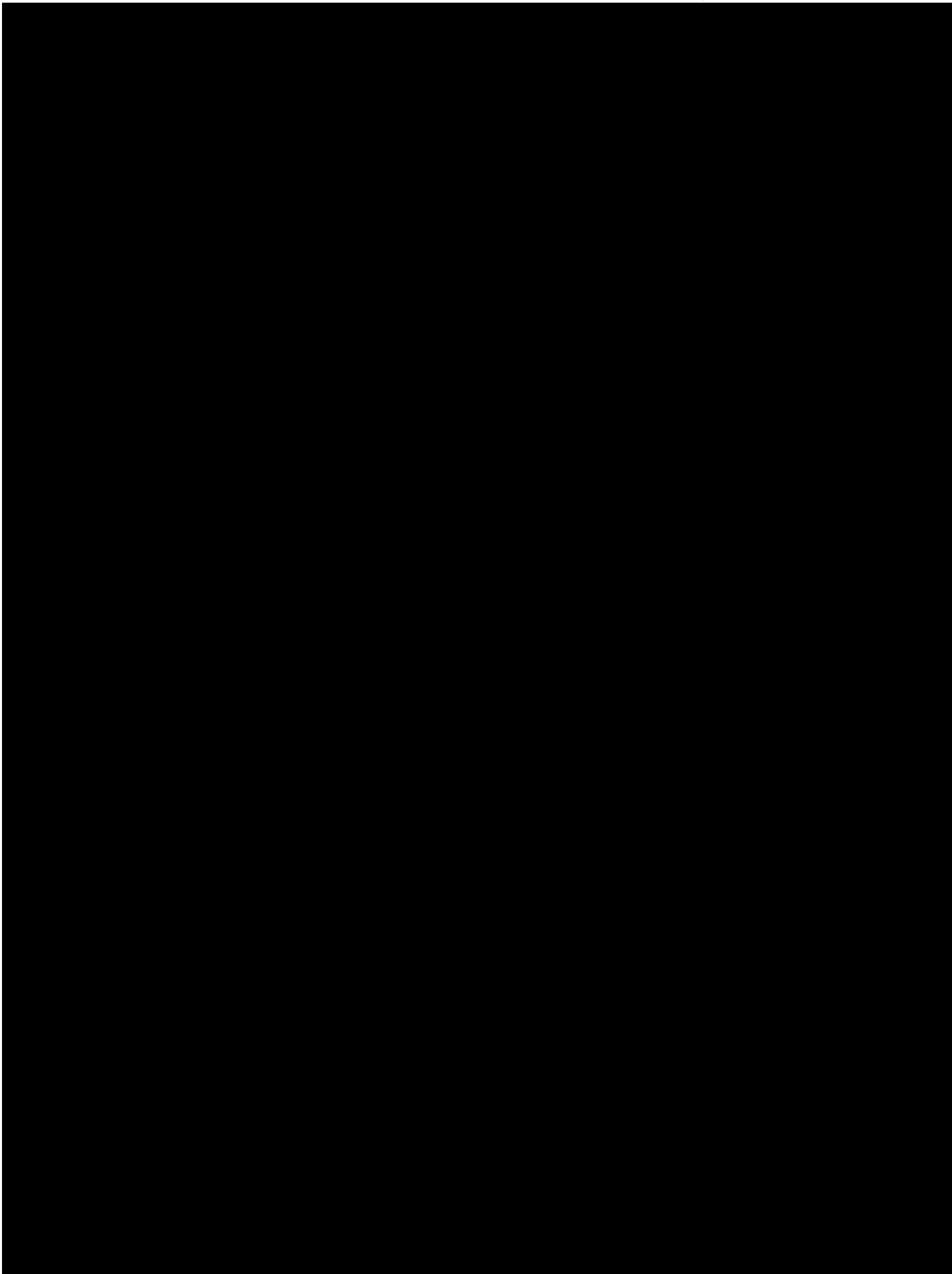
to re



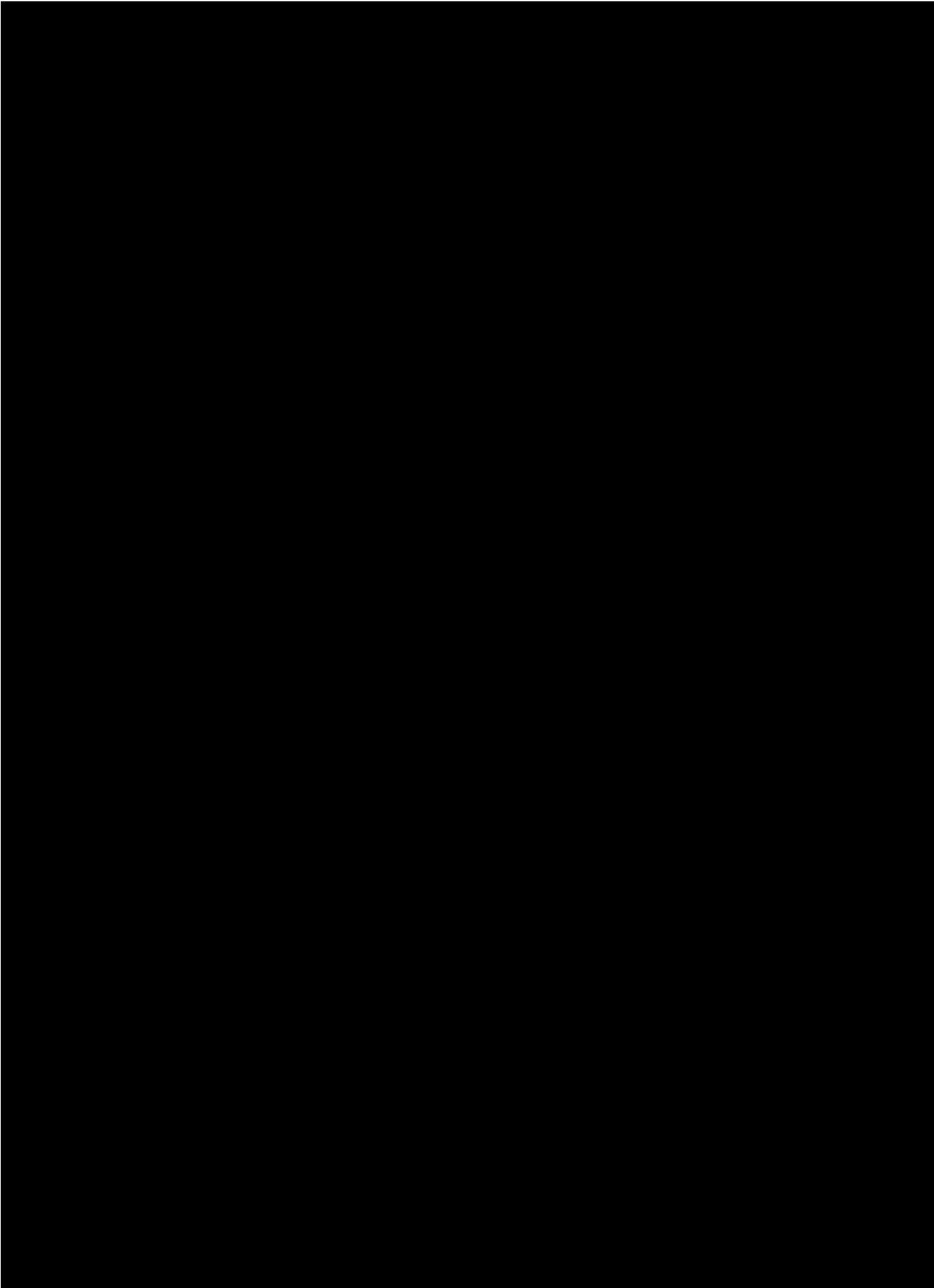
b
ll



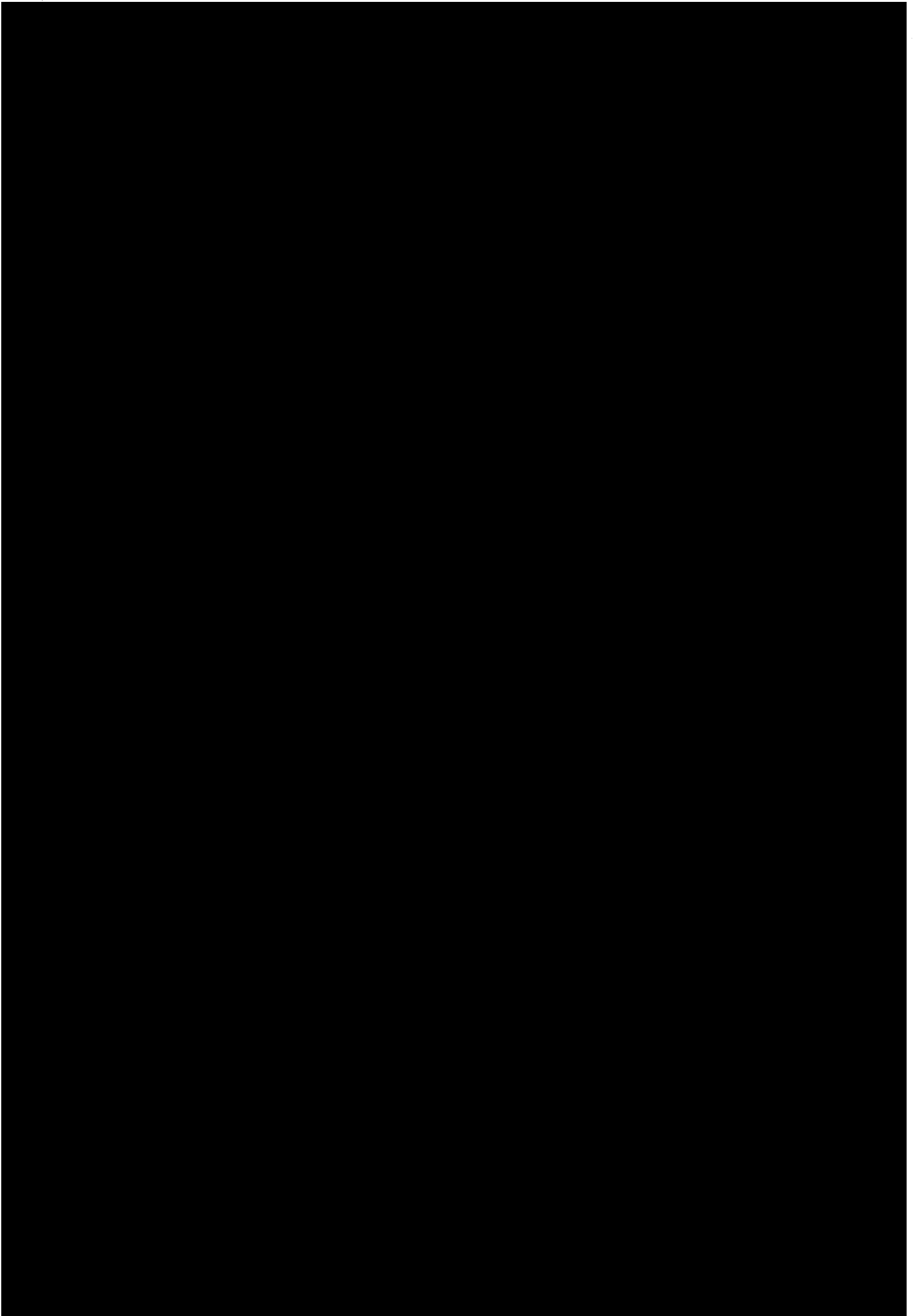
5A

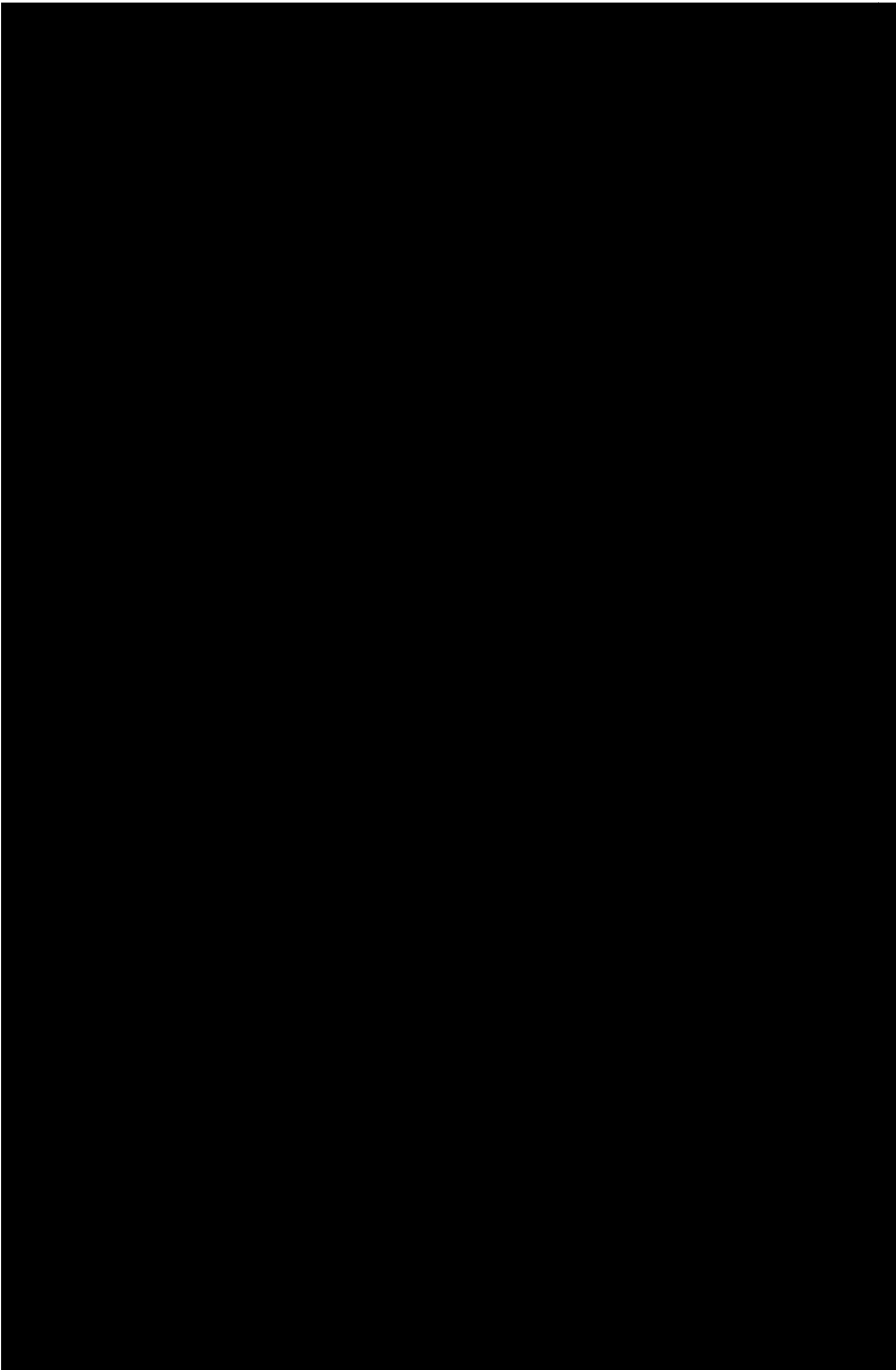


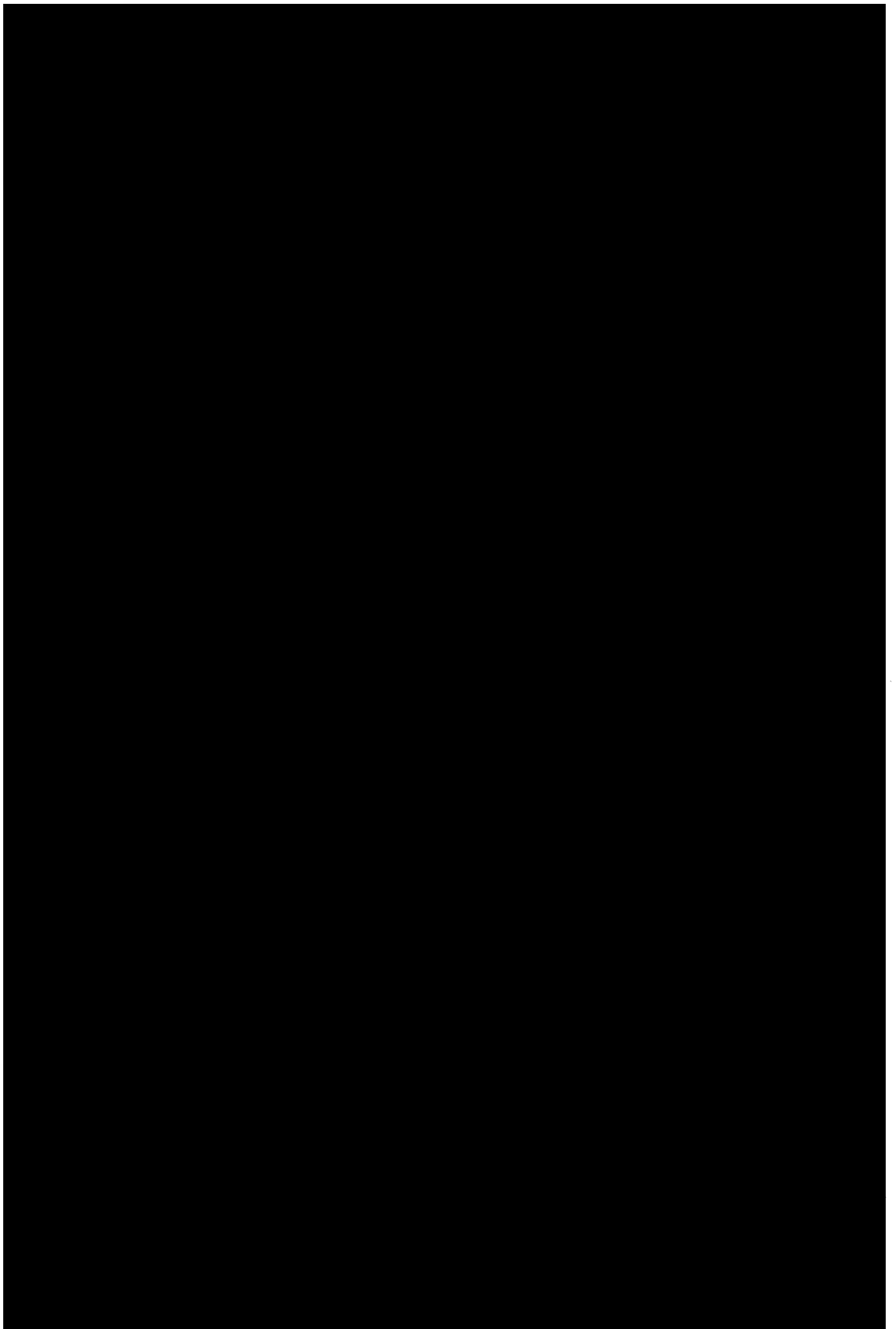
Base

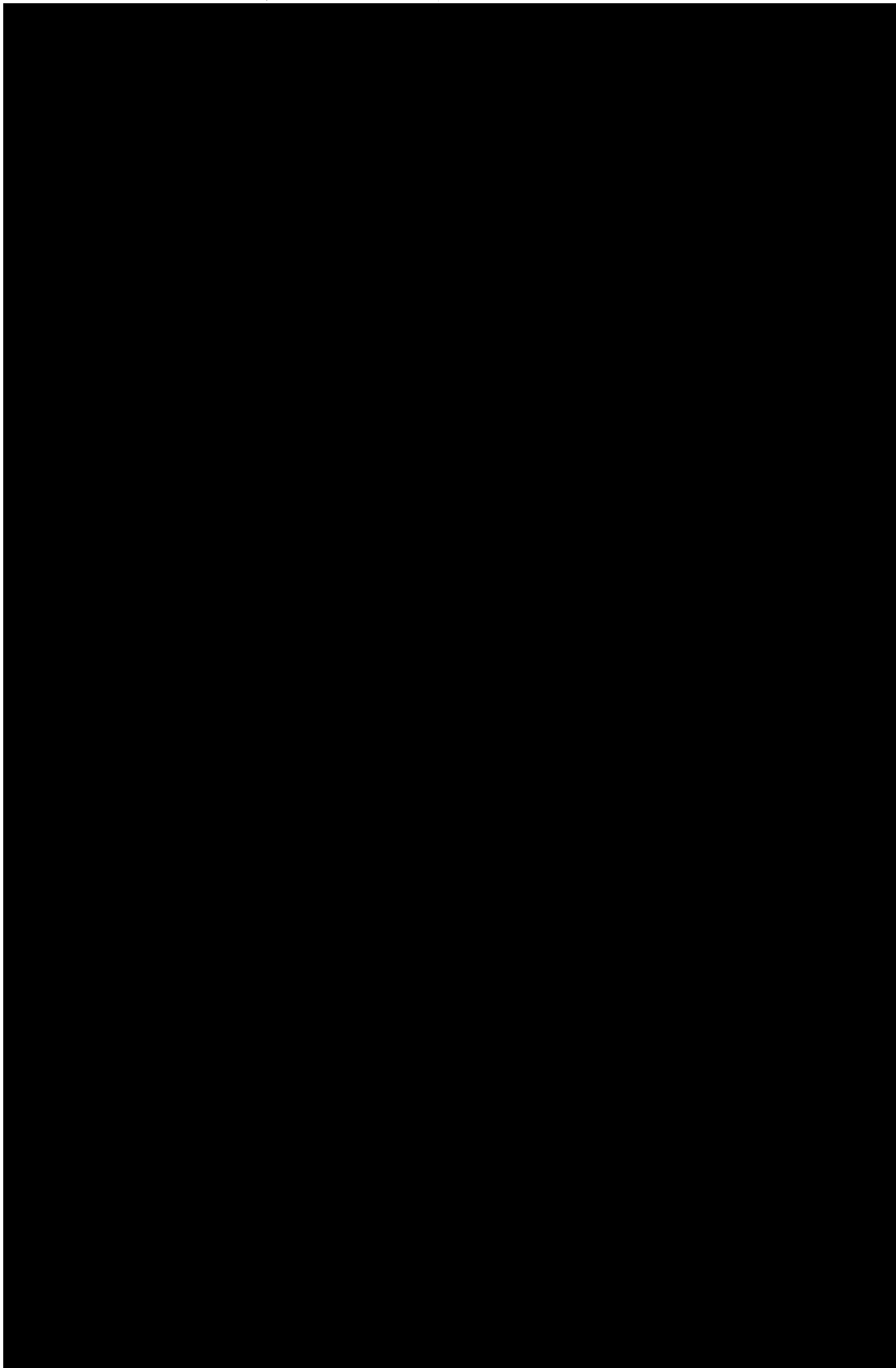


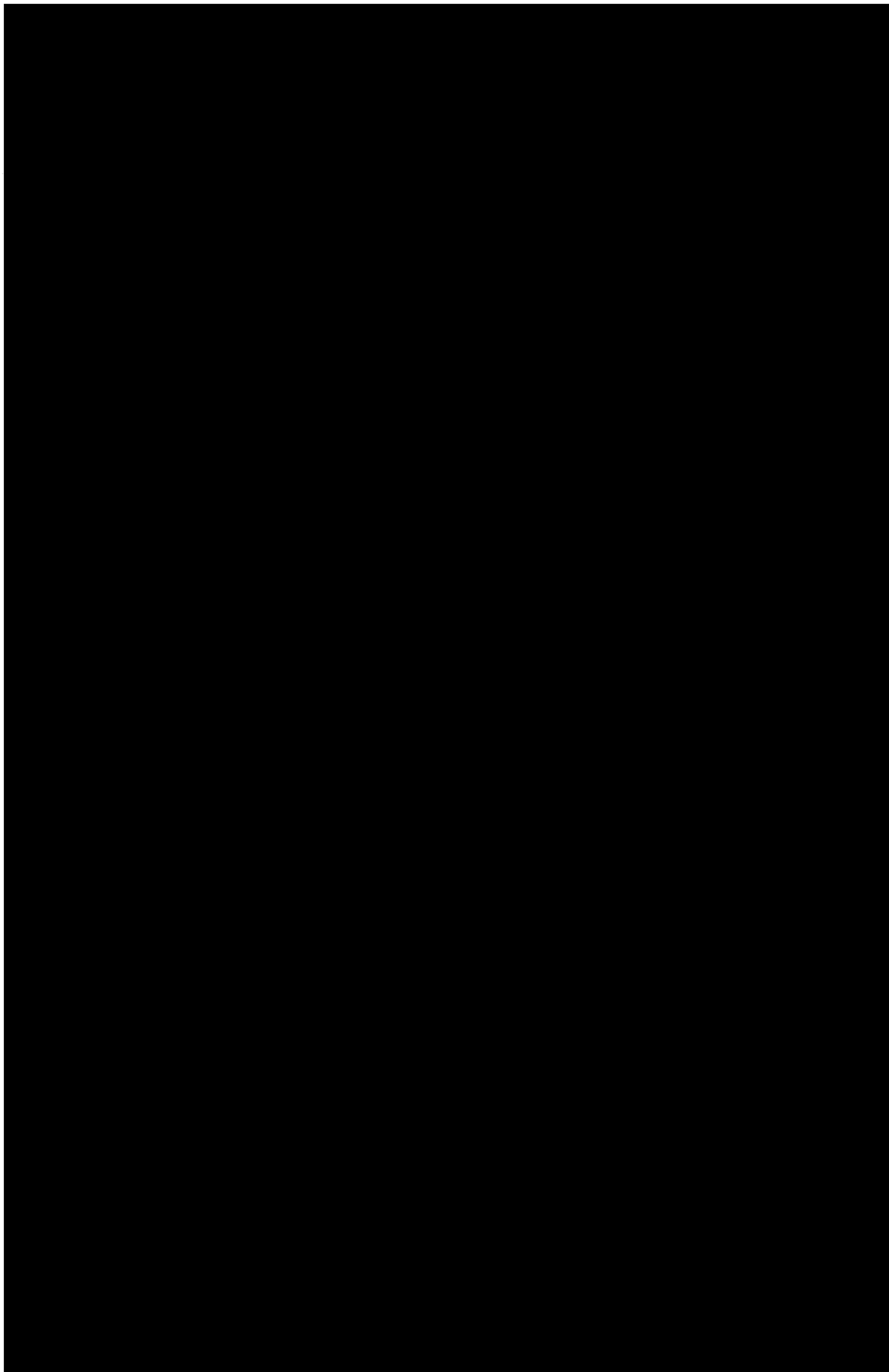
10 A

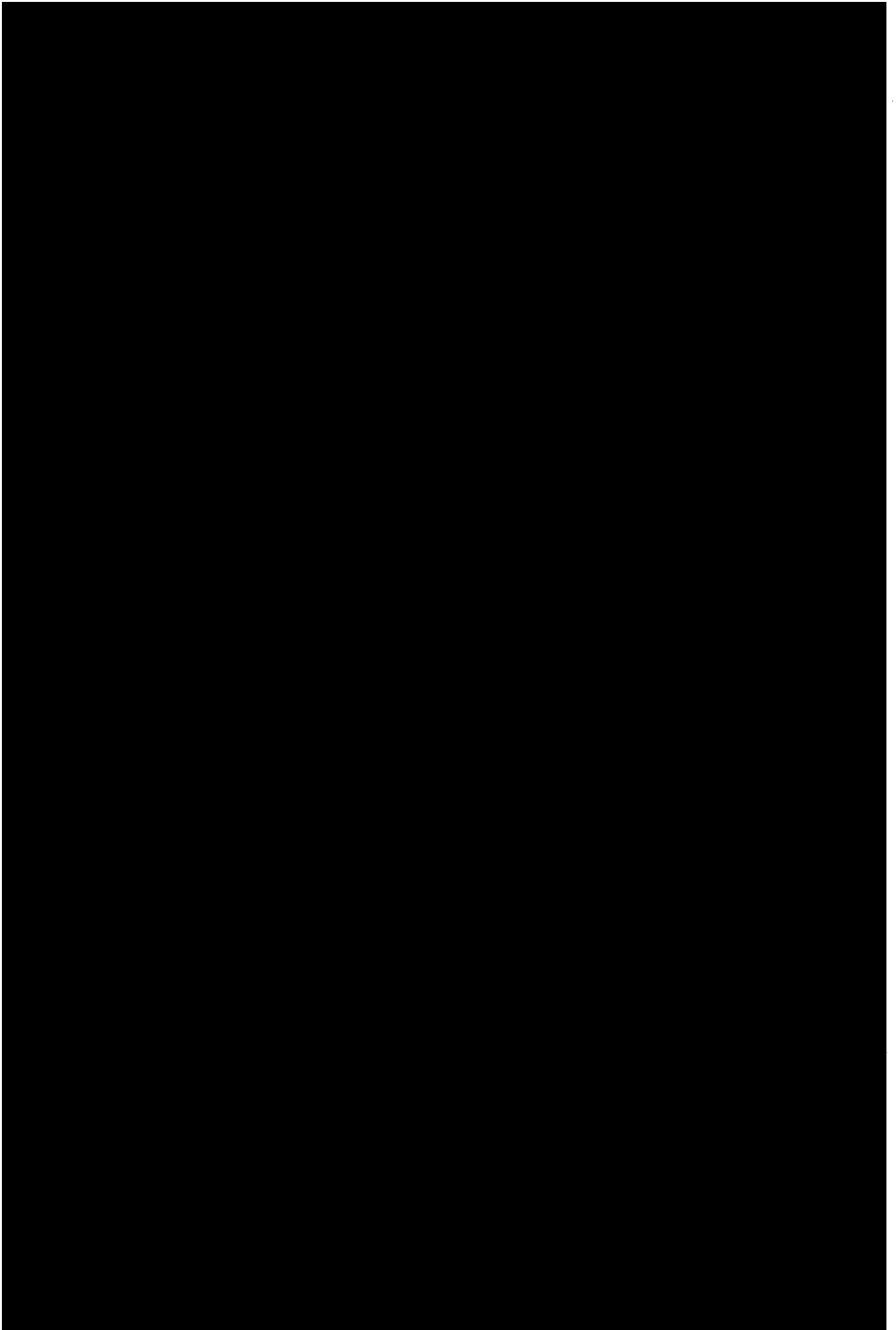


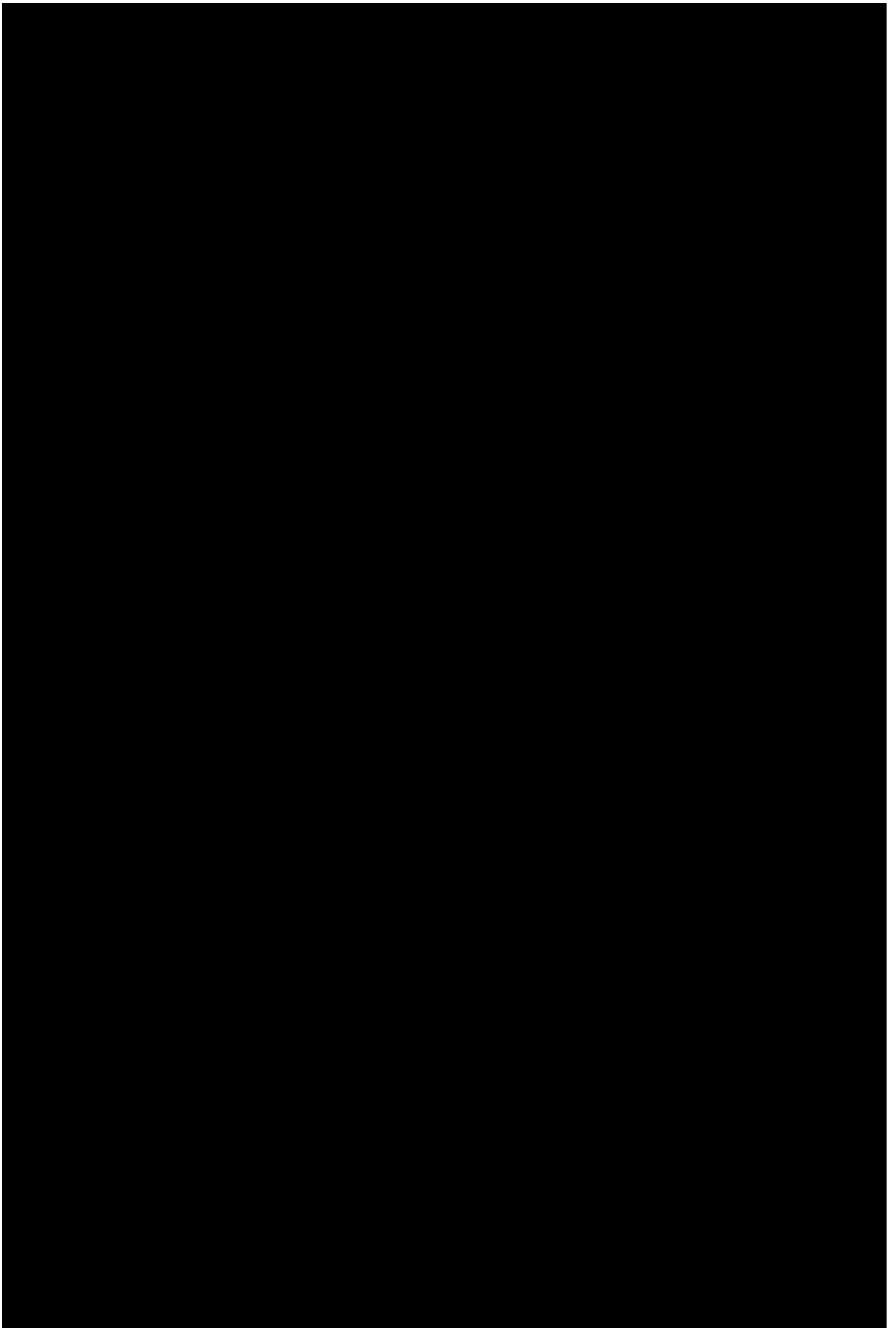


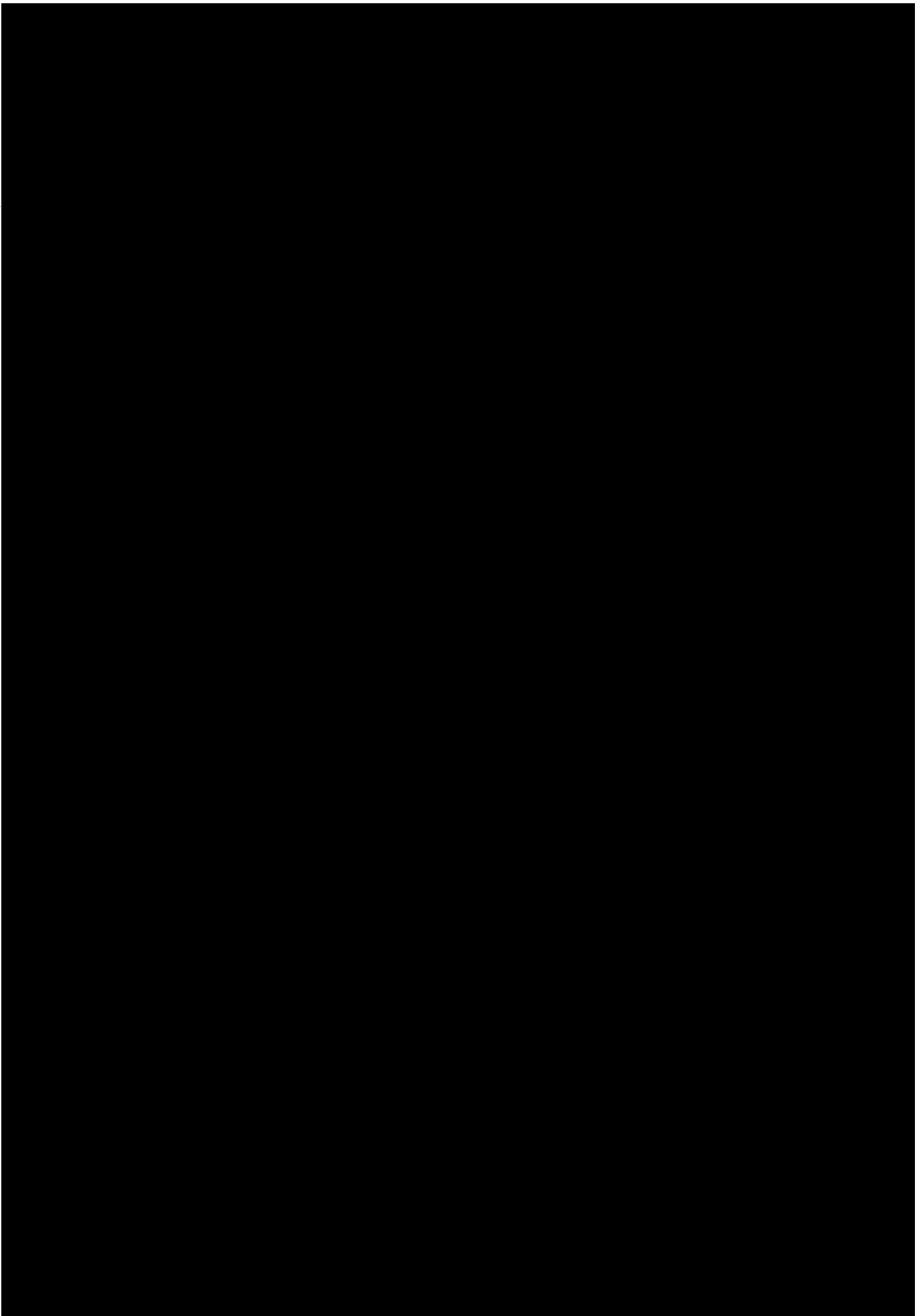


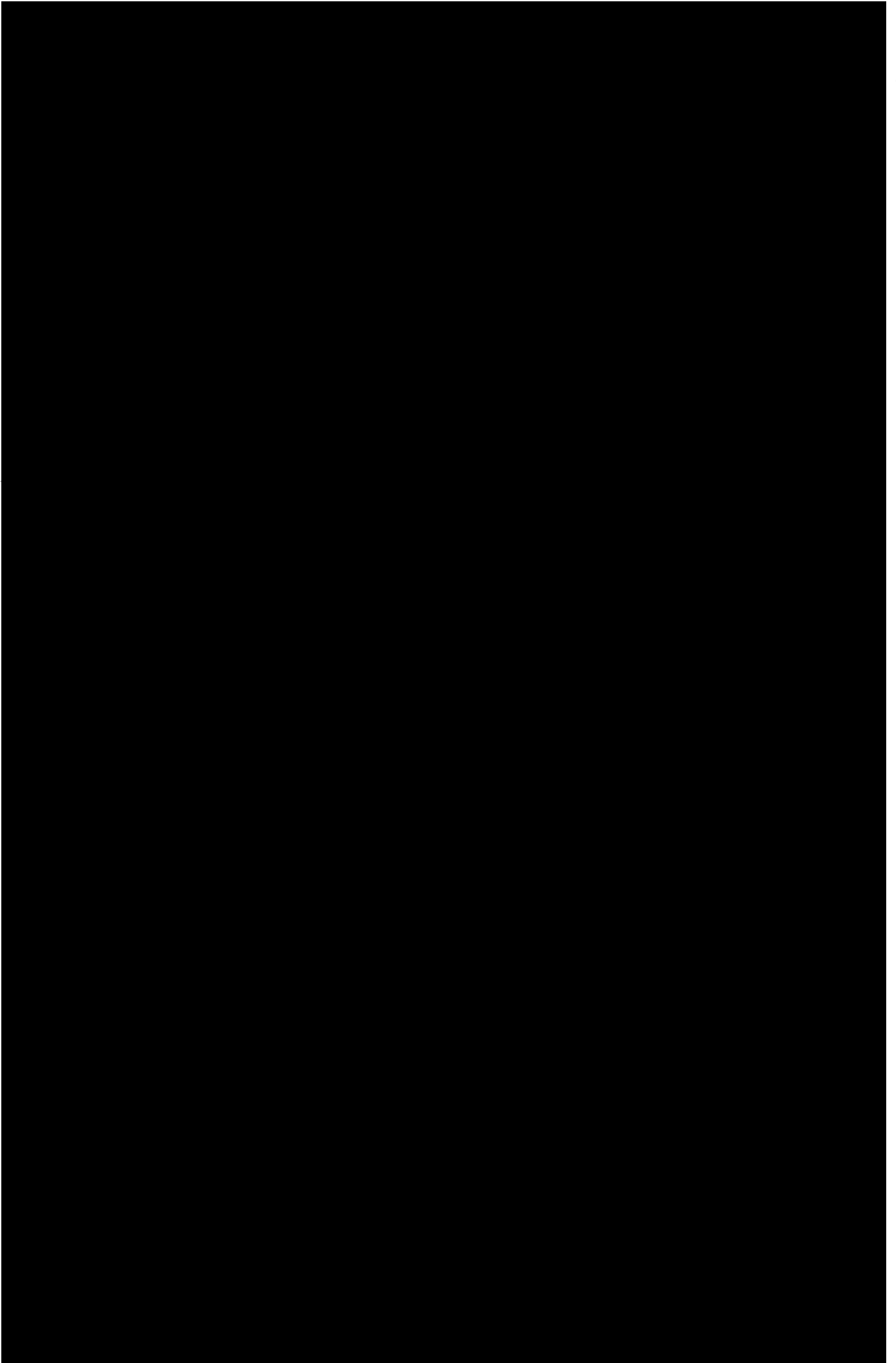


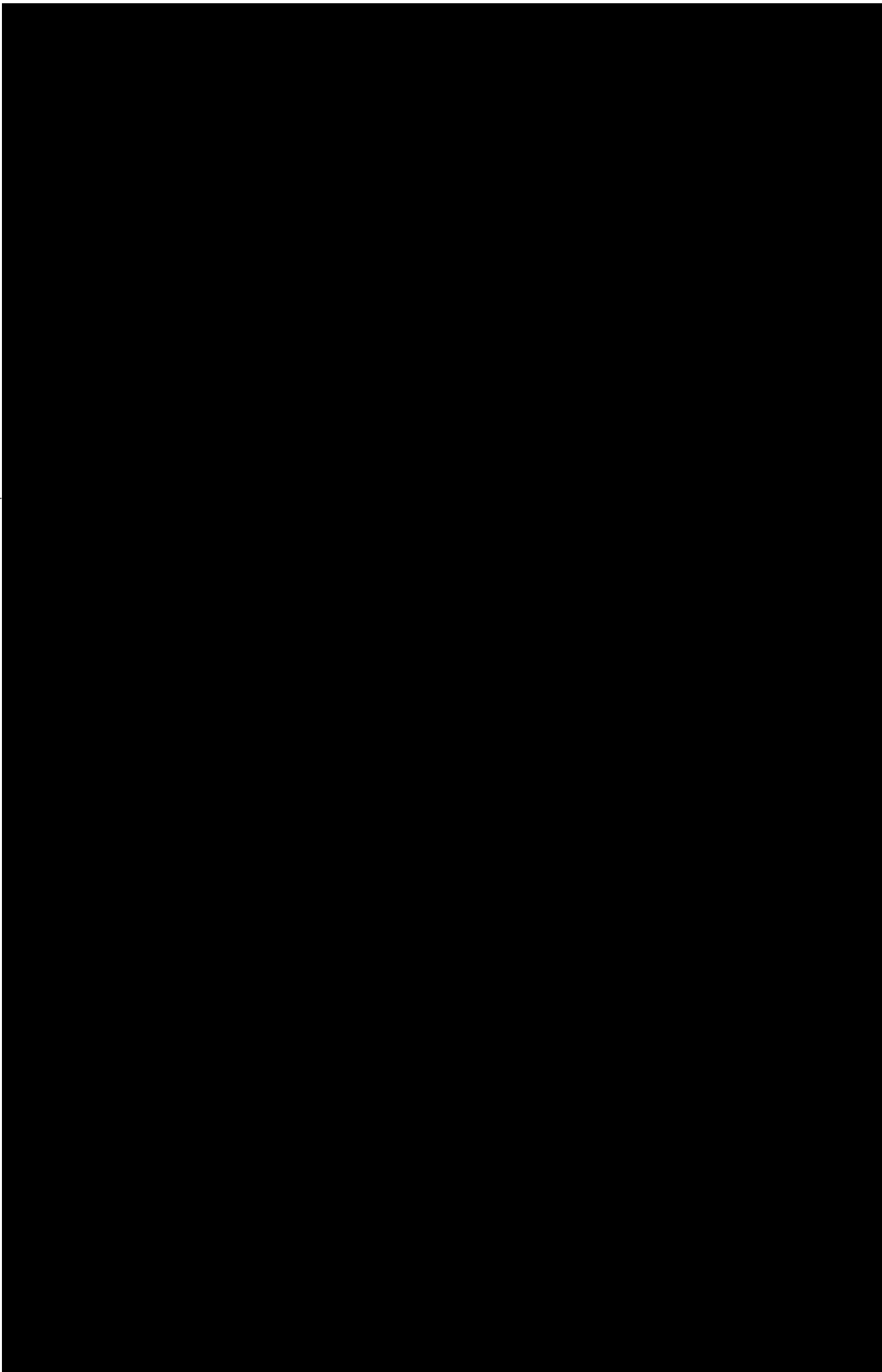


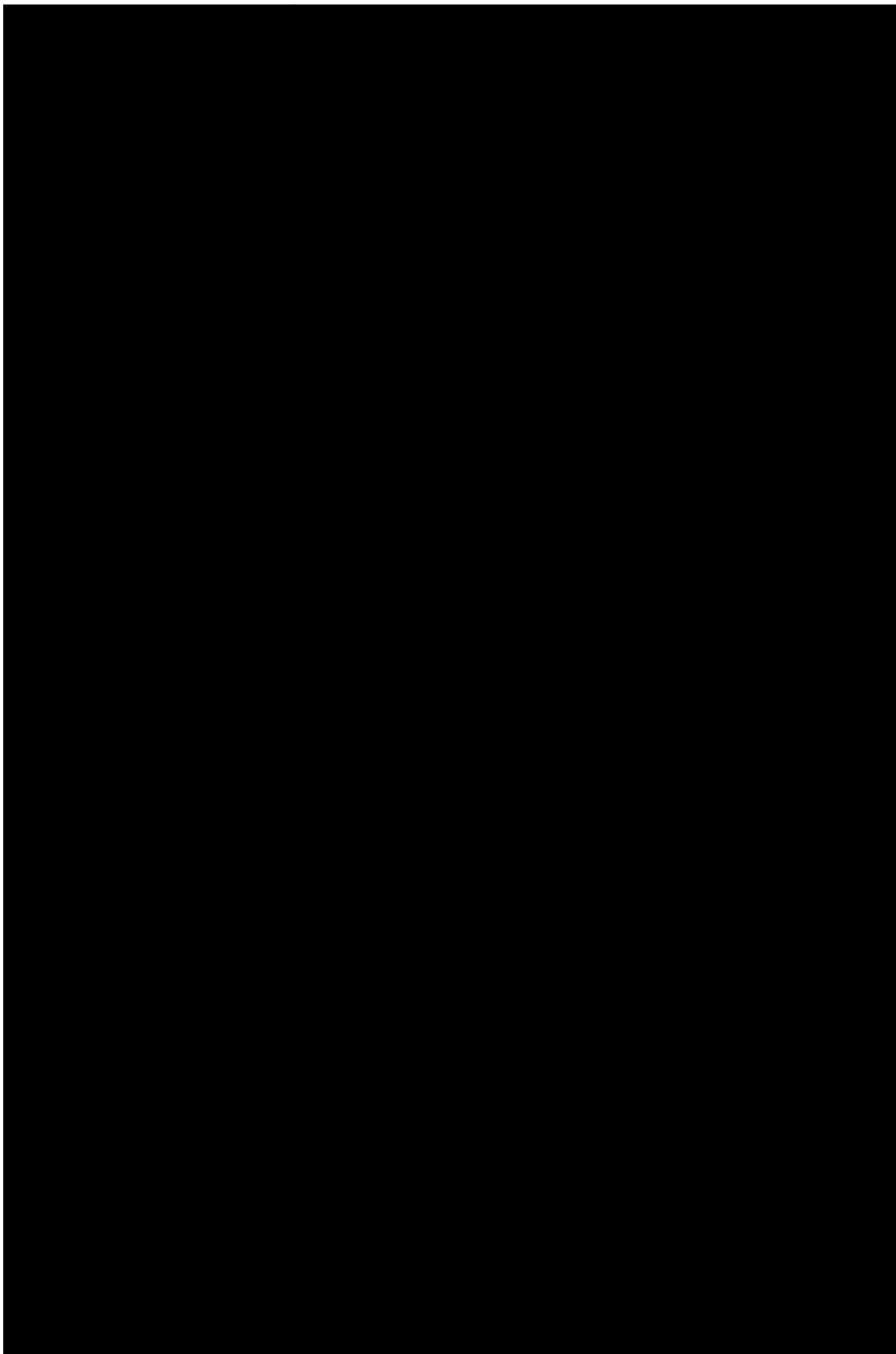


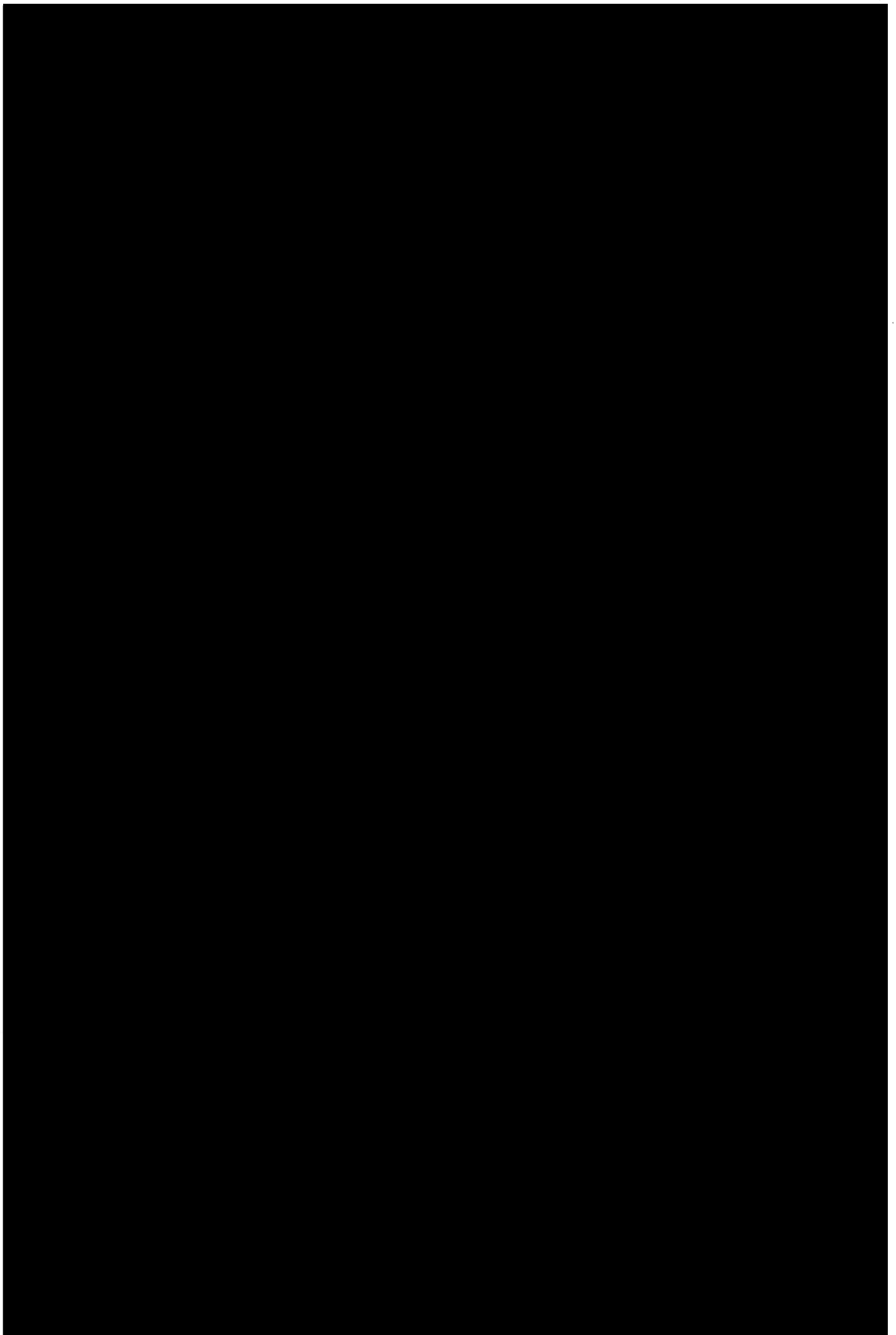


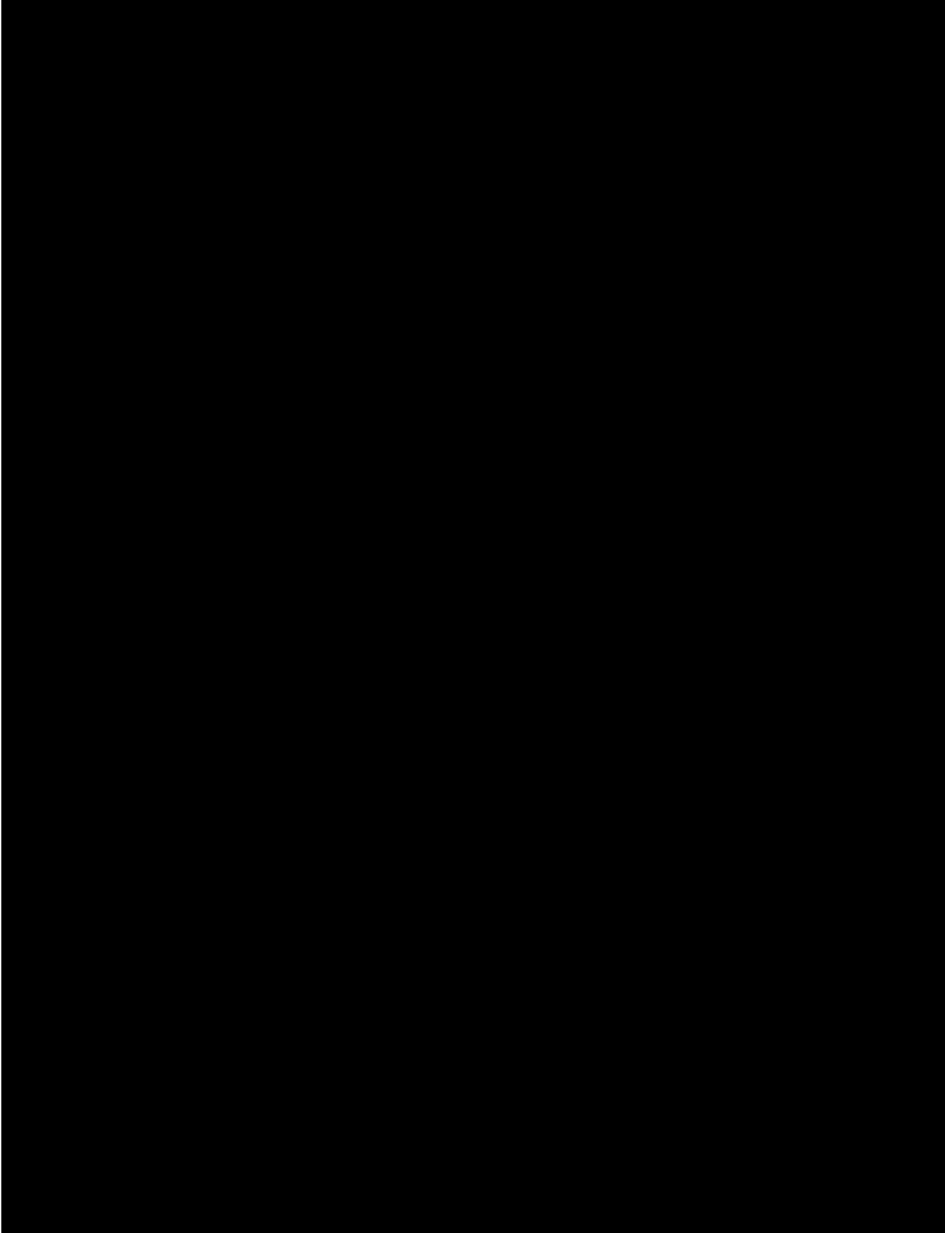




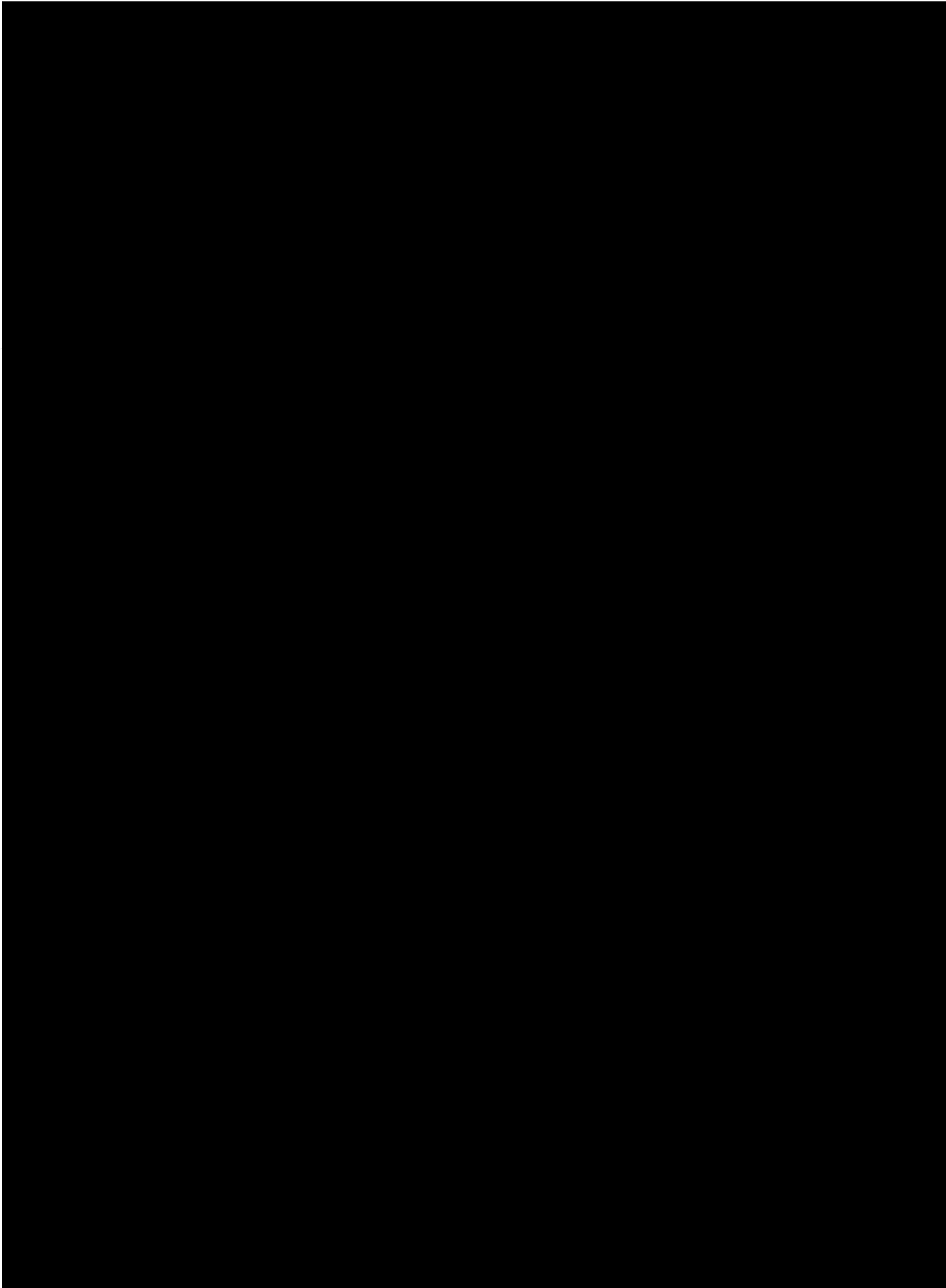




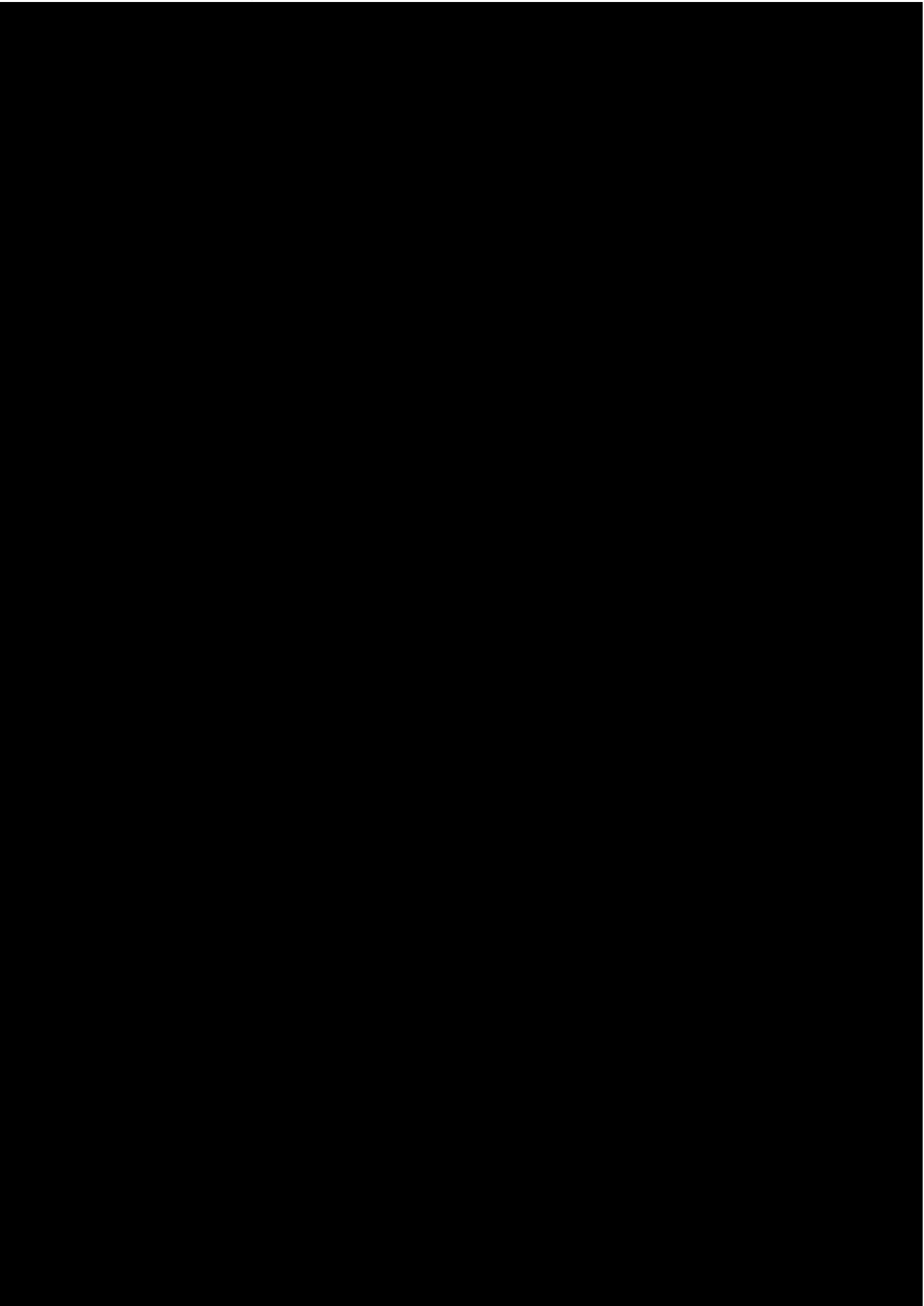




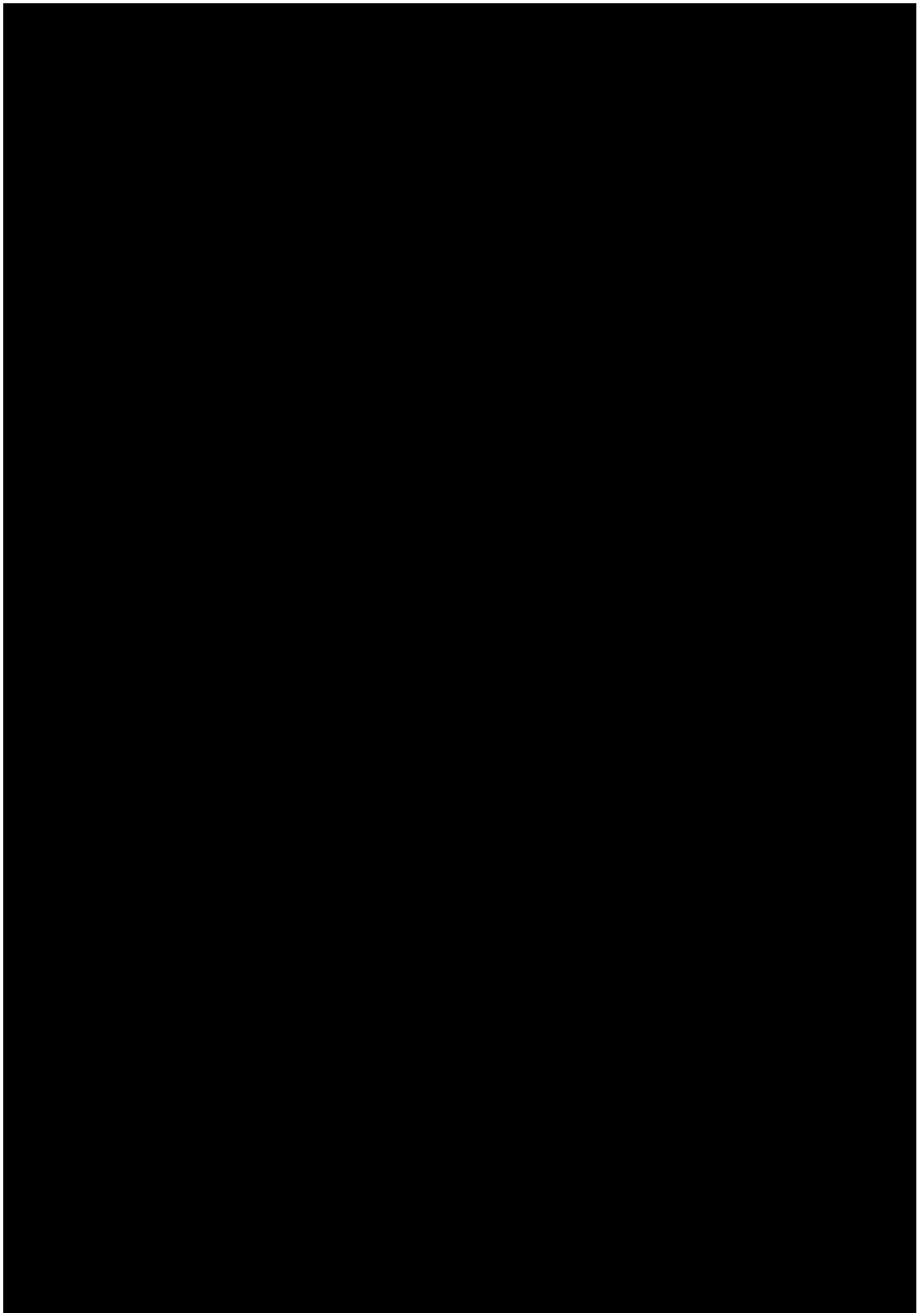
10 AR

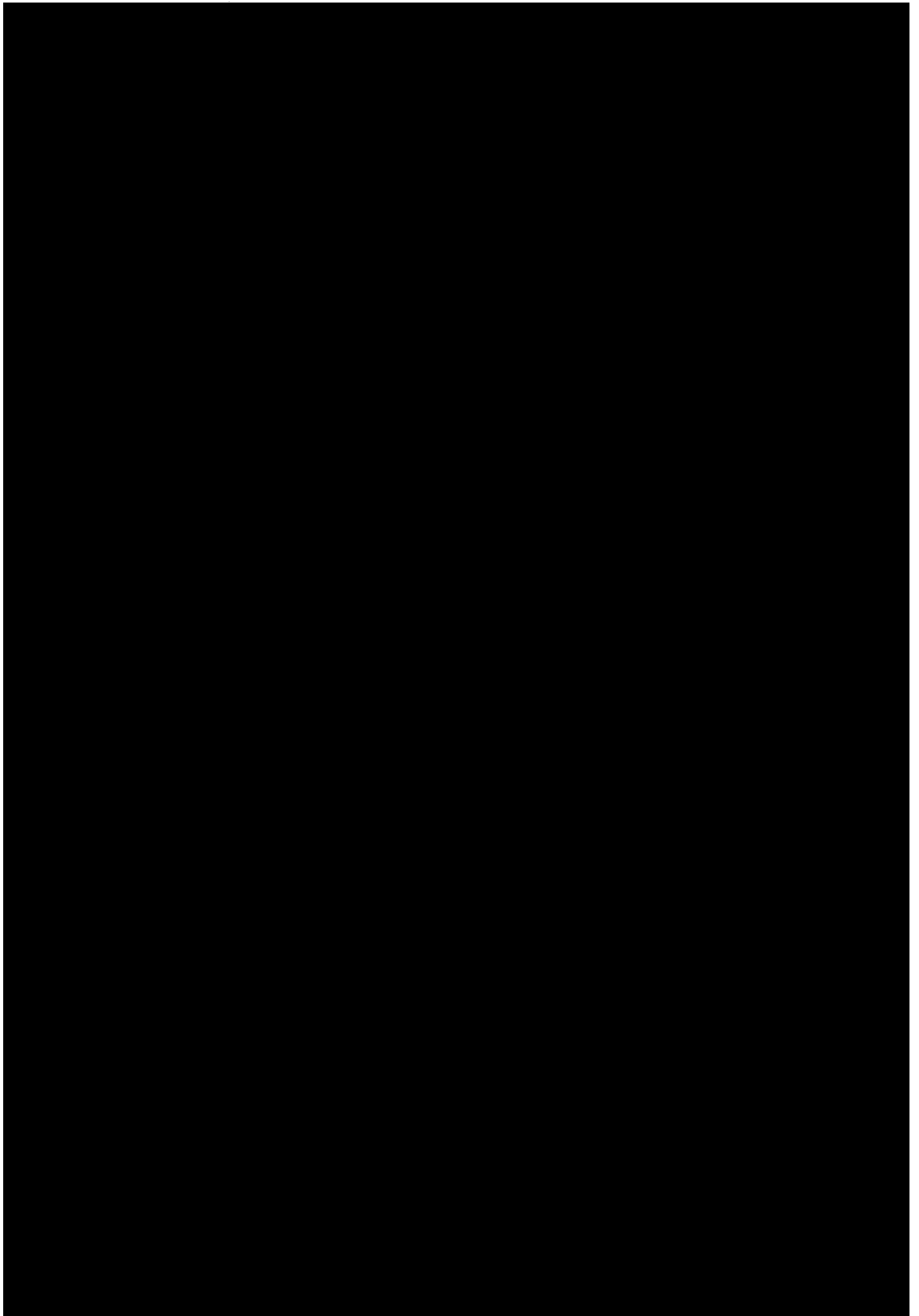


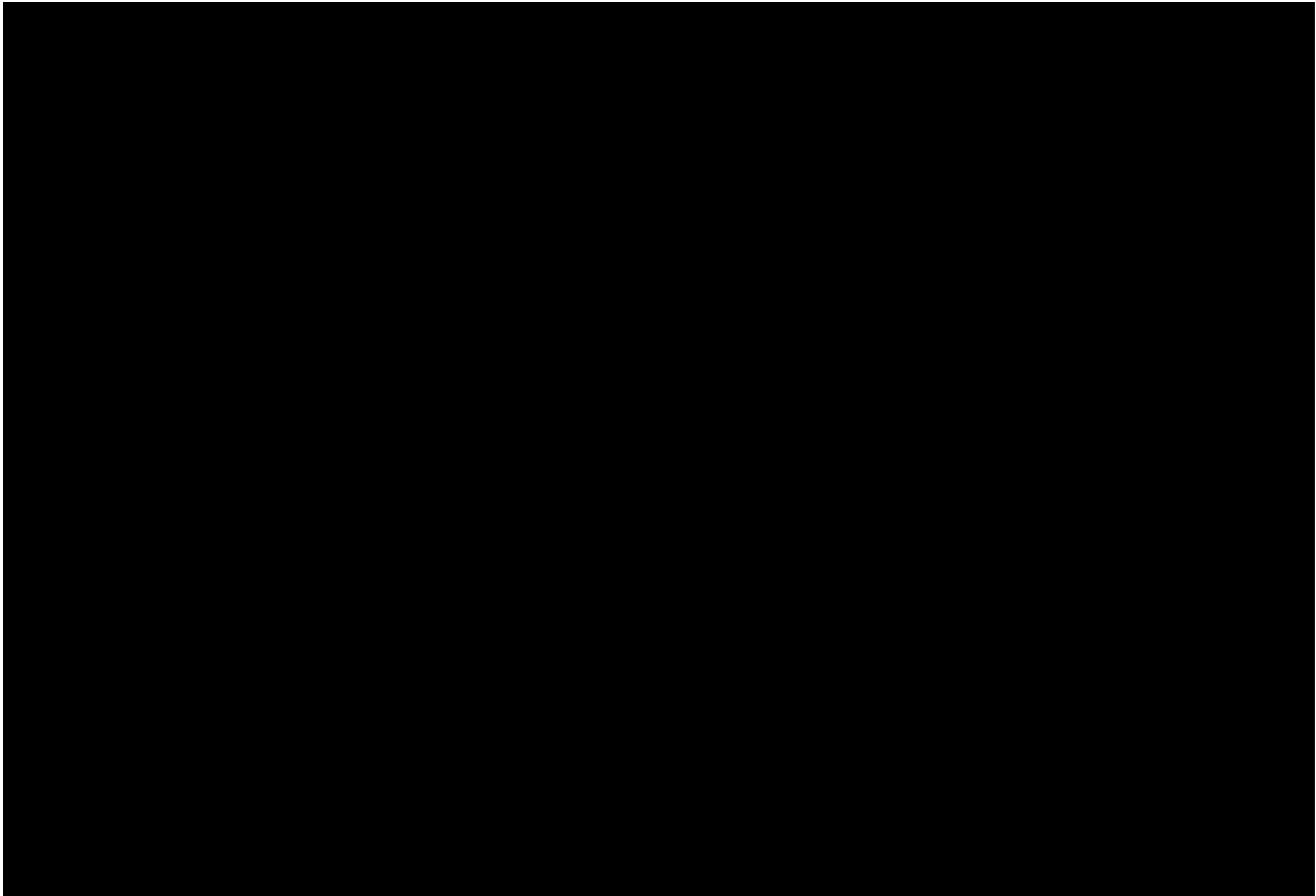
5 Al



10 AL







Vereinbarung

über den

Betrieb einer Phasenschieberanlage nach Umbau des Generators vom Kraftwerk Westfalen Block E

- Betriebsführungsvertrag genannt -

zwischen

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

- nachfolgend "Amprion" genannt -

und

RWE Generation SE

RWE Platz 3

45141 Essen

- nachfolgend "RWE Generation" genannt -

- Amprion und RWE Generation nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt -

b

AR

1. Präambel

RWE Generation hat im Dezember 2020 erfolgreich mit dem Kraftwerk Westfalen Block E an der Ausschreibung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVVG) teilgenommen. Im Zuge der Teilnahme an der Ausschreibung verpflichtete sich RWE Generation gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 KVVG dazu, für den Fall, dass ihr Gebot einen Zuschlag erhält, auf Anforderung der Amprion den Generator des Kraftwerks Westfalen Block E zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- oder Kurzschlussleistung umrüsten zu lassen und der Amprion nach den §§ 12 Abs. 1, 13a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für maximal acht Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung für das Kraftwerk Westfalen Block E wirksam wird, zur Verfügung zu stellen. Als Entschädigung für eine solche Inanspruchnahme sieht § 26 Abs. 4 S. 1 KVVG einen Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Übertragungsnetzbetreiber auf Erstattung der nachgewiesenen Umrüstkosten sowie auf eine angemessene Vergütung entsprechend § 13c Absatz 3 EnWG vor.

Untersuchungen von Amprion haben gezeigt, dass es aufgrund der infolge des voranschreitenden Kohleausstiegs reduzierten Einspeisequellen zu kritischen Spannungshaltungsproblemen kommen kann. Auf Grundlage dieser Systemrelevanzprüfung hat die Bundesnetzagentur am 01. Juni 2021 einen Festlegungsbescheid gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KVVG i.V.m. § 13b Abs. 2 und 5 EnWG bezüglich der Tatbestandsvoraussetzung des § 26 Abs. 4 S. 1 KVVG erlassen, wonach bei unterstellter fehlender Umrüstung zur rotierenden Phasenschieberanlage eine Systemrelevanz der Anlage anzunehmen ist, weshalb die Amprion die Umrüstung des Kraftwerks Westfalen Block E zur rotierenden Phasenschieberanlage verlangen kann und dies unverzüglich nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlangen hat. Amprion hat RWE Generation daher mit Schreiben vom 8. Juni 2021 schriftlich dazu aufgefordert, das Kraftwerk Westfalen Block E unverzüglich zur rotierenden Phasenschieberanlage umzurüsten. Die Vertragspartner haben mit Datum vom 06.04.2022 eine Vereinbarung über die Errichtung einer rotierenden Phasenschieberanlage geschlossen.

Ergänzend zu der Vereinbarung über die Errichtung einer Phasenschieberanlage schließen die Vertragspartner hiermit einen Vertrag, der die kommerziellen und technischen Rahmenbedingungen für den Betrieb des Generators vom Kraftwerk Westfalen Block E als rotierende Phasenschieberanlage regelt.

To

AL

2. Vertragsgegenstand

- (1) RWE Generation wird den Generator des Kraftwerks Westfalen, Block E, gemäß den Vorgaben von Amprion (HSL Brauweiler) im Einzelfall in den in Anlage ‚Leistungsgrenzen der rotierenden Phasenschieberanlage‘ beschriebenen Leistungsgrenzen als Phasenschieberanlage einsetzen.
- (2) RWE Generation hält den Generator einschließlich der Hilfssysteme und alle zur Blindleistungsabgabe erforderlichen Betriebsmittel in einem funktionstüchtigen Zustand und übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anlagenkomponenten. RWE Generation stellt die Verbrauchsstoffe wie Gas, Wasser, Öl und Schmierstoffe bei.
- (3) RWE Generation hält das für den Phasenschieberbetrieb notwendige Personal vor und setzt dieses bedarfsgerecht ein. RWE Generation ist berechtigt, das für die Betriebsführung notwendige Personal ggf. auch durch den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit einem dritten Unternehmen zu beschaffen. RWE Generation wird die für den Phasenschieberbetrieb notwendige Infrastruktur und Anlagenteile betriebsbereit halten.
- (4) Die Einzelheiten der Durchführung des Phasenschieberbetriebs (Art und Weise des Abrufs von Blindleistung, Kommunikationswege usw.) werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt (Netzführungsvertrag).

3. Zählkonzept und Eigenbedarf der Phasenschieberanlage

- (1) Die für den Betrieb der Phasenschieberanlage benötigte Wirkleistung, die von RWE Generation aus dem Netz der Amprion bezogen wird, stellt Amprion zu eigenen Lasten und auf eigene Kosten ab dem 25.05.2022 bei.
- (2) Dazu wird im ersten Schritt die Wirk- und Blindleistung des Generators über die Differenz zwischen dem Netzanschlusspunkt (Zählpunktbezeichnung [REDACTED]) und Abgang des Eigenbedarfstransformators (Zählpunktbezeichnung [REDACTED]) ermittelt und mit dem gemäß dem Betriebszustand der Phasenschieberanlage angepassten Bandlieferung, dem virtuellen Zählpunkt [REDACTED] zugeordnet. Die Bezugsrichtung dieses virtuellen Zählpunktes wird dem Bilanzkreis

B

AR

██████████ der Amprion und die Lieferrichtung des virtuellen Zählpunktes wird gedreht (A+ OBIS 1-1:1.29.0 auf A- OBIS 1-1:2.29.0) dem Bilanzkreis ██████████ ██████████ der RWE zugeordnet. Die Bandlieferung bildet den Anteil des Leistungsbedarfes ab die durch weitere Verbraucher am Standort der Phasenschieberanlage Westfalen (Ölversorgung, Zwischenkühlkreis, Leittechnik etc.), der zusätzlich im Phasenschieberbetrieb begründet ist und messtechnisch nicht erfasst werden kann (siehe Anlage ‚Zählkonzept und Regelungen zur Beistellung des rPSA Eigenbedarfs und Abrechnung der Netznutzung‘).

(3) Der netzentgeltspflichtige Eigenbedarf der Phasenschieberanlage wird über die bestehenden Übergabezählpunkte erfasst und um den Phasenschieberanteil gemäß Absatz 1 bereinigt.

(4) Zählpunktbezeichnungen der Übergabezählungen:

██████████ (Uentrop, Ltg. Westfalen E)

██████████ (Uentrop, Umgehung Ltg. Westfalen E)

██████████ (Uentrop, Ltg. Westfalen D)

██████████ (Uentrop, Umgehung Ltg. Westfalen D)

(5) Die Vergütung der Blindstromspeisung, die über die Übergabezählung erfasst wird, ist mit der Regelung in Ziffer 4.1 Absatz 1 bereits abgegolten.

(6) Das hier aufgebaute Zählkonzept ist nicht geeignet die EEG-Umlage Berechnung im Falle einer Privilegierung gesetzeskonform zu erfassen. Auch ein alternatives Messkonzept, mit bis zu 20 Zählstellen würde keine messtechnische Trennung zwischen dem Phasenschieberanteil und den Eigenbedarf am Standort der Phasenschieberanlage herbeiführen. Eine pauschalierte Aufteilung der Zählwerte ist in jedem Fall durchzuführen. Damit die EEG-Umlage gesetzeskonform erfolgen kann, vereinbaren Amprion und RWE Generation jeweils für sich, Amprion für die Phasenschieberanlage (Maschinenverbrauch und Bandlieferung) und RWE Generation (Standorteigenbedarf und Dritte am Standort) die volle EEG-Umlage abzuführen. Amprion wird RWE Generation nach Vorlage entsprechender Nachweise (WP-Testat) die zu viel gezahlte EEG-Abgabe erstatten. Das entsprechende WP-Testat wird RWE Generation Amprion bis zum 31.05. eines Kalenderjahres vorlegen.

b

AL

4. Kostenerstattung der Betriebsaufwendungen

4.1 Aufwendungen für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft

Die Aufwendungen für das Vorhalten der Betriebsbereitschaft ab dem 25.05.2022 ohne die Kosten für Eigenbedarf (wird von Amprion beigestellt) die Opportunitätskosten (Ziffer 4.2) und den Aufwendungen aus anteiligem Werteverbrauch (Ziffer 4.3), lediglich die Leistungsvorhaltekosten betragen:

- in 2022 [REDACTED] €

- in 2023 [REDACTED] €

und setzen sich wie folgt zusammen.

4.1.1 Aufwendungen für Personalkosten

Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Phasenschieberanlage gemäß Ziffer 2 zahlt Amprion an RWE Generation pauschale Leistungsvorhaltekosten P0 für Personal in Höhe von [REDACTED] €.

Die Personalkosten P ändern sich mit folgender Formel: $P = P0 * (L / L0)$.

L = tarifliche Arbeitsstunde bezogene Monatsvergütung der Vergütungsgruppe B1 (Basis) gemäß Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V., Essen und dem Verein Rheinischer Braunkohlenbergwerke e. V., Köln einerseits und den Gewerkschaften ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Bundesvorstand, Berlin und Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, Hannover andererseits

$L0 = [REDACTED] / h$ (Stand: 01.01.2022)

Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Leistungsvorhaltekosten unter Ziffer 4.1 für die Jahre 2022 und 2023 beinhalten eine Anpassung mit $L = [REDACTED] / h$ (Tarif ab 01.04.2022).

6

AL

4.1.2 Aufwendungen für Sach- und Instandhaltungskosten und Kosten für Versicherungen

- (1) Für die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft der Anlage gemäß Ziffer 2 zahlt Amprion an RWE Generation pauschale Leistungsvorhaltekosten für im laufenden Betrieb anfallende Sach-, Instandhaltungskosten und Versicherungskosten gemäß Anlage ‚Leistungsvorhaltekosten (Sach-, Instandhaltungskosten und Versicherungskosten)‘. Der Versicherungsumfang ist in der Anlage ‚Versicherungsumfang rPSA‘ beschrieben. Die Kosten der Versicherung werden von Amprion erstattet. Die Kostentragung der Selbstbeteiligung wird wie folgt geregelt:
 - a) Amprion übernimmt die Selbstbeteiligung zu 100 % bei jedem Versicherungsereignis, welches in der Betriebsphase entsteht und die Anlage weiter betrieben wird;
 - b) Amprion und RWE teilen sich die Selbstbeteiligung zu je 50% für das Versicherungsereignis, welches dazu führt, dass die rPSA Anlage nicht weiter betrieben werden kann und der Betriebsführungsvertrag endet.
- (2) Nach Beendigung der Verpflichtung nach § 26 Abs. 4 Satz 1 KVBG ist der Restwert der investiven Vorteile bei wiederwertbaren Anlagenteilen, die RWE Generation aus der Vergütung nach § 26 Abs. 4 S. 2 KVBG i.V.m. mit dem vorliegenden Vertrag gem. § 26 Abs. 4 S. 4 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 4 EnWG entstehen, unverzüglich zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zum Zeitpunkt, ab dem die Anlage nicht mehr vorgehalten werden muss. Soweit durch Maßnahmen, die nach § 26 Abs. 4 S. 2 KVBG i.V.m. § 13c Abs. 3 EnWG vergütet wurden, Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu entstanden sind, sind die bilanzbuchhalterischen Restwerte und Nutzungsdauern maßgeblich für die Ermittlung der zu erstattenden Restwerte investiver Vorteile. Die Werte sonstiger investiver Vorteile sind unverzüglich – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Gutachters - zu bestimmen und zu erstatten. Für die Bestimmung der Restwerte dieser sonstigen investiven Vorteile werden die Vertragspartner die Nutzungsdauern vornehmlich nach der AfA-Tabelle richten. Sofern die AfA-Tabelle keine adäquate Vorgabe enthält, stimmen die Vertragspartner eine angemessene Nutzungsdauer ab. Die Vertragspartner sind sich einig, dass etwaige Versicherungsleistungen im Schadensfall keinen zu erstattenden investiven Vorteil begründen.
- (3) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft werden durch Amprion gemäß der Anlage ‚Hinweis für Übertragungsnetzbetreiber bezüglich dem Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 lit. a EnWG‘

6

AR

der BNetzA/Beschlusskammer 8 auf Basis von Ist-Kosten vergütet. Dazu müssen entsprechende Nachweise vorliegen, welche ggf. auch gutachterlich geprüft werden. Die Maßnahmen sind dabei wie folgt gemäß dem 4-Stufen-Modell zu unterscheiden:

Stufe 1: Erforderliche Maßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind bis zu einem Betrag von je [REDACTED] € mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten (Bagatellgrenze). Ein Abweichen hiervon ist bei Vorliegen individueller Gründe auf Betreiben der RWE Generation in Abstimmung mit der Beschlusskammer möglich.

Stufe 2: Bei Maßnahmen ab einer Höhe von mehr als [REDACTED] €, deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten (z.B. aufgrund Immissionschutzrechts) ergibt, muss RWE Generation Amprion lediglich die Notwendigkeit der Maßnahmen aufgrund der Herstellervorgaben bzw. der öffentlich-rechtlichen Rechtsquellen (z.B. der Immissionsschutzbehörde) nachgewiesen haben.

Stufe 3: Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist (inkludiert auch die Ersatzbeschaffung) und die mit voraussichtlichen Kosten von mehr als [REDACTED] € und bis zu [REDACTED] € verbunden ist, holt der Anlagenbetreiber von Amprion die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein. In diesem Fall muss Amprion die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen und diese Prüfung in geeigneter Weise dokumentieren.

Stufe 4: Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist (inkludiert auch die Ersatzbeschaffung) und deren voraussichtliche Kosten über [REDACTED] € liegen, bedarf es einer vorherigen Freigabe der Amprion vor Durchführung der Maßnahme. In diesem Fall kann Amprion die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen oder durch einen Sachverständigen beurteilen lassen. Sofern Amprion sich dazu entscheidet, die Notwendigkeit der Maßnahme selbst zu beurteilen, ergibt sich eine im Vergleich zur Stufe 3 erhöhte Darlegungs- und Nachweispflicht; dabei hat er die Maßnahme so eingehend zu beschreiben und zu beurteilen, dass ein sachverständiger Dritter in die Lage versetzt wird, die Notwendigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Die Sachverständigenkosten werden für Amprion zu über die Festlegung wälzbaren Kosten und sind der jeweiligen Anlage zuzuordnen.

5

Al

- (4) Bei Gefahr im Verzug kann RWE Generation erforderliche Sicherungs- und Sofortmaßnahmen für eine eventuelle Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft ohne vorherige Freigabe auf Kosten der Amprion vornehmen. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn ohne die unmittelbare Durchführung von Sicherungs- und Sofortmaßnahmen der Eintritt von Gefahren für Leib, Leben oder die Gesundheit, der Eintritt von erheblichen Schäden an der Anlage, Umweltschäden oder Verstößen gegen Genehmigungen, Gesetze und sonstige allgemeingültige Vorschriften (einschließlich Umwelt- oder Arbeitsschutzrecht) droht und RWE Generation ein Abwarten der Freigabe zur Durchführung der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall sind die Informationen über Art und Umfang sowie die Kosten der erforderlichen Maßnahmen schnellstmöglich mitzuteilen. Die Entscheidung über Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, welche über die zunächst vorgenommenen Sicherungs- und Sofortmaßnahmen hinausgehen, liegt gemäß Abs. (2) bei Amprion.
- (5) Eine Überprüfung der Leistungsvorhaltekosten erfolgt im Jahr 2024 auf Basis des abgeschlossenen Betriebsjahres 2023 in Abstimmung mit der BNetzA.
- (6) Eine nachlaufende Überprüfung dieser Leistungsvorhaltekosten kann ferner erfolgen, sofern die tatsächlichen Kosten von den in der Anlage zugrunde gelegten Kosten um mehr als 5 % in einem Jahr übersteigen. In diesem Fall kann RWE Generation eine entsprechende – ggf. auch rückwirkende – Anpassung der Vergütung verlangen. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall gemeinsam mit der BNetzA das weitere Vorgehen abstimmen.
- (7) Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Steuern, Umlagen oder Abgaben anfallen sollten, Entgelte oder sonstige sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende Belastungen, die den Betrieb des Generators im Phasenschieberbetrieb, die Entnahme von Wirkleistung aus dem oder die Einspeisung von Blindleistung in das Netz oder sonst wie die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erhöht oder neu eingeführt werden sollten, werden diese von Amprion getragen.

4.2 Aufwendungen aus entgangenem Nutzen (Opportunitätskosten)

Grundlage für die Bemessung von Opportunitätskosten ist das Hinweispapier der BNetzA/Beschlusskammer 8 "Hinweis bezüglich dem Umgang mit den Opportunitätskosten

§ 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG" (als Anlage beigefügt). Der RWE Generation werden ab dem 08.07.2021 bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages Opportunitätskosten von Amprion auf Grundlage des als Anhang beigefügten Hinweisblattes der BNetzA erstattet. Die BNetzA gibt jährlich die gemäß Hinweispapier von ihr ermittelten maximalen Zinssätze bekannt. Der zu verzinsende Kapitalwert wird anlagenspezifisch zu einem bestimmten Stichtag gutachterlich ermittelt. Aufgrund des Zeitverzugs bei der Veröffentlichung der jährlich ermittelten Zinssätze kann Amprion Abschlagszahlungen für Opportunitätskosten vorsehen. Nach Veröffentlichung der Zinssätze erfolgt eine einmalige Spitzabrechnung.

4.3 Aufwendungen aus anteiligem Werteverbrauch

Die Berechnung des einsatzabhängigen Werteverbrauchs für die Phasenschieberanlage erfolgt analog zum Werteverbrauch bei Einsatz von Marktanlagen für Redispatch.

5. Zahlungsmodalitäten

- (1) Zahlungen nach Ziffer 3 Absatz 6 leistet Amprion nach Prüfung der von der RWE Generation vorgelegten WP-Testates.
- (2) Über die Vergütung für den Phasenschieberbetrieb im Sinne der Ziffer 4.1.1 erteilt Amprion der RWE Generation monatlich für den Vormonat jeweils bis zum 15. eines Monats eine Gutschrift.
- (3) Über die Vergütung für den Phasenschieberbetrieb im Sinne der Ziffer 4.1.2 Absatz 1 erteilt Amprion der RWE Generation monatlich für den Vormonat jeweils bis zum 15. eines Monats eine Gutschrift.
- (4) Maßnahmen nach Ziffer 4.1.2 Absatz 3 Stufe 2 bis 4 werden nach Anfall separat von RWE Generation gegenüber Amprion in Rechnung gestellt.
- (5) Über die Vergütung für den Phasenschieberbetrieb im Sinne der Ziffer 4.2 erteilt Amprion der RWE Generation einmalig 14 Tage nach Festlegung der endgültigen Opportunitätskosten den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufen Betrag und danach monatlich für den Vormonat jeweils bis zum 15. eines Monats eine Gutschrift.

10

AL

- (6) Über die Vergütung für den Phasenschieberbetrieb im Sinne der Ziffer 4.3 erteilt Amprion der RWE Generation einmalig 14 Tage nach Festlegung des ermittelten Werteverbrauchs den bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufen Betrag und danach monatlich für den Vormonat jeweils bis zum 15. des Folgemonats eine Gutschrift.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, sind alle von RWE Generation gestellten Rechnungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt zahlbar.
- (8) Alle Beträge verstehen sich zuzüglich jeweils gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

6. Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für jede schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die den jeweils anderen Vertragspartner vertrauen darf.
- (2) Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Höhere Gewalt

- (1) Die Vertragspartner verstehen unter höherer Gewalt insbesondere Krieg, terroristische Einwirkungen, Unwetter, Arbeitskämpfmaßnahmen bei Zulieferbetrieben, gesetzliche und behördliche Anordnungen oder sonstige Umstände, die durch keine der Vertragspartner abgewendet werden können und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann.
- (2) Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen gehindert werden, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der betroffenen Seite bis das Ereignis der höheren Gewalt und seine Folgen

beseitigt sind. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass in Fällen höherer Gewalt unverzüglich und mit allen zumutbaren Mitteln dafür gesorgt wird, dass die vertraglichen Verpflichtungen alsbald wiederaufgenommen werden können. Eine Entschädigung wird in diesen Fällen nicht gewährt.

8. Vertragslaufzeit und Änderung der Verhältnisse

- (1) Die Vereinbarung tritt mit dem 25.05.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 07.07.2026. Die Laufzeit kann von Amprion durch einseitige schriftliche Erklärung mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 12 Monaten um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, längstens jedoch bis zum 07.07.2029. Erfolgt eine entsprechende Erklärung der Amprion nicht oder nicht rechtzeitig, endet diese Vereinbarung zum jeweiligen Laufzeitende, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei einer erneuten Bestimmung der Leistungsvorhaltekosten ist in Abstimmung mit der BNetzA eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen.
- (2) Das Recht beider Vertragspartner, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- (3) Sollten sich künftig gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das KVBG oder das EnWG, oder die hierauf beruhende Behördenpraxis, insbesondere diejenige der Bundesnetzagentur oder die höchstrichterliche Rechtsprechung so ändern, dass die unveränderte Fortführung dieses Vertrags unmöglich oder für mindestens einen Vertragspartner unzumutbar wird, so kann der betroffene Vertragspartner schriftlich eine entsprechende Anpassung des Vertrages verlangen.
- (4) Das gleiche gilt, wenn eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung einer unveränderten weiteren Durchführung dieses Vertrags entgegenstehen oder der Betrieb bzw. die weitere Durchführung dieses Vertrages aus sonstigen gesetzlichen und/oder behördlichen Gründen untersagt oder sonst wie ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar werden sollte. Dazu gehört auch, dass eine für den Phasenschieberbetrieb notwendige behördliche Genehmigung oder sonstige Entscheidung nicht erteilt oder nachträglich aufgehoben, geändert oder mit Auflagen versehen werden sollte, sofern dadurch die weitere Durchführung dieses Vertrags ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar wird.

- (5) Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der in Ziffer 2 beschriebene Phasenschieberbetrieb technisch nicht möglich oder nur mit wesentlich anderen Rahmenbedingungen realisierbar ist, so sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrags zu verlangen. Die Verpflichtung von Amprion zur Kostentragung für bereits ausgelöste Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Sollten sich der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zugang eines Anpassungsverlangens nach vorstehenden Absätzen 3 bis 5 bei dem jeweils anderen Vertragspartner über die Vertragsanpassung nicht einigen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
- (7) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

9. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag sowie alle Informationen, Unterlagen, Auswertungen, Entwürfe, Skizzen oder technische Spezifikationen usw., die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen im Rahmen des oben genannten Projekts erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonstiger geschäftlicher Natur sind (im Folgenden „Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte, in welcher Form auch immer, weiterzugeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit Daten an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen herauszugeben bzw. offenzulegen sind.
- (3) Ferner ist es den Vertragspartner untersagt, die erlangten Informationen zu anderen Zwecken als zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, die die Vertragspartner in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben, schon bekannt waren oder die offenkundig sind.

10

AR

10. Compliance

- (1) **Einhaltung von Gesetzen:** Die Vertragspartner kommen überein, alle Gesetze, Vorschriften und Konventionen, die auf den Vertrag und ihre eigenen Tätigkeiten anwendbar sind, einzuhalten, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellvorschriften, die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie die Außenhandelsgesetze, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze. Die Vertragspartner handeln ehrlich, loyal, integer und in gutem Glauben unter Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen dieses Vertrages.
- (2) **Verhaltenskodex:** Darüber hinaus erklären die Vertragspartner, dass sie Verhaltenskodizes oder andere vergleichbare Richtlinien haben, die für ihr eigenes Geschäft gelten und die ohne Einschränkung die Notwendigkeit ethischer und nachhaltiger Maßnahmen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, das Verbot jeglicher Form von Zwangs- oder Kinderarbeit, den Umweltschutz, die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie den Respekt gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Auftragnehmern und den Gemeinschaften an den Orten, an denen die Vertragspartner tätig sind, beinhalten. Die Vertragspartner unterstützen die im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, zu den Arbeitsbeziehungen, zum Umweltschutz sowie zur Korruptionsbekämpfung (www.unglobalcompact.org).
- (3) **Korruptionsbekämpfung:** Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts dürfen die Vertragspartner keine Zahlungen oder Vergünstigungen, die einen rechtswidrigen Vorteil darstellen, unmittelbar oder mittelbar an jemanden geben oder von jemandem empfangen, jemandem anbieten oder von jemandem verlangen. Die Vertragspartner unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsleiter, leitenden Angestellten und Mitarbeiter keine Bestechungsdelikte begehen, sondern in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften handeln.
- (4) **Sanktionen:**
 - a) **Definition:** Sanktionen sind alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden.

- b) Sanktionen sind auch alle wirtschaftlichen oder Finanzsanktionen oder Handelsembargos, die von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt worden sind, umgesetzt oder durchgesetzt werden, es sei denn, dies stellt einen Verstoß gegen die Außenwirtschaftsverordnung („AWV“) dar, oder die Einhaltung der Sanktionen stellt einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 oder eine vergleichbare Regelung der EU dar.
- c) Weder die Vertragspartner noch eine ihrer Tochtergesellschaften noch, nach bestem Wissen der Vertragspartner, ein gesetzlicher Vertreter der Vertragspartner oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist eine Person, gegen die Sanktionen verhängt worden sind, oder steht im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person, gegen die anwendbare Sanktionen verhängt worden sind.
- d) Es gilt Folgendes:
- i. Die Vertragspartner müssen, soweit dies Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft, alle Sanktionen und exportkontrollrechtlichen Anforderungen einhalten, die für sie und ihre geschäftlichen Aktivitäten gelten;
 - ii. Amprion darf Gegenstände, die sie von RWE Generation erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, falls dies dazu führen würde, dass RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
 - iii. Amprion darf Gegenstände, die sie von RWE Generation erhalten hat, an Dritte nicht verkaufen, liefern oder weitergeben, soweit dies auf der Grundlage von anwendbaren Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verboten ist;
 - iv. Amprion darf keine Handlungen ausführen, die dazu führen, dass RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt;
 - v. Amprion muss RWE Generation unverzüglich in Textform informieren, falls Amprion von irgendeinem Ereignis oder einem Vorgang erfährt, das bzw. der dazu führen würde, dass Amprion oder RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt, soweit dies Vorgänge im Zusammenhang mit diesem Vertrag betrifft.

- e) Unabhängig von den übrigen Bestimmungen dieser Klausel ist RWE Generation berechtigt, alle geschäftlichen Aktivitäten, Lieferungen und/oder alle damit im Zusammenhang stehenden Verträge (einschließlich dieses Vertrages) mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der betroffene Vertrag oder ein Teil des betroffenen Vertrages oder Handlungen der Amprion dazu führen würden, dass RWE Generation gegen anwendbare Sanktionen oder Exportkontrollvorschriften verstößt.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen jeweils der Schriftform und müssen von den Vertragspartnern unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Dortmund.
- (3) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihren wirtschaftlichen Wirkungen möglichst nahekommt. Selbiges gilt auch, sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, die die Vertragspartner heute nicht erkennen.

12. Anlagen

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind auch die beigefügten Anlagen:

- Leistungsgrenzen der rotierenden Phasenschieberanlage
- Leistungsvorhaltekosten (Sach- Instandhaltung und Versicherung)
- Versicherungsumfang rPSA
- Hinweis für Übertragungsnetzbetreiber bezüglich dem Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 lit. a EnWG

- Hinweis bezüglich dem Umgang mit den Opportunitätskosten § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG (Stand 16.07.21)
- Zählkonzept und Regelungen zur Beistellung des rPSA Eigenbedarfs und Abrechnung der Netznutzung

Dortmund, 25.07.2022

Essen, 02.08.2022



6

Al

Leistungsgrenzen der rotierenden Phasenschieberanlage

Blindleistungsbereich nach dem Umbau

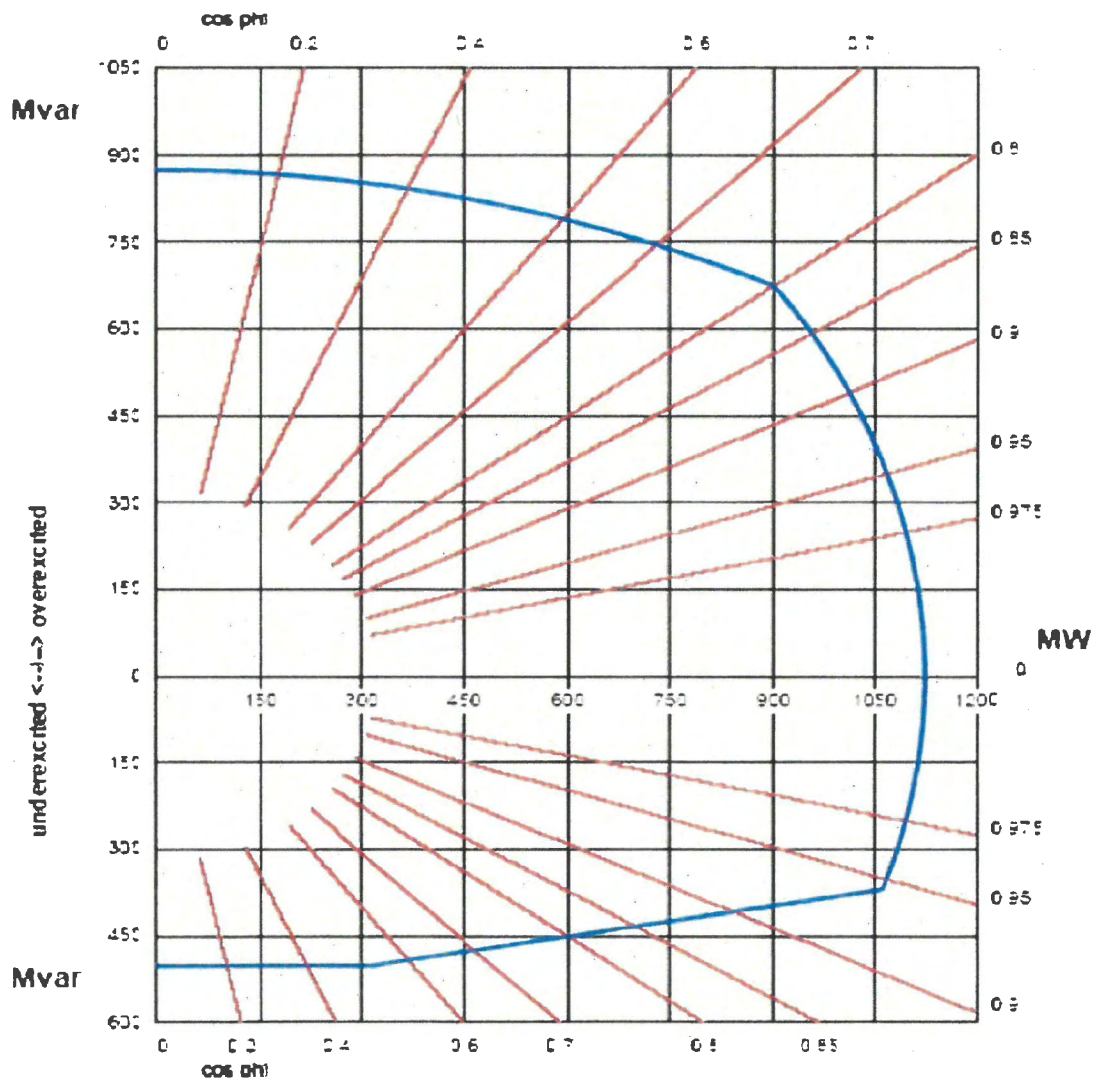
Der vorhandene Generator wurde entwickelt, um ein Maximum an Schein- und Wirkleistung und kein Maximum an Blindleistung zu erzeugen. Aus diesem Grund wurde das mechanische/elektrische Design des Generators in besonderer Weise entwickelt, um den Generator während seiner Lebensdauer nicht zu überlasten.

Da sich die Ausgangsleistung von maximaler Schein- und Wirkleistung, zu maximaler Blindleistung ändern soll, wurde die Elektromechanik überprüft, um diesen Wert innerhalb der Betriebsbedingungen zu halten, ohne die mechanische Konstruktion zu ändern.

Es wurde davon ausgegangen, dass bei gleicher Kühlung des Generators immer eine Blindleistung von > 80 % der Leistungskurve möglich ist.

Das Ergebnis der durchgeführten Machbarkeitsstudie zeigt für diesen Generator ein maximales Blindleistungsspektrum von ca. -470 MVar (untererregt) bis +870 MVar (übererregt) möglich sein kann.

Generatorleistungsdiagramm



5

R

Anlage Leistungsvorhaltekosten (Sach-, Instandhaltungs und Versicherungskosten)

Übersicht Sachkosten WES E Phasenschieber

		BudgetMTP 2021 [T€]	Anteil Phasenschieber [%]	Anteil Phasenschieber [T€]
1. Unmittelbare Kosten Phasenschieber				
1.1 Wartung und Instandhaltung				
BI D EB-ANLAGEN	Grund Doppelblockanlage, Trennung nicht möglich; Teilrückbau nicht möglich		100%	
BI E EB-ANLAGEN	Grund Doppelblockanlage, Trennung nicht möglich; Teilrückbau nicht möglich; EB Block E			
BI R EB-ANLAGEN	Eigenbedarf übergeordnet z.B. Wasseraufbereitung; Bezug z.B. aus gemeinsamen (D/E) Fremdnetzreferenz T10			
BI E BELEUCHTUNG, BLITZSCHUTZ, KKS	Instandhaltung bezogen auf Anlagenteil Block E			
BI R BELEUCHTUNG, BLITZSCHUTZ, KKS	Instandhaltung für Blockübergreifende Anlage (z.B. Wasseraufbereitung)			
BI D KESSELHAUS UND SAUGZUGUMSCHLEUBUNG	Zusammenfassen D/E; Grund Trennung nicht möglich; Doppelblockanlage; Instandhaltung			
BI E KESSELHAUS UND SAUGZUGUMSCHLEUBUNG	Zusammenfassen D/E; Grund Trennung nicht möglich; Doppelblockanlage; Instandhaltung			
BI E KÜHLTURM INKL. PUMPENGEBÄUDE	Wird zur Kühlung des rPSA verwendet			
BI R KÜHLPUMPE, LABOR (ALT), KZA (ALT)	Kühlassepumpenhaus, z.B. Wasseraufbereitung, Wasserzentrum, Haupt- und Nebenaszirkulationslauf			
BI R KÜHLWASSERAUFBEREITUNG	Verfahrenstechnischen Kosten; Kühlaszeraufbereitung			
BI R SPEISEWASSER-KONDENSATAUFBEREITUNG	Verfahrenstechnischen Kosten; Primäraszirkulationslauf wird mit VE Wasser gefahren			
BI R Wartungsarbeiten im Gebäude	z.B. Wasseraufbereitung, Wasserzentrum, Haupt- und Nebenaszirkulationslauf			
BI R MA DIE HAUPTLEITTECHNIK	Übergreifende Leittechnik für rPSA Betrieb			
BI R GEBÄUDE LIBA INKL. TRAFOS UMH	Schaltanlagen und Wartungsgebäude (Leittechnik, Blockanlage, MS, NS Schaltanlage)			
BI E AKTORIKSENSORSIK	zur Überwachung der rPSA-Anlage (Generator, Kühlkreislauf, ...)			
BI E MOTOREN	Instandhaltung Block E, Kühlkreislauf			
BI R Motoren	Instandhaltung Blockübergreifend (D/E) Kühlaszeraufbereitung, Wasseraufbereitung			
BI R ZENTR. DRUCKLUFTSTATION	zur Versorgung der Druckluftbetrieblenen Anlagenteile (z.B. Schaltanlagen)			
BI R AUFZÜGE, KRANE	Innerhalb des Maschinenhauses WES E			
Hebezeuge elektromechanisch	z.B. elektr., mechanisch mobile "Kranrichtungen"			
BI R Wartung HKL Anlagen	Heizung, Klima Lüftung, wird für Phasenschieberbetrieb benötigt			
BI R REA-BETRIEBSGEBÄUDE INKL. RAA	Verkehrssicherung etc. nicht rückbaubar, Doppelblockanlage, kein teilbares möglich			
BI R BMA/LABOS	Brandmeldeanlage nur für EB (notwendig für rPSA Betrieb)			
BI R Löschanlagen	Brandbekämpfungsanlage nur für EB (notwendig für rPSA Betrieb)			
BI R SLA Inst.- und Service an Netzen	SLA mit Vestnetz Netzanschlussassess			
BI E HAUPTLEITTECHNIK INKL. NETZWERK	Service-Vertrag Serverwartung, Lizenzen etc.			
Summe Wartung und Instandhaltung				

10

se

1.2 sonstige Sachkosten				
Miete RT-Tank	RT Versorgung für rPSA Betrieb			
BI R AKTORIK/SENSORSK	direkte Istzustandsmessposition, (z.B. Temperaturmessung, Wassererfassung, Mess- und Regeltechnik)			
PDV System	Prozessdatenverarbeitung (z.B. PI Server um Standort, Archiv)			
Analytik	die Analytik die der Standort nicht selbst vornehmen kann für das rPSA Betrieb notwendig			
BI E: Fahrbetrieb	Verbrauchsmaterial für das Schichtpersonal (PSA, Beheizung, ...)			
Atmosphäre/Druckdrucks	von Aufgabe Berufsvorwahl (2 Branderhalter müssen immer vorgehalten werden, Geräte Atmosphäre, Fortbildung)			
Summe sonstige Sachkosten				
Summe Unmittelbare Kosten Phasenschieber				

2. Mittelbare Kosten Phasenschieber

2.1 Wartung und Instandhaltung				
BI R GEBÄUDE PFÖRTER	Instandhaltung der Pförtnerkabine			
BI R HDV	Wärme Energie für Standortversorgung (Heizung)			
BI R ÜSTATION	Übungsraum für HHDV			
BI R TK-ANLAGE	Standortübergang, Wärme-Erhaltung, Sicherheitsaspekt			
BI R VIDEO/FERNWIRTECHNIK	Standortübergang, Wärme-Erhaltung, Sicherheitsaspekt			
BI R STRAHLEN, VERG. GRÜNLÄCHEN	Instandhaltung der KV-Strahlung, Strahlung, etc. (FD, FHD, etc.)			
BI R GEBÄUDE VERW. NEU, LAG, WERKST(BDG)	Anzahl Personal geschlechts			
BI R RESTSTOFFZENTRUM BAUTECHNIK	Zusammenfassung DVE, Grund Trennung nicht möglich, Doppel-Beheizung Instandhaltung			
BI R SCHACHTBAUWERKE UV	UV-Unterschiedliche Werkstoffe (z.B. Absorptionseffizienz)			
Summe Wartung und Instandhaltung				

2.2 Sonstige Sachkosten

Industrieabwägung	Stapler, Gabel, Korb, rPSA speziell im Bereich Wassererfassung			
Gabelförderabwägung Kat I (als Gabelförderer)	Verkehrsmittelabwägung Kat I (Reinigungsabwägung Biflex, Drech der die Menschen machen", z.B. VC, Schweißbleche, ...)			
Mobile Standortabwägung	z.B. für den Laststand, Blockwart, Mitarbeiter für Notwendigkeit, incl. Überbruch			
Leber/Wartung Verbrauchsmaterial	Leberverbrauchsmaterialien, z.B. für Analytik Wassererfassung sowie Einleiten in Lippe und Galle			
Leberdienstleistungen	SLA mit RVE Partner (Servicevertrag, Personalaufwand der RVE P, Instand, Bedienung Blechdrehmaschinen)			
TK-Gebühren	Fahrtzeit, Handy			
Pförtner Dienstleistungsleistungen	Kosten der Pförtner			
Entsorgungskosten Wasser	Rück, Rückstromwasser, Wärmeverlust für alle anfallenden HHD			
Jährliche Überprüfung Pförtnerfahrweg	z.B. für Gabelstapler, innerbetrieblicher Transport			
BI R STANDARDFAHRZEUGE				
Abgabe des Standortkosten	Ordnungsmittelkosten (Bürokosten, Schreibkosten, Fotokosten, etc.), allgemeine Materialkosten (Sonderkosten Gabelstapler, etc.)			
Summe sonstige Sachkosten				
Summe Mittelbare Kosten Phasenschieber				

Gesamt

16

AL

Versicherungskosten rPSA WES E

Versicherer Jahresprämie Selbstbeteiligung

Allianz ████████ ████████ TEUR

Konditionen mit ████████ Euro Selbstbeteiligung für den Generator und ████████ Euro für die Nebenanlagen

Overheadkosten

Planung Overhead Allocation of Phasenschieber being derived from total Hard Coal Overhead allocation for own plants *)

	FC2 2021	2022	2023
Overhead-Kosten Westfalen	██████████	██████████	██████████
Anteil Phasenschieber	50%	50%	50%

*) „Hard Coal Overhead“: Dies ist die Sparte bei der RWE Generation zu dem die Kraftwerksanlage Westfalen gehört.

5
b

te

RWE

rPSA Block E

Versicherungsumfang der Allgefahrenversicherung

27.04.22, GCB -IW/Zinke_AH

10

11

Rotierende Phasenschieberanlage Kraftwerk Westfalen Block E

Zu versichernde Systeme, die für den Betrieb notwendig sind



16

de

Rotierende Phasenschieberanlage Kraftwerk Westfalen Block E

Zu versichernde Systeme, die für den Betrieb notwendig sind

• Generator komplett inkl. Erregermaschine	██████████
• Hydromotor des Phasenschieber	██████████
• Nebenanlagen Generator	██████████
• Zwischenkühlwasserkomponenten	██████████
• Generatortableitung	██████████
• Generatorschalter	██████████
• Maschinentrafo	██████████
• Maschinenleitung mit Leistungsschalter Schutztechnik	██████████
Summe	██████ ████████ €

10

Al



Beschlusskammer 8

Hinweis für Übertragungsnetzbetreiber bezüglich dem Umgang mit den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a EnWG

Die Bildung der Netzreserve und der Einsatz von Energieerzeugungsanlagen erfolgt gemäß § 13d Abs. 3 S. 1 EnWG auf Grundlage von Verträgen, die in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung (NetzResV) zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzuschließen sind (siehe auch §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 NetzResV). In diesen Verträgen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV insbesondere der Umfang der Kostenerstattung für die Nutzung der Anlage im Rahmen der Netzreserve festzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung von Netzreserveverträgen beabsichtigt die Bundesnetzagentur sich bei der Prüfung der Nachweisführung hinsichtlich der Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft, auf Grund der teilweise komplexen technischen und zeitlich drängenden Fragestellungen, entsprechend den nachfolgenden Hinweisen zu verhalten:

Betriebsbereitschaftsauslagen

Bei den Betriebsbereitschaftsauslagen handelt es sich um die für die Herstellung und die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft notwendigen Auslagen. Zu diesen zählen zum einen die einmaligen Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft (Herstellungskosten) und zum anderen die Kosten für die fortlaufende Bereithaltung der Anlagen in der Netzreserve (Leistungsvorhaltekosten, abzugelten über einen Leistungspreis). Dies wird auch in der Begründung zur Reservekraftwerksverordnung deutlich.

Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft

Zu den Kosten der Herstellung der Betriebsbereitschaft nach § 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a (bei einer angezeigten endgültigen Stilllegung i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 2¹) EnWG zählen alle Kosten, die einmalig ab dem Zeitpunkt der Systemrelevanzausweisung durch den ÜNB² anfallen und dazu dienen, die Anlage in einen Zustand der Betriebsbereitschaft zu versetzen. Dazu zählen beispielsweise die Kosten erforderlicher immissionsschutzrechtlicher Prüfungen sowie die Kosten der Reparatur **außergewöhnlicher** Schäden (§ 13c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a Hs. 2 EnWG). Herstellungskosten im Sinne der Norm sind auch die Kosten, welche für notwendige Revisionen und zur Bildung eines erforderlichen Vorrates an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen anfallen.

Der Anlagenbetreiber kann nur die Erstattung solcher Kosten verlangen, die ihm **gerade aufgrund der Vorhaltung in der Netzreserve** entstehen (§ 13c Abs.1 S. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2 EnWG und §§ 6 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV). Auf Grund dieses Umstandes ist er gehalten, eine kostenoptimierte Beschaffung der erforderlichen Leistungen durchzuführen. Nur effiziente Beschaffungskosten können durch Festlegung der Bundesnetzagentur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtung der ÜNB als verfahrensregulierte, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m § 11 Abs. 2 S. 4 und § 32 Abs.1 Nr. 4 ARegV anerkannt werden.

Dementsprechend obliegt es dem Anlagenbetreiber, etwaig anfallende Instandhaltungsmaßnahmen, soweit wie möglich und zumutbar, mit dem in den Leistungsvorhaltekosten berücksichtigten Personal zu bewerkstelligen.

Wann eine Maßnahme mittels Dritter und dementsprechend die Kosten für die Fremdbeauftragung vom ÜNB zu erstatten sind, hängt von den Umständen der im Einzelfall vorgenommenen bzw. vorzunehmenden Maßnahme ab. Sofern Maßnahmen bisher mit eigenem Personal durchgeführt worden sind und es sich um typische Arbeiten des Anlagenteilaustauschs oder der Verschleißbehebung handelt, wird regelmäßig keine Drittbeauftragung erforderlich sein. Hingegen werden Revisionen regelmäßig vom Hersteller durchzuführen sein, sodass die entsprechenden Kosten auch separat zu erstatten und sodann auch refinanzierbar sind.

¹ Dies gilt auch im Weiteren, ohne das es erneut aufgezeigt wird.

² § 13c Abs. 1 S. 2 (bei einer angezeigten endgültigen Stilllegung i.V.m § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 2) EnWG.

Diese aus dem Grundsatz der Auslagererstattung (§§ 6 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NetzResV) folgende Kostenminimierungsobliegenheit des Anlagenbetreibers hat auch Konsequenzen für etwaige Ersatzbeschaffungen des Anlagenbetreibers. Ersatzanlagenteile sind stets effizient und soweit wie möglich nicht mit Neuwerten wiederzubeschaffen. Angesichts der schwierigen Abgrenzungs- und Bewertungsfragen für den ÜNB ist der Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach folgendem Prüfungsraster zu erbringen (sog. 4-Stufen-Modell):

Stufe 1: Erforderliche Maßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind bis zu einem Betrag von je [REDACTED] € mit den Leistungsvorhaltekosten abgegolten (Bagatellgrenze).

Stufe 2: Bei Maßnahmen ab einer Höhe von mehr als [REDACTED] €, deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten (z.B. aufgrund Immissionsschutzrechts) ergibt, muss der Anlagenbetreiber dem ÜNB lediglich die Notwendigkeit der Maßnahmen aufgrund der Herstellervorgaben bzw. der öffentlich-rechtlichen Rechtsquellen (z.B. Bescheid der Immissionsschutzbehörde) nachgewiesen haben.

Stufe 3: Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist, und die mit voraussichtlichen Kosten von mehr als [REDACTED] € und bis zu [REDACTED] € verbunden ist, holt der Anlagenbetreiber vom ÜNB die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein. In diesem Fall muss der ÜNB die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen und diese Prüfung in geeigneter Weise dokumentieren.

Stufe 4: Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist, und deren voraussichtliche Kosten über [REDACTED] € liegen, holt der Anlagenbetreiber vom ÜNB die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein. In diesem Fall kann der ÜNB die Notwendigkeit der Maßnahme dem Grunde und dem Umfang nach selbst beurteilen oder durch einen Sachverständigen beurteilen lassen. Sofern der ÜNB sich dazu entscheidet, die Notwendigkeit der Maßnahme selbst zu beurteilen, ergibt sich eine im Vergleich zur Stufe 3 erhöhte Darlegungs- und Nachweispflicht; dabei hat er die Maßnahme so eingehend zu beschreiben und zu beurteilen, dass ein sachverständiger Dritter in die Lage versetzt wird die Notwendigkeit der Maßnahme zu beurteilen. Die Sachverständigenkosten werden für den ÜNB zu über die Festlegung wälzbaren Netzreservekosten.

Für alle Stufen gilt:

Die vorgenannten Schwellenwerte dürfen nicht künstlich durch Stückelungen herbeigeführt werden. Eine solche Stückelung führt dazu, dass die entsprechenden Teilbeträge zusammengerechnet und die Schwellenwerte ggf. überschritten werden, sodass die jeweils vermeintlich einschlägige Darlegungs- und Nachweiserleichterung nicht zum Tragen kommt. Damit die Einhaltung dieses Umgehungsverbots überprüft werden kann, sind der Beschlusskammer auf Anforderung sämtliche Rechnungen vom ÜNB bzw. vom Anlagenbetreiber vorzulegen. Andererseits können Gesamthaft vorgeschlagene Maßnahmen, jedenfalls solche, deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten ergibt, gesondert bewertet werden. Die vom ÜNB bzw. vom Anlagenbetreiber angeforderten Unterlagen, Rechnungen und sonstige Einzelnachweise sind jeweils bis zum 31.08. des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t mit dem Ist-Kosten-Abgleich der Beschlusskammer vorzulegen.

Die Einholung einer bloßen Zusage des Anlagenbetreibers, wonach er den Restwert der investiven Vorteile der entsprechenden Maßnahme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft nach dem Ende der Systemrelevanz zurückerstatten wird, vermag die vorgenannten abgestuften Mindestdarlegungs- und Nachweisobligationen nicht zu ersetzen. Ein solches Vorgehen würde eine gänzlich ungeprüfte Vorauszahlung bedeuten, die im bloßen Vertrauen auf eine spätere Rückzahlung überschüssiger Beträge erfolgen würde. Aus regulatorischer Sicht wäre dies mit einer nicht hinnehmbaren Verlagerung des Prozess- und Insolvenzrisikos zu Lasten des Netznutzers verbunden. Im Übrigen ist der Anlagenbetreiber ohnehin gesetzlich zur Erstattung des Restwerts der investiven Vorteile verpflichtet.

Das Stufenmodell muss in allen Netzreserveverträgen verankert werden, soweit es das Verhältnis des Anlagenbetreibers zum ÜNB betrifft. Der Netzreservevertrag muss demnach mindestens Regelungen zur Stufe 1 enthalten und dem ÜNB gestatten, die notwendigen Informationen zur Nachweisführung in der 4. Stufe einem sachverständigen Dritten, unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit, zur Bewertung zu überlassen.

[Stand 7. Februar 2018]



Beschlusskammer 8

Hinweis bezüglich dem Umgang mit den Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG

Die Bildung der Netzreserve und der Einsatz von Energieerzeugungsanlagen erfolgt gemäß § 13d Abs. 3 S. 1 EnWG auf Grundlage von Verträgen, die in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung (NetzResV) zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) abzuschließen sind (siehe auch §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 1 NetzResV). In diesen Verträgen ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV insbesondere der Umfang der Kostenerstattung für die Nutzung der Anlage im Rahmen der Netzreserve festzulegen. Die nachfolgenden Hinweise dienen der Beschlusskammer in Bezug auf die praktische Anwendung und Auslegung der Regelungen zu den Opportunitätskosten (nach heutigem Erkenntnisstand) zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit im Rahmen der Abstimmung der Netzreserveverträge und gegenüber dem jeweiligen ÜNB bei der Prüfung der Nachweisführung im Hinblick auf die Refinanzierbarkeit der Netzreservekosten über die Netzentgelte:

Betreiber von Netzreserveanlagen, deren endgültige Stilllegung nach § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG verboten ist, können nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG im Rahmen ihres Vergütungsanspruchs geltend machen: „Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen, wenn und soweit eine verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen auf Grund der Verpflichtung für die Netzreserve besteht.“

Vor dem Inkrafttreten des Strommarktgesetzes (BGBl Teil I 2016 Nr. 37 v. 29.07.2016, Seite 1786) sah weder das EnWG noch die Reservekraftwerksverordnung (ResKV) eine Kompensation der Anlagenbetreiber für entgangene Opportunitäten vor. Im Gegenteil hatte der Ordnungsgeber in §§ 6 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 12 Abs. 2 ResKV ausdrücklich klargestellt, dass die Netzreserveanlagenbetreiber keine Opportunitätskosten geltend machen können. Das Strommarktgesetz hat diese kategorische Ablehnung teilweise revidiert. Nuncmehr können Anlagenbetreiber, denen die endgültige Stilllegung ihrer Anlagen seitens der Bundesnetzagentur verboten wurde, gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Übertragungsnetzes einen Anspruch auf Erstattung etwaiger Opportunitätskosten geltend machen, wenn eine berücksichtigungsfähige verlängerte Kapitalbindung besteht (Dazu I.). Soweit eine solche berücksichtigungsfähige verlängerte Kapitalbindung gegeben ist, besteht für die damit einhergehenden Opportunitätskosten ein Vergütungsanspruch des Anlagenbetreibers in Form einer angemessenen Verzinsung im Verzinsungszeitraum (Dazu II.).

I. Vorliegen einer berücksichtigungsfähigen verlängerten Kapitalbindung

Der Anspruch ist von vorneherein darauf beschränkt, dass und soweit eine verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen auf Grund der Verpflichtung für die Netzreserve besteht, § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG. Darüber hinausgehende Opportunitätskompensationsansprüche bestehen nicht und

sind dementsprechend auch nicht über die Netzentgelte refinanzierbar (siehe auch Begründung zum Strommarktgesetz, BT-Drs. 18/7317, S. 93). Abschreibungen etwa sind daher nicht berücksichtigungsfähig.

- **Die gegenständlichen technischen Anlagen, Anlagenteile und Grundstücke müssen weiterverwertbar sein.**

Dies folgt auch für Grundstücke bereits aus dem Wortlaut in § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG und zwar aus der Formulierung „wenn und soweit“, denn wenn ein Grundstück am Markt nicht verwertbar ist, besteht auch keine verlängerte Kapitalbindung. Zweck der Norm ist es für das in den technischen Anlagen, Anlagenteilen und Grundstücken gebundene Kapital eine marktangemessene Verzinsung als Ausgleich für die insoweit entgangenen Verwendungsmöglichkeiten zu gewähren (vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 93). Wenn in Bezug auf ein Grundstück keine Verwendungsmöglichkeit entgangen ist, gibt es keinen Ausgleichsgrund. Zudem ist die weitere Verwendungsmöglichkeit entscheidend dafür, in welcher Höhe der Wert eines Grundstücks für den Zinsanspruch in Ansatz gebracht werden kann, denn nur in „soweit“ kann eine verlängerte Kapitalbindung berücksichtigt werden.

Technische Anlagen und Anlagenteile, die im Falle einer endgültigen Stilllegung einer Weiterverwertung überhaupt nicht zugänglich sind, können nicht berücksichtigt werden, da diese auch im Falle der sofortigen Stilllegung keinen Wert mehr hätten (vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 93). Weiterverwertbar sind jedenfalls alle technischen Anlagenteile, die nach der endgültigen Stilllegung der Anlage ausgebaut und in einer anderen Energieerzeugungsanlage verwendet werden können (vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 93). Alternativ kann auch die Verschrottung berücksichtigt werden, soweit diese eine werthaltige Weiterverwertung darstellt.

- **Der Wert der Kapitalbindung ist der Ansatz für die Verzinsung.**

Das gebundene Kapital in den Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen(-teilen) besteht in dem nicht frei verfügbaren Geldbetrag auf Grund der Verpflichtung für die Netzreserve. Da der Verkaufswert am Markt das theoretisch generierbare Eigenkapital darstellt, welches aufgrund der Bindung in der Netzreserve nicht anderweitig angelegt werden kann, ist dieser für alle 3 in der Norm genannten Positionen der maßgebliche Wert als Ansatz für die Verzinsung und zwar zu Beginn der Verzinsung. Als zu ersetzende Opportunität sind die entgangenen Erträge aus einem etwaigen Einsatz dieses Kapitals zu sehen. Diese werden pauschal über den durch die Beschlusskammer ermittelten angemessenen Zins (s.u.) errechnet.

- **Nachweis der Weiterverwertbarkeit und des Wertes der Grundstücke und Anlagen(-teile)**

Die Anlagenbetreiber haben die anspruchsbegründenden Voraussetzungen, hier die Weiterverwertbarkeit (nicht eine tatsächliche Weiterverwertung) sowie den für die Verzinsung anzusetzenden Wert der betroffenen technischen Anlagen, Anlagenteile und Grundstücke der Höhe nach gegenüber dem jeweiligen Betreiber des Übertragungsnetzes darzulegen und zu nachzuweisen. Dies folgt bereits aus den allgemeinen Beweisgrundsätzen, wonach der Anspruchsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen hat (BGH, Urteil vom 04. Dezember 2012 – VI ZR 378/11 –, Rn. 13, juris; Ahrens in: Ahrens, Der Beweis

10

11

im Zivilprozess, 1. A. 2015, Kapitel 9, § 32, Rn. 32 ff.). Die Ausführung in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7317, S. 93): „Der Anlagenbetreiber hat die Weiterverwertbarkeit der technischen Anlagenteile nachzuweisen“ hat demnach nur klarstellenden Charakter.

Das Verhältnis zwischen den ÜNB und den Anlagenbetreibern ist ohne Netzreservevertrag ein gesetzliches Schuldverhältnis (vgl. § 13c Abs. 1 – Abs. 4, 13d Abs. 3 EnWG) und wird mit Abschluss des Netzreservevertrages durch ein vertragliches Schuldverhältnis flankiert (vgl. § 13d Abs. 3 EnWG i. V. m. § 1 Abs. 2 S. 1 NetzResV).

Davon zu trennen ist das Verwaltungsverfahren der ÜNB mit der Bundesnetzagentur nach § 13c Abs. 5 EnWG. In diesem trägt der jeweilige ÜNB die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden und der Netzreserve zuzuordnen sind. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und § 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber (§ 69 EnWG und § 26 VwVfG); die Mitwirkungslast des Netzbetreibers begrenzt die Amtsermittlungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, EnVR 79/07, juris, Rn. 21; vgl. BVerwG, Urt. v. 07.11.1986, 8 C 27/85, NVwZ 1987, 404, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind folglich nicht berücksichtigungsfähig (so auch OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 [V]; BGH, EnVR 6/08, 88/10, 25/12 und 26/14).

Für die betroffenen Grundstücke kann als Nachweis der Weiterverwertbarkeit und des Wertes ein individuelles, vollständiges Verkehrswertgutachten (§ 194 BauGB) eines unabhängigen Gutachters anerkannt werden. Vollständig bedeutet, dass auch die aufstehende Bebauung, mögliche Rückbaukosten und Altlasten zu berücksichtigen sind. Wertermittlungstichtag (§ 3 Immobilienwertermittlungsverordnung) ist der Beginn des Systemrelevanzausweisungszeitraums der Anlage, frühestens jedoch der 30.07.2016 (Inkrafttreten des Strommarktgesetzes).

Für die betreffenden technischen Anlagen(-teile) kann als Nachweis der Weiterverwertbarkeit und des Marktwertes ein unabhängiges Sachverständigengutachten oder ein tatsächlicher Verkauf von vergleichbaren Anlagen(-teilen) anerkannt werden, wenn die Vergleichbarkeit für Dritte nachvollziehbar dargelegt wird. Wertermittlungstichtag ist auch hier der Beginn des Systemrelevanzausweisungszeitraums der Anlage, frühestens jedoch der 30.07.2016 (Inkrafttreten des Strommarktgesetzes). Es reicht nicht, auf Verkaufsangebote, etwa auf Marktplattformen zu verweisen, da deren tatsächlicher Wertgehalt und Echtheit nicht nachweisbar sind.

Die ÜNB müssen die Unabhängigkeit des Sachverständigen, z. B. durch Selbst- oder Mitbeauftragung, sicherstellen. Etwaige dem ÜNB hierdurch entstehende Kosten werden zu über die Festlegung wälzbaren Netzreservekosten.

- **Zusammenhang der Kapitalbindung mit der Verpflichtung für die Netzreserve**

Die bezüglich der betreffenden technischen Anlagen, Anlagenteile und Grundstücke geltend gemachte verlängerte Kapitalbindung (entgangene Verwendungsmöglichkeit) muss auch auf Grund der Verpflichtung für die Netzreserve bestehen. Hierfür müssen die Anlagenbetreiber glaubhaft darlegen, das und welche Verwendung Ihnen auf Grund der Verpflichtung für die Netzreserve nicht möglich war, z. B. das bei freier Verfügungsmöglichkeit ein Verkauf stattgefunden hätte.

II. Angemessene Verzinsung im Verzinsungszeitraum

1. Angemessene Verzinsung

Der Anlagenbetreiber erhält vom jeweiligen ÜNB bemessen an der Höhe der nach Ziffer I nachgewiesenen verlängerten Kapitalbindung, also dem Wert des weiterverwertbaren Grundstücks und der technischen Anlage(-teile) eine marktangemessene Verzinsung (vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 93).

Zweck der Regelung ist es für das in den technischen Anlagen, Anlagenteilen und Grundstücken gebundene Kapital eine marktangemessene Verzinsung als Ausgleich für die insoweit entgangenen Verwendungsmöglichkeiten zu gewähren (vgl. BT-Drs. 18/7317, S. 93). Die Mittel aus dem Verkauf der Anlage(-teile) und Grundstücke würden dem Anlagenbetreiber als Eigenkapital zu Verfügung stehen. Deshalb ist zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes auf die Kennzahl „Eigenkapitalrendite“ abzustellen. Der Ordnungsgeber verdeutlicht mit der (in der Begründung, s.o.) aufgestellten Forderung einer „marktangemessenen“ Verzinsung indes, dass der Zins grundsätzlich nicht anhand unternehmensspezifischer Parameter, sondern unter Heranziehung von Branchendurchschnittswerten zu ermitteln ist.

Die Beschlusskammer erkennt daher jedenfalls die nachfolgend dargestellte branchendurchschnittliche Eigenkapitalrendite (EKR_d) als Zins an:

Die EKR_d wird hierbei auf Grundlage der durch die Bundesbank jährlich veröffentlichten „Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen“ gebildet¹, namentlich auf den dort separat aufgegliederten Wirtschaftszweig der „Energieversorgung“. Darin sind die Daten von über 1.900 Unternehmen enthalten, wodurch eine umfangreiche Datenbasis gewährleistet ist. Die Tätigkeitsfelder der berücksichtigten Unternehmen dürfen dabei heterogen sein, was für den vorliegenden Zweck sachgerecht ist, da das Kapital aus der (ausgebliebenen) Anlagenverwertung potenziell in jedweden Bereich der Energieversorgung hätte investiert werden können.

Die Veröffentlichungen der Bundesbank enthalten insbesondere die Gesamtbilanzsumme der berücksichtigten Unternehmen, den sich insgesamt ergebenden prozentualen Anteil des Jahresüberschusses (nach Steuern) an dieser Bilanzsumme sowie den sich insgesamt ergebenden prozentualen Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Dies erlaubt folgende Berechnung der jährlichen EKR_d :

$$\frac{\text{Anteil Jahresüberschuss an Bilanzsumme}}{\text{Anteil Eigenkapital an Bilanzsumme}} \times 100 = EKR_d$$

Der Berechnung sind die jeweils aktuellsten Verhältniszahlen zu Grunde zu legen, d. h. etwa für das Jahr 2008 die Werte der Verhältniszahlen aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen von 2008 bis 2009. Von der deutschen Bundesbank als vorläufig ausgewiesene Verhältniszahlen fließen vorläufig in die Berechnung mit ein, d. h. wenn sich bei Vorliegen der endgültigen Statistiken eine Abweichung herausstellt, erfolgt ein Ausgleich über die Istkostenabrechnung. Die Beschlusskammer ist bereit, auch einen durchschnittlichen EKR_d der letzten

¹ www.bundesbank.de ; Pfad: Statistiken – Unternehmen und private Haushalte – Unternehmensabschlüsse – Tabellen der Statistischen Fachreihen.

10 Jahre vor dem jeweiligen Berechnungsjahr anzuerkennen, sodass die Effekte von „Ausreißer“-Jahren geglättet werden können. Dieser wird für die Dauer der Systemrelevanz jährlich rollierend angepasst, um Veränderungen der Eigenkapitalrendite über den Zeitraum der verlängerten Kapitalbindung widerzuspiegeln.

Auf Grundlage der beschriebenen Berechnungsgrundlage hält die Beschlusskammer demnach ansetzend an dem Umfang der berücksichtigungsfähigen Kapitalbindung nach Ziffer I. für die Zeiträume gemäß Anlage 1 „Ermittlung der Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG“ für anererkennungsfähig. Die Anlage 1 wird fortlaufend aktualisiert. Es ist jeweils der für das jeweilige Jahr anzusetzende aktuellste auf der Website der Bundesnetzagentur abrufbare 10-Jahres-Durchschnitt bei der Berechnung zu verwenden.

Beispiel: Wenn der Anlagenbetreiber nach Ziffer I eine verlängerte Kapitalbindung, also insgesamt einen Wert des weiterverwertbaren Grundstücks und der technischen Anlage-(teile) in Höhe von 1 Mio. € zum Beginn des Verzinsungszeitraums nachweist, kann er auf Grund dessen für das Jahr 2018 eine Verzinsung in Höhe von bis zu 11,68%, mithin 166.760 € als Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG im Rahmen der Vergütung geltend machen.

Werden im Einzelfall konkrete Nachweise vorgelegt, ist eine höhere individuelle Verzinsung vorstellbar. Dies ist jedoch im Einzelfall mit der Beschlusskammer abzustimmen. Eine Doppel- oder Mehrfachberücksichtigung kann jedoch nicht erfolgen, so schließt etwa die Geltendmachung eines entgangenen Verkaufs die Berücksichtigung einer anderen entgangenen Verwendungsmöglichkeit aus.

2. Verzinsungszeitraum

Grundvoraussetzung für die Berechtigung zum Erhalt der Vergütung ist, dass der Anlagenbetreiber zum betroffenen Adressatenkreis gehört (persönlicher Anwendungsbereich). Dies ist der Fall, wenn er Betreiber einer Netzreserveanlage ist deren Betrieb gegenwärtig nach § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG verboten ist und/oder in der Vergangenheit verboten war, § 13c Abs. 3 S. 1, Hs. 1 EnWG.

Der Verzinsungszeitraum beginnt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. **Das Strommarktgesetz muss für den Zeitraum des geltend gemachten Anspruchs in Kraft sein (demnach ist der 30.07.2016 der früheste mögliche Anspruchsbeginn) und**
- b. **Der Zeitraum der Systemrelevanzausweisung der Anlage muss begonnen haben.**

Begründung:

Zu a) Eine Erstattung von Opportunitätskosten kann erst seit Inkrafttreten des Strommarktgesetzes zum 30.07.2016 und der damit einhergehenden Neuregelung in § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG und der §§ 6 Abs. 1 S. 3, 10 NetzResV anerkannt werden. Vor dem Inkrafttreten des Strommarktgesetzes wurden keine Opportunitätskosten erstattet und eine rückwirkende Erstattung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Weder in § 118 EnWG noch an anderer Stelle im Gesetz gibt es eine Übergangsregelung oder eine Rückwirkungsregelung zu dem neu verfassten § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG oder den §§ 6 Abs. 1 S. 3, 10 NetzResV. Es liegt auch keine (echte oder unechte) Rückwirkung des Gesetzes vor. Eine Rechtsnorm entfaltet dann Rückwirkung, wenn der Beginn ihres zeitlichen Anwendungsbereichs normativ auf einen Zeitpunkt festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem die Norm rechtlich existent, das heißt gültig geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 22. März 1983 – 2 BvR 475/78 –, BVerfGE 63, 343-380, Rn. 42). Dies ist bei § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG und den §§ 6 Abs. 1 S. 3, 10 NetzResV nicht der Fall, diese sind gültig und anzuwenden ab dem 30.07.2016.

Der zeitliche Anwendungsbereich ab Inkrafttreten des Strommarktgesetzes wird auch durch die Gesetzesbegründung deutlich. Dort heißt es zur Neufassung des § 6 Abs. 1 NetzResV: „Die Streichung von Opportunitätskosten in Satz 2 ist dadurch begründet, dass die Berücksichtigung von Opportunitätskosten und dem Werteverbrauch von endgültig stillgelegten Anlagen in der Netzreserve nunmehr nach Maßgabe der neu eingefügten Sätze 3 bis 5 möglich ist.“ (BT-Drs.: 18/7317, S. 141).

In der Begründung zur Vorgängerregelung zur NetzResV, der Reservekraftwerksverordnung ist dementsprechend noch festgehalten (S. 19): „Kosten, die dem Betreiber im Falle einer Stilllegung ohnehin entstanden wären, sind nicht erstattungsfähig. Demnach können eventuelle Kapitalkosten nicht übernommen werden, da sie unabhängig von der Übernahme der Anlage in die Netzreserve entstanden sind und auch im Falle einer Stilllegung anfallen würden. Opportunitätskosten sind ebenfalls nicht erstattungsfähig, da die Anlage vom Betreiber stillgelegt worden wäre, wenn sie nicht in die Netzreserve übernommen würde.“

Zu b) Für den Beginn des Verzinsungszeitraums muss der Zeitraum der Systemrelevanzausweisung der zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlage begonnen haben. Für Erhaltungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen hat der Gesetzgeber in § 13c Abs. 3 S. 2 EnWG festgelegt, dass diese zu erstatten sind, wenn und soweit sie ab dem Zeitpunkt der Ausweisung der Systemrelevanz durch den Betreiber eines Übertragungsnetzes nach § 13b Abs. 5 EnWG anfallen und der Vorhaltung und dem Einsatz als Netzreserve zu dienen bestimmt sind. Der Gesetzgeber hat im Zuge des Strommarktgesetzes bewusst davon abgesehen die Erstattung der Opportunitätskosten an denselben Zeitpunkt anzuknüpfen. Der Regelung zu § 13c Abs. 3 S. 2 EnWG ist jedoch der gesetzgeberische Willen zu entnehmen, dass nicht allein ein Willensakt des betroffenen Anlagenbetreibers für den Beginn eines Erstattungszeitraums maßgeblich sein kann, sondern daneben die Entscheidung eines unabhängigen Dritten treten muss. Da der Zeitpunkt der Ausweisung der Systemrelevanz durch den ÜNB bewusst nicht als Anknüpfungzeitpunkt für die Erstattung der Opportunitätskosten gewählt wurde, ergibt sich zugunsten des Anlagenbetreibers als nächster denkbarer maßgeblicher Zeitpunkt, der Beginn des Ausweisungszeitraums der zur endgültigen Stilllegung angezeigten systemrelevanten Anlage. In der Praxis ist der Beginn des Ausweisungszeitraums zurzeit jedenfalls auch in dem auf Grundlage des § 13b Abs. 5 EnWG ergehendem Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur angeführt.

Ende des Verzinsungszeitraums

Der Verzinsungszeitraum endet mit dem Ablauf des jeweiligen auf Grundlage des § 13b Abs. 5 EnWG ergehenden Genehmigungsbescheides der Bundesnetzagentur zur Systemrelevanzausweisung, spätestens jedoch mit der endgültigen Stilllegung der Anlage. Der Zeitpunkt zu dem der Anlagenbetreiber den Anspruch geltend macht, ist nicht maßgeblich für die Dauer der Verzinsung.

Beispielkonstellationen:

- Kraftwerke, die bereits vor dem Inkrafttreten des Strommarktgesetzes als Reservekraftwerke genutzt wurden und ohne Unterbrechung in das jetzige Regime der Netzreserve überführt wurden:

Ein Betreiber einer solchen Netzreserveanlage deren Betrieb gegenwärtig nach § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG verboten ist und/oder in der Vergangenheit verboten war, hat einen Zinsanspruch nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG beginnend ab dem 30.07.2016 in Höhe von bis zu 13,72% bis zum 31.12.2016 und für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 12,83% entsprechend dem Umfang der berücksichtigungsfähigen Kapitalbindung nach Ziffer I.

- Kraftwerke, die nach dem 30.07.2016 in die Netzreserve überführt wurden:

Ein Betreiber einer solchen Netzreserveanlage deren Betrieb gegenwärtig nach § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG verboten ist und/oder in der Vergangenheit verboten war, hat einen Zinsanspruch nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG ab dem Beginn des Systemrelevanzausweisungszeitraums in Höhe von bis zu 13,72% bis zum 31.12.2016 und für das Jahr 2017 in Höhe von bis zu 12,83% entsprechend dem Umfang der berücksichtigungsfähigen Kapitalbindung nach Ziffer I.

[Stand: 16.07.2021; Der Hinweis vom 11.08.2020 mit derselben Überschrift wird durch den vorliegenden ersetzt.]

Anlage 1: Ermittlung der Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG

Opportunitätskosten nach § 13c Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EnWG	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020*
Anteil Jahresüberschuss nach Steuern an der Gesamtleistung	3,10%	3,50%	3,60%	0,50%	2,20%	1,70%	2,00%	0,90%	1,10%	1,40%	0,60%	0,90%	
Umsatz in Mrd. €	317,8	380,9	474,0	521,6	553,4	545,1	531,5	494,6	444,8	480,1	542,2	554,3	
Jahresüberschuss in Mrd. €	9,9	13,3	17,1	2,6	12,2	9,3	10,6	4,5	4,9	6,7	3,3	5,0	
Anteil Eigenkapital an Bilanzsumme	24,00%	26,30%	28,80%	25,70%	26,70%	27,70%	26,60%	28,00%	31,90%	32,10%	33,10%	32,90%	
Bilanzsumme in Mrd. €	229,2	246,0	294,3	287,9	290,3	296,6	337,3	333,0	328,8	331,8	342,3	350,9	
Eigenkapital in Mrd. €	55,0	64,7	84,8	74,0	77,5	82,1	89,7	93,2	104,9	106,5	113,3	115,4	
Eigenkapitalrendite	17,91%	20,60%	20,13%	3,52%	15,71%	11,28%	11,85%	4,77%	4,67%	6,31%	2,87%	4,32%	
10 Jahres-Durchschnitt									13,72%	12,83%	11,68%	10,21%	8,59%

Datenquelle: Deutsche Bundesbank, Jahresabschlussstatistik (Verhältniszahlen – vorläufig) 2018 / 2019

Abgerufen am 16.07.2021

* Der Opportunitätszins für das Jahr 2020 beruht auf der von der Deutschen Bundesbank vorläufig veröffentlichten Jahresabschlussstatistik.

10

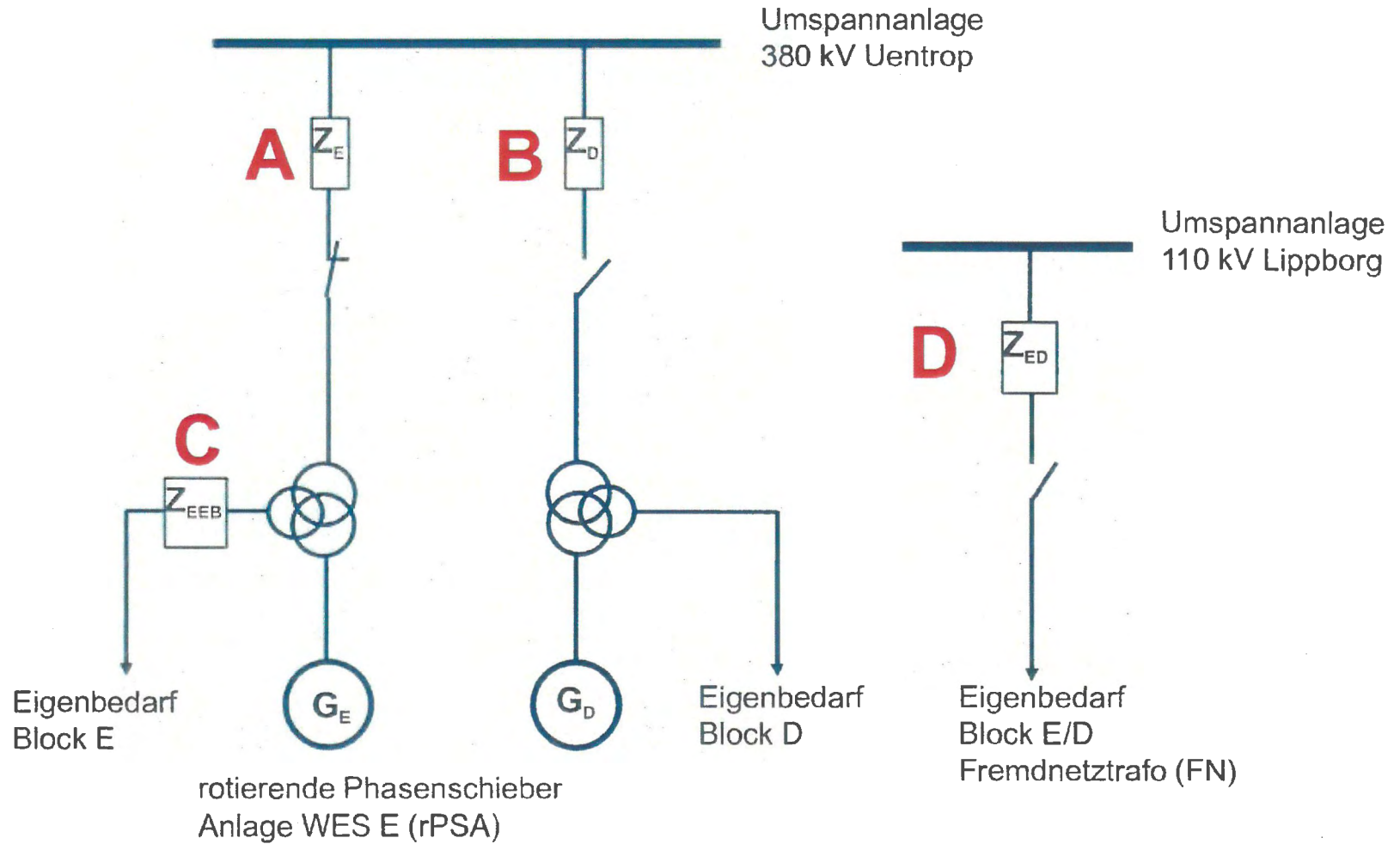
Ac

RWE

Rotierende Phasenschieberanlage (rPSA) WES E

Zählkonzept und
Regelungen zur Beistellung des rPSA
Eigenbedarfs und
Abrechnung der Netznutzung

Netzanschluss Kraftwerk Westfalen Block E/D



Eigenbedarf rPSA WES E

Errichtungsphase: 3 MW

Entsprechend Nachweis über den Monat 26.9. bis 26.10.21;

Einsatz der Hauptkühlwasserpumpe (HKW) zyklisch im 5 Tagesrhythmus; Spitzenbedarf wurde im Durchschnittsbedarf umgewandelt (Spitze 4,7 MW; Durchschnitt 0,2 MW)

IBN Phase bis Fertigstellung Anpassung Nebenkühlwassersystem:

Betriebsfall: 2,8 MW + 4,73 MW; Stillstand 2,8 MW

Einsatz der Hauptkühlwasserpumpe immer im Dauerbetrieb mit Phasenschieber, dadurch Entfall 5 Tagesrhythmus (3 MW – 0,2 MW); zusätzlich Bedarf im Betriebsfall durch Hauptkühlwasserpumpe 4,73 MW

Im Sonderfall rPSA in Betrieb ohne HKW aber mit KZA Pumpen; dann 2,8 MW

Wenn Stillstandszeit > 5 Tage; dann Überprüfung Zusatzbedarf Einsatz HKW während Stillstandszeit

Nach Fertigstellung Anpassung Nebenkühlwassersystem:

Betriebsfall: 3 MW + xx MW; Stillstand 3 MW

Die Hauptkühlwasserpumpe muss anschließend wieder im 5 Tagesrhythmus betrieben werden, da sie bedingt durch den rPSA nicht trocken konserviert werden kann. Sie bleibt weiterhin Bestand des gefüllten Kühlkreislaufs, daher gleiche Situation wie in der Errichtungsphase = 3 MW.

xx MW: Zusatzbedarf im Betriebsfall durch Einsatz der neuen Nebenkühlwasserpumpen, voraussichtlich 0,2 MW (Überprüfung nach einem Monat Betriebsfall)

Bilanzkreis; Energiebeistellung Amprion

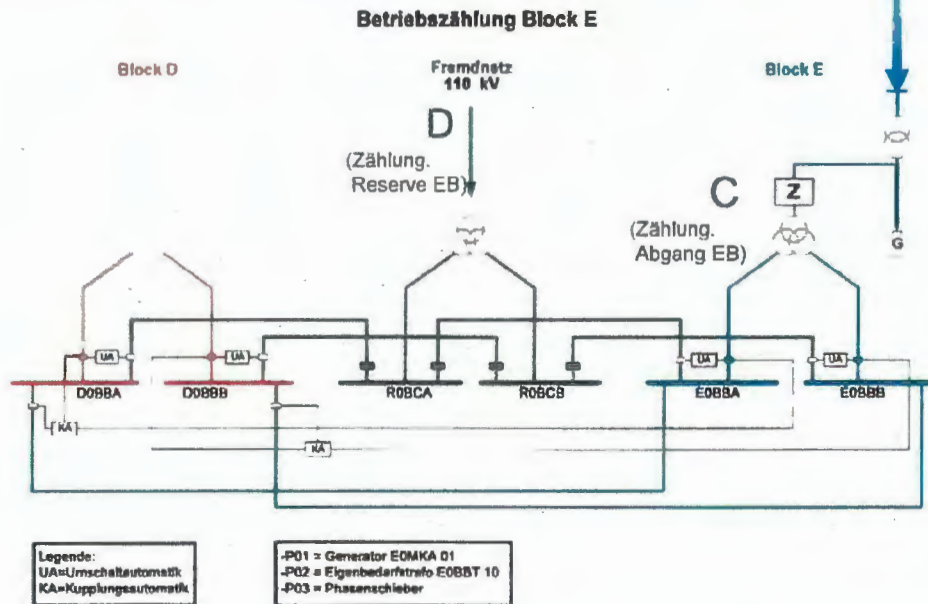
Zählung Erfassung Eigenbedarf rPSA WES E
 Ab IBN rPSA bis zur Fertigstellung Anpassung
 Nebenkühlwassersystem

UA Uentrop
 A (Zählung in der UA; incl. Umgehung)

A – C = Verbrauch nur Maschinenverluste
 2,8 MW = Stillstandsverbrauch rPSA
 4,73 MW = Bedarf Hauptkühlwasserpumpe HKW

Amprion liefert:
 Wenn $(A-C) \geq 1 \text{ MW}$ (Maschine in Betrieb) und
 $(C+D) > 4 \text{ MW}$ (HKW in Betrieb) =>
 $A-C + 7,53 \text{ MW}$ Band
 Sonst (Maschine im Stillstand) =>
 $A-C + 2,8 \text{ MW}$ Band *

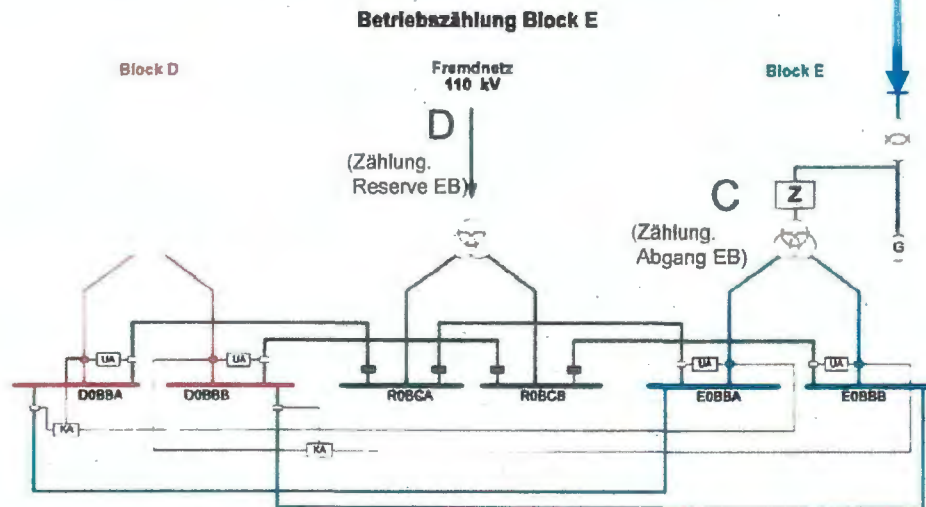
*) Wenn Stillstandszeit > 5 Tage; dann
 Überprüfung Zusatzbedarf Einsatz
 HKW während Stillstandszeit



Beispiel 1/4h Werte: A: 14 MW; 3.500 kWh; C: 9MW; 2.250 kWh; D: 0MW
 $A-C \Rightarrow 14 \text{ MW} - 9 \text{ MW} = 5 \text{ MW} \Rightarrow$ Maschine in Betrieb und $C+D \Rightarrow 9\text{MW} + 0\text{MW} > 4 \text{ MW}$
 HKW in Betrieb
 Amprion Beistellung
 $A-C + 7,53 \text{ MW} \Rightarrow 14\text{MW} - 9\text{MW} + 7,53 \text{ MW} \Rightarrow 12,53 \text{ MW}$ (3.132,5 kWh)

Bilanzkreis: Energiebeistellung Amprion

Zählung Erfassung Eigenbedarf rPSA WES E
nach Fertigstellung Anpassung
Nebenkühlwassersystem



Legende:
UA=Umschaltautomatik
KA=Kupplungsautomatik

-P01 = Generator EDMKA 01
-P02 = Eigenbedarfstrafo E0BBT 10
-P03 = Phasenschieber

UA Uentrop

A (Zählung in der UA; incl. Umgehung)

A – C = Verbrauch nur Maschinenverluste

2,8 MW = Stillstandsverbrauch rPSA
+0,2 MW = 5 Tages Rhythmus
Hauptkühlwasserpumpen => 3 MW

Amprion liefert:

Wenn $(A-C) \geq 1$ MW (Maschine im Betrieb)
 $A - C + 3$ MW + xx MW Band

xx MW Leistungsbedarf der neuen
Nebenkühlwasserpumpen voraussichtlich
0,2 MW: Erneute Überprüfung nach einem
Monat Betrieb.

Wenn $(A-C) < 1$ MW dann (Maschine im Stillstand)
 $A - C + 3$ MW

Beispiel 1/4h Werte: A: 10 MW; 2.500 kWh; C: 5MW; 1.250 kWh

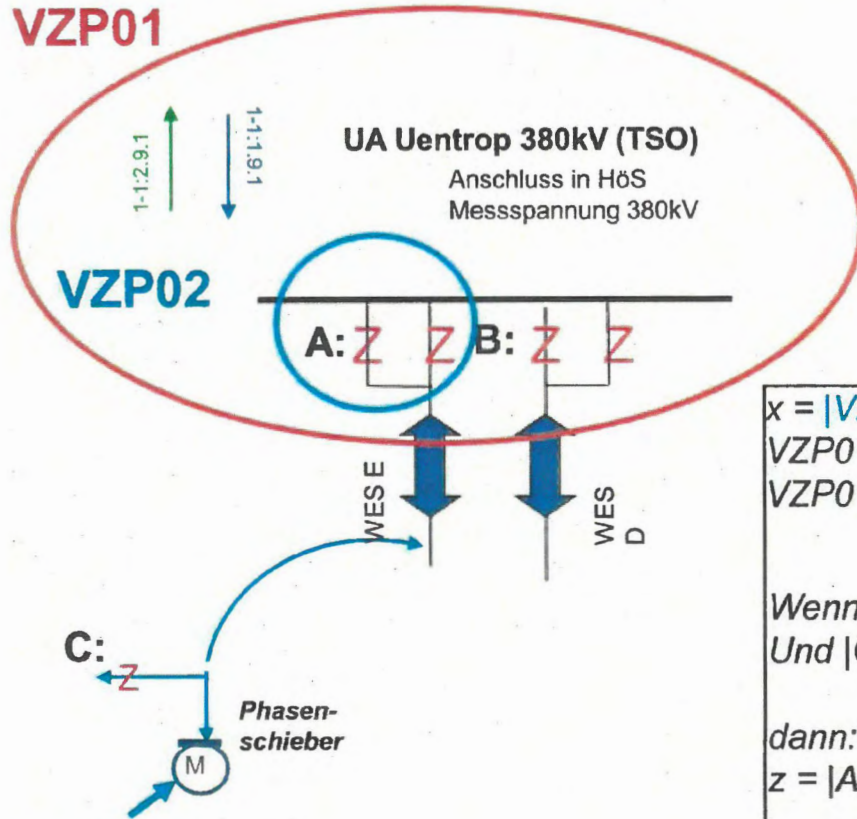
$A-C \Rightarrow 10 \text{ MW} - 5 \text{ MW} = 5 \text{ MW} \Rightarrow$ Maschine in Betrieb

Amprion Beistellung

$A-C + 3,2 \text{ MW} \Rightarrow 10 \text{ MW} - 5 \text{ MW} + 3,2 \text{ MW} \Rightarrow 8,2 \text{ MW} (2.050 \text{ kWh})$

Netznutzungsabrechnungsregeln (Ab IBN rPSA incl. Betrieb Nebenkühlwassersystem mit Hauptkühlwasserpumpe HKW)

VZP01



Stillstandbedarf
+ 2,8 MW Eigenbedarf

Betriebsbedarf
+ 7,53 MW Eigenbedarf

$$x = |VZP02_{(1-1:1.9.1)}| + |B_{(1-1:1.9.1)}| - |VZP02_{(1-1:2.9.1)}| - |B_{(1-1:2.9.1)}|$$

$VZP01_{(1-1:1.9.1)} = x$ und $VZP01_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $x \geq 0$ (Entnahme)
 $VZP01_{(1-1:1.9.1)} = 0$ und $VZP01_{(1-1:2.9.1)} = x$ für $x < 0$ (Einspeisung)

Wenn $(|A_{(1-1:1.9.1)}| - |A_{(1-1:2.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}|) > 1 \text{ MW (250 kWh)}$
 Und $|C_{(1-1:1.9.1)}| > 4 \text{ MW (1000 kWh)}$

dann:

$$z = |A_{(1-1:1.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}| - 7,53 \text{ MW (1.882,5 kWh)}$$

sonst:

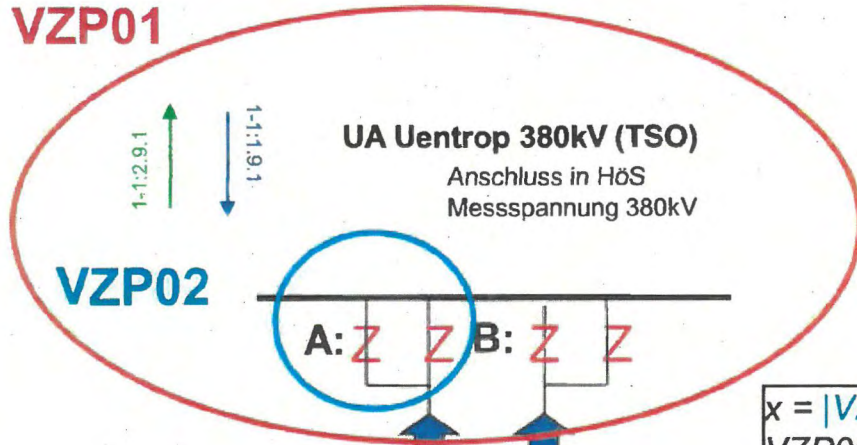
$$z = |A_{(1-1:1.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}| - 2,8 \text{ MW (700 kWh)} \quad *$$

$VZP02_{(1-1:1.9.1)} = z$ und $VZP02_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $z \geq 0$ (Entnahme)
 $VZP02_{(1-1:1.9.1)} = 0$ und $VZP02_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $z < 0$ (Einspeisung)

* Wenn Stillstandszeit > 5 Tage; dann Überprüfung Zusatzbedarf Einsatz HKW während Stillstandszeit

Netznutzungsabrechnungsregeln (Endzustand nach Optimierung Nebenkühlwassersystem

VZP01



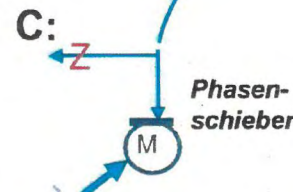
VZP02

UA Uentrop 380kV (TSO)
Anschluss in HöS
Messspannung 380kV

1-1:2.9.1
1-1:1.9.1

A: Z Z B: Z Z

WESE
WES D



Stillstandbedarf
+ 3 MW Eigenbedarf

Betriebsbedarf
+ 3,2 MW Eigenbedarf

$$x = |VZP02_{(1-1:1.9.1)}| + |B_{(1-1:1.9.1)}| - |VZP02_{(1-1:2.9.1)}| - |B_{(1-1:2.9.1)}|$$

VZP01_(1-1:1.9.1) = x und VZP01_(1-1:2.9.1) = 0 für x ≥ 0 (Entnahme)
VZP01_(1-1:1.9.1) = 0 und VZP01_(1-1:2.9.1) = x für x < 0 (Einspeisung)

Wenn (|A_(1-1:1.9.1)| - |C_(1-1:1.9.1)|) > 1 MW (250 kWh)

dann:
z = |A_(1-1:1.9.1)| - |C_(1-1:1.9.1)| - 3,2 MW (800 kWh) *)

sonst:
z = |A_(1-1:1.9.1)| - |C_(1-1:1.9.1)| - 3 MW (750 kWh)

VZP02_(1-1:1.9.1) = z und VZP02_(1-1:2.9.1) = 0 für z ≥ 0 (Entnahme)
VZP02_(1-1:1.9.1) = 0 und VZP02_(1-1:2.9.1) = 0 für z < 0 (Einspeisung)

* Überprüfung der Leistungserhöhung durch Betrieb Nebenkühlwasserpumpen



Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

RWE Generation SE

[REDACTED]

RWE Platz 6
45141 Essen

Netzwirtschaft

Unsere Zeichen [REDACTED]
Name [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

12.09.2022

Seite 1 von 3

Anpassungsvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag der Phasenschieberanlage Kraftwerk Westfalen Block E Eigenbedarfsbelieferung ab dem 01.10.2022

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund
Germany

Sehr geehrter [REDACTED],

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188

wir nehmen Bezug auf die mit Ihnen geführten Gespräche zu der Eigenbedarfsbelieferung der Phasenschieberanlage Kraftwerk Westfalen Block E und das von Ihnen hierzu verfasste E-Mail vom 08.09.2022.

www.amprion.net
www.twitter.com/Amprion

Demnach soll auf Anregung der Bundesnetzagentur (BNetzA) die Beschaffung der Wirkleistung für den Eigenbedarf der Phasenschieberanlage Westfalen Kraftwerk Block E zukünftig nicht mehr von der Amprion GmbH (Amprion), sondern von der RWE Generation SE (RWE Generation) erfolgen.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Uwe Tigges

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender)
Dr. Hendrik Neumann
Peter Rüh

RWE Generation hat in der Folge ein Angebot der RWE Supply & Trading GmbH (RWE Supply & Trading) eingeholt. Die BNetzA hat diesem Angebot mit Email vom 07.09.2022 für die Jahre 2022/2023 zugestimmt.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 15940

Die Änderung des Beschaffungskonzeptes erfordert eine Anpassung des Betriebsführungsvertrages zwischen Amprion und RWE Generation.

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Die Vertragspartner Amprion und RWE Generation vereinbaren daher mit Wirkung zum 01.10.2022 folgende Änderung des Betriebsführungsvertrages der Phasenschieberanlage Kraftwerk Westfalen Block E vom 02.08.2022:

Lobbyregister-Nr.:
R002477

EU-Transparenzregister-Nr.:
426344123116-68

Bo R

- I. Die Ziffer 3 Absatz (1) wird ersetzt durch folgende Formulierung:
 - (1) „Die für den Betrieb der Phasenschieberanlage benötigte Wirkleistung, die von RWE Generation aus dem Netz der Amprion bezogen wird, wird ab dem 01.10.2022 von der RWE Generation am Strommarkt gemäß beigefügter Anlage ‚Angebot Stromlieferungsvertrag‘ beschafft und beigestellt.“

- II. Die Ziffer 3 Absatz (2) Satz 2 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„Die Bezugsrichtung dieses virtuellen Zählpunktes wird dem Bilanzkreis [REDACTED] der RWE Supply & Trading GmbH und die Lieferrichtung des virtuellen Zählpunktes wird gedreht ([REDACTED] dem Bilanzkreis [REDACTED] der RWE zugeordnet.“

- III. Die Ziffer 5 wird um den folgenden neuen Absatz (9) ergänzt:
 - (9) „Zahlungen nach Ziffer 3 Absatz (1) leistet Amprion monatlich nach Erhalt der Rechnungslegung durch die RWE Generation.“

- IV. Die Anlage ‚Zählkonzept und Regelungen zur Beistellung des rPSA Eigenbedarfs und Abrechnung der Netznutzung‘ wird ersetzt durch die diesem Schreiben beigefügte neue Anlage ‚Zählkonzept und Regelungen zur Beistellung des rPSA Eigenbedarfs und Abrechnung der Netznutzung‘.

RWE Generation verpflichtet sich, das Angebot der RWE Supply & Trading für einen Stromlieferungsvertrag gemäß Anlage zu diesem Schreiben anzunehmen. RWE Generation stellt der Amprion bis spätestens zum 30.09.2022 eine Kopie des unterzeichneten Stromlieferungsvertrages zur Verfügung. Die Kopie wird als Anlage zu dem Betriebsführungsvertrag zwischen Amprion und RWE Generation aufgenommen.

RWE Generation verpflichtet sich, rechtzeitig vor der automatischen Vertragsverlängerung, d.h. spätestens im Q3/2023, den Stromlieferungsvertrag mit RWE Supply & Trading in Abstimmung mit der Amprion erneut zu verhandeln. Die RWE Generation wird hierzu prüfen, ob die Möglichkeit zur Abgabe eines Festpreisangebots besteht.

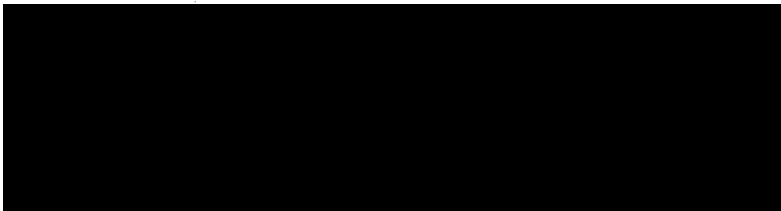
In Übrigen bleibt der Betriebsführungsvertrag unberührt.

BA

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses zu den hier genannten Vertragsänderungen bitten wir Sie um Gegenzeichnung und Rücksendung der Zweitschrift dieses Schreibens.

Wir bedanken uns für die konstruktive und partnerschaftliche Vertragsverhandlung.

Freundliche Grüße



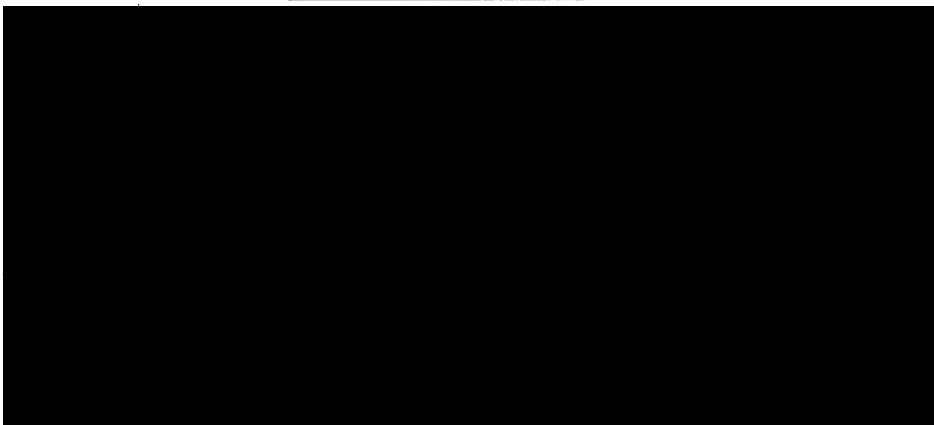
Anlagen

- Zählkonzept und Regelungen zur Beistellung des rPSA Eigenbedarfs und Abrechnung der Netznutzung
- Angebot Stromlieferungsvertrag der RWE Supply & Trading GmbH
- Zweitschrift dieses Schreibens mit Einverständniserklärung

Einverständniserklärung

Mit dem Inhalt des Schreibens und der benannten Vertragsänderung erklären wir uns einverstanden.

Essen, den 14.09.2022



Angebot STROMLIEFERUNGSVERTRAG

zwischen

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen
- nachfolgend „RWE“ oder auch „Kunde“ genannt -

und

RWE Supply & Trading GmbH, RWE Platz 6, 45141 Essen
- nachfolgend „RWEST“ genannt -

- beide Parteien einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

RWEST liefert RWE den Bedarf an elektrischer Energie für die von RWE belieferten Verbrauchsstellen des Endkunden gemäß Anlage 1 mit Lieferrichtung „V“.

Hierzu wird RWEST die Verbrauchsstellen aus Anlage 1 für die Dauer der Belieferung ihrem Bilanzkreis zuordnen. Der Bedarf, nachfolgend Verbrauchsmenge genannt, ist die an den einzelnen Verbrauchsstellen gemessene elektrische Wirkarbeit.

RWE verfügt über eine Versorgererlaubnis und nimmt die Funktion eines Letztverkäufers an den Endkunden wahr. RWEST nimmt in Verhältnis zu RWE bei der Belieferung der Verbrauchsstellen des Endkunden die Funktion eines Vorlieferanten wahr. Bilanzkreisverantwortlicher und Lieferant im Sinne der Marktkommunikation ist RWEST.

RWE trägt dafür Sorge, dass der Endkunde Netznutzung und Netzanschluss dagegen selbst regelt.

2. Vertragslaufzeit

Die vereinbarte Stromlieferung beginnt am 01.10.2022 (00:00 Uhr) und endet am 31.12.2023 (24:00 Uhr).

Dieser Vertrag und die damit vereinbarte Stromlieferung verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

3. Belieferungskonzept

Im Rahmen dieses Vertrages werden die Verbrauchsmengen von RWE stundenscharf zu ID1-Preisen gemäß Ziffer 4 abgerechnet.

10

4. Mengen und Preise

Die Planmenge von RWE und die maximale Liefermenge werden für den jeweiligen Lieferzeitraum gemäß folgender Tabelle vereinbart. RWE wird die vereinbarten maximalen Liefermengen nicht überschreiten.

Lieferzeitraum	Planmenge [MWh]	Maximale Liefermenge [MWh]
01.10.2022 – 31.12.2022	██████	██████
01.01.2023 – 31.12.2023	██████	██████
bei Verlängerung: 01.01.2024 – 31.12.2024	██████	██████

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie wird gemäß den nachfolgenden Ziffern ermittelt und abgerechnet.

4.1 Verbrauchsmengen

Für Verbrauchsmengen zahlt RWE den ID1-Preis der jeweiligen Stunde zzgl. eines Aufschlags von █████ €/MWh.

5. Sicherheiten

Die Stellung von nachträglichen Sicherheiten richtet sich nach Anlage 4 dieses Vertrages.

6. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- 1. Übersicht und Festlegung zu den Verbrauchsstellen
- 2. Sonstige Regelungen
- 3. Definitionen
- 4. Nachträgliche Sicherheiten

Essen, den

RWE Supply & Trading GmbH

.....
Name:

.....
Name:

Titel:

Titel:

5

Essen, den

RWE Generation SE

.....
Name:

.....
Name:

Titel:

Titel:

Anlage 1
zum Stromlieferungsvertrag

Übersicht und Festlegung zu den Verbrauchsstellen

Bezeichnung der Verbrauchsstelle	Adresse der Verbrauchsstelle	Regelzone	Zuordnung zum Bilanzkreis	Lieferrichtung*	Marktllokation	Zählverfahren	Verteilnetzbetreiber	Bereitgestellte Wirkleistung [MW]

*) V: Lieferung durch RWEST an den Kunden und Verbrauch durch den Kunden
E: Durch den Kunden eigenerzeugte und nichtverbrauchte Strommengen, Lieferung an RWEST

6

Anlage 2 zum Stromlieferungsvertrag

Sonstige Regelungen

1 Leistungsgegenstand und Übergabestelle

Die Stromlieferung erfolgt als Bereitstellung der elektrischen Energie im öffentlichen Netz und durch die Fahrplananmeldung zu dem in Anlage 1 bestimmten Bilanzkreis von RWEST in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Verantwortungsbereich sich der jeweilige Netzanschlusspunkt (Verbrauchsstelle) des Endkunden gemäß Anlage 1 befindet.

Die Lieferung (Vorhaltung) der elektrischen Energie erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

2 Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Der Kunde wird sicherstellen, dass der Endkunde alle für den Transport der elektrischen Energie von der Übertragungsebene zu seiner jeweiligen Verbrauchsstelle erforderlichen Verträge (insbesondere Verträge über den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und die Netznutzung) mit dem bzw. den für seine jeweilige Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreiber/n mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages und mit der für die Belieferung im Rahmen dieses Vertrages benötigten Netzanschlusskapazität abschließt oder entsprechende bestehende Verträge aufrechterhält.

2.2 Wünscht der Endkunde im Verhältnis zum Kunden die Vermarktung von Minutenreserve oder Sekundärregelleistung, so wird RWEST hierfür dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Soweit der Kunde jedoch die Vermarktung von Minutenreserve oder Sekundärregelleistung durch einen Dritten durchführen lassen will, wird er sich rechtzeitig vor dem Beginn der Vermarktung mit RWEST in Verbindung setzen, damit sich die Vertragspartner zu den Regelungen über den Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten und die Bilanzierung der Energiemengen sowie über das nach § 26a StromNZV an RWEST zu zahlende angemessene Entgelt verständigen können.

3 Messung

3.1 Der Kunde stellt sicher, dass an jedem Netzanschlusspunkt eine Messeinrichtung gemäß Messtellenbetriebsgesetz und den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) für die Dauer des Stromlieferungsvertrages zur Verfügung steht.

3.2 Der Kunde teilt RWEST nach Abschluss dieses Stromlieferungsvertrages schriftlich die beim Kunden für Messstellenbetrieb und Messung verantwortliche Kontaktperson sowie jeden zukünftigen Wechsel dieser Kontaktperson mit.

Der Kunde stellt auch sicher, dass RWEST über jede Änderung der Messeinrichtungen (z.B. Einrichtung zusätzlicher Messstellen, Entfall oder Austausch von Messeinrichtungen) durch den jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber informiert wird.

3.3 Der Kunde stellt sicher, dass RWEST berechtigt ist, zur Erfüllung ihrer Pflichten als Bilanzkreisverantwortliche Online-Messwerte über folgende Methoden abzufragen:

(a) Auskopplung der Messwerte aus der Leitwarte des Endkunden oder von einem vorhandenen SCADA-System des Endkunden und Übertragung auf einen von RWEST zu benennenden geschützten Server mittels eines sicheren Kommunikationsprotokolls, wie z.B. IEC 60870-5-104, Secure File Transfer Protocol (SFTP) o.ä., und auf der Basis eines durch RWEST zu definierenden Dateiformats durch den Endkunden

(b) Installation eines Fernwirkgeräts durch RWEST bzw. einen von RWEST beauftragten Dritten vor Ort und Anbindung an die entsprechende Messeinrichtung des Endkunden sowie Übermittlung der Daten durch einen Mobilfunkstandard 4G (LTE) an RWEST.

Macht RWEST von ihrem Recht Gebrauch, Online-Messwerte abzufragen, werden sich die Vertragspartner zeitnah über die Methode verständigen, die für diesen Stromlieferungsvertrag verwendet werden soll. Der Kunde benennt schriftlich eine für technische Fragen verantwortliche Kontaktperson, stellt sicher, dass beim Endkunden bei Bedarf eine geeignete Stromversorgung für technische Geräte gewährt wird und stellt sicher, dass RWEST oder einem von RWEST beauftragten Dritten Zugang zum Standort gewährt wird, sofern dies für die Übermittlung der Online-Messwerte erforderlich ist.

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten, die sich für ihn aus der technischen Anbindung gemäß dieser Ziffer ergeben, selbst. Kosten, die sich aus anderen Ziffern dieses Vertrages ergeben, bleiben davon unberührt.

Die Online-Messwerte werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

- 3.4 Gemäß Messstellenbetriebsgesetz und den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) stehen RWEST als Lieferanten sämtliche gemessenen Daten, die der Erfassung der verbrauchten oder eingespeisten Strommengen an jedem Netzanschlusspunkt dienen, mindestens für die Dauer dieses Stromlieferungsvertrages zu. Der Kunde stellt sicher, dass der jeweils zuständige Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber RWEST gemäß der erwähnten Regularien die ¼-stündlich erfassten Messwerte täglich für den Vortag bereitstellt.
- 3.5 Kommt der Kunde ohne wichtigen Grund seinen unter dieser Ziffer vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht nach und kommt es dadurch zu einer Unter- oder Überdeckung im Bilanzkreis, die RWEST nicht zu vertreten hat, hat der Kunde RWEST einen etwaigen Schaden zu ersetzen.
- 3.6 Soweit RWEST nicht bereits vor Beginn der Laufzeit dieses Vertrages täglich die viertelstündlich erfassten Messwerte erhält, übermittelt der Kunde einmalig vier Wochen vor Vertragsbeginn die viertelstündlich erfassten Messwerte mindestens für die letzten 12 Monate.

4 Lastprofil

- 4.1 Der Kunde wird sicherstellen, dass RWEST unter Nennung der Verbrauchsstelle des Endkunden unverzüglich jegliche Informationen erhält, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem für die jeweilige Verbrauchsstelle (Erzeugung oder Verbrauch) bisher typischen Lastprofil ergeben (z.B. infolge von Anlagenweiterungen oder -stilllegungen bzw. Änderungen im Produktionsablauf), sobald diese dem Endkunden vorliegen. Diese Mitteilung hat der Kunde für die entsprechenden Liefertage in einem von RWEST vorgegebenen Format an [REDACTED]@rwe.com zu machen. Änderungen, die sich aus der Tages- bzw. Wochenplanung ergeben, teilt der Kunde bis 10:30 Uhr des Vortages mit. Alle anderen Änderungen, insbesondere bei kurzfristigen Störungen, können kontinuierlich mitgeteilt werden.

Erhält der Kunde entsprechende Informationen des Endkunden auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), so kann der Kunde zur Erfüllung der vorgenannten wesentlichen Vertragspflicht und in Absprache mit RWEST eine automatische Weiterleitung der Nachrichten des Endkunden an die zentrale E-Mail-Adresse [REDACTED]@rwe.com bei RWEST einrichten, vorausgesetzt das Format dieser Nachricht entspricht dem von RWEST vorgegebenen Format.

- 4.2 Der Kunde benennt für jede Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung vor Lieferbeginn einen für das Lastprofil auskunftsfähigen Ansprechpartner.
- 4.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hat der Kunde RWEST sämtliche Erzeugungs- und Speicheranlagen, die sich an den Verbrauchsstellen gemäß Anlage 1 befinden, mitgeteilt. Dies schließt auch Anlagen ein, welche keiner separaten Marktlokation zugeordnet sind, sondern lediglich in das Werksnetz einspeisen und/oder deren Verbrauch ganzheitlich über eine übergeordnete Marktlokation erfasst wird. Zur Mitteilung zählen auch die jeweilige Anschlussleistung und Daten zur technischen Spezifikation, wie beispielsweise Turbinentyp, Nabhöhe und Standortkoordinaten bei Windkraftanlagen oder Anlagentyp, Neigungswinkel und Standortkoordinaten bei Solarkraftanlagen. Auf Anfrage von RWEST wird der Kunde zeitnah weitere Daten zur Spezifikation der jeweiligen Erzeugungs- oder Speicheranlage übermitteln.

Sofern und sobald eine neue Erzeugungs- oder Speicheranlage in Betrieb oder eine bestehende Anlage außer Betrieb genommen werden soll, teilt der Kunde dies frühestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der jeweiligen In- oder Außerbetriebnahme schriftlich an den vertraglichen Ansprechpartner sowie per E-Mail an [REDACTED]@rwe.com unter Nennung der relevanten Daten gemäß Absatz 1 mit. RWEST wird den Eingang der Informationen binnen zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigen (Informationsbestätigung). Ferner wird RWEST daraufhin die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Vertrag prüfen und ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, binnen 6 Wochen nach Datum der Informationsbestätigung ein neues Angebot für die Preise gemäß Ziffer 4 des Vertrages mit Wirkung ab der jeweiligen Inbetrieb- oder Außerbetriebnahme zu unterbreiten. Dieses Angebot kann zu Preiserhöhungen, aber auch zu Preissenkungen führen. Das Angebot kann demnach auch nach Inbetriebnahme bzw. Stilllegung der Anlage erfolgen und gilt dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Stilllegung. Nimmt der Kunde das Angebot von RWEST nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang an, endet die Laufzeit des Vertrages gemäß Ziffer 2 vorzeitig am letzten Liefertag des dritten Monats nach Zugang des Angebotes beim Kunden, sofern dieses Datum nicht nach Ende der regulären Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 2 des Vertrages liegt. Bereits bei RWEST beschaffte Handelsprodukte, die sich auf einen Lieferzeitraum nach dem neuen Vertragsende beziehen, wird RWEST in einen rechtzeitig - d.h. spätestens 10 Büroarbeitstage vor Lieferbeginn - vom Kunden zu benennenden Bilanzkreis in der Regelzone Amprion einstellen. Die Stromlieferung erfolgt in diesem Fall als Bereitstellung (Vorhaltung) der elektrischen Energie im öffentlichen Netz (Übertragungsnetz) und durch Fahrplananmeldung zu dem durch den Kunden benannten Bilanzkreis aus dem Bilanzkreis [REDACTED] der RWEST. In diesem Fall zahlt der Kunde an RWEST für diese Stromlieferungen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von [REDACTED] €/MWh. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages für diese Stromlieferungen bis zu deren vollständiger Erfüllung bzw. Beendigung entsprechend. Netznutzung und Netzanschluss regelt der Kunde dann selbst.

Absatz 2 gilt sinngemäß auch für den Fall, dass die Vertragspartner nach Vertragsabschluss feststellen, dass die anfängliche Mitteilung gemäß Absatz 1 unvollständig oder fehlerhaft war.

Bei den Mitteilungspflichten gemäß Absatz 1 und 2 handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten des Kunden.

5 Abschluss von Einzelverträgen

Sofern nach diesem Vertrag Käufe und/oder Verkäufe vorgesehen sind, gilt:

- 5.1 Einzelvertragsabschlüsse erfolgen telefonisch an Büroarbeitstagen zwischen 09:00 und 16:00 Uhr. Sie können auch zu anderen Zeiten erfolgen, jedoch ohne dass RWEST zur Erreichbarkeit verpflichtet ist. Außerdem können Einzelvertragsabschlüsse auch über elektronische Handelsplattformen erfolgen.

Die Verfügbarkeit der Produkte bei RWEST steht unter dem Vorbehalt ausreichender Marktliquidität. Sofern der Kunde Interesse an Standardprodukten in Phasen geringer Marktliquidität hat, prüft RWEST auf Anfrage vorab die Verfügbarkeit.

- 5.2 Der Kunde wird die Personen, die bei ihm – jeweils alleine – zum Abschluss von Einzelverträgen berechtigt sind, RWEST schriftlich mitteilen. Die Ansprechpartner nach Satz 1 können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber RWEST geändert werden. Unterbleibt eine Mitteilung nach Satz 1, gilt jeder Mitarbeiter des Kunden als zum Abschluss von Einzelverträgen berechtigt.

- 5.3 Die Mitarbeiter des Salesfloors von RWEST sind – jeweils alleine – zu sämtlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Einzelverträgen berechtigt. Der Salesfloor kann über folgende Kontaktdaten erreicht werden:

- für Standardprodukte innerhalb des laufenden Monats und für den Folgemonat unter:

+49 [REDACTED]@rwe.com

- für alle übrigen Standardprodukte unter:

+49 [REDACTED]@rwe.com

- 5.4 entfällt

- 5.5 entfällt

- 5.6 Zu Dokumentationszwecken wird RWEST dem Kunden geschlossene Einzelverträge unverzüglich schriftlich bestätigen.

- 5.7 Sofern Profillieferungen vereinbart werden sollen, übermittelt der anfragende Vertragspartner zuvor das zugrunde liegende Profil. Nach Einzelvertragsabschluss wird das Profil mit Angabe des Gesamtvolumens bestätigt.

6 - entfallen -

7 Steuern, Abgaben und Belastungen

- 7.1 Die in diesem Vertrag genannten Entgelte sind Nettoentgelte ausschließlich Umsatzsteuer, Stromsteuer sowie sonstiger Steuern und gesetzlicher Abgaben auf die Lieferung von Strom, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zusätzlich vom jeweiligen Leistungsempfänger an den jeweiligen Leistenden zu zahlen sind.

- 7.2 Der Kunde verfügt über eine gültige Versorgererlaubnis. Sofern er dies RWEST in gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebener Form vor Ausführung der jeweiligen Stromlieferungen nachweist, entsteht auf die Lieferungen von RWEST keine Stromsteuer.

Anderenfalls erhöhen sich alle in diesem Vertrag genannten Entgelte für Lieferungen um die Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe.

Im Falle einer Änderung der für die Nichtentstehung der Stromsteuer maßgeblichen Verhältnisse beim Kunden wird der Kunde unverzüglich RWEST diese Änderungen mitteilen und RWEST entsprechend geänderte Nachweise im Sinne des vorstehenden Satzes übersenden. Anderenfalls ist der Kunde verpflichtet, RWEST zusätzlich zum Entgelt Stromsteuer in Höhe des zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Normalsatzes zu entrichten.

RWEST besitzt eine Versorgererlaubnis des Hauptzollamtes Duisburg mit Erlaubnisscheinnummer STVERS-2650-04358. Auf Verlangen wird RWEST dem Kunden eine Mehrausfertigung des Erlaubnisscheins zusenden.

- 7.3 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung oder den Verbrauch und bis zur Übergabestelle die Übertragung, Durchleitung und Netznutzung von Strom belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus

gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung oder den Verbrauch und bis zur Übergabestelle die Übertragung, Durchleitung und Netznutzung von Strom betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom jeweiligen Leistungsempfänger getragen und zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten vom jeweiligen Leistungsempfänger an den jeweiligen Leistenden entrichtet. Das Gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter Rechtsprechung (z. B. des Bundesfinanzhofes), die die genannten Wirkungen haben.

Entsprechendes gilt bei Ermäßigung oder Fortfall solcher Belastungen, soweit der jeweilige Leistungsempfänger diese Belastungen bisher zu tragen hatte.

Bei der Weitergabe des Mehraufwandes an den jeweiligen Leistungsempfänger ist der jeweilige Leistende berechtigt, zunächst monatliche Abschläge auf der Grundlage von vorläufigen Werten zu verlangen, solange die Höhe des Mehraufwandes noch nicht endgültig feststeht. Eine endgültige Abrechnung erfolgt dann unverzüglich, nachdem die endgültigen Werte feststehen.

Änderungen aufgrund dieser Ziffer dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

- 7.4 Alle in diesem Vertrag genannten Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, es sei denn, die Vertragspartner stellen sich gegenseitig schriftlich vor Ausführung der jeweiligen Lieferung die gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Nachweise zur Verfügung, welche den Verkäufer von seiner Umsatzsteuerschuldnerschaft entbinden.

8 Abrechnung

- 8.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich vorläufig und auf das Ende eines jeden Kalenderjahres endgültig. Sofern der Kunde bei RWEST beschaffte Produkte vor deren Lieferung an RWEST zurückverkauft, handelt es sich hierbei um nicht zur Ausführung gebrachte Stromlieferungsmengen, die gemäß Ziffer 4 des Vertrages in der Entgeltabrechnung entsprechend berücksichtigt werden.

Die durch den Kunden eigenerzeugte, nicht verbrauchte und ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeiste Strommenge (Lieferung vom Kunden an RWEST) rechnet RWEST monatlich mit separaten Gutschriften ab. RWEST erstellt Rechnungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die von RWEST an den Kunden verkauften sowie Gutschriften im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG für die vom Kunden an RWEST verkauften Strommengen. Die gegenseitigen Zahlungsbeträge gemäß der separaten Rechnungen und Gutschriften im jeweiligen Monat werden verrechnet.

Sollten die für die Abrechnung erforderlichen Messwerte nicht fristgerecht, nicht auswertbar oder überhaupt nicht zur Verfügung stehen, ist RWEST berechtigt, eine vorläufige Abrechnung auf Basis von Schätzwerten vorzunehmen. Letztlich rechnet RWEST die Stromlieferung gemäß den Werten ab, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber/Messdienstleister misst oder anderweitig endgültig feststellt.

- 8.2 Alle Rechnungen nach diesem Vertrag werden sechs Werktage nach Zugang beim Kunden fällig. Monatsrechnungen werden jedoch nicht vor dem 20. Tag des Monats nach der Lieferung fällig.
- 8.3 Als Rechnungszugang gilt ausschließlich der Zugang per E-Mail. Der Kunde teilt RWEST die E-Mail-Adresse vor Lieferbeginn schriftlich mit und ist berechtigt, RWEST schriftlich neue Kontaktdaten mitzuteilen. Bei eventuellen Gutschriften an den Kunden gilt als Rechnungszugang der Zugang per Post oder Fax.
- 8.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Geldbetrages auf dem vom Gläubiger genannten Konto maßgeblich.
- 8.5 In Bezug auf die Zahlung des Kunden an RWEST nach Ziffer 6 dieser Anlage leistet der Kunde jeweils mit Wertstellung zum 1. Bankarbeitstag eines jeden Monats nach Lieferung eine Vorauszahlung auf das von RWEST genannte Konto, die im Rahmen der jeweiligen Monatsrechnung verrechnet wird. Die Höhe der Vorauszahlung orientiert sich an der jeweiligen Liefermenge des Vormonats bzw. wird zu Beginn der Lieferung hilfsweise auf Basis 1/12 der jährlichen Planmenge ermittelt.
- 8.6 Soweit es im Rahmen dieses Vertrages zu Zahlungsrückständen eines Vertragspartners kommt, erfolgen Zahlungen des Schuldners immer zunächst auf die jüngste Forderung.

9 Haftung

- 9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der jeweils Leistende von der Leistungspflicht und damit von jeder Haftung befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung von dem jeweils Leistenden im Verhältnis zum jeweiligen Leistungsempfänger unberechtigterweise veranlasst wurde.

Der Leistende wird dem Leistungsempfänger auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit diese ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- 9.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der jeweils andere Vertragspartner vertrauen darf.
- 9.3 Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.4 Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10 Informations- und Veröffentlichungspflichten

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, RWEST unverzüglich schriftlich zu informieren

- a) über jede wesentliche Verschlechterung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen,
- b) über jede wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen seines/seiner Gesellschafter/s bzw. Aktionärs/Aktionäre mit einer Beteiligung von mindestens 25 %,
- c) über die Beendigung eines ggf. bestehenden Unternehmensvertrages im Sinne von § 291 AktG und
- d) sobald die Höhe der Beteiligung eines der vorgenannten Gesellschafter bzw. Aktionäre an der Kundengesellschaft unter 25 % fällt.

Der Kunde wird ferner RWEST auf Verlangen innerhalb von 180 Tagen jeweils nach Ablauf seines Geschäftsjahres ein Exemplar des Jahresberichts, der den testierten Jahresabschluss einschließlich einer Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Geschäftsjahr enthält, übersenden.

10.2 Als Teil ihrer wesentlichen Vertragspflichten

- kommen beide Vertragspartner den Veröffentlichungspflichten gemäß der EU-Verordnung Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 sowie der EU-Verordnung Nr. 1348/2014 vom 17.12.2014 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-VO) nach, soweit diese auf sie anwendbar sind, und
- teilt der Kunde RWEST unverzüglich schriftlich mit, falls eine Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii der EU-Verordnung Nr. 1348/2014 vom 17.12.2014 ("600 GWh-Regel") festgestellt werden sollte. Falls erforderlich, unterstützt RWEST den Kunden bei der Entscheidungsfindung.

Im Falle einer Meldepflicht sind sowohl der Vertragsabschluss als auch bestimmte Vertragsänderungen sowie, falls Lieferprofil oder Strompreis im Vertrag nicht fixiert wurden, die monatlichen Abrechnungspreise und Abrechnungsmengen („Execution“) an die zuständige europäische Regulierungsbehörde (ACER) zu reporten. RWEST liefert in diesem Fall die für die Meldungen erforderliche eindeutige Kennung für den Vertrag (Contract ID bzw. UTI).

Die Vertragspartner werden sich im Falle einer Meldepflicht jeweils folgende Informationen gegenseitig unverzüglich nach Vertragsabschluss zukommen lassen:

- den ACER-Code,
- die Kontaktdaten eines Ansprechpartners für Anfragen bezüglich der REMIT-VO

Der Kunde teilt RWEST zudem im Falle einer Meldepflicht eine E-Mail-Adresse für einen eventuellen Datenaustausch mit (falls diese nicht mit der E-Mail-Adresse des o.g. Ansprechpartners identisch ist).

Falls der Kunde dies wünscht, übernimmt RWEST im Falle einer Meldepflicht dessen Meldungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii der EU-Verordnung Nr. 1348/2014 („Spiegelmeldungen“). Hierfür ist jedoch erforderlich, dass unverzüglich nach Vertragsabschluss eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kunden und RWEST abgeschlossen wird und dass der Kunde als Marktteilnehmer registriert ist und somit einen ACER-Code besitzt.

11 Außerordentliche Kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner gemäß § 314 Abs. 1 BGB aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich außerordentlich gekündigt werden.
- 11.2 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Kunde einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise in erheblicher Höhe nicht zum Fälligkeitstermin nachkommt und der Kunde den ausstehenden Betrag auch nach einer Mahnung, die RWEST nach Eintritt der Fälligkeit an den Kunden sendet, nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen zahlt; erheblich ist in jedem Fall der Betrag einer Monatsrechnung.
- b) soweit Sicherheiten vereinbart sind, der Kunde einer der in diesem Vertrag einschließlich der Anlagen getroffenen Regelung über Sicherheiten nicht wie vereinbart nachkommt.
- c) beim Kunden der Insolvenzfall eintritt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt worden ist und der Kunde entweder den Antrag selbst gestellt hat oder im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Gläubiger des Kunden dieser nicht innerhalb von dreißig Tagen zurückgenommen oder abgewiesen wurde oder
 - der Kunde zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigt oder
 - ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird oder
 - im Falle der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 22 Abs. 1 Insolvenzordnung auf diesen übergegangen ist.

Dieses Kündigungsrecht besteht daneben auch in den Fällen, in denen von dem Kunden ein Antrag auf Zwangsverwaltung oder Liquidation gestellt wird.

- 11.3 Das Kündigungsrecht steht RWEST in den Fällen der Ziffer 11.2 a) und b) nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Kunden zu, das vertragswidrige Verhalten in den Fällen von Ziffer 11.2 a) innerhalb einer zusätzlichen Frist von drei Werktagen bzw. in den Fällen von Ziffer 11.2 b) innerhalb einer Frist von fünf Werktagen zu beenden, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- 11.4 Im Fall von Ziffer 11.2 c) wird die Kündigung durch RWEST mit Ablauf des dritten Werktages nach Zugang der Kündigung beim Kunden wirksam.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag und die auf Basis dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelverträge bilden eine vertragliche Einheit. So erfasst z.B. eine Kündigung immer sowohl den Stromlieferungsvertrag wie auch alle auf seiner Basis abgeschlossenen Einzelverträge. Außerdem sind die Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages immer auch wesentlicher Bestandteil eines jeden Einzelvertrages. Sollten die Bestimmungen eines Einzelvertrages Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages widersprechen, so gehen die Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages vor.
- 12.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, im Wege der Einzelrechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn das übernehmende Unternehmen die von dem übertragenden Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenenfalls gestellten Sicherheiten für die Forderungen des nicht übertragenden Vertragspartners ebenfalls gestellt hat.

In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt des vorstehenden Absatzes dieser Ziffer die gesetzlichen Bestimmungen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

- 12.3 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, oder
 - b) zwecks Kreditrisikominimierung gegenüber seinen Beratern und Versicherungsgesellschaften einschließlich Maklern, wenn diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder
 - c) in dem Umfang, wie die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist; über Offenlegungen aufgrund eines Gesetzes werden die Vertragspartner sich unverzüglich gegenseitig informieren, oder

- d) gegenüber Erfüllungsgehilfen, die ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sein müssen, in dem Umfang, wie die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die einem Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Stromlieferungsvertrag bekannt geworden sind oder bekannt werden.

Eine Information ist nicht vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Empfänger bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

- 12.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Dem Schriftformerfordernis genügt dabei auch eine elektronische Unterzeichnung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung). Soweit dieser Vertrag Schriftform vorsieht, genügt zur Formwahrung auch ein Telefax oder ein per – um Verfälschungen zu vermeiden möglichst signierter – E-Mail übersandtes Pdf-Dokument.
- 12.5 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass RWEST die geführte Sprachkommunikation zu Beweis Zwecken aufzeichnen, speichern und verwerten darf. Die Vertragspartner verzichten auf weitere Mitteilungen über solche Aufzeichnungen und versichern, dass sie die Einwilligungen sämtlicher Personen, die von der Aufzeichnung der Sprachkommunikation betroffen sein werden, jeweils für die auf ihrer Seite handelnden Personen in schriftlicher Form eingeholt haben bzw. vor dem ersten Telefonat der jeweiligen Person einholen werden.
- 12.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen.
- 12.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Anlage 3 zum Stromlieferungsvertrag

Definitionen

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Begriffsverständnisses im Rahmen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen haben die Vertragspartner einzelne Begriffe wie folgt genauer beschrieben:

A Zeiten

Base: Zeitraum von Montag bis Sonntag jeweils Stunde 1 bis 24 (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr).

Büroarbeitstage: Alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der in NRW geltenden gesetzlichen Feiertage und sog. Brückentage bei RWEST; Brückentage bei RWEST sind regelmäßig Rosenmontag sowie jeweils der Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.

Peak: Zeitraum von Montag bis Freitag jeweils Stunde 9 bis 20 (8:00 Uhr bis 20:00 Uhr).

Offpeak: Alle Stunden außerhalb Peak.

Werktage: Alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage.

B Sonstige Definitionen

Bereitgestellte Wirkleistung: Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Wirkleistung, die RWEST dem Kunden maximal gemäß dieses Vertrages bereitstellt.

Maximale Liefermenge: Die maximale Liefermenge ergibt sich aus einem von RWEST zusätzlich zur Planmenge kalkulierten Lieferrahmen, der eventuelle Bedarfsschwankungen im Rahmen des Vertrages abbildet.

Planmenge: Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Wirkarbeit, die der Kunde voraussichtlich im Lieferzeitraum als Saldo aus verbrauchter und eingespeister elektrischer Energie benötigt.

ID1-Preis: Stündlicher ID1-Index gemäß Definition und Veröffentlichung auf www.epexspot.com. Die aktuelle Definition des Index lautet: Der ID1-Index ist ein volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Handelsgeschäfte, die von einer Stunde (1h) vor Lieferbeginn bis 30 Minuten vor Lieferung des Produkts im Marktgebiet Deutschland reichen. Sollte der ID1-Index nicht gebildet werden, so wird ersatzweise die folgende Kaskadierung herangezogen: Wenn ID1 nicht vorhanden, dann ID3, andernfalls VWAP und, wenn in dem Produkt gar nicht gehandelt wurde (längerer Ausfall der EPEX), dann Spotpreis. Dies gemäß der jeweils offiziellen Definitionen (ID3, VWAP, Spot).

Verbrauchsmenge: Die vom Kunden an den Verbrauchsstellen gemäß Anlage 1 mit Lieferrichtung „V“ verbrauchte elektrische Energie (gemessene Wirkarbeit).

Anlage 4
zum Stromlieferungsvertrag

Nachträgliche Sicherheit: Change of Ownership

1. Für den Fall des Change of Ownership im Sinne von Absatz 3 dieser Anlage behält sich der nicht vom Change of Ownership betroffene Vertragspartner eine Bonitätsprüfung des anderen Vertragspartners vor. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bonitätsprüfung werden sich die Vertragspartner auf eine Sicherheitenregelung einigen, die sachangemessen ist, wobei auch die Regelungen des den Change of Ownership bewirkenden Vertrages zu berücksichtigen sind. Sachangemessen sind beispielsweise marktübliche Sicherheitenklauseln wie sie etwa in EFET-Verträgen enthalten sind oder auch je nach Bonität und Vertragsvolumen die direkte Stellung von Sicherheiten max. in Höhe des mit dem Vertrag verbundenen Kreditrisikos. Hierzu wird der nicht vom Change of Ownership betroffene Vertragspartner eine Regelung vorschlagen, zu der der andere Vertragspartner nur dann die Zustimmung verweigern kann, wenn sie nicht im vorstehenden Sinne sachangemessen ist und/oder zwingende Gründe vorliegen, die der Durchführung der vorgeschlagenen Regelung entgegen stehen. Der vom Change of Ownership betroffene Vertragspartner kann Alternativregelungen vorschlagen.

2. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorliegen des Anpassungsvorschlags nach vorstehendem Absatz 1 S. 4 einigen, entscheidet über die Sicherheitenregelung und/oder die Höhe und Art der Sicherheitsleistung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter, und zwar mit Rückwirkung auf den Tag des Change of Ownership. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist endgültig und verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

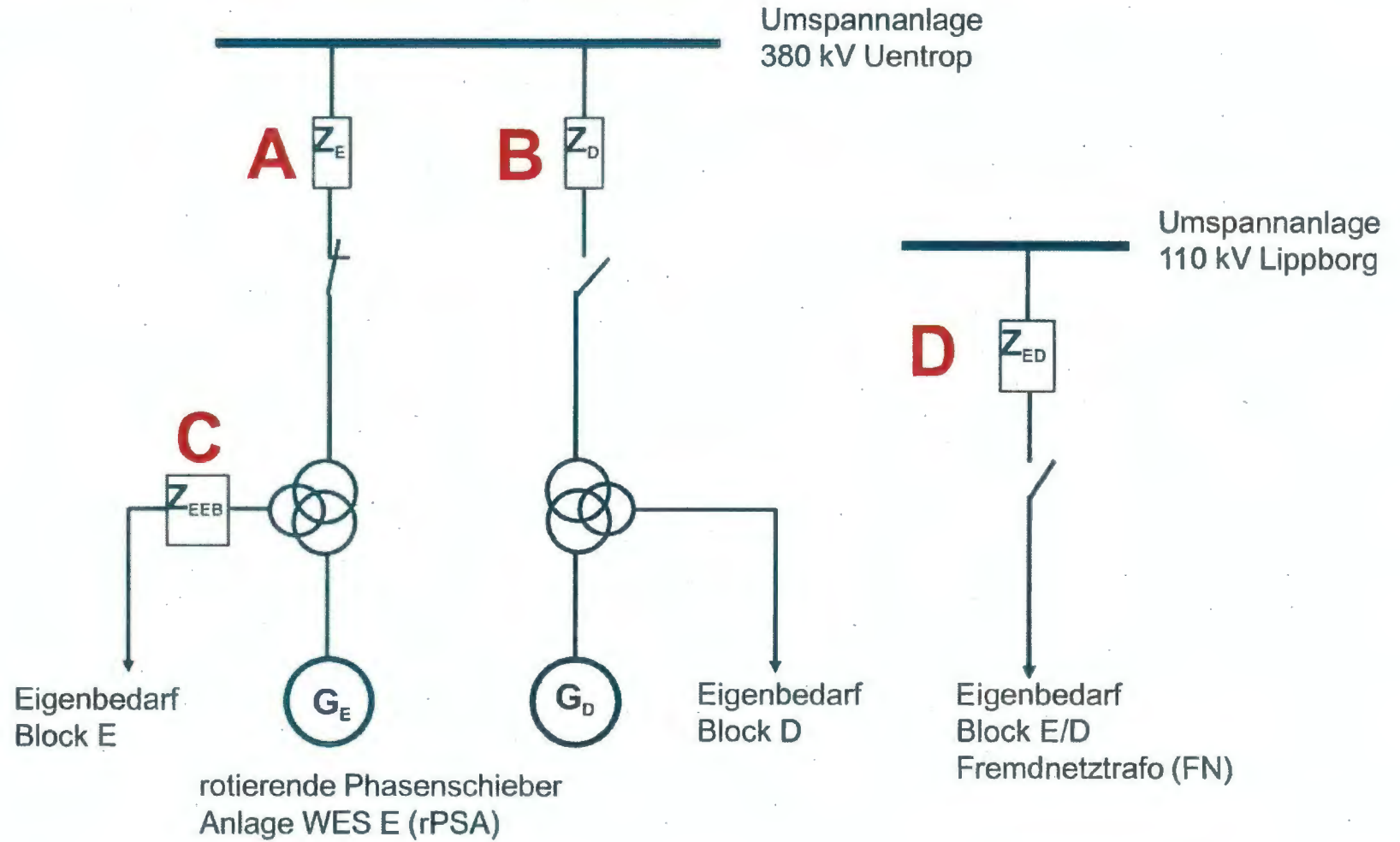
3. Ein Fall des Change of Ownership liegt vor, wenn der Vertragspartner kein verbundenes Unternehmen der RWE AG im Sinne des § 15 AktG mehr ist.

RWE

Rotierende Phasenschieberanlage (rPSA) WES E

Zählkonzept und
Regelungen zur Beistellung des rPSA
Eigenbedarfs und
Abrechnung der Netznutzung

Netzanschluss Kraftwerk Westfalen Block E/D



Eigenbedarf rPSA WES E

Errichtungsphase: 3 MW

Entsprechend Nachweis über den Monat 26.9. bis 26.10.21;

Einsatz der Hauptkühlwasserpumpe (HKW) zyklisch im 5 Tagesrhythmus; Spitzenbedarf wurde im Durchschnittsbedarf umgewandelt (Spitze 4,7 MW; Durchschnitt 0,2 MW)

IBN Phase bis Fertigstellung Anpassung Nebenkühlwassersystem:

Betriebsfall: 2,8 MW + 4,73 MW; Stillstand 2,8 MW

Einsatz der Hauptkühlwasserpumpe immer im Dauerbetrieb mit Phasenschieber, dadurch Entfall 5 Tagesrhythmus (3 MW – 0,2 MW); zusätzlich Bedarf im Betriebsfall durch Hauptkühlwasserpumpe 4,73 MW

Im Sonderfall rPSA in Betrieb ohne HKW aber mit KZA Pumpen; dann 2,8 MW

Wenn Stillstandszeit > 5 Tage; dann Überprüfung Zusatzbedarf Einsatz HKW während Stillstandszeit

Nach Fertigstellung Anpassung Nebenkühlwassersystem:

Betriebsfall: 3 MW + xx MW; Stillstand 3 MW

Die Hauptkühlwasserpumpe muss anschließend wieder im 5 Tagesrhythmus betrieben werden, da sie bedingt durch den rPSA nicht trocken konserviert werden kann. Sie bleibt weiterhin Bestand des gefüllten Kühlkreislaufs, daher gleiche Situation wie in der Errichtungsphase = 3 MW.

xx MW: Zusatzbedarf im Betriebsfall durch Einsatz der neuen Nebenkühlwasserpumpen, voraussichtlich 0,2 MW (Überprüfung nach einem Monat Betriebsfall)

Bilanzkreis: Energiebeistellung RWE Generation

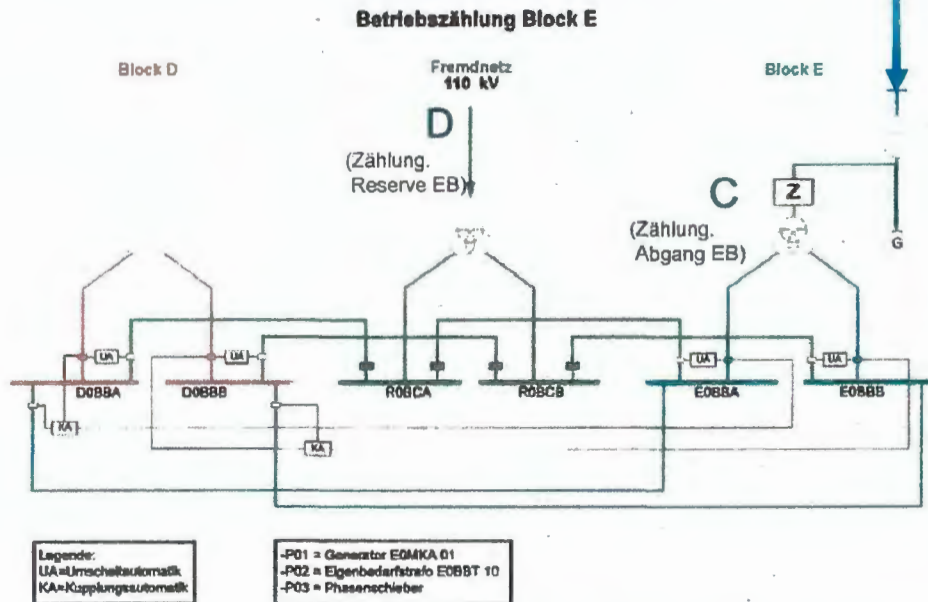
Zählung Erfassung Eigenbedarf rPSA WES E Ab IBN
 rPSA bis zur Fertigstellung Anpassung
 Nebenkühlwassersystem

UA Uentrop
 A (Zählung in der UA; incl. Umgehung)

A – C = Verbrauch nur Maschinenverluste
 2,8 MW = Stillstandsverbrauch rPSA
 4,73 MW = Bedarf Hauptkühlwasserpumpe HKW

Lieferung Eigenbedarf rPSA:
 Wenn $(A-C) \geq 1 \text{ MW}$ (Maschine in Betrieb) und
 $(C+D) > 4 \text{ MW}$ (HKW in Betrieb) =>
 $A-C + 7,53 \text{ MW}$ Band
 Sonst (Maschine im Stillstand) =>
 $A-C + 2,8 \text{ MW}$ Band *

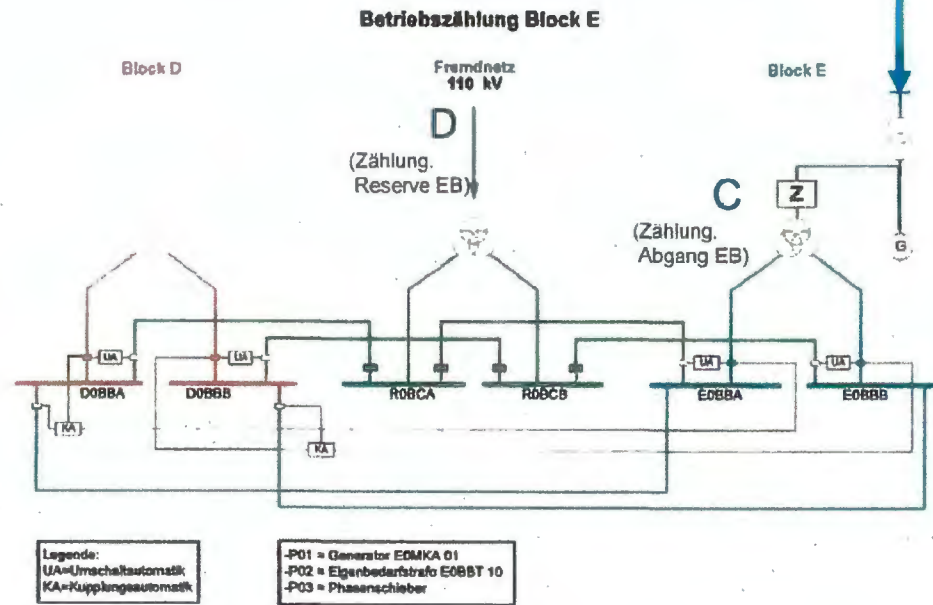
*) Wenn Stillstandszeit > 5 Tage; dann
 Überprüfung Zusatzbedarf Einsatz
 HKW während Stillstandszeit



Beispiel 1/4h Werte: A: 14 MW; 3.500 kWh; C: 9MW; 2.250 kWh; D: 0MW
 $A-C \Rightarrow 14 \text{ MW} - 9 \text{ MW} = 5 \text{ MW} \Rightarrow$ Maschine in Betrieb und $C+D \Rightarrow 9\text{MW} + 0\text{MW} > 4 \text{ MW}$
 HKW in Betrieb
 Lieferung Eigenbedarf rPSA
 $A-C + 7,53 \text{ MW} \Rightarrow 14\text{MW} - 9\text{MW} + 7,53 \text{ MW} \Rightarrow 12,53 \text{ MW}$ (3.132,5 kWh)

Bilanzkreis: Energiebeistellung RWE Generation

Zählung Erfassung Eigenbedarf rPSA WES E nach
Fertigstellung Anpassung Nebenkühlwassersystem



UA Uentrop

A (Zählung in der UA; incl. Umgehung)

A – C = Verbrauch nur Maschinenverluste

2,8 MW = Stillstandsverbrauch rPSA
 +0,2 MW = 5 Tages Rhythmus
 Hauptkühlwasserpumpen => 3 MW

Lieferung Eigenbedarf rPSA:
 Wenn (A–C) >= 1 MW (Maschine im Betrieb)
 A – C + 3 MW + xx MW Band

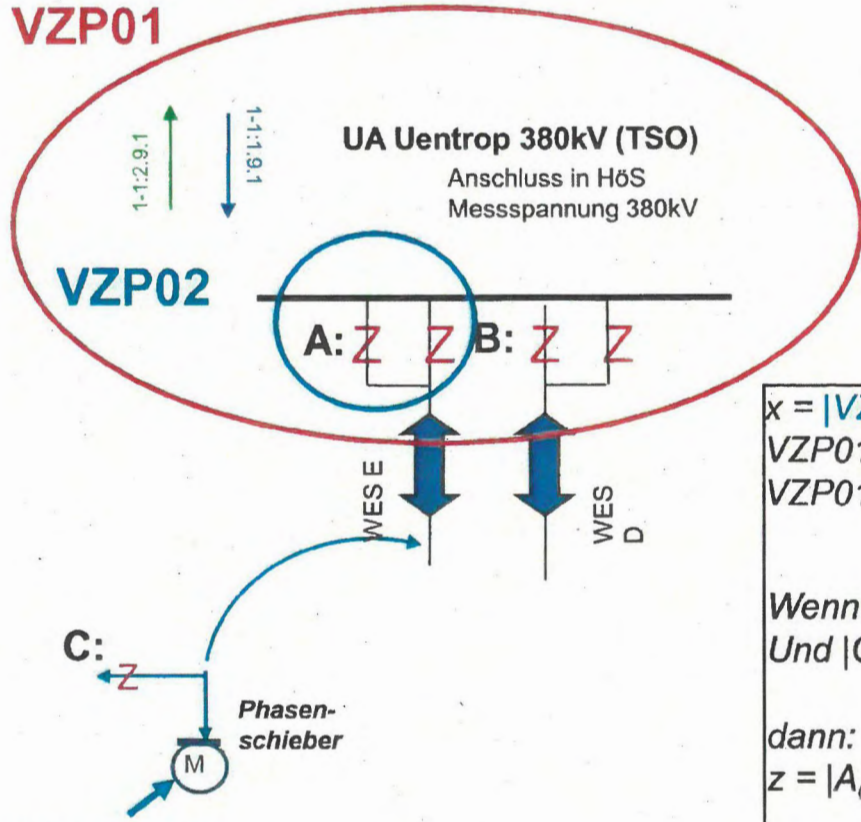
xx MW Leistungsbedarf der neuen
 Nebenkühlwasserpumpen voraussichtlich
 0,2 MW: Erneute Überprüfung nach einem
 Monat Betrieb.

Wenn (A–C) < 1 MW dann (Maschine im Stillstand)
 A–C + 3 MW

Beispiel 1/4h Werte: A: 10 MW; 2.500 kWh; C: 5MW; 1.250 kWh
 A–C => 10 MW – 5 MW = 5 MW => Maschine in Betrieb
 Lieferung Eigenbedarf rPSA
 A–C + 3,2 MW => 10MW – 5MW + 3,2 MW => 8,2 MW (2.050 kWh)

Netznutzungsabrechnungsregeln (Ab IBN rPSA incl. Betrieb Nebenkühlwassersystem mit Hauptkühlwasserpumpe HKW)

VZP01



Stillstandbedarf
+ 2,8 MW Eigenbedarf

Betriebsbedarf
+ 7,53 MW Eigenbedarf

$$x = |VZP02_{(1-1:1.9.1)}| + |B_{(1-1:1.9.1)}| - |VZP02_{(1-1:2.9.1)}| - |B_{(1-1:2.9.1)}|$$

$VZP01_{(1-1:1.9.1)} = x$ und $VZP01_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $x \geq 0$ (Entnahme)
 $VZP01_{(1-1:1.9.1)} = 0$ und $VZP01_{(1-1:2.9.1)} = x$ für $x < 0$ (Einspeisung)

Wenn $(|A_{(1-1:1.9.1)}| - |A_{(1-1:2.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}|) > 1 \text{ MW (250 kWh)}$
 Und $|C_{(1-1:1.9.1)}| > 4 \text{ MW (1000 kWh)}$

dann:

$$z = |A_{(1-1:1.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}| - 7,53 \text{ MW (1.882,5 kWh)}$$

sonst:

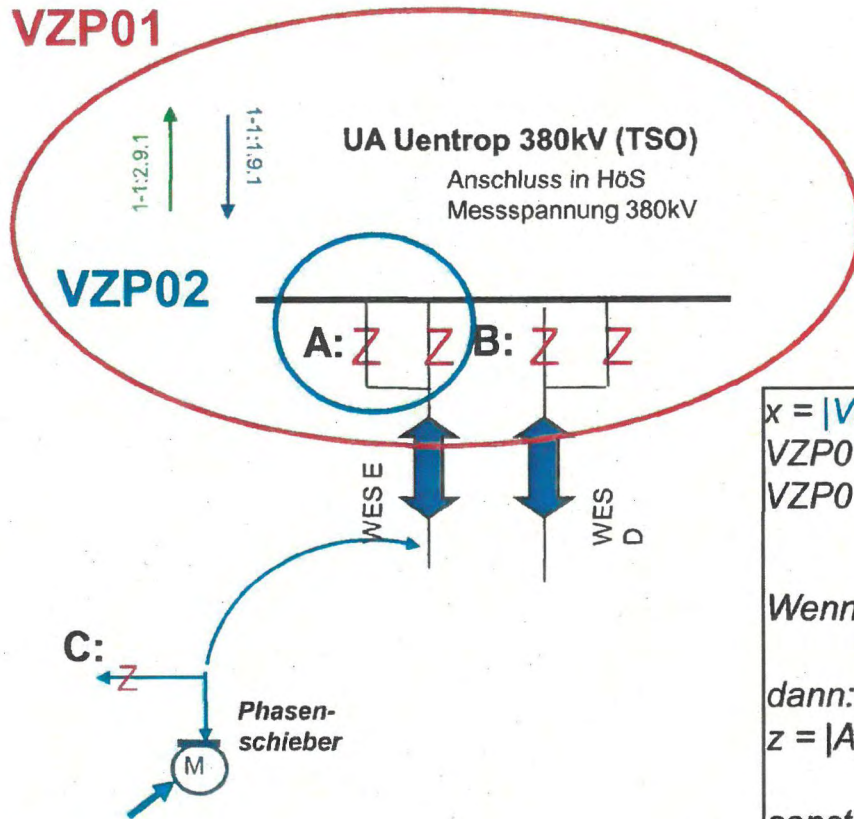
$$z = |A_{(1-1:1.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}| - 2,8 \text{ MW (700 kWh)} \quad *$$

$VZP02_{(1-1:1.9.1)} = z$ und $VZP02_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $z \geq 0$ (Entnahme)
 $VZP02_{(1-1:1.9.1)} = 0$ und $VZP02_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $z < 0$ (Einspeisung)

* Wenn Stillstandszeit > 5 Tage; dann Überprüfung Zusatzbedarf Einsatz HKW während Stillstandszeit

Netznutzungsabrechnungsregeln (Endzustand nach Optimierung Nebenkühlwassersystem)

VZP01



Stillstandbedarf
+ 3 MW Eigenbedarf

Betriebsbedarf
+ 3,2 MW Eigenbedarf

$$x = |VZP02_{(1-1:1.9.1)}| + |B_{(1-1:1.9.1)}| - |VZP02_{(1-1:2.9.1)}| - |B_{(1-1:2.9.1)}|$$

$VZP01_{(1-1:1.9.1)} = x$ und $VZP01_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $x \geq 0$ (Entnahme)
 $VZP01_{(1-1:1.9.1)} = 0$ und $VZP01_{(1-1:2.9.1)} = x$ für $x < 0$ (Einspeisung)

Wenn $(|A_{(1-1:1.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}|) > 1 \text{ MW (250 kWh)}$

dann:

$$z = |A_{(1-1:1.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}| - 3,2 \text{ MW (800 kWh) } *$$

sonst:

$$z = |A_{(1-1:1.9.1)}| - |C_{(1-1:1.9.1)}| - 3 \text{ MW (750 kWh)}$$

$VZP02_{(1-1:1.9.1)} = z$ und $VZP02_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $z \geq 0$ (Entnahme)
 $VZP02_{(1-1:1.9.1)} = 0$ und $VZP02_{(1-1:2.9.1)} = 0$ für $z < 0$ (Einspeisung)

* Überprüfung der Leistungserhöhung durch Betrieb Nebenkühlwasserpumpen

STROMLIEFERUNGSVERTRAG

zwischen

RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen
- nachfolgend „RWE“ oder auch „Kunde“ genannt -

und

RWE Supply & Trading GmbH, RWE Platz 6, 45141 Essen
- nachfolgend „RWEST“ genannt -

- beide Parteien einzeln oder zusammen nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

RWEST liefert RWE den Bedarf an elektrischer Energie für die von RWE belieferten Verbrauchsstellen des Endkunden gemäß Anlage 1 mit Lieferrichtung „V“.

Hierzu wird RWEST die Verbrauchsstellen aus Anlage 1 für die Dauer der Belieferung ihrem Bilanzkreis zuordnen. Der Bedarf, nachfolgend Verbrauchsmenge genannt, ist die an den einzelnen Verbrauchsstellen gemessene elektrische Wirkarbeit.

RWE verfügt über eine Versorgererlaubnis und nimmt die Funktion eines Letztverkäufers an den Endkunden wahr. RWEST nimmt in Verhältnis zu RWE bei der Belieferung der Verbrauchsstellen des Endkunden die Funktion eines Vorlieferanten wahr. Bilanzkreisverantwortlicher und Lieferant im Sinne der Marktkommunikation ist RWEST.

RWE trägt dafür Sorge, dass der Endkunde Netznutzung und Netzanschluss dagegen selbst regelt.

2. Vertragslaufzeit

Die vereinbarte Stromlieferung beginnt am 01.10.2022 (00:00 Uhr) und endet am 31.12.2023 (24:00 Uhr).

Dieser Vertrag und die damit vereinbarte Stromlieferung verlängert sich automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

3. Belieferungskonzept

Im Rahmen dieses Vertrages werden die Verbrauchsmengen von RWE stundenscharf zu ID1-Preisen gemäß Ziffer 4 abgerechnet.



4. Mengen und Preise

Die Planmenge von RWE und die maximale Liefermenge werden für den jeweiligen Lieferzeitraum gemäß folgender Tabelle vereinbart. RWE wird die vereinbarten maximalen Liefermengen nicht überschreiten.

Lieferzeitraum	Planmenge [MWh]	Maximale Liefermenge [MWh]
01.10.2022 – 31.12.2022	■	■
01.01.2023 – 31.12.2023	■	■
bei Verlängerung: 01.01.2024 – 31.12.2024	■	■

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie wird gemäß den nachfolgenden Ziffern ermittelt und abgerechnet.

4.1 Verbrauchsmengen

Für Verbrauchsmengen zahlt RWE den ID1-Preis der jeweiligen Stunde zzgl. eines Aufschlags von ■ €/MWh.

5. Sicherheiten

Die Stellung von nachträglichen Sicherheiten richtet sich nach Anlage 4 dieses Vertrages.

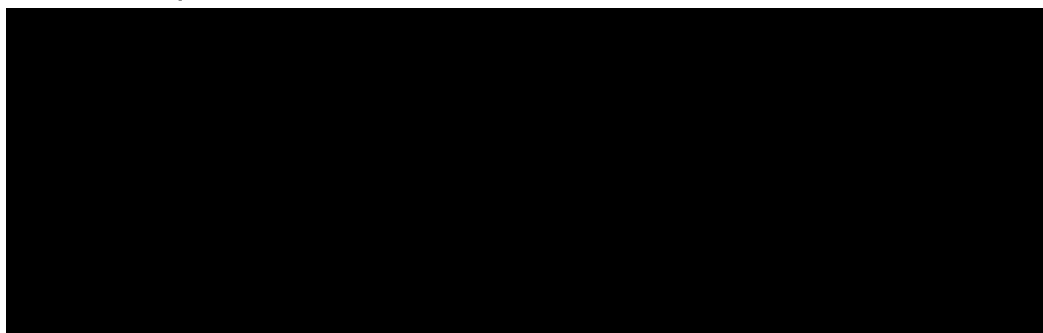
6. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

1. Übersicht und Festlegung zu den Verbrauchsstellen
2. Sonstige Regelungen
3. Definitionen
4. Nachträgliche Sicherheiten

Essen, den 12.9.2022

RWE Supply & Trading GmbH



✓
/

Essen, den 14.9.2022

RWE Generation SE



[Handwritten mark]

**Anlage 1
zum Stromlieferungsvertrag**

Übersicht und Festlegung zu den Verbrauchsstellen

Bezeichnung der Verbrauchsstelle	Adresse der Verbrauchsstelle	Regelzone	Zuordnung zum Bilanzkreis	Lieferrichtung*	Marktolokation	Zählverfahren	Verteilnetzbetreiber	Bereitgestellte Wirkleistung [MW]

*): V: Lieferung durch RWEST an den Kunden und Verbrauch durch den Kunden
E: Durch den Kunden eigenerzeugte und nichtverbrauchte Strommengen, Lieferung an RWEST



Anlage 2 zum Stromlieferungsvertrag

Sonstige Regelungen

1 Leistungsgegenstand und Übergabestelle

Die Stromlieferung erfolgt als Bereitstellung der elektrischen Energie im öffentlichen Netz und durch die Fahrplananmeldung zu dem in Anlage 1 bestimmten Bilanzkreis von RWEST in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, in dessen Verantwortungsbereich sich der jeweilige Netzanschlusspunkt (Verbrauchsstelle) des Endkunden gemäß Anlage 1 befindet.

Die Lieferung (Vorhaltung) der elektrischen Energie erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

2 Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Der Kunde wird sicherstellen, dass der Endkunde alle für den Transport der elektrischen Energie von der Übertragungsebene zu seiner jeweiligen Verbrauchsstelle erforderlichen Verträge (insbesondere Verträge über den Netzanschluss, die Anschlussnutzung und die Netznutzung) mit dem bzw. den für seine jeweilige Verbrauchsstelle zuständigen Netzbetreiber/n mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages und mit der für die Belieferung im Rahmen dieses Vertrages benötigten Netzanschlusskapazität abschließt oder entsprechende bestehende Verträge aufrechterhält.

2.2 Wünscht der Endkunde im Verhältnis zum Kunden die Vermarktung von Minutenreserve oder Sekundärregelleistung, so wird RWEST hierfür dem Kunden ein entsprechendes Angebot unterbreiten. Soweit der Kunde jedoch die Vermarktung von Minutenreserve oder Sekundärregelleistung durch einen Dritten durchführen lassen will, wird er sich rechtzeitig vor dem Beginn der Vermarktung mit RWEST in Verbindung setzen, damit sich die Vertragspartner zu den Regelungen über den Austausch der erforderlichen Informationen zwischen den Beteiligten und die Bilanzierung der Energiemengen sowie über das nach § 26a StromNZV an RWEST zu zahlende angemessene Entgelt verständigen können.

3 Messung

3.1 Der Kunde stellt sicher, dass an jedem Netzanschlusspunkt eine Messeinrichtung gemäß Messtellenbetriebsgesetz und den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) für die Dauer des Stromlieferungsvertrages zur Verfügung steht.

3.2 Der Kunde teilt RWEST nach Abschluss dieses Stromlieferungsvertrages schriftlich die beim Kunden für Messstellenbetrieb und Messung verantwortliche Kontaktperson sowie jeden zukünftigen Wechsel dieser Kontaktperson mit.

Der Kunde stellt auch sicher, dass RWEST über jede Änderung der Messeinrichtungen (z.B. Einrichtung zusätzlicher Messstellen, Entfall oder Austausch von Messeinrichtungen) durch den jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber informiert wird.

3.3 Der Kunde stellt sicher, dass RWEST berechtigt ist, zur Erfüllung ihrer Pflichten als Bilanzkreisverantwortliche Online-Messwerte über folgende Methoden abzufragen:

(a) Auskopplung der Messwerte aus der Leitwarte des Endkunden oder von einem vorhandenen SCADA-System des Endkunden und Übertragung auf einen von RWEST zu benennenden geschützten Server mittels eines sicheren Kommunikationsprotokolls, wie z.B. IEC 60870-5-104, Secure File Transfer Protocol (SFTP) o.ä., und auf der Basis eines durch RWEST zu definierenden Dateiformats durch den Endkunden

(b) Installation eines Fernwirkgeräts durch RWEST bzw. einen von RWEST beauftragten Dritten vor Ort und Anbindung an die entsprechende Messeinrichtung des Endkunden sowie Übermittlung der Daten durch einen Mobilfunkstandard 4G (LTE) an RWEST.

Macht RWEST von ihrem Recht Gebrauch, Online-Messwerte abzufragen, werden sich die Vertragspartner zeitnah über die Methode verständigen, die für diesen Stromlieferungsvertrag verwendet werden soll. Der Kunde benennt schriftlich eine für technische Fragen verantwortliche Kontaktperson, stellt sicher, dass beim Endkunden bei Bedarf eine geeignete Stromversorgung für technische Geräte gewährt wird und stellt sicher, dass RWEST oder einem von RWEST beauftragten Dritten Zugang zum Standort gewährt wird, sofern dies für die Übermittlung der Online-Messwerte erforderlich ist.

Jeder Vertragspartner trägt die Kosten, die sich für ihn aus der technischen Anbindung gemäß dieser Ziffer ergeben, selbst. Kosten, die sich aus anderen Ziffern dieses Vertrages ergeben, bleiben davon unberührt.

Die Online-Messwerte werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

- 3.4 Gemäß Messstellenbetriebsgesetz und den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) stehen RWEST als Lieferanten sämtliche gemessenen Daten, die der Erfassung der verbrauchten oder eingespeisten Strommengen an jedem Netzanschlusspunkt dienen, mindestens für die Dauer dieses Stromlieferungsvertrages zu. Der Kunde stellt sicher, dass der jeweils zuständige Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber RWEST gemäß der erwähnten Regularien die ¼-stündlich erfassten Messwerte täglich für den Vortag bereitstellt.
- 3.5 Kommt der Kunde ohne wichtigen Grund seinen unter dieser Ziffer vereinbarten Mitwirkungspflichten nicht nach und kommt es dadurch zu einer Unter- oder Überdeckung im Bilanzkreis, die RWEST nicht zu vertreten hat, hat der Kunde RWEST einen etwaigen Schaden zu ersetzen.
- 3.6 Soweit RWEST nicht bereits vor Beginn der Laufzeit dieses Vertrages täglich die viertelstündlich erfassten Messwerte erhält, übermittelt der Kunde einmalig vier Wochen vor Vertragsbeginn die viertelstündlich erfassten Messwerte mindestens für die letzten 12 Monate.

4 Lastprofil

- 4.1 Der Kunde wird sicherstellen, dass RWEST unter Nennung der Verbrauchsstelle des Endkunden unverzüglich jegliche Informationen erhält, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem für die jeweilige Verbrauchsstelle (Erzeugung oder Verbrauch) bisher typischen Lastprofil ergeben (z.B. infolge von Anlagenerweiterungen oder -stilllegungen bzw. Änderungen im Produktionsablauf), sobald diese dem Endkunden vorliegen. Diese Mitteilung hat der Kunde für die entsprechenden Liefertage in einem von RWEST vorgegebenen Format an [REDACTED]@rwe.com zu machen. Änderungen, die sich aus der Tages- bzw. Wochenplanung ergeben, teilt der Kunde bis 10:30 Uhr des Vortages mit. Alle anderen Änderungen, insbesondere bei kurzfristigen Störungen, können kontinuierlich mitgeteilt werden.

Erhält der Kunde entsprechende Informationen des Endkunden auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail), so kann der Kunde zur Erfüllung der vorgenannten wesentlichen Vertragspflicht und in Absprache mit RWEST eine automatische Weiterleitung der Nachrichten des Endkunden an die zentrale E-Mail-Adresse [REDACTED]@rwe.com bei RWEST einrichten, vorausgesetzt das Format dieser Nachricht entspricht dem von RWEST vorgegebenen Format.

- 4.2 Der Kunde benennt für jede Verbrauchsstelle mit registrierender Leistungsmessung vor Lieferbeginn einen für das Lastprofil auskunftsfähigen Ansprechpartner.
- 4.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hat der Kunde RWEST sämtliche Erzeugungs- und Speicheranlagen, die sich an den Verbrauchsstellen gemäß Anlage 1 befinden, mitgeteilt. Dies schließt auch Anlagen ein, welche keiner separaten Marktllokation zugeordnet sind, sondern lediglich in das Werknetz einspeisen und/oder deren Verbrauch ganzheitlich über eine übergeordnete Marktllokation erfasst wird. Zur Mitteilung zählen auch die jeweilige Anschlussleistung und Daten zur technischen Spezifikation, wie beispielsweise Turbinentyp, Nabenhöhe und Standortkoordinaten bei Windkraftanlagen oder Anlagentyp, Neigungswinkel und Standortkoordinaten bei Solarkraftanlagen. Auf Anfrage von RWEST wird der Kunde zeitnah weitere Daten zur Spezifikation der jeweiligen Erzeugungs- oder Speicheranlage übermitteln.

Sofern und sobald eine neue Erzeugungs- oder Speicheranlage in Betrieb oder eine bestehende Anlage außer Betrieb genommen werden soll, teilt der Kunde dies frühestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der jeweiligen In- oder Außerbetriebnahme schriftlich an den vertraglichen Ansprechpartner sowie per E-Mail an [REDACTED]@rwe.com unter Nennung der relevanten Daten gemäß Absatz 1 mit. RWEST wird den Eingang der Informationen binnen zwei Wochen nach Eingang schriftlich bestätigen (Informationsbestätigung). Ferner wird RWEST daraufhin die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Vertrag prüfen und ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, binnen 6 Wochen nach Datum der Informationsbestätigung ein neues Angebot für die Preise gemäß Ziffer 4 des Vertrages mit Wirkung ab der jeweiligen Inbetrieb- oder Außerbetriebnahme zu unterbreiten. Dieses Angebot kann zu Preiserhöhungen, aber auch zu Preissenkungen führen. Das Angebot kann demnach auch nach Inbetriebnahme bzw. Stilllegung der Anlage erfolgen und gilt dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Stilllegung. Nimmt der Kunde das Angebot von RWEST nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang an, endet die Laufzeit des Vertrages gemäß Ziffer 2 vorzeitig am letzten Liefertag des dritten Monats nach Zugang des Angebotes beim Kunden, sofern dieses Datum nicht nach Ende der regulären Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 2 des Vertrages liegt. Bereits bei RWEST beschaffte Handelsprodukte, die sich auf einen Lieferzeitraum nach dem neuen Vertragsende beziehen, wird RWEST in einen rechtzeitig - d.h. spätestens 10 Büroarbeitstage vor Lieferbeginn - vom Kunden zu benennender Bilanzkreis in der Regelzone Amprion einstellen. Die Stromlieferung erfolgt in diesem Fall als Bereitstellung (Vorhaltung) der elektrischen Energie im öffentlichen Netz (Übertragungsnetz) und durch Fahrplananmeldung zu dem durch den Kunden benannten Bilanzkreis aus dem Bilanzkreis [REDACTED] der RWEST. In diesem Fall zahlt der Kunde an RWEST für diese Stromlieferungen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von [REDACTED] €/MWh. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages für diese Stromlieferungen bis zu deren vollständiger Erfüllung bzw. Beendigung entsprechend. Netznutzung und Netzanschluss regelt der Kunde dann selbst.

Absatz 2 gilt sinngemäß auch für den Fall, dass die Vertragspartner nach Vertragsabschluss feststellen, dass die anfängliche Mitteilung gemäß Absatz 1 unvollständig oder fehlerhaft war.

Bei den Mitteilungspflichten gemäß Absatz 1 und 2 handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten des Kunden.

5 Abschluss von Einzelverträgen

Sofern nach diesem Vertrag Käufe und/oder Verkäufe vorgesehen sind, gilt:

- 5.1 Einzelvertragsabschlüsse erfolgen telefonisch an Büroarbeitstagen zwischen 09:00 und 16:00 Uhr. Sie können auch zu anderen Zeiten erfolgen, jedoch ohne dass RWEST zur Erreichbarkeit verpflichtet ist. Außerdem können Einzelvertragsabschlüsse auch über elektronische Handelsplattformen erfolgen.

Die Verfügbarkeit der Produkte bei RWEST steht unter dem Vorbehalt ausreichender Marktliquidität. Sofern der Kunde Interesse an Standardprodukten in Phasen geringer Marktliquidität hat, prüft RWEST auf Anfrage vorab die Verfügbarkeit.

- 5.2 Der Kunde wird die Personen, die bei ihm – jeweils alleine – zum Abschluss von Einzelverträgen berechtigt sind, RWEST schriftlich mitteilen. Die Ansprechpartner nach Satz 1 können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber RWEST geändert werden. Unterbleibt eine Mitteilung nach Satz 1, gilt jeder Mitarbeiter des Kunden als zum Abschluss von Einzelverträgen berechtigt.

- 5.3 Die Mitarbeiter des Salesfloors von RWEST sind – jeweils alleine – zu sämtlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Einzelverträgen berechtigt. Der Salesfloor kann über folgende Kontaktdaten erreicht werden:

- für Standardprodukte innerhalb des laufenden Monats und für den Folgemonat unter:

████████████████████@rwe.com

- für alle übrigen Standardprodukte unter:

████████████████████@rwe.com

- 5.4 entfällt

- 5.5 entfällt

- 5.6 Zu Dokumentationszwecken wird RWEST dem Kunden geschlossene Einzelverträge unverzüglich schriftlich bestätigen.

- 5.7 Sofern Profillieferungen vereinbart werden sollen, übermittelt der anfragende Vertragspartner zuvor das zugrunde liegende Profil. Nach Einzelvertragsabschluss wird das Profil mit Angabe des Gesamtvolumens bestätigt.

- 6 - entfallen -

7 Steuern, Abgaben und Belastungen

- 7.1 Die in diesem Vertrag genannten Entgelte sind Nettoentgelte ausschließlich Umsatzsteuer, Stromsteuer sowie sonstiger Steuern und gesetzlicher Abgaben auf die Lieferung von Strom, welche nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zusätzlich vom jeweiligen Leistungsempfänger an den jeweiligen Leistenden zu zahlen sind.

- 7.2 Der Kunde verfügt über eine gültige Versorgererlaubnis. Sofern er dies RWEST in gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebener Form vor Ausführung der jeweiligen Stromlieferungen nachweist, entsteht auf die Lieferungen von RWEST keine Stromsteuer.

Anderenfalls erhöhen sich alle in diesem Vertrag genannten Entgelte für Lieferungen um die Stromsteuer in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe.

Im Falle einer Änderung der für die Nichtentstehung der Stromsteuer maßgeblichen Verhältnisse beim Kunden wird der Kunde unverzüglich RWEST diese Änderungen mitteilen und RWEST entsprechend geänderte Nachweise im Sinne des vorstehenden Satzes übersenden. Anderenfalls ist der Kunde verpflichtet, RWEST zusätzlich zum Entgelt Stromsteuer in Höhe des zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Normalsatzes zu entrichten.

RWEST besitzt eine Versorgererlaubnis des Hauptzollamtes Duisburg mit Erlaubnisscheinnummer STVERS-2650-04358. Auf Verlangen wird RWEST dem Kunden eine Mehrausfertigung des Erlaubnisscheins zusenden.

- 7.3 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung oder den Verbrauch und bis zur Übergabestelle die Übertragung, Durchleitung und Netznutzung von Strom belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus

gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung oder den Verbrauch und bis zur Übergabestelle die Übertragung, Durchleitung und Netznutzung von Strom betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom jeweiligen Leistungsempfänger getragen und zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten vom jeweiligen Leistungsempfänger an den jeweiligen Leistenden entrichtet. Das Gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter Rechtsprechung (z. B. des Bundesfinanzhofes), die die genannten Wirkungen haben.

Entsprechendes gilt bei Ermäßigung oder Fortfall solcher Belastungen, soweit der jeweilige Leistungsempfänger diese Belastungen bisher zu tragen hatte.

Bei der Weitergabe des Mehraufwandes an den jeweiligen Leistungsempfänger ist der jeweilige Leistende berechtigt, zunächst monatliche Abschläge auf der Grundlage von vorläufigen Werten zu verlangen, solange die Höhe des Mehraufwandes noch nicht endgültig feststeht. Eine endgültige Abrechnung erfolgt dann unverzüglich, nachdem die endgültigen Werte feststehen.

Änderungen aufgrund dieser Ziffer dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

- 7.4 Alle in diesem Vertrag genannten Entgelte erhöhen sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, es sei denn, die Vertragspartner stellen sich gegenseitig schriftlich vor Ausführung der jeweiligen Lieferung die gesetzlich bzw. behördlich vorgeschriebenen Nachweise zur Verfügung, welche den Verkäufer von seiner Umsatzsteuerschuldnerschaft entbinden.

8 Abrechnung

- 8.1 Die Abrechnung erfolgt monatlich vorläufig und auf das Ende eines jeden Kalenderjahres endgültig. Sofern der Kunde bei RWEST beschaffte Produkte vor deren Lieferung an RWEST zurückverkauft, handelt es sich hierbei um nicht zur Ausführung gebrachte Stromlieferungsmengen, die gemäß Ziffer 4 des Vertrages in der Entgeltabrechnung entsprechend berücksichtigt werden.

Die durch den Kunden eigenerzeugte, nicht verbrauchte und ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeiste Strommenge (Lieferung vom Kunden an RWEST) rechnet RWEST monatlich mit separaten Gutschriften ab. RWEST erstellt Rechnungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die von RWEST an den Kunden verkauften sowie Gutschriften im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 2 UStG für die vom Kunden an RWEST verkauften Strommengen. Die gegenseitigen Zahlungsbeträge gemäß der separaten Rechnungen und Gutschriften im jeweiligen Monat werden verrechnet.

Sollten die für die Abrechnung erforderlichen Messwerte nicht fristgerecht, nicht auswertbar oder überhaupt nicht zur Verfügung stehen, ist RWEST berechtigt, eine vorläufige Abrechnung auf Basis von Schätzwerten vorzunehmen. Letztlich rechnet RWEST die Stromlieferung gemäß den Werten ab, die der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber/Messdienstleister misst oder anderweitig endgültig feststellt.

- 8.2 Alle Rechnungen nach diesem Vertrag werden vierzehn Kalendertage nach Zugang beim Kunden fällig.
- 8.3 Als Rechnungszugang gilt ausschließlich der Zugang per E-Mail. Der Kunde teilt RWEST die E-Mail-Adresse vor Lieferbeginn schriftlich mit und ist berechtigt, RWEST schriftlich neue Kontaktdaten mitzuteilen. Bei eventuellen Gutschriften an den Kunden gilt als Rechnungszugang der Zugang per Post oder Fax.
- 8.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift des Geldbetrages auf dem vom Gläubiger genannten Konto maßgeblich.
- 8.5 In Bezug auf die Zahlung des Kunden an RWEST nach Ziffer 6 dieser Anlage leistet der Kunde jeweils mit Wertstellung zum 1. Bankarbeitstag eines jeden Monats nach Lieferung eine Vorauszahlung auf das von RWEST genannte Konto, die im Rahmen der jeweiligen Monatsrechnung verrechnet wird. Die Höhe der Vorauszahlung orientiert sich an der jeweiligen Liefermenge des Vormonats bzw. wird zu Beginn der Lieferung hilfsweise auf Basis 1/12 der jährlichen Planmenge ermittelt.
- 8.6 Soweit es im Rahmen dieses Vertrages zu Zahlungsrückständen eines Vertragspartners kommt, erfolgen Zahlungen des Schuldners immer zunächst auf die jüngste Forderung.

9 Haftung

- 9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der jeweils Leistende von der Leistungspflicht und damit von jeder Haftung befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung von dem jeweils Leistenden im Verhältnis zum jeweiligen Leistungsempfänger unberechtigterweise veranlasst wurde.

Der Leistende wird dem Leistungsempfänger auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit diese ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

- 9.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner für jede schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der jeweils andere Vertragspartner vertrauen darf.
- 9.3 Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.4 Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden Vorschriften bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10 Informations- und Veröffentlichungspflichten

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, RWEST unverzüglich schriftlich zu informieren

- über jede wesentliche Verschlechterung in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen,
- über jede wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen seines/seiner Gesellschafter/s bzw. Aktionärs/Aktionäre mit einer Beteiligung von mindestens 25 %,
- über die Beendigung eines ggf. bestehenden Unternehmensvertrages im Sinne von § 291 AktG und
- sobald die Höhe der Beteiligung eines der vorgenannten Gesellschafter bzw. Aktionäre an der Kundengesellschaft unter 25 % fällt.

Der Kunde wird ferner RWEST auf Verlangen innerhalb von 180 Tagen jeweils nach Ablauf seines Geschäftsjahres ein Exemplar des Jahresberichts, der den testierten Jahresabschluss einschließlich einer Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Geschäftsjahr enthält, übersenden.

10.2 Als Teil ihrer wesentlichen Vertragspflichten

- kommen beide Vertragspartner den Veröffentlichungspflichten gemäß der EU-Verordnung Nr. 1227/2011 vom 25.10.2011 sowie der EU-Verordnung Nr. 1348/2014 vom 17.12.2014 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT-VO) nach, soweit diese auf sie anwendbar sind, und
- teilt der Kunde RWEST unverzüglich schriftlich mit, falls eine Meldepflicht nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii der EU-Verordnung Nr. 1348/2014 vom 17.12.2014 ("600 GWh-Regel") festgestellt werden sollte. Falls erforderlich, unterstützt RWEST den Kunden bei der Entscheidungsfindung.

Im Falle einer Meldepflicht sind sowohl der Vertragsabschluss als auch bestimmte Vertragsänderungen sowie, falls Lieferprofil oder Strompreis im Vertrag nicht fixiert wurden, die monatlichen Abrechnungspreise und Abrechnungsmengen („Execution“) an die zuständige europäische Regulierungsbehörde (ACER) zu reporten. RWEST liefert in diesem Fall die für die Meldungen erforderliche eindeutige Kennung für den Vertrag (Contract ID bzw. UTI).

Die Vertragspartner werden sich im Falle einer Meldepflicht jeweils folgende Informationen gegenseitig unverzüglich nach Vertragsabschluss zukommen lassen:

- den ACER-Code,
- die Kontaktdaten eines Ansprechpartners für Anfragen bezüglich der REMIT-VO

Der Kunde teilt RWEST zudem im Falle einer Meldepflicht eine E-Mail-Adresse für einen eventuellen Datenaustausch mit (falls diese nicht mit der E-Mail-Adresse des o.g. Ansprechpartners identisch ist).

Falls der Kunde dies wünscht, übernimmt RWEST im Falle einer Meldepflicht dessen Meldungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer vii der EU-Verordnung Nr. 1348/2014 („Spiegelmeldungen“). Hierfür ist jedoch erforderlich, dass unverzüglich nach Vertragsabschluss eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kunden und RWEST abgeschlossen wird und dass der Kunde als Marktteilnehmer registriert ist und somit einen ACER-Code besitzt.

11 Außerordentliche Kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner gemäß § 314 Abs. 1 BGB aus wichtigem Grund jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich außerordentlich gekündigt werden.
- 11.2 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn:
- der Kunde einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag ganz oder teilweise in erheblicher Höhe nicht zum Fälligkeitstermin nachkommt und der Kunde den ausstehenden Betrag auch nach einer Mahnung, die RWEST nach Eintritt der Fälligkeit an den Kunden sendet, nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen zahlt; erheblich ist in jedem Fall der Betrag einer Monatsrechnung.

- b) soweit Sicherheiten vereinbart sind, der Kunde einer der in diesem Vertrag einschließlich der Anlagen getroffenen Regelung über Sicherheiten nicht wie vereinbart nachkommt.
- c) beim Kunden der Insolvenzfall eintritt. Dies ist insbesondere gegeben, wenn
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt worden ist und der Kunde entweder den Antrag selbst gestellt hat oder im Falle eines Insolvenzantrages durch einen Gläubiger des Kunden dieser nicht innerhalb von dreißig Tagen zurückgenommen oder abgewiesen wurde oder
 - der Kunde zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigt oder
 - ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird oder
 - im Falle der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 22 Abs. 1 Insolvenzordnung auf diesen übergegangen ist.

Dieses Kündigungsrecht besteht daneben auch in den Fällen, in denen von dem Kunden ein Antrag auf Zwangsverwaltung oder Liquidation gestellt wird.

- 11.3 Das Kündigungsrecht steht RWEST in den Fällen der Ziffer 11.2 a) und b) nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an den Kunden zu, das vertragswidrige Verhalten in den Fällen von Ziffer 11.2 a) innerhalb einer zusätzlichen Frist von drei Werktagen bzw. in den Fällen von Ziffer 11.2 b) innerhalb einer Frist von fünf Werktagen zu beenden, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.
- 11.4 Im Fall von Ziffer 11.2 c) wird die Kündigung durch RWEST mit Ablauf des dritten Werktages nach Zugang der Kündigung beim Kunden wirksam.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag und die auf Basis dieses Vertrages abgeschlossenen Einzelverträge bilden eine vertragliche Einheit. So erfasst z.B. eine Kündigung immer sowohl den Stromlieferungsvertrag wie auch alle auf seiner Basis abgeschlossenen Einzelverträge. Außerdem sind die Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages immer auch wesentlicher Bestandteil eines jeden Einzelvertrages. Sollten die Bestimmungen eines Einzelvertrages Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages widersprechen, so gehen die Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrages vor.
- 12.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, im Wege der Einzelrechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn das übernehmende Unternehmen die von dem übertragenden Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenenfalls gestellten Sicherheiten für die Forderungen des nicht übertragenden Vertragspartners ebenfalls gestellt hat.

In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt des vorstehenden Absatzes dieser Ziffer die gesetzlichen Bestimmungen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

- 12.3 Die Vertragspartner werden den Inhalt dieses Vertrages und die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen Genehmigung offen zu legen
- a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, oder
 - b) zwecks Kreditrisikominimierung gegenüber seinen Beratern und Versicherungsgesellschaften einschließlich Maklern, wenn diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder
 - c) in dem Umfang, wie die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen aufgrund eines Gesetzes erforderlich ist; über Offenlegungen aufgrund eines Gesetzes werden die Vertragspartner sich unverzüglich gegenseitig informieren, oder
 - d) gegenüber Erfüllungsgehilfen, die ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet sein müssen, in dem Umfang, wie die Offenlegung dieser vertraulichen Informationen zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen, die einem Vertragspartner im Zusammenhang mit diesem Stromlieferungsvertrag bekannt geworden sind oder bekannt werden.

Eine Information ist nicht vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Empfänger bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

- 12.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Dem Schriftformerfordernis genügt dabei auch eine elektronische Unterzeichnung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung). Soweit dieser Vertrag Schriftform vorsieht, genügt zur Formwahrung auch ein Telefax oder ein per – um Verfälschungen zu vermeiden möglichst signierter – E-Mail übersandtes Pdf-Dokument.
- 12.5 Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass RWEST die geführte Sprachkommunikation zu Beweis Zwecken aufzeichnen, speichern und verwerten darf. Die Vertragspartner verzichten auf weitere Mitteilungen über solche Aufzeichnungen und versichern, dass sie die Einwilligungen sämtlicher Personen, die von der Aufzeichnung der Sprachkommunikation betroffen sein werden, jeweils für die auf ihrer Seite handelnden Personen in schriftlicher Form eingeholt haben bzw. vor dem ersten Telefonat der jeweiligen Person einholen werden.
- 12.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen.
- 12.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt, falls der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.



Anlage 3
zum Stromlieferungsvertrag

Definitionen

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Begriffsverständnisses im Rahmen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen haben die Vertragspartner einzelne Begriffe wie folgt genauer beschrieben:

A Zeiten

Base: Zeitraum von Montag bis Sonntag jeweils Stunde 1 bis 24 (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr).

Büroarbeitstage: Alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der in NRW geltenden gesetzlichen Feiertage und sog. Brückentage bei RWEST; Brückentage bei RWEST sind regelmäßig Rosenmontag sowie jeweils der Freitag nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.

Peak: Zeitraum von Montag bis Freitag jeweils Stunde 9 bis 20 (8:00 Uhr bis 20:00 Uhr).

Offpeak: Alle Stunden außerhalb Peak.

Werktage: Alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage.

B Sonstige Definitionen

Bereitgestellte Wirkleistung: Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Wirkleistung, die RWEST dem Kunden maximal gemäß dieses Vertrages bereitstellt.

Maximale Liefermenge: Die maximale Liefermenge ergibt sich aus einem von RWEST zusätzlich zur Planmenge kalkulierten Lieferrahmen, der eventuelle Bedarfsschwankungen im Rahmen des Vertrages abbildet.

Planmenge: Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Wirkarbeit, die der Kunde voraussichtlich im Lieferzeitraum als Saldo aus verbrauchter und eingespeister elektrischer Energie benötigt.

ID1-Preis: Stündlicher ID1-Index gemäß Definition und Veröffentlichung auf www.epexspot.com. Die aktuelle Definition des Index lautet: Der ID1-Index ist ein volumengewichteter Durchschnitt der Preise aller Handelsgeschäfte, die von einer Stunde (1h) vor Lieferbeginn bis 30 Minuten vor Lieferung des Produkts im Marktgebiet Deutschland reichen. Sollte der ID1-Index nicht gebildet werden, so wird ersatzweise die folgende Kaskadierung herangezogen: Wenn ID1 nicht vorhanden, dann ID3, andernfalls VWAP und, wenn in dem Produkt gar nicht gehandelt wurde (längerer Ausfall der EPEX), dann Spotpreis. Dies gemäß der jeweils offiziellen Definitionen (ID3, VWAP, Spot).

Verbrauchsmenge: Die vom Kunden an den Verbrauchsstellen gemäß Anlage 1 mit Lieferrichtung „V“ verbrauchte elektrische Energie (gemessene Wirkarbeit).



Anlage 4
zum Stromlieferungsvertrag

Nachträgliche Sicherheit: Change of Ownership

1. Für den Fall des Change of Ownership im Sinne von Absatz 3 dieser Anlage behält sich der nicht vom Change of Ownership betroffene Vertragspartner eine Bonitätsprüfung des anderen Vertragspartners vor. In Abhängigkeit vom Ergebnis der Bonitätsprüfung werden sich die Vertragspartner auf eine Sicherheitenregelung einigen, die sachangemessen ist, wobei auch die Regelungen des den Change of Ownership bewirkenden Vertrages zu berücksichtigen sind. Sachangemessen sind beispielsweise marktübliche Sicherheitenklauseln wie sie etwa in EFET-Verträgen enthalten sind oder auch je nach Bonität und Vertragsvolumen die direkte Stellung von Sicherheiten max. in Höhe des mit dem Vertrag verbundenen Kreditrisikos. Hierzu wird der nicht vom Change of Ownership betroffene Vertragspartner eine Regelung vorschlagen, zu der der andere Vertragspartner nur dann die Zustimmung verweigern kann, wenn sie nicht im vorstehenden Sinne sachangemessen ist und/oder zwingende Gründe vorliegen, die der Durchführung der vorgeschlagenen Regelung entgegen stehen. Der vom Change of Ownership betroffene Vertragspartner kann Alternativregelungen vorschlagen.
2. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Vorliegen des Anpassungsvorschlags nach vorstehendem Absatz 1 S. 4 einigen, entscheidet über die Sicherheitenregelung und/oder die Höhe und Art der Sicherheitsleistung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter, und zwar mit Rückwirkung auf den Tag des Change of Ownership. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Düsseldorf bestimmt. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist endgültig und verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.
3. Ein Fall des Change of Ownership liegt vor, wenn der Vertragspartner kein verbundenes Unternehmen der RWE AG im Sinne des § 15 AktG mehr ist.

